



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DEZEMBER 2025

56. JAHRGANG

**6/2025**

**S. 413–504**

# **BRAK** MITTEILUNGEN

Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht

## **BEIRAT**

RA Prof. Dr. Christoph Knauer, München, Vorsitzender  
RA Guido Kutscher, Halle  
RAin Melanie Theus, Koblenz  
RAin Dr. Sigrid Wienhues, Hamburg  
Prof. Dr. Christian Wolf, Hannover

[www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)

## **AKZENTE**

**U. Wessels**

Ein Jubiläum zum Nachdenken

## **AUFSÄTZE**

**E. M. Buchmann/T. Nitschke**

Zugang zum Recht ins Grundgesetz

**N. M. Brede**

Das Ende der Online-FAO-Fortbildung?

**S. C. Groppler**

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung zur Änderung der Fachanwältin- und Fachanwaltsordnung vom 28.5.2025

**D. Engel**

Die Entwicklung des Fachanwaltsrechts im Jahr 2025

**F. Remmertz**

Aktuelle Entwicklungen im RDG

## **BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG**

**BGH**

Einreichen des Schriftsatzes einer BAG über das Gesellschaftspostfach (Anm. J. von Seltmann)

**BVerfG**

Verfassungswidrige Altersgrenze im Anwaltsnotariat (Anm. L. Hontrich/P. Häming)

**ottoschmidt**



**„Das Wichtigste für gute anwaltliche Beratung ist Zeit. Davon habe ich jetzt einfach mehr. Dank Digitalisierung mit DATEV.“**

Mit DATEV Anwalt classic und unseren weiteren digitalen Lösungen haben Sie alles, um Ihre Kanzlei zukunftssicher aufzustellen. Durch die umfangreiche Automatisierung von internen Workflows arbeitet Ihre Kanzlei besonders effizient und wirtschaftlich – und Sie profitieren von zusätzlichen Freiräumen für die Beratung.



Mehr Informationen unter [go.datev.de/anwalt](http://go.datev.de/anwalt)

**DATEV**

# INHALT

## AKZENTE

### **U. Wessels**

Ein Jubiläum zum Nachdenken

413

## AUFSÄTZE

### **E. M. Buchmann/T. Nitschke**

Zugang zum Recht ins Grundgesetz

414

### **N. M. Brede**

Das Ende der Online-FAO-Fortbildung? – Die Entscheidung des BGH zum FernUSG

416

### **S. C. Groppler**

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung zur Änderung der Fachanwältin- und Fachanwaltsordnung vom 28.5.2025

420

### **D. Engel**

Die Entwicklung des Fachanwaltsrechts im Jahr 2025

425

### **F. Remmertz**

Aktuelle Entwicklungen im RDG – Reformen ante portas

429

### **A. Jungk/B. Chab/H. Grams**

Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht

436

## STICHWORT BERUFSRECHT

Sachlichkeitsgebot

443

## AUS DER ARBEIT DER BRAK

### **T. Nitschke**

Die BRAK in Berlin

444

### **A. Gamisch/N. Wietoska/F. Boog/S. Pratscher**

Die BRAK in Brüssel

450

### **R. Khalil Hassanain/S. Schaworonkowa**

Die BRAK International

451

Sitzung der Satzungsversammlung

454

# BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

## BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

BGH	17.6.2025	AnwZ (Brfg) 16/25	Inhouse-Schulung als Fachanwaltsfortbildung	455
OLG Celle	26.8.2025	2 ORs 96/25	Anwaltliche Vertretung nach erfolgloser Mediation	460

## ZULASSUNG

BGH	22.9.2025	AnwZ (Brfg) 28/25	Wiederzulassung nach Begehung von Straftaten (LS)	463
BGH	17.6.2025	AnwZ (Brfg) 13/25	Wiederzulassung nach Begehung von Straftaten (LS)	463

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank  
[www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)

# BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

## SYNDIKUSANWALTSCHAFT

BSG	14.5.2025	B 10/12 R 1/24 R	Erstreckung einer Rentenversicherungs-Befreiung auf befristete Nebentätigkeit (LS)	464
BSG	14.5.2025	B 10/12 R 3/23 R	Erstreckung einer Rentenversicherungs-Befreiung auf berufsfremde Tätigkeit (LS)	464

## PROZESSUALES

KG	17.9.2025	20 U 78/25	Einigung eines Rechtsanwalts ohne Zustimmung des Mandanten (LS)	464
OLG Hamm	15.7.2025	I-26 W 18/25	Grob beleidigende Eingaben eines Rechtsanwalts (LS)	465

## ELEKTRONISCHER REchtsVERKEHR

BGH	16.9.2025	VIII ZB 25/25	Einreichen des Schriftsatzes einer BAG über das Gesellschafts- postfach (m. Anm. J. von Seltmann)	465
BGH	20.8.2025	VII ZB 16/24	Hinweispflichten des Gerichts bei fehlerhaftem Versand per beA	471
OLG Nürnberg	12.9.2025	1 U 2003/24 Erb	Beweiskraft eines elektronisch abgegebenen Empfangsbekennt- nisses (LS)	474

## NOTARRECHT

BVerfG	23.9.2025	1 BvR 1796/23	Verfassungswidrige Altersgrenze im Anwaltsnotariat (m. Anm. L. Hontrich/P. Häming)	474
--------	-----------	---------------	--	-----

## SONSTIGES

BGH	15.9.2025	I ZB 36/25	Postulationsfähigkeit eines Vereins (LS)	487
BGH	18.7.2025	V ZR 76/24	Beauftragung eines Anwalts durch WEG ohne Alternativ- angebote (LS)	487
BGH	24.6.2025	3 StR 138/24	Verweigerung der Herausgabe eines amtlich verwahrten Beweisstücks (LS)	488
BGH	12.6.2025	III ZR 109/24	Nichtigkeit eines Online-Coaching-Vertrags nach dem FernUSG	488
AGH Nordrhein- Westfalen	5.9.2025	2 AGH 7/25	Auferlegung von Kosten bei Einstellung des Anwaltsgerichts- verfahrens (LS)	495
LG Frankfurt/Main	18.9.2025	2-03 O 247/25	Kein Unterlassungsanspruch gegen Pressemitteilung eines Strafverteidigers	496

## IMPRESSUM

**BRÄK-MITTEILUNGEN UND BRÄK-MAGAZIN** Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht  
HERAUSGEBERIN Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (0 30) 28 49 39-0, Telefax (0 30) 28 49 39-11, E-Mail: [redaktion@brak.de](mailto:redaktion@brak.de), Internet: <https://www.brak.de/zeitschriften>

**REDAKTION** Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (Chefredakteurin), Ass. jur. Anja Jönsson (Redakteurin), Rechtsanwalt Christian Dahns (Rechtsprechung), Dr. Nadja Wietoska (Rechtsprechung EuGH/EGMR), Frauke Karlstedt (Redaktionssassistent)

**VERLAG** Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-997 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), Telefax (02 21) 9 37 38-943 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), E-Mail: [info@otto-schmidt.de](mailto:info@otto-schmidt.de).

**KONTEN** Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

**ERSCHEINUNGSWEISE** Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

**BEZUG** Mitglieder der Rechtsanwaltskammern erhalten die BRAK-Mitteilungen und das BRAK-Magazin ohne zusätzliche Kosten im Rahmen ihrer Mitgliedschaft über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA). Für Nichtmitglieder ist der Bezug kostenfrei per E-Mail über den BRAK-Mitteilungen-Newsletter möglich; dieser kann unter <https://www.brak.de/zeitschriften> abonniert werden. Die Zeitschriften können außer-

dem über die BRAK-Mitteilungen App bezogen werden; diese ist in den App Stores von Google und Apple erhältlich. Alle Ausgaben sind zudem online abrufbar unter [www.brak-mitteilungen.de](https://www.brak-mitteilungen.de) und recherchierbar über die BRAK-Mitteilungen Datenbank.

**ANZEIGEN** Christian Kamradt (verantw.), Anschrift des Verlages; Verkauf: sales friendly Dienstleistungen für Verlage und Handel, Stefan-Lochner-Str. 9, 50999 Köln, Tel. 02 28/9 78 98-0, E-Mail: [media@sales-friendly.de](mailto:media@sales-friendly.de). Gültig ist die Preisliste der Zeitschrift, abrufbar unter [www.otto-schmidt.de/mediadaten](https://www.otto-schmidt.de/mediadaten).

**URHEBER- UND VERLAGSRECHTE** Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

ISSN 0722-6934

**DATENSCHUTZHINWEISE** unter <https://www.brak.de/datenschutz>

## AKTUELLE HINWEISE

### EHRENMEDAILLE DER RAK HAMM FÜR BRAK-PRÄSIDENT DR. ULRICH WESSELS

Die Rechtsanwaltskammer Hamm hat dem Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer, Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, am 12.11.2025 in einem feierlichen Akt die Ehrenmedaille der Rechtsanwaltskammer Hamm verliehen. In Anerkennung seines herausragenden Engagements für die Anwaltschaft und den Rechtsstaat wurde Wessels durch Rechtsanwalt und Notar Hans Ulrich Otto, Präsident der RAK Hamm, gewürdigt.

Ulrich „Uli“ Wessels, geboren 1959 in Hamm, ist seit 1988 als Rechtsanwalt zugelassen und seit 1994 Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Hamm. Nach Stationen als Schatzmeister und Präsidentenmitglied wurde er 2012 zum Präsidenten der Kammer gewählt, ein Amt, das er bis 2019 ausübte. Seit 2018 steht er an der Spitze der BRAK, in die er zuletzt im Oktober 2023 einstimmig wiedergewählt wurde.

In seiner jahrzehntelangen Tätigkeit hat Wessels die anwaltsliche Selbstverwaltung, den internationalen Austausch sowie die Sicherung rechtsstaatlicher Strukturen mit großem Nachdruck und persönlichem Einsatz gefördert. Er initiierte 2020 die Arbeitsgemeinschaft „Sicherung des Rechtsstaates“ innerhalb der BRAK, um die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft und der Justiz gegenüber staatlichen Eingriffen zu stärken. Dabei setzt er sich entschieden gegen Einschränkungen rechtsstaatlicher Prinzipien sowohl im In- als auch im Ausland ein.

Die Kammer würdigt mit der Verleihung der Ehrenmedaille eine „Persönlichkeit, die sich durch Integrität, Ausgleichsfähigkeit und Führungsstärke auszeichnet. Wessels hat es verstanden, die Anwaltschaft national wie international zu vernetzen und ihre Stimme in gesellschaftlich wie rechtspolitisch entscheidenden Fragen hörbar zu machen.“ „Uli Wessels ist Anwalt mit Herz und Haltung – ein Mensch, der seinen Beruf als Berufung versteht und sich mit unermüdlichem Einsatz für seine Kolleginnen und Kollegen ebenso wie für den Rechtsstaat engagiert“, so Kammerpräsident Hans Ulrich Otto in seiner Laudatio.

### IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

**Hinweis:** Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes werden seit dem 1.1.2023 nicht mehr im gedruckten Bundesgesetzblatt verkündet. Verkündigungsorgan ist nun ausschließlich die elektronische Plattform [www.recht.bund.de](http://recht.bund.de). S. dazu Nachrichten aus Berlin 1/2023 v. 11.1.2023.

Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung  
BGBl. 2025 I Nr. 257 v. 29.10.2025

Erstes Gesetz zur Änderung des Sanierungshilfengesetzes  
BGBl. 2025 I Nr. 248 v. 23.10.2025

Verordnung zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen für das Jahr 2026  
BGBl. 2025 I Nr. 243 v. 22.10.2025

Bekanntmachung zur Fortschreibung der Höhe der Mindestvergütung für Berufsausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz (2026)  
BGBl. 2025 I Nr. 235 v. 10.10.2025

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025 – HG 2025)  
BGBl. 2025 I Nr. 232 v. 2.10.2025

Haushaltsbegleitgesetz 2025  
BGBl. 2025 I Nr. 231 v. 2.10.2025

Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG)  
BGBl. 2025 I Nr. 230 v. 2.10.2025

Verordnung über Standards für den Onlinezugang zu Verwaltungsleistungen (OZSV)  
BGBl. 2025 I Nr. 221 v. 25.9.2025

Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss mit der Bezeichnung Geprüfter Berufsspezialist für das Notariat oder Geprüfte Berufsspezialistin für das Notariat (Geprüfter-Berufsspezialist-Notariat-Fortbildungsprüfungsverordnung – BSNotFPrV)  
BGBl. 2025 I Nr. 206 v. 11.9.2025

Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss mit der Bezeichnung Bachelor Professional im Notariat (Bachelor-Professional-Notariat-Fortbildungsprüfungsverordnung – BAProNotFPrV)  
BGBl. 2025 I Nr. 205 v. 11.9.2025

Verordnung über die Form von und die erforderlichen Angaben in Meldungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 43 I und § 44 des Geldwäschegesetzes (GwG-Meldeverordnung – GwGMeldV)  
BGBl. 2025 I Nr. 200 v. 1.9.2025

## IM EU-AMTSBLATT VERKÜNDET

Berichtigung der Verordnung (EU) 2024/3011 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27.11.2024 über die Übertragung von Verfahren in Strafsachen (ABI. L, 2024/3011, 18.12.2024)

ABI. der Europäischen Union L v. 31.10.2025

**Beschluss (EU) 2025/2166 des Rates v. 29.9.2025 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Zusammenarbeit mit und mithilfe der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) sowie der Bundespolizei Brasiliens**

ABI. der Europäischen Union L v. 29.10.2025

**Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Zusammenarbeit mit und Mithilfe der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) sowie der Bundespolizei Brasiliens**

ABI. der Europäischen Union L v. 29.10.2025

Berichtigung der Verordnung (EU) 2024/2847 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.10.2024 über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013 und (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Cyberresilienz-Verordnung) (ABI. L, 2024/2847, 20.11.2024)

ABI. der Europäischen Union L v. 17.10.2025

**Beschluss (EU) 2025/2128 des Rates v. 13.10.2025 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Anhang X (Dienstleistungen im Allgemeinen), Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) und Protokoll 37 (mit der Liste gem. Art. 101) zum EWR-Abkommen zu vertreten ist (Daten-Governance-Rechtsakt) (Text von Bedeutung für den EWR)**

ABI. der Europäischen Union L v. 17.10.2025

**Verordnung (EU) 2025/2073 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 8.10.2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren im Hinblick auf die Ersetzung der Anhänge A und B**

ABI. der Europäischen Union L v. 17.10.2025

**Verordnung (EU) 2025/2082 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 8.10.2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 hinsichtlich der Verlängerung des Zeitrahmens für die Einrichtung des Fallbearbeitungssystems von Eurojust**

ABI. der Europäischen Union L v. 15.10.2025

Berichtigung der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.6.2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der

Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) (ABI. L, 2024/1689, 12.7.2024)

ABI. der Europäischen Union L v. 9.10.2025

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 158/2025 v. 13.6.2025 zur Änderung von Anhang XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens [2025/1857]**

ABI. der Europäischen Union L v. 2.10.2025

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 159/2025 v. 13.6.2025 zur Änderung von Anhang XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens [2025/1854]**

ABI. der Europäischen Union L v. 2.10.2025

**Durchführungsverordnung (EU) 2025/1960 der Kommission v. 25.9.2025 über die Gestaltung und den Inhalt der harmonisierten Mitteilung über das gesetzliche Gewährleistungrecht und der harmonisierten Kennzeichnung der gewerblichen Haltbarkeitsgarantie**

ABI. der Europäischen Union L v. 2.10.2025

**Beschluss (EU) 2025/1967 des Rates v. 16.9.2025 über den im Namen der Europäischen Union im Ministerkomitee des Europarats in Bezug auf Aspekte, die die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Asyl und das Verbot der Zurückweisung betreffen, zur Verlängerung der Frist für den Beitritt Kasachstans zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu vertretenden Standpunkt**

ABI. der Europäischen Union L v. 29.9.2025

**Beschluss (EU) 2025/1966 des Rates v. 16.9.2025 über den im Namen der Europäischen Union im Ministerkomitee des Europarats in Bezug auf Aspekte, die die Organe und die öffentliche Verwaltung der Union betreffen, zur Verlängerung der Frist für den Beitritt Kasachstans zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu vertretenden Standpunkt**

ABI. der Europäischen Union L v. 29.9.2025

**Beschluss (EU) 2025/1965 des Rates v. 22.9.2025 über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Island über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität im Namen der Union**

ABI. der Europäischen Union L v. 25.9.2025

**Beschluss (EU) 2025/1964 des Rates v. 22.9.2025 über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität im Namen der Union**

ABI. der Europäischen Union L v. 25.9.2025

**Beschluss (EU) 2025/1896 der Kommission v. 29.7.2025 zur Einsetzung einer Expertengruppe als Netz für die Prävention des sexuellen Missbrauchs von Kindern**

ABI. der Europäischen Union L v. 19.9.2025

**Berichtigung der Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.12.2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Datenvorordnung) (ABl. L, 2023/2854, 22.12.2023) ABl. der Europäischen Union L v. 9.9.2025**

**Beschluss (GASP) 2025/1790 des Rates v. 5.9.2025 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/1999 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße**

ABl. der Europäischen Union L v. 5.9.2025

**Durchführungsverordnung (EU) 2025/1789 des Rates v. 5.9.2025 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2020/1998 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße**

ABl. der Europäischen Union L v. 5.9.2025

## AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

Nachfolgend dokumentiert das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht an der Leibniz Universität Hannover neu erschienene Literatur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen wird auf Veröffentlichungen in BRAK-Mitt. und

AnwBl., die Standardlektüre aller anwaltsrechtlich Interessierten sind, verzichtet; zudem muss eine wertende Auswahl getroffen werden.

Zusammengestellt vom Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Leibniz Universität Hannover von Dipl.-Jur. Enis Robert Dibrani und Dipl.-Jur. Hannah Hölzen.

### Anwaltliche Grundpflichten

*Dahns*, Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen, NJW-Spezial 2025, 574

*Dahns*, Die besondere Fachanwaltsfortbildung, NJW-Spezial 2025, 638

*Hüchtebrock*, Die Neuregelung der §§ 6, 8 und 10 BO-Ra: Was erlaubt ist – und was nicht, Kammermitteilungen RAK Düsseldorf 2025, 64

*Messner-Kreuzbauer*, Rechtsfolgen und Risiken der Verletzung der anwaltlichen Verschwiegenheit, NJW 2025, 3321

*Wolf*, Die EuGH-Entscheidung in der Sache Halmer UG gegen die RAK München, ÖAnwBl 2025, 620

### Anwaltliche Honorierung

*Schneider*, Übergangsrecht für die Anwaltsvergütung aus Anlass des Inkrafttretens des KostBRÄG 2025, Jur-Büro 2025, 393



Pressemitteilung:

Hamburg, Dezember 2025

### Weihnachtsspendenaktion der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte 2025

Auch in diesem Jahr startet die Hülfskasse eine Weihnachtsspendenaktion für Kolleg:innen in schwierigen Lebenssituationen. Die Aktion läuft, wie bisher, bundesweit.

2024 folgten erfreulich viele Menschen dem Aufruf: Es gingen 200.033 Euro an Spenden ein (Vorjahr: 192.612 Euro). Die Hülfskasse dankt allen Spender:innen sehr herzlich im Namen der Unterstützten. Die Mittel ermöglichen es, an bedürftige Rechtsanwält:innen sowie deren Familienangehörige einen großzügigen Betrag auszuzahlen. Erwachsene und Kinder freuten sich über jeweils 700 Euro.

Auch in der Hülfskasse ist es zu spüren: Der demografische Wandel bringt eine zunehmende Altersarmut mit sich. So wurden beispielsweise viele Rechtsanwält:innen aufgrund ihres Alters nicht mehr in die Versorgungswerke aufgenommen, oder Rücklagen wie Lebensversicherungen wurden in Krisensituationen gekündigt. Die noch aktiven älteren Kolleg:innen geraten oft in Bedrängnis durch steigende Gesundheitskosten und nachlassende Leistungsfähigkeit. Bitte unterstützen Sie die Hülfskasse dabei, diese Not zu lindern.

In diesem Rahmen bittet der karitative Verein um Kontaktaufnahme, sollten den Leser:innen derartige Fälle von Notlagen bekannt oder jemand selbst betroffen sein.

Die Hülfskasse unterstützt nicht nur in ihren vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in allen anderen 24 Kammerbezirken in Deutschland.

#### Spendenmöglichkeiten:

Online: <https://huelfskasse.de/spenden/>

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN: DE22 3702 0500 0020 1442 11

BIC: BFSWDE33XXX

#### Kontakt:

Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte

Pia Alatalo

Steintwietenhof 2

20459 Hamburg

Telefon: (040) 36 50 79

E-Mail: [info@huelfskasse.de](mailto:info@huelfskasse.de)

Fax: (040) 37 46 45

Internet: [www.huelfskasse.de](http://www.huelfskasse.de)

Facebook: [www.facebook.com/huelfskasse](http://www.facebook.com/huelfskasse)

Medien als Download: [Teamfoto2024 Logo Hülfskasse RGB](http://Teamfoto2024 Logo Hülfskasse RGB)

## Ausländische Berufsausübungsgesellschaft

*Hartung*, Die Zulassung deutscher Zweigniederlassungen ausländischer Berufsausübungsgesellschaften nach § 207a BRAO, ZPG 2025, 331

*Henssler*, Internationale Unternehmensverbindungen von Anwaltsgesellschaften, ZPG 2025, 321

## Legal Tech, Künstliche Intelligenz und Digitalisierung

*Arconada Valbuena*, Künstliche Intelligenz im Kanzleialtag – Berufsrechtliche Grenzen beim Erstellen gerichtlicher Schriftsätze durch Anwälte und Steuerberater, DStR 2025, 2387

*Gaa*, Unterstützung in der Anwaltspraxis durch Künstliche Intelligenz: Vom Schriftsatz bis zur Klausurprüfung, ZAP 2025, 950

*Hartung*, Hamid und Halluzinationen in Anwaltsschriften, LTZ 2025, 293

*Horz/Dubovitskaya*, Legal Technology und die anwaltliche Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung, LTZ 2025, 284

*Scheel/Schirmbeck/Uth*, Herausforderungen und Orientierungshilfen für die Kanzlei-Digitalisierung, LTZ 2025, 323

## Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

*Feiter/Trosin*, Die rechtssichere Vergütungsvereinbarung nach neuem Recht, DStR 2025, 2155

*Schramm*, Strukturreform der Steuerberaterprüfung – qualitätssichernd, transparent, digital und entbürokratisiert, DStR 2025, 2214

## Internationales

*Fellmann*, Berufsgeheimnis: Mediation als Anwaltstätigkeit, Anwalsrevue de l'avocat 2025, 372

*Prunbauer-Glaser*, Implikationen der Rs Halmer C-295/23 für die österreichische RAO, ÖAnwBI 2025, 626

*Roš*, Konvention des Europarates zum Schutz des Anwaltsberufs, Anwalsrevue de l'avocat 2025, 332

*Rüffler/Dornik*, Interdisziplinäre Rechtsanwaltsgesellschaften im Lichte der Entscheidung EuGH C-295/23 (Rs Halmer), ÖAnwBI 2025, 634

*Sommerlad*, Social justice lawyering and the rise and fall of democratic citizenship: reflections on the de-professionalisation of practitioners, International Journal of the Legal Profession, Vol. 32, Issue 3, 2025, 321

*Wendel*, Accountability, Conscience, and Dissent in the Legal Profession – Are lawyers accountable for the clients they represent?, The Practice, Center on the Legal Profession Harvard Law School, October/November 2025

## Sonstiges

*Burr*, Zur strafrechtlichen Bewertung anwaltlicher Tätigkeiten – Eine Übersicht zu den in der Strafverfolgungspraxis häufigsten Fallkonstellationen, ZAP 2025, 1015

### Spezialisierungslehrgang Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)

Wenn es um  
den Nachlass geht,  
schafft eine  
Zertifizierung  
Vertrauen.

[www.fachseminare-von-fuerstenberg.de/testamentsvollstrecker](http://www.fachseminare-von-fuerstenberg.de/testamentsvollstrecker)



### Qualifikation zum Zertifizierten Testamentsvollstrecker! Kompetenz, die sich auszahlt.

Jährlich werden in Deutschland rund 400 Mrd. Euro vererbt. Als Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT) erschließen Sie ohne großen Aufwand ein äußerst lukratives Tätigkeitsfeld.

#### ► Kurzer Lehrgang, langfristiger Gewinn

- Flexibel als Online- oder Präsenzkurs
- Erhalt einer anerkannten Zertifizierung
- Keine Berufsgruppenbeschränkung
- Kompakte Kursdauer von 8 Tagen
- Verkürzte Ausbildungszeit für Rechts- und Fachanwälte inkl. Nachweis nach § 15 FAO

#### ► Nachhaltige Vorteile

- Gute Verdienstmöglichkeiten
- Gewinnung neuer Mandanten
- Schaffung einer dauerhaften Vertrauensbasis in einem sensiblen Umfeld



Djeffal, Legal Design und die Zukunft des Rechts im Zeichen gesellschaftlicher Transformationen – Über Gestaltungsmethoden in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, JZ 2025, 859

## DAI – VERANSTALTUNGSKALENDER



### JANUAR – FEBRUAR 2026

Alle aktuellen Termine finden Sie unter [www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de). Die Auswahl wird stetig erweitert und aktualisiert!

#### **Besondere Veranstaltungshinweise:**

- Online-Seminar LIVE: 87. Fachanwaltslehrgang Arbeitsrecht  
ab 23.2.2026, Live-Übertragung im eLearning Center
- Online-Seminar LIVE: 53. Fachanwaltslehrgang Familienrecht  
ab 26.2.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

#### **Arbeitsrecht**

Online-Vortrag LIVE: Leidensgerechte Beschäftigung und betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)  
20.1.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Arbeitsunfähigkeit und Krankheit – Personenbedingte Herausforderungen für Unternehmen  
30.1.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: BEM und krankheitsbedingte Kündigung  
3.2.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Entgeltfortzahlung und Annahmeverzug mit Blick in die Vertragsgestaltung  
4.2.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Betriebliche Mitbestimmung in der Beratungspraxis – Erfolgreiche anwaltliche Begleitung von Verhandlungen im Betrieb und vor den Arbeitsgerichten  
9.2.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Betriebsratsamt – Brennpunkte zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat  
10.2.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Entgeltrahmen und Entgeltgerechtigkeit  
18.2.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Arbeitsrecht Aktuell Frühlingsedition 2026  
20.2.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Entgeltgerechtigkeit, Equal Pay und die Entgeltrahmenrichtlinie  
24.2.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Ausgewählte Fragen des Arbeitsrechts in der Rüstungsindustrie  
26.2.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Arbeitsrecht und Insolvenz  
27.2.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

#### **Bank- und Kapitalmarktrecht**

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles Verbraucherkreditrecht: Änderungen durch die Umsetzung der Verbraucherkredit-Richtlinie 2023 und Auswirkungen in der Praxis  
5.2.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles Recht der Zahlungsdienste und dessen Weiterentwicklung durch die PSD3 und die PSR  
27.2.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

#### **Bau- und Architektenrecht**

Online-Vortrag LIVE: Sicherheiten im Bauvertragsrecht  
21.1.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Anwaltliche Strategien bei Mängelansprüchen nach VOB/B und BGB unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung  
6.2.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Klimaschutz und Klimawandel im Bau- und Architektenrecht: Typische Praxisprobleme bei Vertragsgestaltung und Bauabwicklung  
20.2.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung des BGH und der Oberlandesgerichte zum Bau- und Architektenrecht – Praxisschwerpunkt Bauprozessrecht  
26.2.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

#### **Erbrecht**

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung im Erbrecht und Erbschaftssteuerrecht  
14.1.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Systematik und Aktuelles zur Testamentsvollstreckung, Nachlassverwaltung, Nachlassinsolvenz und Nachlasspflegschaft  
4.2.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Testamentsgestaltung zu Gunsten von Menschen mit Behinderung  
6.2.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Testaments- und Vertragsgestaltung in Zeiten von ChatGPT und Co.  
11.2.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

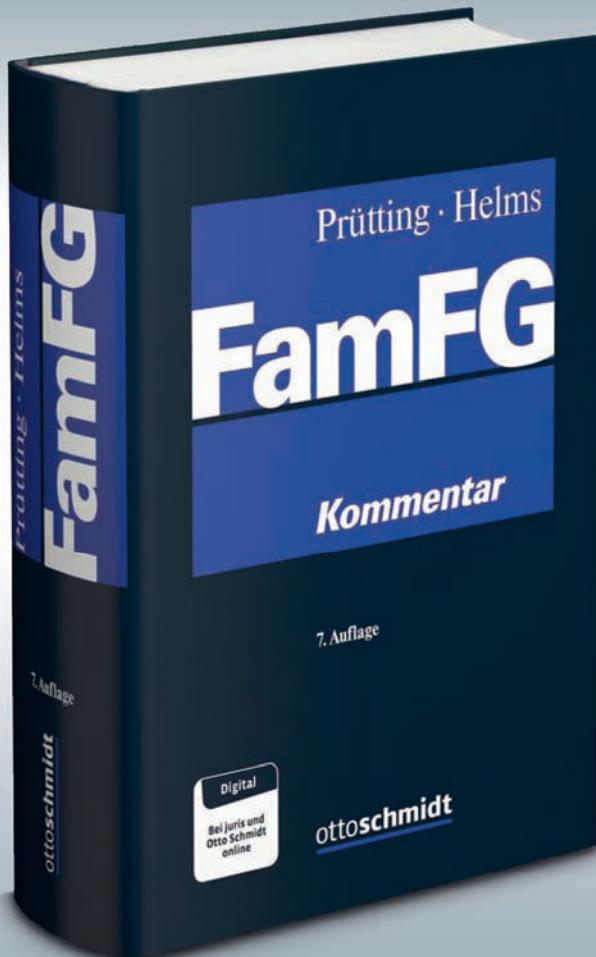
Online-Vortrag LIVE: Das Nachlassverzeichnis anhand konkreter Fälle aus der anwaltlichen Praxis  
13.2.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

#### **Familienrecht**

Online-Vortrag LIVE: Wenn Ehegatten sich trennen – Rechtliche Fragen in der Trennungszeit  
23.1.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles zu Schnittstellenproblemen des Vermögensrechts – von A wie Altersvorsorge

# Ambitioniert und praxisstark



**Neuausgabe!**

Prütting/Helms

**FamFG Kommentar**

Herausgegeben von Prof. (em.) Dr. Dr. h.c. Hanns Prütting und Prof. Dr. Tobias Helms. Bearbeitet von RiLG Dr. Dr. Andrik Abramenko; VorsRiinOLG Dr. Regina Bömelburg; RiOLG Ulrich Drews; VorsRiOLG Dr. Sebastian Fritzsche; VorsRiKG Christian Feskorn; Prof. Dr. Tobias Fröschele; RiAG Dr. Uwe Grohmann; RiKG Dr. Stephan Hammer; Prof. Dr. Wolfgang Hau; RiOLG Norbert Heiter; Prof. Dr. Tobias Helms; RD Dr. Johannes Holzer; RiAG Wolfgang Keuter; RiAG a.D. Ralph Neumann; Prof. (em.) Dr. Dr. h.c. Hanns Prütting; Prof. Dr. Andreas Roth; RiOLG Andreas Wagner; Dipl.-Rpfl'n Dagmar Zorn.

7. neu bearbeitete Auflage 2026, ca. 3.000 Seiten, brosch., ca. 160 €.  
ISBN 978-3-504-47957-2.

**Das Werk online inklusive Answers**  
[otto-schmidt.de/akf](http://otto-schmidt.de/akf)

**Online bei juris**  
[juris.de/familienr](http://juris.de/familienr)

## Verfahrensrecht im Umbruch: mit zahlreichen erneuerten FamFG-Normen

**Standardwerk:** Der Kommentar besticht durch einen klaren Fokus auf praxisorientierte Lösungen für alle Alltagsprobleme rund um das FamFG. Stets wird bei den prägnanten Erläuterungen großer Wert auf wissenschaftliche Gründlichkeit und gleichzeitig auf beste Lesbarkeit gelegt. Die neueste höchst- und insanzgerichtliche Rechtsprechung wird klar und meinungsstark auf den Punkt gebracht. Zahlreiche Formulierungsvorschläge liefern wertvolle Praxishilfen.

### Die wichtigsten Gesetzesänderungen

- Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik
- Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz
- Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts
- Gesetz zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen
- Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025
- Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag

Leseprobe und Bestellung:  
[otto-schmidt.de](http://otto-schmidt.de)

**ottoschmidt**

# Volle Konzentration.



Inklusive  
Zöller  
online

Neuausgabe mit  
Zöller online ist da!

## Zöller Civilprozessordnung Kommentar

Das hohe Tempo der Digitalisierung hält die Ziviljustiz in Atem. Einsatz von Videokonferenztechnik, Nutzung von KI, eAkte: Der fundamentale Wandel der ZPO wirft viele Fragen auf. Gut, dass der Zöller alle Veränderungen frühzeitig und auf höchstem Niveau kommentiert.

Die Neuausgabe berücksichtigt alle neuen Regelungen, darunter die Gesetze zur weiteren Digitalisierung der Justiz und zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim BGH. Die Folgen der Pflicht zum elektronischen Rechtsverkehr ab dem 01.01.2026 sind bereits umfassend eingearbeitet.

Mit dem Zöller ist automatisch die Online-Version des Werks verknüpft. Sie erhalten Zugriff auf zitierte Entscheidungen, Nebenvorschriften, Drucksachen und Arbeitshilfen. Außerdem profitieren Sie von den Online-Aktualisierungen zwischen den Auflagen. So bleiben Sie stets auf Höhe der Zeit.

Zöller **Zivilprozessordnung** Kommentar  
Begründet von Dr. Richard Zöller. Bearbeitet von Prof. Dr. Christoph Althammer; VorsRiKG Christian Feskorn; Prof. Dr. Reinhard Greger; Prof. Dr. Wolfgang Hau; RiAG a.D. Kurt Herget; PräsBayVerfGH und PräsOLG Dr. Hans-Joachim Heßler; PräsOLG a.D. Clemens Lückemann; MinRat Dr. Hendrik Schultzky; VizePräsLG Dr. Mark Seibel; VorsRiOLG Prof. Dr. Gregor Vollkommer. 36. neu bearbeitete Auflage 2026, 3.045 Seiten, Lexikonformat, gbd, Buch + Datenbank, Freischaltcode im Buch, 189 €. ISBN 978-3-504-47028-9

Das Werk online  
[otto-schmidt.de/akr](http://otto-schmidt.de/akr)  
[juris.de/zivilr](http://juris.de/zivilr)

Leseprobe und Bestellung:  
[otto-schmidt.de/zpo](http://otto-schmidt.de/zpo)

**ottoschmidt**

bis Z wie Zugewinnausgleich – und aus dem Umgangsrecht

27.1.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Unterhalt: Ausblick 2026 – Rückblick 2025

30.1.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Unterhaltsberechnungen mit Excel effektiv gestalten: Excelberechnungen anhand der neuesten BGH-Rechtsprechung

9.2.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht

11.2.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Was zu viel ist, ist zu viel – Abwehrmöglichkeiten gegen Unterhaltsansprüche

18.2.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: Kooperation zwischen Familiengericht und Jugendamt – Wie gelingt anwaltliche Einflussnahme auf die „Verantwortungsgemeinschaft“ der Professionen?

24.2.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Grenzen und Möglichkeiten: Leihmutterchaft im nationalen und internationalen Familienrecht

27.2.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

#### **Gewerblicher Rechtsschutz**

Online-Vortrag LIVE: Systematik des Markenrechts mit Rechtsprechungsupdate für den Praktiker

29.1.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Jahresrückblick Urheber- und Medienrecht

9.2.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Wege zum Produktschutz im UWG, Designrecht, Markenrecht, Urheberrecht

19.2.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

#### **Handels- und Gesellschaftsrecht**

Online-Seminar LIVE: Beratung der GmbH-Geschäftsführer und Gesellschafter

30.1.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Beschlussmängelstreitigkeiten in der GmbH

18.2.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Kapitalmaßnahmenrecht bei GmbH und AG

25.2.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

#### **Informationstechnologierecht**

Online-Vortrag LIVE: Effektive Verfahrensführung mit Datenschutzbehörden und vor Gerichten

23.1.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Jahresrückblick KI und Recht – von Erfindern, Haftung und Urheberrecht – erste Urteile und Verfahren, KI VO und Verhaltenskodizes

5.2.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Online-Coaching und Fernunterricht – Die Zulässigkeit nach dem FernUSG

13.2.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Barrierefreiheit im E-Commerce – Anforderungen für Webseiten, Onlineshops & Apps

23.2.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

#### **Insolvenz- und Sanierungsrecht**

Online-Vortrag LIVE: Insolvenzrecht komplett Modul 4: Sanierungsrecht: Eigenverwaltung, Insolvenzplan, StARUG, Verwertung

22.1.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Insolvenzrecht komplett Modul 5: Gutachtenerstellung, Vergütung, Gerichtsinterne Zuständigkeit, Privatisolvenz

10.2.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

(Fortsetzung S. XV)



**QUALITÄT DURCH  
FORTBILDUNG**

Fortbildungszertifikat der  
Bundesrechtsanwaltskammer



## **DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK**

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: [www.brakfortbildungszertifikat.de](http://www.brakfortbildungszertifikat.de)

# AKZENTE

## EIN JUBILÄUM ZUM NACHDENKEN

75 Jahre ist es her, dass Deutschland und zwölf weitere Staaten in Rom die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten unterzeichneten. Für rund 700 Mio. Menschen in 46 Staaten garantiert

sie seitdem justiziable grundlegende Rechte, etwa auf Leben und Freiheit, ein faires Verfahren und Achtung des Privatlebens.

Diese herausragende Bedeutung würdigen auch die Justizministerinnen und -minister des Bundes und der Länder (JuMiKo). In einer gemeinsamen Erklärung anlässlich ihrer Herbstkonferenz am 7.11. 2025 verurteilen sie außerdem jedwede Angriffe auf die Justiz und ihre Unabhängigkeit – beides sei unabdingbar für die tatsächliche Durchsetzung der Menschenrechte.

Was die JuMiKo nicht erwähnt: Dazu bedarf es zwingend einer starken, unabhängigen Anwaltschaft. Denn der Zugang zum Recht, national wie auch zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist oft kaum denkbar ohne anwaltliche Hilfe.

Ein Blick in die USA, nach Polen oder in die Türkei zeigt, dass gerade die Anwaltschaft besonders schnell ins Visier autoritärer Regierungen gerät: Kritik und rechtsstaatliche Kontrolle empfinden sie als Gefahr – und damit auch Anwältinnen und Anwälte. Dagegen soll die Konvention des Europarats zum Schutz des Anwaltsberufs eine verbindliche Sicherung bieten. 18 Staaten haben die Konvention bereits unterzeichnet. Das Interesse ist weit über Europa hinaus groß, schließlich ist sie ein wirtschaftlich relevanter Faktor – auch Investoren brauchen im Streitfall unabhängige anwaltliche Hilfe.

Umso unverständlicher, dass derzeit auf EU-Ebene Kompetenzfragen den Mitgliedstaaten den Weg zur Ratifizierung versperren. Die Unterzeichnung durch Deutschland steht für Januar im Raum – dafür ist es höchste Zeit, nicht nur, weil in jüngerer Zeit wiederholt Anwältinnen und An-

wälte bedroht und diffamiert wurden, die „falsche“ (nämlich: migrationsrechtliche) Mandanten vertraten.

Die Anwaltschaft muss auch institutionell dagegen abgesichert werden, dass geänderte politische Mehrheiten ihre Unabhängigkeit gesetzlich aushebeln können. Die BRAK fordert deshalb, ein Recht auf unabhängige anwaltliche Beratung in einem neuen Art. 19 V GG verfassungsrechtlich zu verankern. Ein erstes positives Signal kam hierzu aus Rheinland-Pfalz, dessen Kabinett sich im Bundesrat für eine Grundgesetzänderung einsetzen will. Die BRAK wird sich hier weiter starkmachen.

Auch von ganz anderer Seite drohte jüngst Gefahr: Ein Beschlussvorschlag Bayerns für die JuMiKo sah vor, dass Rechtsschutzversicherer in bestimmten Fällen ihre Versicherungsnehmer selbst außergerichtlich beraten und vertreten dürfen sollen. Das birgt nicht nur unauflösliche Interessenkonflikte, sondern verletzt auch den Grundsatz der freien Anwaltswahl. Unabhängige anwaltliche Beratung wäre damit für Rechtsschutzversicherte passé.

So sahen es zum Glück auch die übrigen Länder: Die JuMiKo lehnte den Vorschlag (bei einer Enthaltung) einhellig ab. Doch dass Rechtsschutzversicherer – und andere Akteure wie Prozessfinanzierer – ein großes Interesse daran haben, sich in Anwaltskanzleien einzukaufen oder sie selbst zu betreiben, ist keineswegs neu. Die Entscheidung des EuGH zum sog. Fremdbesitzverbot in der BRAO ist nur ein Beispiel hierfür. Jüngst wird berichtet, Rechtsschutzversicherer würden Versicherte mit Abstandszahlungen dazu motivieren, Mandate zu kündigen und von Rechtsverfolgung abzusehen. Wie verbreitet diese Praxis ist, eruiert die BRAK aktuell mit einer Umfrage. Auch hier stehen offenkundig nicht die Interessen der Rechtsuchenden bzw. Versicherten im Vordergrund, sondern Kostensparnis. Und es wird sicher nicht der letzte Versuch in diese Richtung bleiben.

Man muss hier sehr klar sein: Rechtsberatung ist ausschließlich dem Interesse der Mandantschaft verpflichtet, und das können nur unabhängige Anwältinnen und Anwälte leisten! Der Gesetzgeber ist hier in der Pflicht, das dauerhaft zu gewährleisten – im Interesse des Rechtsstaates.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen besinnliche Weihnachtsfeiertage und einen guten Start ins neue Jahr!

Ihr  
Dr. Ulrich Wessels

# AUFSÄTZE

## ZUGANG ZUM RECHT INS GRUNDEGEGESETZ

RECHTSANWÄLTINNEN EVA MELINA BUCHMANN UND DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL.\*

*„Jedermann hat das Recht, sich vor Gericht und in außergerichtlichen Rechtsangelegenheiten unabhängiger anwaltlicher Hilfe zu bedienen.“ So soll nach dem Willen der BRAK-Hauptversammlung ein neuer Abs. 5 des Art. 19 GG lauten, mit dem Rechtsuchende ein Grundrecht auf unabhängigen, nur ihren Interessen verpflichteten anwaltlichen Beistand erhalten sollen. Mittelbar soll damit auch die Unabhängigkeit der Anwaltschaft garantiert werden. Weshalb das aus Sicht der BRAK dringend notwendig ist, wie es zu dem Gesetzesvorschlag kam und wie die ersten Reaktionen aus der Politik sind erläutern die Autorinnen; sie dokumentieren zudem das Positionspapier der BRAK im Wortlaut.*

### I. EINLEITUNG

Einstimmige Beschlüsse unter Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sind selten und nicht selbstverständlich. Es wird intensiv diskutiert, verschiedene Positionen werden eingenommen und „es kommt darauf an“ wird gerne verwendet. Die 169. Hauptversammlung der BRAK hat sich in ihrer Sitzung am 19.9.2025 in Hannover jedoch einstimmig für eine Verankerung eines unabhängigen anwaltlichen Beistands im Grundgesetz ausgesprochen.<sup>1</sup> Der Beschluss fußt auf einem Papier,<sup>2</sup> in dem diese Grundgesetzänderung als konkreter Formulierungsvorschlag ausgeführt und erläutert wird – zwar in der Sache so überzeugend, dass alle Kammern sich letztlich darüber einig waren.

Aufgekommen war das Thema durch eine Initiative der Rechtsanwaltskammer Nürnberg Anfang des Jahres 2025, angeregt durch die von der BRAK und dem Institut für Prozess- und Anwaltsrecht veranstaltete Konferenzreihe „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“, die im November 2024 unter dem Titel „Wie resilient ist die Anwaltschaft? – Herausforderungen für Rechtsstaat, anwaltliche Selbstverwaltung und Anwaltschaft angesichts erstarkender antideokratischer Kräfte“ stattfand.<sup>3</sup> Themen waren dort u.a. konkrete Bedrohungen von Anwältinnen und Anwälten wegen ihrer beruflichen Tätigkeit, wie sie z.B. in der Studie des CCBE offenbar wurden,<sup>4</sup> rechtsextreme Netzwerke in der Anwaltschaft, der Umgang des Berufsrechts sowie der Selbstverwal-

tung mit politischen Extremisten, aber auch die Resilienz der Justiz und des Rechtsstaats. Auch die Demontage des Rechtsstaats in Polen und die schwierigen Bemühungen um seine Reparatur wurden thematisiert. Am Vorabend der Konferenz hatte die BRAK das von ihr herausgegebene und von Prof. Dr. Frank L. Schäfer verfasste Werk „Rechtsanwälte als Täter – die Geschichte der Reichs-Rechtsanwaltskammer“<sup>5</sup> präsentiert, welches erstmals einen konzisen Blick darauf gewährt, wie aus einer anwaltlichen Selbstverwaltung ein politisch gesteuerter Umsetzungsapparat wurde, der tief in die Verfolgung und Entrechtung jüdischer und politisch missliebiger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verstrickt war.

Aus der Essenz beider Veranstaltungen sah die Kammer Nürnberg die Besorgnis bestärkt, ob die Anwaltschaft resilient genug ist gegenüber populistischen und totalitären Kräften, denen es nicht um die Bewahrung der Rechtsstaatlichkeit geht. Sie wies darauf hin, dass die Hilfestellung durch einen unabhängigen, im Interesse der Mandanten, jedoch im Rahmen der Gesetze handelnden Rechtsanwalt lediglich einfachgesetzlich in §§ 3 und 1 BRAO geregelt ist. Sie kann also durch einfache Parlamentsmehrheiten geändert werden, etwa, indem die Berufsaufsicht in staatliche Hände gelegt wird oder die Zulassung zum Beruf durch politisch kontrollierte Behörden erfolgt.<sup>6</sup> Beides könnte den verfassungsmäßig geschützten Zugang zum Recht erheblich behindern. Sie regte daher – unterstützt durch die beiden anderen bayerischen Rechtsanwaltskammern Bamberg und München – an, die BRAK möge sich beim Gesetzgeber dafür einsetzen, dass die Unabhängigkeit der Anwaltschaft verfassungsmäßig abgesichert wird.

Die 82. Präsidentenkonferenz der BRAK am 13.3.2025 zeigte sich davon überzeugt und beschloss einstimmig, dass die BRAK entsprechend tätig werden soll. Die AG Sicherung des Rechtsstaates der BRAK erarbeitete daraufhin – federführend durch Prof. Dr. Christofer Lenz und Prof. Dr. Christoph Knauer, die als Vorsitzende der BRAK-Ausschüsse Verfassungsrecht und Strafprozessrecht der AG angehören – den nachfolgend vorgestellten Vorschlag, der schließlich von der Hauptversammlung der BRAK einstimmig beschlossen wurde.

<sup>4</sup> Zu der Untersuchung s. ausf. Nitschke, BRAK-Mitt. 2025, 8.

<sup>5</sup> <https://www.brak.de/publikationen/studie-rechtsanwaelte-als-taeter-geschichte-de-rrak/>.

<sup>6</sup> Zu ergänzen ist, dass die Zulassung zur Anwaltschaft und deren Widerruf einfachgesetzlich in §§ 7, 14 BRAO ausgestaltet sind; ihre Voraussetzungen könnten also ebenfalls mit einfacher Mehrheit geändert und z.B. von politischen Kriterien abhängig gemacht werden.

\* Die Autorin Buchmann ist Rechtsanwältin in Berlin, die Autorin Dr. Nitschke ist Rechtsanwältin in Karlsruhe; beide sind Geschäftsführerinnen der BRAK.

<sup>1</sup> Presseerkl. Nr. 9/2025 v. 19.9.2025; Nachr. aus Berlin 20/2025 v. 1.10.2025.

<sup>2</sup> Positionspapier zur Verankerung unabhängigen anwaltlichen Beistands im Grundgesetz.

<sup>3</sup> S. dazu <https://anwaltskonferenz.de/die-konferenz-2024/>; ein Tagungsband ist in Vorbereitung.

## II. DAS POSITIONSPAPIER

Das BRAK-Papier unterbreitet einen konkreten Formulierungsvorschlag für eine Ergänzung des Grundgesetzes, der hier einschließlich seiner Begründung im Wortlaut wiedergegeben wird:

### Formulierungsvorschlag

*Art. 19 GG wird durch einen weiteren Abs. 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:*

*„Jedermann hat das Recht, sich vor Gericht und in außergerichtlichen Rechtsangelegenheiten unabhängiger anwaltlicher Hilfe zu bedienen.“*

### Begründung

1. Die Herrschaft des Rechts sowie die Verteidigung und Durchsetzung der Rechte von Menschen und juristischen Personen sind weltweit unter Druck, auch in etablierten Demokratien. Demokratische Wahlen allein sind keine ausreichende Sicherung mehr gegen staatliche Eingriffe in die etablierte und noch als selbstverständlich angesehene Möglichkeit, sich in allen rechtlichen Angelegenheiten unabhängigen anwaltlichen Beistands bedienen zu können.

2. Deshalb ist eine Verankerung des Rechts auf eine unabhängige anwaltliche Unterstützung beim Zugang zum Recht geboten. Dabei sollte die verfassungsrechtliche Gewährleistung bei demjenigen anknüpfen, der Rechtsrat sucht. Ihm ausdrücklich ein Grundrecht zu gewähren, sich in Rechtsangelegenheiten unabhängiger anwaltlicher Hilfe bedienen zu können, wirkt sich – vermittelt über die Berufsfreiheit der Anwältinnen und Anwälte aus Art. 12 Abs. 1 GG – auch auf den anwaltlichen Berufsträger aus. Dieser Ansatz trägt auch dem dienenden Charakter anwaltlicher Rechte und Freiheiten Rechnung.

3. Richtiger Standort ist Art. 19 GG. Anstelle einer Einführung in oder Ergänzung am Ende von Abs. 4 erscheint ein neuer Abs. 5 sachgerecht. Durch die Regelung außerhalb von Abs. 4 wird auch systematisch klar gestellt, dass das Recht, sich unabhängiger anwaltlicher Hilfe zu bedienen, nicht auf Gerichtsverfahren gegen die öffentliche Gewalt beschränkt ist, sondern auch zivilrechtliche Streitigkeiten und die Beratung und Vertretung in außergerichtlichen Rechtsangelegenheiten umfasst.

4. Die Ausrichtung auf anwaltliche Hilfe dient der Sicherung eines qualifizierten Beistandes. Sie dient auch der indirekten Einbeziehung der herkömmlichen, bislang aber nur einfach-gesetzlich festgeschriebenen Sicherungen der Unabhängigkeit und der übrigen Kernelemente anwaltlicher Berufsausübung. Gerade wegen dieser tradierten Ausgestaltung anwaltlicher Berufstätigkeit in Deutschland spricht das Bundesverfassungsgericht vom Rechtsanwalt als dem „berufenem unabhängigen Berater und Beistand“ (BVerfGE 110, 226 [252]). Es ist besser, dieses Qualifikations- und Schutzniveau beizu-

behalten und nicht wie in Art. 47 Satz 2 der Europäischen Grundrechte-Charta nur ein allgemeines Recht auf Beratung, Verteidigung und Vertretung durch wen auch immer einzuräumen. Im Übrigen hat die Ausrichtung eines neuen Verfassungstextes auf „anwaltliche Hilfe“ zugleich den – in der Begründung des Gesetzentwurfs ausdrücklich klarzustellenden – Effekt, dass damit die für den Anwaltsberuf in Deutschland „hergebrachten Grundsätze“ in Bezug genommen und verfassungsrechtlich mit verankert werden.

5. Die vorgeschlagene Formulierung wird diesen Zielen gerecht. Sie geht vom insoweit grundrechtsberechtigten Jedermann aus. Sie ist auf alle gerichtlichen Verfahren und auch auf außergerichtliche Rechtsangelegenheiten bezogen, also umfassend. Sie greift mit dem „bedienen“ eine Wortwahl aus § 137 Abs. 1 Satz 1 StPO auf. Sie bezieht das durch die Formulierung „anwaltliche Hilfe“ auf die Beratung und Vertretung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, und zwar in dem Rahmen, wie er in Deutschland seit über 100 Jahren einfach-gesetzlich festgeschrieben und in der Praxis der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts konkretisiert ist. Die besondere Stoßrichtung, dabei im Interesse des anwaltlich Vertretenen die Unabhängigkeit seines anwaltlichen Beistands gegenüber staatlichen oder dem Staat zuzurechnenden Eingriffen zu schützen, wird als Kerngedanke der Regelung ausdrücklich hervorgehoben. Andere für das Mandanten-Anwalts-Verhältnis ebenfalls grundlegende Prinzipien werden durch die Formulierung anwaltlicher Hilfe ergänzend mit einbezogen. Zusätzliche Ansprüche auf staatliche Finanzierung anwaltlicher Beratung und Vertretung sollen durch die Norm nicht ausgelöst werden.

## III. PERSPEKTIVE

Die Forderung der BRAK, nach der Verfassungsgerichtsbarkeit auch die unabhängige, selbstverwaltete Anwaltsschaft resilenter gegen rechtsstaatsfeindliche politische Einflüsse zu machen, hat bereits im Vorfeld des Beschlusses der Hauptversammlung positive Resonanz erfahren.<sup>7</sup> Das Positionspapier hat die BRAK u.a. den rechtspolitischen Sprecherinnen und Sprechern der Bundestagsfraktionen, dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages sowie dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zugeleitet. Der Beschluss der Hauptversammlung fand breites Medienecho<sup>8</sup> und wird auch durch den Deutschen Anwaltverein unterstützt.<sup>9</sup>

Die BRAK wird das Thema intensiv weiterverfolgen. Eine Änderung des Grundgesetzes erfordert große Mehrhei-

<sup>7</sup> S. insb. Gerhold, Diabolus Advocati – Freie Advokatur in unruhigen Zeiten, Verfassungsblog v. 30.4.2025 – als Reaktion auf Wessels, BRAK-Mitt. 2025, 87.

<sup>8</sup> S. etwa Sulik, LTO v. 19.9.2025; beck-aktuell v. 19.9.2025; haufe.de v. 29.9.2025; ZAP v. 22.10.2025; s. ferner Remmers im Gespräch mit Harbarth, HAZ v. 6.10.2025.

<sup>9</sup> So u.a. zuletzt dessen Präsident von Raumer, SWR Radio Report Recht v. 23.10.2025.

ten – daher sucht sie mit vielen politischen Akteurinnen und Akteuren das Gespräch, ein breiter Diskussionsprozess wird folgen. Ein erstes positives Signal aus der Politik war aus Rheinland-Pfalz zu vernehmen: Das dortige Kabinett (sog. Ministerrat) hat Ende Oktober beschlossen, mit Unterstützung des Landes Bremen einen Antrag zur Änderung des Grundgesetzes in den Bundesrat einzubringen, wonach das Recht auf eine unabhängige anwaltliche Unterstützung in der Verfassung verankert werden soll.<sup>10</sup> In ihrem Entschließungsantrag<sup>11</sup> betonen beide Länder die herausragende Bedeutung qualifizierter, unabhängiger anwaltlicher Rechtsberatung. Sie zeigen die insoweit bestehenden verfassungsrechtlichen Schutzlücken auf und legen dar, dass nur durch eine ausdrückliche Normierung im Grundgesetz die bislang lediglich einfacher gesetzlich in der BRAO festgeschriebene

<sup>10</sup> Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Pressemitt. v. 28.10.2025.  
<sup>11</sup> BR-Drs. 599/25.

ne anwaltliche Unabhängigkeit sowie weitere Kernwerte dauerhaft sichergestellt werden können.

Der Bundesrat befasste sich bereits in seiner Sitzung am 21.11.2025 mit dem Antrag und verwies ihn zur Beratung in die Ausschüsse.<sup>12</sup> Federführend ist der Rechtsausschuss. Voraussichtlich soll in einer der nächsten Plenarsitzungen final über die Entschließung abgestimmt werden. Im unmittelbaren Vorfeld der Bundesratssitzung erzeugten der BRAO-Vorschlag und der Entschließungsantrag weitere, kontroverse Resonanz.<sup>13</sup> Für die Rechtsuchenden bleibt zu wünschen, dass der Antrag auf breite Unterstützung trifft. Die Hauptversammlung hat es vorgemacht und sich einstimmig für den Zugang zum Recht ausgesprochen.

<sup>12</sup> S. *bundesrat kompakt* v. 21.11.2025 (zu TOP 20); *beck-aktuell* v. 21.11.2025.

<sup>13</sup> Ausdrücklich unterstützend etwa die saarländische CDU-Landtagsfraktion, Pressemitt. v. 20.11.2025; zur unterschiedlichen Resonanz in Bundestag und Bundesregierung s. *Suliak*, LTO v. 18.11.2025.

## DAS ENDE DER ONLINE-FAO-FORTBILDUNG?

### DIE ENTSCHEIDUNG DES BGH ZUM FernUSG

RECHTSANWÄLTIN DR. NATHALIE M. BREDE\*

*Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil v. 12.6.2025 – III ZR 109/24 entschieden, dass ein Anbieter, dessen Dienstleistung im Wesentlichen in Online-Meetings bestand, im Ergebnis keinen Vergütungsanspruch gegen seinen Vertragspartner hat. Ob und welche Bedeutung sich hieraus für Fachanwaltsfortbildungen ergibt, ist Gegenstand dieses Beitrags.*

#### I. DER FALL

In dem vom BGH<sup>1</sup> entschiedenen Fall bot der Anbieter über seinen Unternehmensbereich „Akademie“ entgeltliche „Business-Mentoring“-Programme für (künftige) Unternehmer und Unternehmerinnen an. Inhalt sollte die Vermittlung von Wissen sein, zudem die praktische Umsetzung und Ergebnisse. Der Kurs bestand in zweiwöchigen Online-Meetings/Live-Calls, die aufgezeichnet wurden und nachträglich abgerufen werden konnten. Hinzu kam die Bearbeitung von Hausaufgaben. Klärung von Fragen der Teilnehmenden war in Meetings, per E-Mail und in der Facebook-Gruppe möglich. Zwei Online-Einzelsitzungen bei einem Personal Coach

\* Die Autorin ist Rechtsanwältin in Wiesbaden sowie Fachanwältin für Arbeitsrecht und für Sozialrecht. Sie ist Mitglied der Satzungsversammlung und dort im Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften tätig.

<sup>1</sup> BGH, Urt. v. 12.6.2025 – III ZR 109/24 Rn. 2 f., BRAK-Mitt. 2025, 488 (in diesem Heft).

pro Halbjahr durften in Anspruch genommen werden. Intensive Workshops und persönliche Begleitung durch die beiden zentralen Personen des Anbieters wurden offeriert. Daneben standen weitere Teammitglieder und Experten zur intensiven Betreuung der Teilnehmenden zur Verfügung. Für das Programm lag keine Zulassung nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) vor.

#### II. DIE ENTSCHEIDUNG DES BGH

Der BGH hat entschieden, dass es sich bei diesem Programm um Fernunterricht i.S.d. § 1 I FernUSG handelt.

Die Vorschrift lautet: „*Fernunterricht im Sinne dieses Gesetzes ist die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen.*“

#### 1. WISSENSVERMITTLUNG UND ÜBERWACHUNG DES LERNERFOLGS

Entscheidend war hier, dass der entgeltliche Vertrag auf Wissensvermittlung gerichtet war. Die Diskussion über Coaching-Angebote führte der BGH nicht, weil

hier die Wissensvermittlung im Vordergrund stand.<sup>2</sup> Der BGH stellte entscheidend auf den Vertragsinhalt ab und sah den Inhalt der tatsächlichen Leistungserbringung nicht als entscheidend an.<sup>3</sup> Nicht entscheidungsreheblich war die Frage, ob zusätzlich erforderlich ist, dass Unterricht und Abruf zeitlich versetzt erfolgen müssen, weil diese Anteile im Fall überwogen.<sup>4</sup> Ob also dahingehend eine einschränkende Auslegung erfolgen müsse, blieb offen.<sup>5</sup>

Zudem bestätigte der BGH das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals der Überwachung des Lernerfolgs, wofür es ausreiche, wenn die Lernenden durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs erhalten; eine einzige Lernkontrolle genüge.<sup>6</sup> Ob Gegenstand des Fragerechts des Teilnehmenden eine persönliche Lernkontrolle, ob er den vermittelten Stoff verstanden habe, sei durch Auslegung zu ermitteln und weit auszulegen.<sup>7</sup> Im konkreten Fall, bei dem für die Teilnehmenden der „Akademie“ die Wissensvermittlung im Vordergrund stand, sah der BGH dies als gegeben an.<sup>8</sup> Bekräftigt wurde dies noch dadurch, dass die Teilnehmenden Hausaufgaben erledigen mussten.<sup>9</sup> Dem stehe nicht entgegen, dass es keinen Lehrgangsabschluss gebe und kein Semester oder Halbjahr als Zeitperiode.<sup>10</sup>

## 2. ANWENDBARKEIT DES FernUSG

Im Streit zwischen dem BGH und einer in Literatur und Rechtsprechung vertretenen Ansicht steht, ob das FernUSG nur auf Verbraucherverträge anzuwenden ist.

Dafür wird vorgebracht, dass eine teleologische Reduktion des Begriffs des Teilnehmenden vorgenommen werden müsse, da der Verbraucherschutz<sup>11</sup> im Regierungsentwurf des FernUSG als Gesetzeszweck benannt worden sei.<sup>12</sup> Zudem verwende § 3 III FernUSG in der Fassung ab 2014 den Begriff des Verbrauchers.<sup>13</sup> Ein Widerrufsrecht des Verbrauchers sei in § 4 S. 1 FernUSG vorgesehen.<sup>14</sup> Im Wortlaut des Gesetzes gebe es, so der BGH, keine Einschränkung.<sup>15</sup> Zudem könne der in der Gesetzesbegründung von 1975 zugrunde gelegte Begriff des Verbrauchers nicht mit dem des § 13 BGB aus dem Jahre 2000 gleichgesetzt werden.<sup>16</sup> Es lägen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Gesetzgeber

trotz anderweitiger Schaffung von Verbraucherschutzvorschriften dies im FernUSG übersehen haben könnte.<sup>17</sup> Gerade aus dem Fehlen solcher Regelungen schließt der BGH, dass kein personenbezogener Verbraucherschutz vom Gesetzgeber gewollt gewesen sei, sondern es sich um ein gegenstandsbezogenes Schutzkonzept handele, das an den Vertragsgegenstand anknüpfe und den Zweck verfolge, alle Teilnehmenden vor ungeeigneten Fernlehrgängen zu schützen.<sup>18</sup>

Zur Verwendung des Verbraucherbegriffs konstatiert der BGH, dass sich § 3 III FernUSG nur auf die Informationspflichten nach § 312d I BGB i.V.m. Art. 246a EGBGB für einen tatbestandlich vorliegenden Verbraucher vertrag beziehe.<sup>19</sup> Zum Widerrufsrecht des Verbrauchers bringt der BGH vor, dass § 4 S. 1 FernUSG den speziellen Fall eines Widerrufsrechts für einen Fernunterrichtsvertrag mit einem Verbraucher betreffe, der ohnedies ein allgemeines Widerrufsrecht aus §§ 312g I, 355 BGB hätte.<sup>20</sup>

Auch aus Sinn und Zweck des FernUSG sieht der BGH keine Einschränkung des Anwendungsbereichs<sup>21</sup>: Der Gesetzgeber habe die Fernunterrichtsteilnehmenden vor unseriösen Angeboten schützen und das Fernunterrichtswesen als Bestandteil eines modernen Weiterbildungssystems fördern wollen.<sup>22</sup> Der Teilnehmende solle vor einer Fehleinschätzung bezüglich Eignung und Qualität des Lehrgangs geschützt werden, um eine Enttäuschung seiner Bildungswilligkeit zu verhindern.<sup>23</sup> Der BGH sieht ein im Verhältnis zum Direktunterricht gesteigertes Schutzbedürfnis der Teilnehmenden.<sup>24</sup> Bewertungsportale als Recherchemöglichkeit bzgl. der Kursqualität sieht der BGH nicht als tragendes Gegenargument an.<sup>25</sup> Weiter weist der BGH darauf hin, dass die Befreiung vom Zulassungserfordernis nach § 12 I 3 FernUSG nur für Angebote der ausschließlichen Freizeitgestaltung oder Unterhaltung diene.<sup>26</sup>

## III. DIE FACHANWALTSFORTBILDUNG

Diskussionen über Fachanwaltsfortbildungen entstanden insb. durch eine Auffassung, dass es nun keine Online-Veranstaltungen mehr ohne Zulassung nach dem FernUSG durch die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZfU) geben könne. Effer-Uhe nannte in diesem Zusammenhang auch Fortbildungsangebote von Rechtsanwaltskammern und als Beispiel explizit Veranstaltungen unter dem Titel „Aktuelle Rechtsprechung zu ...“.<sup>27</sup>

<sup>2</sup> BGH, a.a.O. Rn. 24.

<sup>3</sup> BGH, a.a.O. Rn. 24.

<sup>4</sup> BGH, a.a.O. Rn. 25.

<sup>5</sup> BGH, a.a.O. Rn. 25.

<sup>6</sup> BGH, a.a.O. Rn. 28.

<sup>7</sup> BGH, a.a.O. Rn. 28.

<sup>8</sup> BGH, a.a.O. Rn. 28.

<sup>9</sup> BGH, a.a.O. Rn. 28.

<sup>10</sup> BGH, a.a.O. Rn. 29.

<sup>11</sup> Zum Verbraucherschutz über die Entscheidung des BGH hinaus: *Vennemann* weist darauf hin, dass Verbraucher vor irreführenden und aggressiven Verkaufsmethoden im Fernabsatz zu schützen seien, Nomos-BR/*Vennemann FernUSG/Michael Vennemann*, 2. Aufl. 2014, Einleitung Rn. 1-15, Rn. 10.

<sup>12</sup> BGH, a.a.O. Rn. 35 m.w.N. in Rn. 33.

<sup>13</sup> BGH, a.a.O. Rn. 37.

<sup>14</sup> BGH, a.a.O. Rn. 38.

<sup>15</sup> BGH, a.a.O. Rn. 33.

<sup>16</sup> BGH, a.a.O. Rn. 35.

<sup>17</sup> BGH, a.a.O. Rn. 35.

<sup>18</sup> BGH, a.a.O. Rn. 35.

<sup>19</sup> BGH, a.a.O. Rn. 37.

<sup>20</sup> BGH, a.a.O. Rn. 38.

<sup>21</sup> BGH, a.a.O. Rn. 39.

<sup>22</sup> BGH, a.a.O. Rn. 39.

<sup>23</sup> BGH, a.a.O. Rn. 39.

<sup>24</sup> BGH, a.a.O. Rn. 39.

<sup>25</sup> BGH, a.a.O. Rn. 40.

<sup>26</sup> BGH, a.a.O. Rn. 41.

<sup>27</sup> <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/bgh-urteil-online-fortbildung-anwalt-zulassung-nichtigkeit>, zuletzt abger. am 27.8.2025.

## 1. LIVE-ONLINE-FORTBILDUNGEN ALS FERNUNTERRICHT

Geht man davon aus, dass in Fachanwaltsfortbildungen vorgesehene Fragemöglichkeiten solche sind, die der Wissensvermittlung, also zumindest der Möglichkeit der Teilnehmenden dienen, das eigene Verständnis der Fortbildungsinhalte zu überprüfen, mithin Unterricht sind, bleibt noch die vom BGH offen gelassene Frage zu beantworten, ob Fernunterricht synchroner oder asynchroner Unterricht ist. Synchroner Unterricht findet mit Lehrenden und Lernenden zeitgleich („live“) statt. Asynchroner Unterricht findet zeitlich verschoben statt, Videoaufzeichnungen sind hierfür typisch. Bei Live-Online-Fortbildungen befinden sich Teilnehmende und Vortragende zeitgleich miteinander im virtuellen Raum. Das Deutsche Anwaltsinstitut e.V. (DAI) hält das FernUSG angesichts der Anforderung der zumindest überwiegenden räumlichen Trennung zwischen Lehrenden und Lernenden in § 1 I Nr. 1 FernUSG für nicht anwendbar. Eine Klarstellung dazu im Rahmen einer Modernisierung des Gesetzes, die laut Koalitionsvertrag ohnehin anstehe, unterstützt auch die BRAK. Zudem hat das DAI darauf hingewiesen, dass die Frage der Anerkennungsfähigkeit einer Veranstaltung als Fortbildung i.S.d. § 15 FAO unabhängig von der Frage des FernUSG zu beurteilen sei.

### a) ONLINE-VERANSTALTUNGEN ALS „PRÄSENZVERANSTALTUNGEN“

Ob eine Veranstaltung der Rechtsanwaltsaus- oder -fortbildung, die vom FernUSG nicht ausgenommen ist, einer Zulassung nach dem FernUSG bedarf, hängt von § 1 FernUSG ab. Bei Veranstaltungen an einem Ort, bisher sog. „Präsenzveranstaltungen“, ist das FernUSG nicht anwendbar. Auch nach der Entscheidung des BGH bleibt die Frage, wie der Begriff „räumlich“ in § 1 I Ziff. 1 FernUSG zu verstehen ist. Bei Schaffung des FernUSG kannte man nur den physischen Raum, virtuelle Räume, in denen man sich treffen konnte, gab es nicht. Die Entwicklungen nach der Jahrtausendwende führten dazu, dass die technische Entwicklung für Konferenzen sich vom physischen Raum hin zu Telefon, Bildschirmtelefon und schließlich zu Videokonferenzen entwickelte.

Letztlich entstand parallel zur physischen Welt eine virtuelle Welt, in der virtuelle Räume für eine begrenzte Anzahl von Teilnehmenden reserviert werden können. Man trifft sich nun nicht mehr nur in Tagungsräumen, sondern auch im virtuellen Raum. Selbst Gerichtsverhandlungen finden inzwischen in virtuellen Räumen statt. Dies spricht dafür, das Kriterium „räumlich“ so auszulegen, dass hier neben dem physischen Raum auch der virtuelle Raum erfasst ist. Die räumliche Trennung des § 1 I Ziff. 1 FernUSG wäre folglich nicht erfüllt, wenn Lehrende und Lernende sich miteinander in einem virtuellen Raum befänden.

Auch der BGH spricht in seiner Entscheidung von „Direktunterricht“<sup>28</sup> und nicht vom physischen Raum. Mit-

hin dürfte es unerheblich sein, ob Lehrende und Teilnehmende in einem physischen Raum sind, die gleichen Tische und Stühle benutzen, sich „riechen“ und „anfassen“ können. Es kommt vielmehr darauf an, dass sie zeitgleich tatsächlich zugegen sind und „live“ aufeinandertreffen. Das Kriterium der räumlichen Trennung wäre also erfüllt, wenn sich Lehrende und Lernende getrennt in virtuellen Räumen befänden. Folglich wäre für die Anwendbarkeit des FernUSG die Asynchronität Voraussetzung.

§ 1 I Ziff. 1 FernUSG verlangt eine ausschließliche oder überwiegende Trennung. Asynchronität in diesem Sinne kommt in der Fachanwaltsfortbildung allerdings nur bei kommerziellen Angeboten des Selbststudiums zum Tragen. Nur für diese wäre also ein Zulassungserfordernis nach dem FernUSG denkbar. § 12 FernUSG spricht von Fernlehrgängen. Der BGH verlangt bei Fernlehrgängen keine halbjährliche Dauer oder einen Abschluss. Dennoch dürfte diskutiert werden, da ein Lehrgang der Lehrgangsplanung bedarf und ein Lehrgangsziel, nicht nur ein einzelnes Veranstaltungsziel hat, für einen Lehrgang mehr als einen Termin zu fordern.

### b) REGELUNGSZWECKE VON FERNUSG UND § 15 FAO

Den Sinn und Zweck der Regelung sieht der BGH, unter Bezugnahme auf den Regierungsentwurf des FernUSG, im Schutz der Teilnehmenden vor der Enttäuschung ihrer Bildungswilligkeit.<sup>29</sup> Im Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde der Schutz der Fernunterrichtsteilnehmenden vor unseriösen Angeboten und nachteiliger Vertragsgestaltung genannt.<sup>30</sup> Das mag bei beliebigen Lehrgängen angebracht sein. Im Fall des BGH wurde insb. „Mindset“ als Bildungsziel des Anbieters genannt. Hier stellt sich die Frage, inwieweit die Beeinflussung der Einstellung der Teilnehmenden i.S.v. nichttherapeutischer „Mindset“-Bildung den Ansprüchen an das Erlernen von Wissen entspricht. Im Sinne der Qualitätssicherung des Bildungssystems mag dies der Kontrolle bedürfen. Schließlich soll Fernunterricht Wissen vermitteln, nicht nur gute Gefühle. Letztere wären eher der sozialen bzw. psychosozialen Unterstützung als der Bildung zuzuordnen, wodurch sich andere rechtliche Fragestellungen ergeben könnten.

Für die Einhaltung der Anforderungen zum Erwerb der Fachanwaltsbezeichnungen, sowohl hinsichtlich der theoretischen Kenntnisse als auch der praktischen Erfahrungen, sind die Rechtsanwaltskammern im Rahmen ihrer Selbstverwaltungshoheit zuständig. Ebenso sind es die Rechtsanwaltskammern, die über die in der FAO speziell geregelte Fachanwaltsfortbildung und die jeweilige Anerkennung von Fortbildungen als den Anforderungen des § 15 FAO entsprechend entscheiden. Dadurch wird gerade der Sinn und Zweck fachlicher Quali-

<sup>28</sup> BGH, a.o.O. Rn. 39.

<sup>30</sup> BT-Drs. 7/4245 v. 3.11.1975, <https://dserver.bundestag.de/btd/07/042/0704245.pdf>, zuletzt abger. am 27.8.2025.

tätssicherung verfolgt und erreicht. Durch etwaige Zertifizierungen staatlicher Stellen, die sich gerade nicht speziell mit den Anforderungen an Fachanwältinnen und Fachanwälte beschäftigen, wäre das Ziel der Qualitätssicherung der Fachanwaltschaften nicht ebenso gut erreichbar. Die Bildungswilligkeit der Teilnehmenden im Allgemeinen dürfte geringere Anforderungen an Fortbildung bedeuten als die Qualitätssicherung, die die Fachanwaltsfortbildung durch die Rechtsanwaltskammern erfährt.

Im Unterschied zum FernUSG geht § 15 in den Abs. 1 und 2 FAO nicht grundsätzlich von einer Lernerfolgskontrolle aus. Zuhören oder dozieren und anwesend sein sind die Anforderungen, gleich ob in Präsenz oder in einem der Präsenz vergleichbaren virtuellen Raum. Hier sind nur synchrone Veranstaltungen erfasst, wobei Dozentin bzw. Dozent und Teilnehmende gleichzeitig im gleichen realen oder virtuellen Raum anwesend sind.

### c) FORTBILDUNGEN IM KOLLEGENKREIS

Nicht erforderlich ist, dass die Veranstaltungen durch einen kommerziellen Anbieter organisiert werden. Fortbildungen im Kollegenkreis sind möglich, müssen aber anwaltsorientiert oder interdisziplinär sein. Es kann sich auch um Diskussionsrunden zu fachanwaltlichen Themen handeln. Diese erweitern das eigene Blickfeld, es muss aber nicht zwingend ein Neuerwerb von Wissen stattfinden, sondern eine Anwesenheit bei einer Veranstaltung, bei der Kollegen und Kolleginnen fachliche Inhalte diskutieren. Dabei wäre auch eine rechtshistorische, anwaltsbezogene Veranstaltung möglich, wo lediglich „altes Wissen“ wiederholt wird, das für die Teilnehmenden vielleicht nicht neu ist und eher die Bezeichnung Erinnerung an Fachkenntnisse als Wissenserwerb verdienen dürfte. Dennoch dürfte auch eine solche fachliche Erinnerungsveranstaltung der Tätigkeit einer Fachanwältin bzw. eines Fachanwalts dienlich und als Fachanwaltsfortbildung anzuerkennen sein.

Hinzu kommt in organisatorischer Hinsicht, dass auch Fortbildungen im Kollegenkreis zeitgleich miteinander stattfinden. Seit der Corona-Zeit gibt es viele Veranstaltungen nicht nur in der althergebrachten physischen Präsenz.

### d) GEWANDELTES VERSTÄNDNIS DURCH TECHNISCHE FORTENTWICKLUNG

Die Verlagerung von kollegialen Zusammenkünften dieser Art ebenso wie von Fortbildungsanbietern in den virtuellen Raum, zunächst von Kontaktbeschränkungen veranlasst, bietet heute ein Zusammensein, das dem Kontakt vor Ort kaum mehr nachsteht. In den Jahren 1975/1976/1977 oder 2000 und 2014 war dies im heute gelebten Umfang noch nicht denkbar. Angesichts des stattgefundenen Wandels und dem heute üblichen Ersetzen von örtlich-physicaler Präsenz durch Präsenz

im virtuellen Raum dürfte kein Weg daran vorbeiführen, den virtuellen Raum nicht anders zu behandeln als den Raum vor Ort. Die Präsenz knüpft mithin zwingend am Kriterium der Anwesenheit an, auf den physischen Kontakt der Teilnehmenden kommt es nicht an. Präsenz ist folglich gegeben, wenn alle zur gleichen Zeit am gleichen Ort anwesend sind, unabhängig davon, ob der Ort ein physischer oder virtueller Raum ist. Zu überprüfen ist anknüpfend daran im Rahmen einer sog. „Live-Online-Veranstaltung“ folglich die Anwesenheit der Teilnehmenden.

Der damalige Ausschuss 1 der Satzungsversammlung und die Satzungsversammlung bei der Erarbeitung und Entscheidungsfindung zu ebenfalls anzuerkennenden Fortbildungen haben das Wort „Präsenz“ seinerzeit auf dem Hintergrund der Zeit als körperlich-physical verstanden. In der Folgezeit entwickelten sich durch den technischen Fortschritt die genannten Live-Online-Angebote. Das Verständnis der Rechtsanwaltskammern und auch der Satzungsversammlung entwickelte sich dahingehend weiter, dass Live-Online-Angebote heute wie Präsenzveranstaltungen betrachtet werden. Die zeitgleiche Präsenz aller Teilnehmenden im virtuellen Raum steht insoweit der zeitgleichen Präsenz aller Teilnehmenden im physischen Raum gleich. Daher stehen die Fortbildungen im virtuellen Raum gem. § 15 II FAO denjenigen des § 15 I FAO in der Bewertung als Fortbildung nicht nach.

## 2. WISSENSCHAFTLICHE PUBLIKATIONEN UND SELBSTSTUDIUM

Andere Varianten der Fortbildung sind gem. § 15 I FAO wissenschaftliche Publikationen. Diese stehen nicht in der Diskussion.

Mit den weiteren anderen Varianten der Fachanwaltsfortbildung befasst sich der Ausschuss 1 der Satzungsversammlung. Hierbei geht es um das Selbststudium nach § 15 IV FAO. Aktuell gibt es dort auch asynchrone Veranstaltungen, Lektüre von Fachliteratur, von gedruckten Schriften oder Online-Quellen, oder anderes, wobei hier eine Lernerfolgskontrolle vorliegen muss, also nicht eine Anwesenheitskontrolle, sondern eine Kontrolle, dass Inhalte erlernt wurden. Andernfalls dürfte auch der Nachweis eines Abonnements einer Fachzeitschrift vom ein oder anderen als Hinweis auf die Fortbildung im Selbststudium genannt werden. Mangels Nachvollziehbarkeit, ob eine Lektüre der Fachliteratur tatsächlich stattgefunden hat, würde dann auf diesem Wege der mit der seinerzeitigen Erhöhung der Fortbildungsstunden von zehn auf fünfzehn Stunden pro Jahr verfolgte Zweck der Qualitätserhöhung ins Leere laufen. Lediglich eine Betriebsausgabe ohne Aussagekraft hinsichtlich einer FAO-Fortbildung wäre nachvollziehbar.

Sofern für solche Angebote das FernUSG als einschlägig angenommen werden sollte, dürften diese Angebote schon aus Kostengründen vom Markt verschwinden. Dies unabhängig von der Frage ihrer FAO-Anerken-

nungsfähigkeit, über welche die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZfU) selbst im Falle einer etwaigen Zertifizierung nach dem FernUSG nicht entscheiden könnte. Die ZfU wacht nur über die Einhaltung des FernUSG, über die Anerkennungsfähigkeit einer Fortbildung nach der FAO wachen die Rechtsanwaltskammern. Dies widerspräche der Lösung des FernUSG, nämlich nur eine zuständige Stelle (Behörde) zur Verhinderung von Missständen zu haben.<sup>31</sup>

<sup>31</sup> BT-Drs. 7/4245 v. 3.11.1975, <https://dserver.bundestag.de/btd/07/042/0704245.pdf> zuletzt abgerufen am 27.8.2025.

## IV. FAZIT

Nein, die Entscheidung des BGH zum FernUSG bedeutet kein Ende der FAO-Online-Fortbildungen. Eigenorganisierte oder kommerziell organisierte Veranstaltungen, gleich ob sie im physischen oder virtuellen Raum stattfinden, bei gleichzeitiger Anwesenheit von Vortragenden und Teilnehmenden, sind als Fortbildungen i.S.d. § 15 FAO anzuerkennen und dürften auch bei gleichzeitiger Anwesenheit aller im gemeinsamen virtuellen Raum als Veranstaltungen in virtueller Präsenz schon deshalb nicht unter das FernUSG fallen.

# DIE BESCHLÜSSE DER SATZUNGSVERSAMMLUNG ZUR ÄNDERUNG DER FACHANWÄLTIN- UND FACHANWALTSORDNUNG VOM 28.5.2025

RECHTSANWÄLTIN UND NOTARIN SILVIA C. GROPLER\*

*Der Beitrag gibt einen Überblick über die aktuellen Änderungen der Fachanwältin- und Fachanwaltsordnung (FAO) und deren Hintergründe.*

## I. ZIELSETZUNG UND ARBEITSWEISE DES AUSSCHUSSES 1

Der für die Fachanwaltschaften zuständige Ausschuss 1 hat sich zum Ziel gesetzt, die FAO zu modernisieren und stellt hierzu eine Vielzahl von Regelungen auf den Prüfstand. Die Modernisierung ist aus vielen Gründen notwendig: Die Arbeits- und Lebenswirklichkeit der Anwaltschaft hat sich verändert, die einzelnen Fachgebiete haben in der gesetzlichen Ausgestaltung und in den praktischen Tätigkeiten erhebliche Änderungen erfahren, die Gerichtsverfahren haben sich verringert und andere Formen anwaltlicher Tätigkeit sowie außegerichtlicher Verfahrensarten haben zugenommen. Hinzu kommt ein deutlicher Rückgang in einzelnen Fachanwaltschaften und ein wesentlich geringerer Zuwachs an Fachanwaltsbezeichnungen als in der Vergangenheit. Gleichzeitig nimmt die Digitalisierung zu, was zu Gestaltungsfragen im Bereich des Erwerbs der besonderen theoretischen Kenntnisse und in der Fortbildung führt.

Zentrales Thema ist, wie der Erwerb einer Fachanwaltsbezeichnung für den anwaltlichen Nachwuchs und

auch für die zahlenmäßig unterrepräsentierten Rechtsanwältinnen attraktiv und erreichbar bei gleichzeitiger Qualitätssicherung ausgestaltet wird.

Vorgehen: Der Ausschuss hat zunächst eine Umfrage bei den Kammern zum Reformbedarf mit dankenswert hoher Resonanz durchgeführt sowie die Historie, Statistiken, Literatur und Rechtsprechung ausgewertet. Die Auswertung und Identifizierung von Änderungsbedarf und die Erarbeitung von Vorschlägen erfolgt in hierfür eingesetzten Unterausschüssen – teilweise unter Einbeziehung externer Expertinnen und Experten, die dann im Ausschuss diskutiert und abgestimmt werden.

Folgende sog. Themen-Unterausschüsse wurden gebildet:

- Überprüfung des bisherigen Kriterienkatalogs (Arbeitsmittel des Ausschusses) bei der Prüfung der Einrichtung neuer Fachanwaltschaften
- Überprüfung der Regelungen zu den Leistungskontrollen und Lehrgängen beim Erwerb einer Fachanwaltsbezeichnung sowie der Fachanwaltsfortbildung
- Überprüfung der Fallgewichtung
- Überprüfung der Regelungen und des Regelungsbedarfs zum Fachgespräch

Ferner ist für jede einzelne Fachanwaltschaft die Bildung eines Unterausschusses vorgesehen, für wenige Fachanwaltschaften steht dies noch aus. In einzelnen Fachanwaltschaften wurden bereits Änderungsvorschläge erarbeitet und konnten dem Plenum der Satzungsversammlung vorgelegt werden.

\* Die Autorin ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht und für Miet- und Wohnungseigentumsrecht in Berlin. Sie ist Mitglied der Satzungsversammlung bei der BRAK und dort Vorsitzende des Ausschusses 1 – Fachanwaltschaften.

Aus den intensiven Diskussionen hat sich darüber hinaus ergeben, dass der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen im bisher vorgesehenen Zeitraum von drei Jahren inzwischen eine in vielen Fällen nur noch schwer überwindbare Zugangsschranke darstellt.

## II. BESCHLÜSSE DER SATZUNGSVERSAMMLUNG VOM 28.5.2025

Die von der Satzungsversammlung gefassten Beschlüsse traten am 1.12.2025 in Kraft.<sup>1</sup>

### 1. VERLÄNGERUNG DES NACHWEISZEITRAUMS

Der wesentlichste Beschluss der Satzungsversammlung zur FAO an diesem Tag, der mit einer Mehrheit von 63 Stimmen bei 6 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen getroffen wurde, betraf die Verlängerung des Nachweisztraums für den Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen von drei auf fünf Jahre durch eine Neufassung von § 5 I 1 FAO.

Die auch zuvor im Ausschuss diskutierten Bedenken befassten im Vorfeld vor allem die Sorge um Qualitätseinbuße, die Notwendigkeit und konkrete Dauer der Verlängerung und eventuellen Anpassungsbedarf des Verlängerungszeitraums in § 5 III FAO.

#### a) QUALITÄTSSICHERUNG

Das Argument des Qualitätsverlusts beinhaltet vor allem die Überlegung, dass die Anzahl erforderlicher Fälle auf die Anzahl der Jahre umzurechnen sei und bei fünf Jahren im Vergleich zu drei Jahren mithin pro Jahr weniger Fälle zu bearbeiten seien und die geringere Jahresquantität auch eine geringere Qualität mit sich brächte. Es gab auch eine Besorgnis, dass der verlängerte Zeitraum ohne angemessene Befassung mit Fällen ausgenutzt werden könnte.

Die überwiegende Gegenmeinung sieht einen Erhalt der hohen Qualität, da dieselbe Anzahl von Fällen und Fallquoren wie zuvor nachgewiesen werden muss und sich nur die nachzuweisende Falldichte verringert. Im Idealfall kommt es sogar zu einer Qualitätssteigerung, da das theoretische und praktische Wissen über einen längeren Zeitraum aktuell gehalten wird. Auch ist eine vermehrte „Ausnutzung“ des Zeitraums nicht zu befürchten, da jede Fachanwaltsanwärterin und jeder Fachanwaltsanwärter bestrebt sein wird, die notwendigen Fälle so schnell wie möglich zusammenzubekommen und die Vorteile der Fachanwaltsbezeichnung zu realisieren.

#### b) GRUNDSÄTZLICHE VERLÄNGERUNG UND KONKRETE DAUER

Natürlich fällt die Verlängerung von bisher drei um weitere zwei Jahre auf. Daher stand die Frage im

Raum, ob nicht eine Verlängerung um ein Jahr genügt. Hier half zunächst der Blick in die Historie. Die Verabschiedung der FAO mit einem Nachweiszeitraum von drei Jahren und der Festsetzung von Mindestzahlen von Fällen und besonderen Quoren für die einzelnen Fachanwaltschaften erfolgte – ohne dass es hierfür empirische Grundlagen gab – durch die 1. Satzungsversammlung im Jahr 1996. Grundlage war aber der ein Jahr zuvor bereits getroffene Beschluss, wonach die Voraussetzungen für die Verleihung von Fachanwaltsbezeichnungen so ausgestaltet sein sollten, dass „trotz ausreichender theoretischer Kenntnisse nicht über Fallzahlen schwer überwindbare Zugangsschranken entstehen“.<sup>2</sup>

In 30 Jahren nach dem Grundsatzbeschluss der 1. Satzungsversammlung hat sich einiges verändert. Dies hat die Auswertung der Befragung der zuständigen Ausschüsse bei den regionalen Rechtsanwaltkammern sowie der Daten über die Entwicklung der Anzahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte und des Rechtsdienstleistungsmarktes ergeben.<sup>3</sup> Die erforderlichen Fälle und Fallquoren zusammen zu bekommen, wird kontinuierlich schwieriger. Für den Abbau der inzwischen für viele Kolleginnen und Kollegen schwer überwindbaren Zugangsschranken kam aus vielfältigen Gründen nur eine Verlängerung auf fünf Jahre in Betracht – nachfolgend eine Auswahl:

- Die erworbenen Fachanwaltsbezeichnungen haben sich in den letzten 20 Jahren verdreifacht, so dass ein Wettbewerbsnachteil für (junge) Kolleginnen und Kollegen entstanden war, ausreichend Mandate in dem Fachgebiet zu akquirieren.<sup>4</sup>
- Die Anzahl von Gerichtsverfahren hat sich in den letzten 15 Jahren halbiert, was das Erreichen gerichtlicher Fallzahlen erheblich erschwert;<sup>5</sup> durch den Wettbewerb mit Fachanwältinnen und Fachanwälten ist es vielfach schwerer, die erforderliche Anzahl gerichtlicher und rechtsförmlicher Verfahren zu erreichen.<sup>6</sup>
- Der Erwerb von Fachanwaltsbezeichnungen in ländlichen Regionen ist zusätzlich erschwert, da die notwendigen Fälle in geringerem Umfang verfügbar sind.
- Das Arbeitsvolumen hat sich erheblich verringert, insb. durch eine Zunahme von Teilzeittätigkeiten und Anstellungsverhältnissen. Familiäre Zusatzaufgaben (Kinder, Pflege) erschweren den Erwerb der praktischen Erfahrungen überwiegend für Frauen.<sup>7</sup>

<sup>2</sup> 1. SV-Protokoll v. 13.10.1995, S. 20 ff.

<sup>3</sup> [https://www.brak.de/fileadmin/04\\_fuer\\_journalisten/statistiken/2025/Entwicklung\\_FA\\_seit\\_1960-2025.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/04_fuer_journalisten/statistiken/2025/Entwicklung_FA_seit_1960-2025.pdf).

<sup>4</sup> Forschungsberichte des Soldan Instituts für Anwaltsmanagement, Band 8, 2011.

<sup>5</sup> Abschlussbericht v. 21.4.2023: „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“ (BMJ).

<sup>6</sup> Prof. Dr. Matthias Kilian, Wolken am blauen Himmel der Fachanwaltschaften, AnwBl. online v. 2.1.2024.

<sup>7</sup> Forschungsberichte des Soldan Instituts für Anwaltsmanagement, Band 24 Rechtsanwältinnen, 2018.

<sup>1</sup> BRAK-Mitt. 2025, 355.

Die Satzungsversammlung hat sich bewusst dafür entschieden, den Nachwuchs zu fördern und die Chancengleichheit für Rechtsanwältinnen, Teilzeittägigen und Kolleginnen und Kollegen in der Fläche zu verbessern. Eine geringere Verlängerung des Nachweiszeitraums auf unter fünf Jahren wurde nicht für ausreichend erachtet. Für die Bürgerinnen und Bürger ist am Ende allein entscheidend, ob das erforderliche Wissen und die notwendigen Fähigkeiten erworben worden sind.

### c) ANPASSUNG DES VERLÄNGERUNGSZEITRAUMS IN § 5 III FAO

Der Nachweiszeitraum kann gem. § 5 III FAO – kurz gefasst – für Zeiten im Zusammenhang mit Mutter- und Kinder- und Jugendvorschriften, Elternzeit und aufgrund besonderer Härte bis zu drei Jahren verlängert werden. Demzufolge wurden Bedenken gegen einen so möglichen Nachweiszeitraum von bis zu acht Jahren geäußert. Überlegt wurde unter anderem, die maximale Verlängerung nach dieser Regelung von 36 auf 24 Monate zu verringern.

Für die Beibehaltung der Regelung sprachen erhebliche Gründe. Es handelt sich um eine Maximalgrenze. Nur für Zeiten, in denen die besonderen Voraussetzungen vorliegen, gibt es überhaupt eine Verlängerung. Da es in § 5 III überwiegend um Gründe geht, die Anwältinnen zugutekommen, wären diese Leidtragende einer Verschärfung dieser Regelung. Anwärterinnen und Anwärter werden stets bemüht sein, so schnell wie möglich die Fachanwaltsbezeichnung zu erlangen, weil diese die Chancen im Wettbewerb deutlich erhöhe. In der Praxis beziehen sich Anträge auf Verlängerung des Nachweiszeitraumes nach § 5 III FAO regelmäßig auf einen Zeitraum von einem Jahr oder weniger. Durch die Verlängerung in § 5 I FAO werden sich die Anträge nach Abs. 3 reduzieren, was zugleich die Ressourcen der Kammern entlastet.

## 2. ÄNDERUNG EINZELNER FACHANWALTSCHAFTEN

Bei den Änderungen einzelner Fachanwaltschaften wurde die Verlängerung des Nachweiszeitraums bereits berücksichtigt, so dass sich die Änderungen auf den Abbau weiterhin schwer überwindbarer Zugangsschranken, sprachliche Korrekturen, Anpassung an neue Gesetzeslagen und inhaltliche Entwicklungen beziehen.

### a) ARBEITSRECHT

§ 5 I lit. c) FAO wurde neugefasst: „Arbeitsrecht: 100 Fälle aus mindestens vier der in § 10 Nr. 1a) bis e) und 2a) bis c) bestimmten Gebiete und mindestens die Hälfte gerichtliche oder rechtsförmliche Verfahren.“

Die Änderung beinhaltet, dass das Erfordernis praktischer Erfahrungen im kollektiven Arbeitsrecht wegfallen ist, es müssen nur noch in vier der in § 10 Nrn. 1 und 2 FAO bestimmten Gebiete Fälle nachgewiesen

werden. Dem ging eine umfassende Diskussion voraus.

Kein Zweifel bestand daran, dass das Erfordernis kollektivarbeitsrechtlicher Fälle in der Praxis in vielen Regionen, insbesondere in Flächenländern, nur schwer erfüllbar war. Zahlreiche Bewerbungen scheiterten allein an der bisherigen Vorgabe oder benötigten zusätzliche Jahre. Zudem erschweren zunehmende Wettbewerbsangebote von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden die kollektivrechtliche Fallakquise.

Bedenken wurden zunächst gegen eine vollständige Streichung erhoben und Alternativen erörtert. Geeignete Ersetzungsmöglichkeiten (z.B. Fachgespräch, theoretische Kenntnisse) erschienen nicht umsetzbar oder adäquat. Selbstverständlich ist der Erwerb der theoretischen Kenntnisse im Kollektivarbeitsrecht weiterhin zwingend. Eine Rückkehr zur früheren Regelung, wonach nur ein kollektivarbeitsrechtlicher Fall erforderlich war, führt nicht zu einem wirklichen Mehrwert. In vielen Kammern wurden als Fälle des kollektiven Arbeitsrechts auch solche des Individualarbeitsrechts gewertet, in denen kollektives Arbeitsrecht eine erhebliche Bedeutung hat. Dies wurde aber nicht flächendeckend so gehandhabt und brachte in ländlichen Regionen keine Verbesserung der Situation. Das kollektive Arbeitsrecht hatte zuletzt in einigen Regionen dafür gesorgt, dass sich die Fachanwaltschaft für Arbeitsrecht zum sog. „closed shop“ entwickelte.

Durch die neue Vorgabe, dass die Fälle aus mindestens vier der in § 10 genannten Bereiche stammen müssen, wird die notwendige inhaltliche Breite der praktischen Erfahrung auf andere Weise sichergestellt. Die ersatzlose Streichung der bisherigen Sätze 2 und 3 entspricht der Systematik anderer Fachanwaltschaften, bei denen keine spezifischen Einzelfallanteile für bestimmte Teilbereiche vorgeschrieben sind.

### b) SOZIALRECHT

Die Änderungen im Sozialrecht betreffen den Erwerb der theoretischen Kenntnisse im besonderen Sozialrecht in § 11 Nr. 2b) bis e) FAO. Vorrangig betreffen die Änderungen eine Anpassung an die aktuellen gesetzlichen Regelungen.

In lit. b) entfällt beim „Recht der sozialen Entschädigung“ die nach Inkrafttreten des SGB XIV nicht mehr zutreffende Ergänzung „bei Gesundheitsschäden“. In lit. c) wird mit der Formulierung „Überblick über Familienlasten- und -leistungsausgleich, Familienleistungen und -hilfen“ der sprachlichen und inhaltlichen Entwicklung des Fachgebiets (ohne Erweiterung) Rechnung getragen und klargestellt, dass auch soziale Unterstützungsleistungen erfasst sind. In lit. d) muss es korrekt „Menschen mit Behinderungen“ heißen. In lit. e) wird das „Sozialhilferecht“ durch „Existenzsicherungsrecht (Grundsicherungs- und Sozialhilferecht, Wohngeldrecht)“ ersetzt, um die besonders relevanten Teile des

Sozialgesetzbuches abzubilden. Hierdurch wird zum Beispiel nun auch das Recht der Grundsicherung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte erfasst, das bereits im Rahmen der theoretischen Kenntnisse vermittelt worden ist und einen Teil der praktischen Tätigkeit im Sozialrecht abbildet.

Erörterungsbedarf bestand zunächst bei der Überlegung, in lit. e) den Begriff „Bürgergeld“ aufzunehmen, der allerdings in der öffentlichen Diskussion stand. Übereinstimmend sollen Begriffe so gewählt werden, dass sie für eine gewisse Zeit „zukunftsfest“ und hinreichend präzise sind. Auch ein möglicher Verweis auf Leistungen nach SGB II und SGB XII wurde daher wieder verworfen.

### c) FAMILIENRECHT

Die Neufassung des § 5 I lit. e) S. 2 FAO enthält drei Änderungen:

Die bisherige Ungleichbehandlung von Folgesachen im gewillkürten Scheidungsverbund und isolierten Folgesachen wurde aufgehoben, da es keine sachliche Rechtfertigung hierfür gab. Folgesachen zählen nun auch im gewillkürten Scheidungsverbund jeweils als gesonderte Fälle.

Die bisherige Regelung, dass Verfahren des notwendigen Verbundes mit einstweiligen Anordnungen doppelt zählen, wurde gestrichen, da sie durch die Einführung des FamFG, der keinen notwendigen Verbund mehr vorsieht, überflüssig geworden war.

Der bisherigen Regelung wurde ein neuer Satz angefügt, wonach nunmehr fünf Fälle als Mediatorin oder Mediator und fünf Fälle als Verfahrensbeistand oder -beistandin berücksichtigt werden dürfen.

Diskussionsbedarf bestand wegen der letztgenannten Änderung. Zunächst wurde festgestellt, dass die Anerkennung durch die Kammern in diesen Bereichen unterschiedlich gehandhabt wurde. Teilweise wurden diese Tätigkeiten nicht berücksichtigt, teilweise in beschränktem Umfang.

Es wurden allerdings Bedenken erhoben, ob es sich bei einer Tätigkeit als Verfahrensbeistandin oder -beistand oder als Mediatorin oder Mediator noch um eine anwaltliche Tätigkeit handelt. Die Fallzahlen sollten zudem nicht durch vorrangige Tätigkeit in diesen Bereichen erfüllt werden können.

Die Tätigkeit als Mediatorin oder Mediator gehört originär zu den anwaltlichen Tätigkeiten, wie sich aus § 7a BORA ergibt. Familienrechtliche Mediation wird von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wegen der vorhandenen rechtlichen Tätigkeit und Kenntnisse nachgefragt, die auch eine rechtliche Erläuterung der Mediationsvereinbarung und die rechtliche Mitentwicklung einer Scheidungsfolgenvereinbarung einschließen kann. Die Tätigkeit im Rahmen einer Verfahrensbeistandschaft beinhaltet zum Beispiel die rechtliche Mitgestal-

tung bei Sorgerechtsvollmacht oder Umgangsregelung bewirkt.

Da bereits die Testamentsvollstreckung oder Nachlasspflegschaft durch eine Anwältin oder einen Anwalt in der Fachanwaltschaft Erbrecht Berücksichtigung findet, obwohl es sich nicht um originär anwaltliche Tätigkeiten handelt, besteht kein sachlich gerechtfertigter Grund Tätigkeiten als Mediatorin oder Mediator oder als Verfahrensbeistandin oder Verfahrensbeistand im Familienrecht auszuschließen. Durch die Begrenzung auf jeweils fünf Fälle wird zudem verhindert, dass die Tätigkeit vorrangig in diesen Bereichen ausgeübt wird. Mit der eindeutigen Regelung ist zudem eine Vereinheitlichung in der Anerkennungspraxis gewährleistet.

### d) STRAFRECHT

Die Änderung in § 5 I lit. f) FAO beinhaltet, dass von den erforderlichen 40 Hauptverhandlungstagen nur noch 30 vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht absolviert werden.

Hintergrund für diese Regelung ist, dass in vielen Regionen die qualifizierten Hauptverhandlungstage nur schwer erreichbar sind. Aus verschiedenen Regionen wurde berichtet, dass es ohne Fachanwaltsbezeichnung nur begrenzt möglich sei, als Pflichtverteidigerin oder Pflichtverteidiger bei Schöffengerichten oder übergeordneten Gerichten bestellt zu werden.

Diskussionsbedarf bestand dahingehend, ob insgesamt die Anzahl der Hauptverhandlungstage zum Beispiel auf 30 insgesamt oder 20 qualifizierte reduziert werden müsse, ferner, ob eine Wertung bzw. Gewichtung vorgenommen werden könnte.

Die Reduzierung der qualifizierten Hauptverhandlungstage soll eine Erleichterung in den betroffenen Regionen mit sich bringen und einen „closed shop“ verhindern. Im Übrigen besteht jedoch einhellig die Ansicht, dass eine Anzahl von 40 Hauptverhandlungstagen und davon 30 qualifizierten notwendig für den Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen unerlässlich sind. Mit dem Erfordernis der Teilnahme an entsprechenden Hauptverhandlungstagen wird der besonderen Bedeutung des Mündlichkeitsprinzips und der Hauptverhandlung im Strafprozess Rechnung getragen. Zugleich soll mit den geforderten Hauptverhandlungstagen vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht sichergestellt werden, dass eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt diese forensische Erfahrung bei der Erlangung der Fachanwaltsbezeichnung nicht allein mit einer Vielzahl von Bagatellsachen, Verkehrsstrafsachen oder Ordnungswidrigkeitenverfahren (vor dem Strafrichter bzw. dem Bußgeldrichter) belegt. Eine weitere Absenkung war daher nicht geboten. Die Regelung in § 5 IV FAO (Gewichtung) ist bei den Hauptverhandlungstagen nicht passend.

## e) ERBRECHT

Die Änderungen im Erbrecht befassen sich sowohl mit den praktischen Erfahrungen als auch mit den theoretischen Kenntnissen.

§ 5 I lit. m) FAO wurde dahingehend geändert, dass die Fälle sich nur noch auf vier Bereiche des § 14f Nrn. 1-5 FAO beziehen müssen.

Bisher war der Erwerb dadurch erschwert, dass Fälle in allen Teilbereichen nachgewiesen werden mussten, viele Kolleginnen oder Kollegen aber nicht in allen Teilbereichen tätig sind. Schwierigkeiten ergaben sich hierbei insb. im Internationalen Privatrecht und bei den steuerrechtlichen Bezügen, wodurch der Zugang zur Fachanwaltschaft unnötig erschwert wurde.

Erörtert wurde, ob die Fallzahlen in den einzelnen Teilbereichen noch weiter abgesenkt werden sollten, was aber angesichts des verlängerten Nachweiszeitraums nicht für notwendig erachtet wurde. Die Mindestzahl von fünf Fällen sollte für drei Teilbereiche wie bisher beibehalten bleiben.

In § 14f Nr. 3 FAO wurden die Begriffe „Vertrags- und Testamentsgestaltung“ durch „Gestaltung von Verträgen, letztwilligen Verfügungen und Vorsorgeverfügungen“ ersetzt. Der Begriff der „vorweggenommenen Erbfolge“ bleibt unverändert.

Diskutiert wurde zunächst, ob der Begriff „Gestaltung von Verträgen“ zu allgemein sei. Durch die Einbettung in § 14f FAO wird jedoch hinreichend klargestellt, dass berücksichtigungsfähige Verträge nur Verträge mit erbrechtlichem Gehalt sein können und sich insoweit auch nichts gegenüber der vorhergehenden Regelung ändere.

Bedenken bestanden zunächst gegen die Aufnahme der Vorsorgeverfügungen. Die Vorsorgeverfügungen werden bisher dem Familienrecht zugeordnet und haben originär nichts mit dem Erbrecht zu tun. Es findet auch keine vorrangige Anknüpfung an den Erbfall mit Ausnahme der post- oder transmortalen Wirksamkeit oder teilweise durch Regelungen im Bereich der Totenfürsorge statt. Richtig ist allerdings, dass Familienrecht und Erbrecht in Teilbereichen miteinander verknüpft sind und es durchaus möglich ist, dass ein Teilbereich auch bei mehr als einer Fachanwaltschaft zum Tragen kommen kann. Tatsache ist, dass sich Rechtssuchende an Fachanwältinnen und Fachanwälten im Erbrecht wenden, wenn sie Beratung und Gestaltung im Bereich der Vorsorgevollmachten benötigen. Problematisiert wurde ferner, dass durch eine vorrangige Tätigkeit im Bereich von Vorsorgevollmachten der Erwerb der Fachanwaltschaft erreicht werden könnte. In diesen Fällen

würde allerdings die Gewichtung gem. § 5 IV FAO greifen.

Im Ergebnis gehört zum praktischen Anforderungsprofil der Fachanwaltschaft für Erbrecht, dass die Inhaberinnen und Inhaber dieser Fachanwaltsbezeichnung häufig mit Mandaten im Zusammenhang mit der Gestaltung von Vorsorgeverfügungen konfrontiert werden und in diesem Bereich tätig sind. Dies geschieht auch dann, wenn der Eintritt eines Erbfalls nicht in zwingender Verbindung mit dem jeweiligen Vorsorgebedürfnis besteht.

## f) BANK- UND KAPITALMARKTRECHT

Die Änderungen in § 14I I FAO betreffen eine Aktualisierung auf moderne Rechtsbegriffe (z.B. Zahlungsdienste, Girocard, Kryptowerte), Streichung oder Ersetzung älterer Begriffe wie Wechsel- und Scheckverkehr, Auslandsgeschäft, EU-Bankenrecht, Kartellrecht sowie Einfügung neuer Begriffe bzw. Inhalte wie Kreditversicherungen, Kryptowerte, digitale Banklösungen, Anti-Terrorfinanzierung, Bankgeheimnis. Der Bezug auf das Kreditwesengesetz (KWG) wurde konkretisiert und erweitert (Abs. 1 S. 2 und Abs. 1a S. 2).

Durch die Umstrukturierung erweitern sich die Ziffern in § 14I FAO von 10 auf 11, so dass eine entsprechende Anpassung in § 5 I lit. s) S. 2 FAO vorzunehmen war.

Neu hinzugekommen ist in § 5 I lit. s) S. 1 FAO der Klammerzusatz „Gerichtsverfahren, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren, insbesondere Ombudsverfahren“ bei den rechtsförmlichen Verfahren. Die Änderung betrifft eine notwendige Klarstellung, welche Verfahren als rechtsförmliche Verfahren zu berücksichtigen sind. Als rechtsförmliche Verfahren gelten auch Verfahren vor Schlichtungs- und Schiedsstellen, insb. Ombudsverfahren, die ein Verfahren eigener Art mit eingesetzter Ombudsperson im Bankrecht darstellen.

Nachdem der zuständige Unterausschuss sämtliche Begriffe sorgfältig abgewägt und aktualisiert hatte, gab es weder im Ausschuss noch in der Satzungsversammlung Diskussionsbedarf zu den beschlossenen Änderungen.

## III. AUSBLICK

Der Ausschuss 1 beabsichtigt, der Satzungsversammlung weitere Änderungen zu einzelnen Fachanwaltschaften und möglicherweise zu weiteren Regelungen in der FAO auf der Sitzung voraussichtlich im Mai/Juni 2026 vorzuschlagen.

# DIE ENTWICKLUNG DES FACHANWALTSRECHTS IM JAHR 2025

RECHTSANWALT DR. DIRK ENGEL\*

Der nachfolgende Beitrag befasst sich im Anschluss an die vorherige Berichterstattung<sup>1</sup> mit der Entwicklung des Fachanwaltsrechts seit November 2024. Er behandelt dabei sowohl die Normsetzung unter besonderer Beachtung der Tätigkeit der Satzungsversammlung, als auch die Rechtsprechung in Fachanwaltssachen.

## I. GESETZ UND SATZUNGSGEBUNG

### 1. SATZUNGSGESELLSCHAFT

Die Satzungsversammlung trat im Berichtszeitraum am 25.11.2024 und am 26.5.2025 jeweils in Präsenzform zusammen. Während auf der Sitzung am 25.11.2024 lediglich eine Neufassung der Bestimmung des § 26 FAO beschlossen wurde,<sup>2</sup> erfuhr die FAO auf der vierten Sitzung der achten Satzungsversammlung am 26.5. 2025 eine Änderung in insgesamt neun Einzelfällen.

Von grundlegender Bedeutung ist dabei die Änderung von § 5 I 1 FAO, mit der der Zeitraum für den Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen von drei auf fünf Jahre verlängert wird. Hintergrund dieses Beschlusses war das Ergebnis der Auswertung der Berichte aus den Kammerbezirken, wonach der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen im bisher vorgesehenen Zeitraum von drei Jahren inzwischen eine in vielen Fällen nur noch schwer überwindbare Zugangsschranke darstellt. Dabei hatte bereits die erste Satzungsversammlung im Jahre 1995 beschlossen, dass die Voraussetzungen für die Verleihung von Fachanwaltsbezeichnungen so ausgestaltet sein sollten, dass „trotz ausreichender theoretischer Kenntnisse nicht über Fallzahlen schwer überwindbare Zugangsschranken entstehen“.<sup>3</sup>

Die Satzungsversammlung hat dabei insb. modernen Entwicklungen Rechnung getragen, wonach eine Vollzeitbeschäftigung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten nicht mehr regelhaft gegeben ist. Dies führt naturgemäß zu einem geringen Fallaufkommen, was wiederum die Schwierigkeiten zur Erreichung der Fallquoren erhöht. Überdies hat sich die Zahl der Gerichtsverfahren erheblich verringert. Insgesamt ist es deutlich schwieriger geworden, die erforderliche Anzahl von gerichtlichen oder anderen rechtsformlichen Verfahren zu erreichen.<sup>4</sup> Durch die Normänderung werden die aufgetretenen Probleme verringert. Eine Beeinträchtigung der Qualität der Fachanwaltschaft dürfte die Satzungs-

änderung nicht hervorrufen. Es verringert sich lediglich die nachzuweisende Falldichte.

Die übrigen Änderungen betreffen einzelne Fachanwaltssachen.<sup>5</sup> Wegefallen ist dabei bspw. das bisherige Erfordernis der Bearbeitung von fünf kollektivrechtlichen Fällen im Arbeitsrecht. Diese nicht zwingend gebotene Anforderung hatte sich bereits seit mehreren Jahren als häufige Hürde für die Erlangung der Fachanwaltsbezeichnung erwiesen. Im Sozialrecht erfolgte eine Anpassung an die aktuelle Begriffsbildung. So wird in § 11 Ziff. 2 lit. e FAO künftig auf das Existenzsicherungsrecht (Grundsicherungs- und Sozialhilferecht, Wohngeldrecht) abgestellt. Die FAO dürfte sich daher vorläufig insoweit auch als änderungsfest erweisen, wenn der Gesetzgeber Begrifflichkeiten des SGB II erneut verändert. Im Familienrecht erfolgt die Zählung vom im gewillkürten Scheidungsverbund geltenden Folgesachen künftig jeweils gesondert und nicht nur durch die doppelte Berücksichtigung eines Falles. § 5 I lit. e FAO wurde um einen neuen Satz 3 ergänzt, wonach von den 120 Fällen höchstens fünf Fälle als Mediatorin oder Mediator und höchstens fünf Fälle als Verfahrensbeistandin oder Verfahrensbeistand bearbeitet werden dürfen.

Die Änderung von § 5 I lit. f FAO führt dazu, dass es im Strafrecht künftig für die Erlangung der Fachanwaltsbezeichnung ausreichend ist, wenn 30 Hauptverhandlungstage vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht nachgewiesen werden. Die Voraussetzungen zur Erlangung der Fachanwaltsbezeichnung für Erbrecht werden dahingehend erleichtert, als dass es nunmehr nur noch erforderlich ist, die Fälle aus mindestens vier Bereichen des § 14f Nr. 1-5 FAO und nicht mehr aus allen Bereichen nachzuweisen. Dabei müssen aus drei Bereichen mindestens jeweils fünf Fälle nachgewiesen werden. Die Anhörung der örtlichen Fachanwaltsausschüsse hatte ergeben, dass sich der Fallnachweis von Fällen des Internationalen Privatrechts im Erbrecht und bei den steuerlichen Bezügen zum Erbrecht als regelmäßig schwierig erweist.

Die Änderungen beim Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht erfolgen durch eine modernisierende Neufassung von § 14I FAO. So wurde der überholte Begriff der „EC-Karte“ ebenso entfernt, wie der Begriff des „Auslandsgeschäfts“. Im bisherigen Katalog fehlten hingegen neuere Entwicklungen, wie die Digitalisierung, Kreditversicherungen und die Einführung von Krypto-Werten. Im Bereich der besonderen praktischen Erfahrungen wird klargestellt, dass auch Verfahren vor Schlichtungsstellen, insb. Ombudsverfahren, als rechtsformliche Verfahren gelten.

\* Der Autor ist Fachanwalt für Erbrecht in Potsdam und Mitglied der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer. Er gehört dem Ausschuss 1 – Fachanwaltssachen – an.

<sup>1</sup> S. Engel, BRAK-Mitt. 2024, 267 ff.

<sup>2</sup> Vgl. BRAK-Mitt. 2025, 126.

<sup>3</sup> 1. SV-Protokoll v. 13.10.1995, S. 20 ff.

<sup>4</sup> Vgl. Kilian, Wolken am blauen Himmel der Fachanwaltssachen, AnwBI 2023, 674 f.

<sup>5</sup> Arbeitsrecht, Familienrecht, Strafrecht, Erbrecht, Sozialrecht und Bank- und Kapitalmarktrecht

## II. TÄTIGKEIT DES AUSSCHUSSES 1 – FACHANWALTSCHAFTEN

Der Fachanwaltausschuss der Satzungsversammlung hat im Berichtszeitraum seine intensive Tätigkeit fortgesetzt, was sich bereits in den vorstehend dargestellten Beschlüssen der Satzungsversammlung zur Änderung der FAO zeigte. Neben der Vorbereitung dieser Beschlüsse behandelte der Fachanwaltausschuss die Zwischenberichte zahlreicher Unterausschüsse zur Reform der Anforderungskataloge weiterer Fachanwaltschaften. Die Arbeit des Ausschusses war von nachfolgenden Schwerpunkten gekennzeichnet.

### 1. ÜBERARBEITUNG DER ANFORDERUNGSKATALOGE

Die vom Ausschuss bereits berufenen Unterausschüsse für die einzelnen Fachanwaltschaften haben im Berichtszeitraum ihre Arbeit fortgeführt. Im Ergebnis der insoweit dem Ausschuss vorgelegten Zwischenberichte ist teilweise die Feststellung erfolgt, dass Änderungen derzeit nicht geboten erscheinen.<sup>6</sup> In anderen Fällen ziehen die Unterausschüsse externe Sachverständige hinzu und setzen die Beratungen fort. Dabei hat sich gezeigt, dass die zuletzt erfolgte Erweiterung des Berücksichtigungszeitraums des § 5 I FAO das Bedürfnis zumindest reduziert, Fallquoren zu reduzieren, um das Anwachsen der Zulassungshürden zu vermeiden.

Im Bereich der Fachanwaltschaft für IT-Recht wird erwartet, eine Änderung der Fachanwaltsbezeichnung vorzuschlagen, die künftig Fachanwaltschaft für „Datenschutz und Digitalisierung“ lauten könnte. Für die Fachanwaltschaften Urheber- und Medienrecht und Medizinrecht wurden neue Unterausschüsse konstituiert.

### 2. FORTBILDUNG

Der Ausschuss hat die Erörterungen zu einer möglichen Anpassung der Bestimmungen der § 4 FAO und § 15 FAO fortgeführt. Dabei fand der zuletzt ergangene Beschluss des Anwaltssenats des BGH v. 17.6.2025<sup>7</sup> Berücksichtigung, der nachstehend noch behandelt werden wird. Der Ausschuss plant eine Erfassung aller praxisrelevanten Fortbildungsformen und deren Verprobung anhand der normativen Anforderungen des § 15 I FAO. Dabei wurde jedenfalls bislang eine Veranlassung zur Änderung der vorgenannten Bestimmung nicht erkannt.

Im Zuge der Pandemie hat sich die tatsächliche Fortbildungspraxis in sehr starkem Maße von der Präsenzfortbildung zur Online-Fortbildung als Regelfall entwickelt. Der Ausschuss hat erörtert, ob und inwieweit die Bestimmungen des § 15 II FAO dieser Entwicklung auch unter qualitätssichernden Aspekten Rechnung trägt. So ist seitens mehrerer Fortbildungsanbieter beklagt wor-

<sup>6</sup> So im Vergaberecht und im Verwaltungsrecht.

<sup>7</sup> BGH, Beschl. v. 17.6.2025 – AnwZ (Brfg) 16/25, BRAK-Mitt. 2025, 455 (in diesem Heft).

den, dass bislang der in § 15 II FAO geforderte Nachweis der durchgängigen Teilnahme nicht ausnahmslos sichergestellt sei. Der zuständige Unterausschuss hat daraufhin erörtert, welche Maßnahmen ergriffen werden könnten, um die Normbefolgung sicherzustellen. Normativer Änderungsbedarf wird allerdings auch hier derzeit nicht gesehen. Der Unterausschuss wird zu einem späteren Zeitpunkt erneut die Frage einer etwaigen Angleichung der Bestimmung des § 4 FAO an die Anforderungen des § 15 II FAO für den Bereich der Online- und Selbststudienlehrgänge erörtern.

## 2. NEUE FACHANWALTSCHAFTEN

Der Ausschuss hat sich im Berichtszeitraum nicht mit Anregungen zur Einführung neuer Fachanwaltschaften befassen müssen. Die Erörterungen zur etwaigen erneuten Einbringung eines Antrags auf Einführung einer Fachanwaltschaft für Opferrechte wird der zuständige Unterausschuss fortführen.

## III. FACHANWALTSSTATISTIK

Die Zahl der in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist im Kalenderjahr 2024 leicht um 0,25 % von 172.514 auf 172.084 Mitglieder zurückgegangen.<sup>8</sup> Die Zahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte ist hingegen leicht um 0,25 % von 46.035 auf 46.148 angestiegen. Die Zahl der insgesamt erworbenen Fachanwaltstitel beträgt nunmehr 58.655, wobei 34.961 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einen Fachanwaltstitel, 9.877 zwei Fachanwaltstitel und 1.310 die höchstmöglichen drei Fachanwaltstitel erwarben.<sup>9</sup>

Auch weiterhin ist die Fachanwaltschaft für Arbeitsrecht mit 11.314 Titelträgern die mit deutlichem Abstand größte Fachanwaltschaft, gefolgt von den Fachanwaltschaften für Familienrecht (8.528) und Steuerrecht (4.641), die allerdings leichte Rückgänge erfahren mussten. Es folgen die Fachanwaltschaften für Verkehrsrecht (4.417) und für Strafrecht (4.040) mit einem jeweils geringen Aufwuchs.

Den relativ stärksten Zugang verbuchte im Berichtsjahr die Fachanwaltschaft für Urheber- und Medienrecht mit 10,09 %, gefolgt von den Fachanwaltschaften für Vergaberecht (7,10 %) und Migrationsrecht (6,77 %). Dennoch bleiben die Letztgenannten im Hinblick auf die Zahl ihrer Titelträgerinnen und Titelträger kleine Fachanwaltschaften.

Der erneute Rückgang der Fachanwaltschaften für Sozialrecht (-2,88 %) und Familienrecht (-2,64 %), bei denen es sich um althergebrachte und große Fachanwaltschaften handelt, könnte darauf hindeuten, dass diese

<sup>8</sup> S. BRAK-Mitgliederstatistik der Rechtsanwaltskammern zum 1.1.2025; s. dazu auch Witte, BRAK-Mitt. 2025, 102.

<sup>9</sup> S. BRAK-Fachanwaltsstatistik zum 1.1.2025; s. dazu Witte, BRAK-Mitt. 2025, 102, 105 f.

Fachanwaltschaften u.a. aus wirtschaftlichen Erwägungen weniger attraktiv erscheinen, als in der Vergangenheit. Beachtenswert bleibt die steigende Bedeutung der Fachanwaltschaft innerhalb der Anwaltschaft insgesamt durch leicht steigende Fachanwaltszahlen bei leicht sinkenden Zahlen der Berufsträgerinnen und Berufsträger. Mehr als jeder vierte Rechtsanwalt ist zugleich auch Fachanwalt. Dabei wird jedoch stets zu beachten sein, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch in ländlichen Regionen vielfach als Einzelanwältinnen präsent sind, die vor Ort das Konzept der Fachanwaltschaft aus wirtschaftlichen Gründen nicht verfolgen können, da die durch die Fachanwaltsbezeichnung zum Ausdruck gebrachte Spezialisierung in strukturschwachen Regionen nicht auskömmlich sein kann.

#### IV. RECHTSPRECHUNG IN FACHANWALTSACHEN

Die Rechtsprechung des Analtssenats beim BGH war wiederum von Entscheidungen geprägt, die den Wideruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder die Zulassung von Syndikusanwältinnen und -anwälten betrafen. Es finden sich in diesem Berichtszeitraum jedoch beachtliche fünf Beschlüsse des Analtssenats in Fachanwaltssachen. So hat sich der BGH in Entscheidungen v. 14.10.2024<sup>10</sup> mit der Fachanwaltschaft für Erbrecht und in seiner Entscheidung v. 27.5.2025<sup>11</sup> mit der Fachanwaltschaft für Familienrecht beschäftigt. Drei weitere Entscheidungen des Analtssenats betrafen die Fortbildungspflicht gem. § 15 FAO. Auch der AGH Nordrhein-Westfalen hatte einen Fall zu entscheiden, der § 15 FAO betrifft.<sup>12</sup> Diese Entscheidung lag sodann der Entscheidung des Analtssenats v. 17.6.2025 zu grunde.<sup>13</sup> Die vorgenannten Entscheidungen sollen nachstehend einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

##### 1. FACHANWALTSCHAFT FÜR ERBRECHT

Gemäß § 5 I lit. m FAO ist zur Erlangung der Fachanwaltschaft für Erbrecht der Nachweis von 80 Fällen erforderlich. Davon müssen sich mindestens 20 Fälle auf rechtsförmliche Verfahren erstrecken (davon höchstens 15 Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit). In dem der Entscheidung des Analtssenats v. 14.10.2024<sup>14</sup> zugrunde liegenden Fall lehnte die zuständige Rechtsanwaltskammer einen Antrag auf Verleihung der Befugnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwalt für Erbrecht“ mit der Begründung ab, dass von den vom Antragsteller vorgelegten Fällen nur zehn als rechtsförmliche Verfahren und insgesamt nur 72 Fälle anerkennungsfähig seien, da bei etlichen Fällen der erbrechtliche Bezug nicht hinreichend vorhanden gewesen

<sup>10</sup> BGH, Beschl. v. 14.10.2024 – AnwZ (Brfg) 25/24, BRAK-Mitt. 2025, 62.

<sup>11</sup> BGH, Beschl. v. 27.5.2024 – AnwZ (Brfg) 20/24.

<sup>12</sup> AGH NRW, Urt. v. 20.12.2024 – 1 AGH 31/24.

<sup>13</sup> BGH, Beschl. v. 17.6.2025 – AnwZ (Brfg) 15/25.

<sup>14</sup> BGH, Beschl. v. 14.10.2024 – AnwZ (Brfg) 25/24, BRAK-Mitt. 2025, 62.

sei. Die Klage des Antragstellers vor dem AGH blieb erfolglos. Der Kläger beantragte die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des AGH.

Der Analtssenat verweist eingangs auf eine frühere Entscheidung,<sup>15</sup> wonach die Voraussetzung für das Vorliegen eines Falles als „erbrechtlich“ gegeben sei, wenn ein Schwerpunkt der Bearbeitung in dem in § 14f FAO näher umschriebenen Fachgebiet Erbrecht läge. Grundsätzlich sei zu differenzieren, ob ein Fall originär dem jeweiligen Fachgebiet zuzurechnen sei oder ob er thematisch einem anderen Rechtsbereich unterfalle und lediglich Berührungs punkte zum relevanten Fachgebiet aufweise.<sup>16</sup> Ein thematisch dem jeweiligen Fachgebiet zuzuordnender Fall sei schon dann als entsprechender Fall im Sinne der FAO anzuerkennen, wenn eine Frage des jeweiligen Fachgebietes zumindest erheblich werden könnte. Bei Fällen, die dem relevanten Fachgebiet nicht originär zuzuordnen seien, sei hingegen der erforderliche inhaltliche Bezug zum jeweiligen Fachgebiet nur gegeben, wenn im konkreten Fall Fragen des jeweiligen Fachgebietes für die argumentative Auseinandersetzung tatsächlich eine Rolle spielen.

Dabei betont der BGH, dass es nicht erforderlich sei, dass die insoweit jeweils gebotene Problemstellung einen wesentlichen Anteil an der Fallbearbeitung habe oder gar den Mittelpunkt des Falles bilde. Es müsse allerdings im Rahmen des Falles im maßgeblichen Referenzzeitraum eine für die juristische Bearbeitung relevante erbrechtliche Frage tatsächlich aufgeworfen worden sein. Bei dieser Gelegenheit betont der Analtssenat, dass es im Erbrecht jedenfalls nicht ausreichend sei, dass einem Anspruch eine unstreitige Gesamtrechtsnachfolge gem. § 1922 BGB zugrunde läge. Der BGH betont, dass es dem Antragsteller obliege, in seinem Antrag darzustellen, welche fachgebietsbezogenen Fragestellungen in welcher Form eine Rolle gespielt hätten.

In der Folge behandelt der Analtssenat jeden einzelnen der von der Rechtsanwaltskammer nicht anerkannten Fälle. Dabei hatte der Antragsteller stets versäumt darzulegen, welche konkreten erbrechtlichen Fragen er im jeweiligen Fall bearbeitet hatte. Überdies hatte er trotz der Anforderung des Vorprüfungsausschusses Arbeitsproben nicht vorgelegt, was ihm nunmehr zur Last fiel. Offen ließ der BGH, ob vom Antragsteller im Ausland geführte Verfahren überhaupt geeignet wären, als rechtsförmliche Verfahren anerkannt zu werden, denn der Antragsteller hatte jeweils nicht dargelegt, welche erbrechtlichen Aspekte er in diesen Fällen behandelt hatte.

Die ausführliche Entscheidung des Analtssenats erscheint maßgeblich für die regelmäßig in der Anerkennungspraxis auftretende Frage des Bezugs eines Falles zum jeweiligen Rechtsgebiet. Danach bestehen keine überspannten Anforderungen. Der jeweilige Antragstel-

<sup>15</sup> BGH, Beschl. v. 20.4.2009 – AnwZ (Brfg) 48/08, BRAK-Mitt. 2009, 177 Rn. 8.

<sup>16</sup> Vgl. BGH, Urt. v. 10.3.2014 – AnwZ (Brfg) 58/12, NJW-RR 2014, 752.

ler muss nur darlegen, welche Rechtsfragen des konkreten Fachgebiets in einem fachgebietsfremden Verfahren konkret bearbeitet worden sind.

## 2. FACHANWALTSCHAFT FÜR FAMILIENRECHT

Der Entscheidung des Anwaltsenats v. 27.5.2025<sup>17</sup> lag ein Begehr von dem Antragsteller auf Verleihung der Befugnis zur Führung der Bezeichnung als „Fachanwalt für Familienrecht“ zugrunde. Der AGH hatte die Berufung gegen seine Entscheidung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Frage der Anerkennung einer Tätigkeit als Verfahrensbeistand zum Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen i.S.v. § 5 I lit. e FAO zugelassen.

Der Anwaltsenat hatte nach einer übereinstimmenden Hauptsacheerledigungserklärung der Parteien nach zwischenzeitlich erfolgter Verleihung der Befugnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung nur noch über die Kosten des Rechtsstreits zu entscheiden. Der Hauptsacheerledigungserklärung war ein neuer Antrag des Antragstellers vorausgegangen. Folglich befasste sich die Entscheidung des Anwaltsenats nicht mehr mit der bislang ungeklärten Frage der Berücksichtigungsfähigkeit einer Tätigkeit des Antragstellers als Verfahrensbeistand.

Dieses Problem hat die Satzungsversammlung zwischenzeitlich aufgelöst, indem sie § 5 I lit. e FAO um einen Satz 3 ergänzt hat, wonach von den 120 notwendigen Fällen höchstens fünf Fälle als Verfahrensbeistandin oder Verfahrensbeistand bearbeitet werden sein dürfen. Damit ist die grundsätzliche Ankerkennungsfähigkeit einer entsprechenden Tätigkeit nunmehr nach Inkrafttreten der Änderung zur FAO sichergestellt.

## 3. FORTBILDUNG – § 15 FAO

Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Anwaltsenats in Fachanwaltssachen im Berichtszeitraum lag im Bereich der Fortbildungsverpflichtung des § 15 FAO. So waren jeweils Widerrufsentscheidungen der Rechtsanwaltskammern zur Führung von Fachanwaltsbezeichnungen zu behandeln, denen der mangelnde Nachweis der Erfüllung von Fortbildungsverpflichtungen zugrunde lag.

### a) BEIBRINGUNG VON FORTBILDUNGSNACHWEISEN

Die zuständige Rechtsanwaltskammer widerrief die Befugnis des Klägers zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung für Strafrecht wegen Verletzung der Fortbildungspflicht, nachdem der Kläger für 2023 keine Fortbildungsnachweise vorgelegt hatte und dies auch auf wiederholte Fristsetzung nicht nachgeholt habe. In seinem bereits im Hinblick auf dessen Zulässigkeit problematischen Antrag auf Zulassung der Berufung gegen die Entscheidung des AGH legte der Kläger dar, dass er einen Nachweis für eine von ihm tatsächlich absolvierte Fortbildung nicht erhalten hätte, da die Seminarkosten aufgrund finanzieller Probleme nicht gezahlt worden seien. Sodann hätte er jedoch die Fortbildungsnachweise „neu beschafft“.

<sup>17</sup> BGH, Beschl. v. 27.5.2024 – AnwZ (Brfg) 20/24.

Dem Kläger war es allerdings nicht gelungen, diese Fortbildungsnachweise im Verfahren vor dem AGH oder vor dem BGH tatsächlich vorzulegen, was den Anwaltsenat veranlasste, vom Nichtvorliegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des AGH auszugehen. Aus der Entscheidung des Anwaltsenats<sup>18</sup> folgt die unverzichtbare Notwendigkeit der Beibringung des Fortbildungsnachweises durch den jeweiligen Fachanwalt.

### b) „VORHOLEN“ VON FORTBILDUNGSSTUNDEN

Der Entscheidung des Anwaltsenats<sup>19</sup> lag ein Urteil des AGH Nordrhein-Westfalen<sup>20</sup> zugrunde, der im Rahmen einer Entscheidung über den Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung von einer Ermessensreduzierung auf Null ausging, wenn der Rechtsanwalt die nach § 15 FAO vorgeschriebene Fortbildung nachhaltig nicht absolviert habe und keine Gründe vorlägen, die den Verstoß entschuldigten.

Die Rechtsanwaltskammer forderte den Kläger zur Vorlage von Fortbildungsnachweisen für das Kalenderjahr 2020 auf, woraufhin der Kläger mitteilte, dass in Betracht kommende Fortbildungsveranstaltungen in Folge der „staatlich verordneten Grundrechts- und Rechtsaussetzungen“ nicht stattgefunden hätten. Im Jahr 2022 übersandte der Kläger sodann den Nachweis über eine hinreichende Fortbildung für das Kalenderjahr 2021. Die Rechtsanwaltskammer forderte jedoch den Nachweis einer weiteren Fortbildung im Umfang von 15 Stunden zur Kompensation der fehlenden Fortbildung für das Kalenderjahr 2020. Der Kläger verwies darauf, dass er in den Vorjahren seine Fortbildungspflicht „in weitaus erheblicherem Maße“ als gesetzlich vorgesehen erfüllt habe. Dies überzeugte die Rechtsanwaltskammer nicht. Sie widerruf die Befugnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung für Strafrecht.

Die Klage des Klägers vor dem AGH blieb erfolglos. Der AGH Nordrhein-Westfalen stellte fest, dass ein „Vorholen“ von Fortbildungsstunden mit Hilfe einer deutlichen Übererfüllung in einem Kalenderjahr und deren Übertragung auf folgende Jahre nicht möglich sei. Der Anwaltsenat konnte relevante Mängel in der Entscheidung des AGH nicht entdecken. Er verzichtete jedoch auf eine vertiefte materielle Erörterung der vom AGH aufgeworfenen Fragen, da der Zulassungsantrag des Klägers bereits nicht den Anforderungen an die Darlegung der Zulassungsgründe entsprach.

### c) ANFORDERUNGEN AN FORTBILDUNG UND NACHHOLEN VON FORTBILDUNGSSTUNDEN

Gegenstand dieser Entscheidung des Anwaltsenats<sup>21</sup> war der Widerruf einer Fachanwaltsbezeichnung für

<sup>18</sup> BGH, Beschl. v. 16.5.2025 – AnwZ (Brfg) 51/24.

<sup>19</sup> BGH, Beschl. v. 17.6.2025 – AnwZ (Brfg) 15/25.

<sup>20</sup> AGH NRW, Urt. v. 20.12.2024 – 1 AGH 31/24.

<sup>21</sup> BGH, Beschl. v. 17.6.2025 – AnwZ (Brfg) 16/25, BRAK-Mitt. 2025, 455 (in diesem Heft).

Bank- und Kapitalmarktrecht durch die Rechtsanwaltskammer Berlin. Der Kläger hatte Fortbildungsnachweise für die Kalenderjahre 2020 und 2021 trotz mehrfacher Aufforderung der Rechtsanwaltskammer nicht vorgelegt. Im Klageverfahren vor dem AGH berief sich der Kläger darauf, dass er die fachliche Fortbildung „im Rahmen seiner Tätigkeit“ als angestellter „General Counsel“ durch die umfangreiche Beratung seines Arbeitgebers und von dessen Tochtergesellschaften im Zusammenhang mit Krypto-Hedgefonds absolviert habe. Er legte überdies Anmeldebestätigungen zu Veranstaltungen vor, die sich offenkundig nicht an Rechtsanwälte richteten. Die Klage des Klägers vor dem AGH blieb erfolglos.

Vor dem Analtssenat des BGH strebte der Kläger die Zulassung der Berufung an, die der BGH ablehnte. Dabei setzte sich der Analtssenat unter Bezugnahme auf die Kommentierung von Scharmer<sup>22</sup> mit § 15 I FAO auseinander. Danach muss derjenige, der eine Fachanwaltsbezeichnung führt, kalenderjährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder an fachspezifischen der Aus- oder Fortbildung dienenden Veranstaltungen hörend oder dozierend teilnehmen. Eine derartige Veranstaltung setze jedenfalls voraus, dass ein Referent einer gewissen Anzahl an hörenden Teilnehmenden ein fachbezogenes Thema strukturiert im Sinne eines Vortrages vermittele.

Der BGH betont, dass die Veranstaltung nach der Bestimmung des § 15 I 2 FAO ausdrücklich im Rahmen einer hörenden Teilnahme anwaltsorientiert oder interdisziplinär sein müsse, wobei es für eine Anwaltsorientierung auskömmlich sei, dass sich die Veranstaltung vorrangig auf eine anwaltliche Teilnahme ausrichte.

<sup>22</sup> Scharmer, in Hartung/Scharmer, Berufs- und Fachanwaltsordnung, 8. Aufl., § 15 FAO Rn. 24 f.

Auch interne Schulungen seien grundsätzlich anerkenntungsfähig, es dürfte sich allerdings nicht lediglich um einen fachlichen Austausch unter Kollegen handeln. Vorrangig auf eine nichtanwaltliche Zielgruppe ausgerichtete Veranstaltungen seien nicht geeignet, einen Fortbildungsnachweis zu erbringen. Dies gelte auch für In-House-Schulungen, die sich an eine nichtanwaltliche Zielgruppe richteten. Die Durchführung externer Beratungsgespräche möge für den Kläger mit Erkenntnisgewinn verbunden gewesen sein, erfülle jedoch nicht die Fortbildungsverpflichtung i.S.v. § 15 FAO.

Überdies betont der Analtssenat bei dieser Gelegenheit erneut, dass die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung für ein bestimmtes Kalenderjahr nach dem Ablauf dieses Kalenderjahres nicht mehr nachgeholt werden könne, sondern lediglich die Rechtsanwaltskammer im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung über einen Widerruf der Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung wegen der Verletzung der Fortbildungspflicht zu berücksichtigen habe, ob der Fachanwalt Fortbildungen nachgeholt hatte.

Die Neuregelung der Bestimmungen des § 15 V 2 FAO, wonach eine Verpflichtung der Rechtsanwaltskammer eingeführt wurde, einem Fachanwalt Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist fehlende Fortbildungsstunden nachzuholen, wenn die Fortbildung nicht oder nicht vollständig nachgewiesen werden kann, könne ihre Wirkung in Ansehung des Inkrafttretens dieser Bestimmung am 1.10.2023 auch erstmals für das Kalenderjahr 2023 entfalten. Die Rechtsanwaltskammer sei auch nach Inkrafttreten dieser Änderung der FAO nicht gehalten gewesen, den Antragstellern noch für weiter zurückliegende Kalenderjahre ausdrücklich Gelegenheit zu gewähren, Fortbildungen nachzuweisen.

## AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM RDG

### REFORMEN ANTE PORTAS

#### RECHTSANWALT DR. FRANK REMMERTZ\*

Der Beitrag zeichnet die wichtigsten aktuellen Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung zum RDG im Berichtszeitraum 2024/2025 nach und knüpft an die Beiträge des Autors in den Vorjahren an.<sup>1</sup> Im Mittelpunkt stehen Reformvorhaben, vor allem durch den Entwurf eines Gesetzes zur Reform der BRAO und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der

rechtsberatenden Berufe, womit auch das RDG reformiert werden soll. Aber auch die gesetzgeberischen Aktivitäten zur Digitalisierung im Zivilprozess werfen ihre Schatten voraus und können Auswirkungen auf den Rechtsdienstleistungsmarkt und damit auch auf das RDG haben. Im StBerG steht eine Liberalisierung mit einer Angleichung an die Vorschriften des RDG an, die es im zweiten Anlauf in die aktuelle Legislaturperiode geschafft hat. Schließlich ist zum Ende des Berichtszeitraums noch ein Vorschlag in den Blickpunkt gerückt, das in der Anwaltschaft zu Recht auf entschiedene Ab-

\* Der Autor ist Rechtsanwalt in München und u.a. Vorsitzender des BRAK-Ausschusses RDG. Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Ansicht des Autors wieder.  
<sup>1</sup> Zuletzt BRAK-Mitt. 2024, 260.

lehnung stößt, und zwar eine Erlaubnis zur außergewöhnlichen Rechtsberatung und Vertretung durch Rechtsschutzversicherungen. In der Rechtsprechung steht auch im Berichtszeitraum 2024/2025 das Inkassorecht mit Entscheidungen des EuGH und des BGH im Fokus. Der Beitrag setzt Schwerpunkte ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

## I. GESETZGEBUNG

### 1. ENTWURF EINES GESETZES ZUR NEUORDNUNG AUFSICHTSRECHTLICHER VERFAHREN UND ZUR ÄNDERUNG WEITERER VORSCHRIFTEN IM BEREICH DER RECHTSBERATENDEN BERUFE

Im September 2025 hat das BMJV einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe veröffentlicht.<sup>2</sup> Ergänzend zum Gesetzentwurf aus der letzten Legislaturperiode, der aus Gründen der Diskontinuität nicht weiterverfolgt wurde, enthält das aktuelle Reformpaket nunmehr auch einige Änderungen zum RDG.

#### a) ZUM HINTERGRUND: EVALUIERUNG DES LEGAL TECH-GESETZES

Im Herbst 2024 hatte wie vorgesehen<sup>3</sup> ein Evaluierungsprozess zum sog. Legal Tech-Gesetz<sup>4</sup> begonnen. Dabei wurde überprüft, inwieweit die Anwaltschaft von den Lockerungen bei Erfolgshonorar und Prozessfinanzierung Gebrauch gemacht hat. Die BRAK hat dazu eine Umfrage<sup>5</sup> durchgeführt. Dabei hat sich gezeigt, dass die neuen Möglichkeiten von der Anwaltschaft bisher kaum genutzt werden.<sup>6</sup> Die BRAK hat daher in ihrer Stellungnahme<sup>7</sup> keinen Anlass gesehen, Erfolgshonorar und Kostenübernahme auszuweiten, was in dem aktuellen Referentenentwurf auch nicht vorgesehen ist.

In ihrer Stellungnahme hat sich die BRAK dafür ausgesprochen, die regulatorischen Anforderungen für Inkassodienstleister zu verschärfen. Dabei wurde noch einmal deutlich gemacht, wie wichtig es ist, die Inkassodienstleistung in § 2 II 1 RDG zu konkretisieren, um damit bestehende Rechtsunsicherheiten<sup>8</sup> zu beseitigen. Hierzu hatte die BRAK bereits in früheren Stellungnahmen<sup>9</sup> einen konkreten Gesetzgebungs vorschlag unter-

<sup>2</sup> RefE v. 22.9.2025, abrufbar unter [https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025\\_Neuordnung\\_aufsichtsrechtlicher\\_Verfahren.html](https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025_Neuordnung_aufsichtsrechtlicher_Verfahren.html).

<sup>3</sup> Gemäß Auftrag in BT-Drs. 19/30495, 7 f. beschränkt auf die Überprüfung der Lockerungen für die Anwaltschaft (Erfolgshonorar und Kostenübernahme) und der Sachkunde für Inkassodienstleister.

<sup>4</sup> Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt, in Kraft getreten am 1.10.2021, BGBl. I 2021, 3415.

<sup>5</sup> Die vollständigen Ergebnisse der BRAK-Umfrage aus Dezember 2024/Januar 2025 sind abrufbar auf der BRAK-Webseite unter [https://www.brak.de/fileadmin/Newsroom/2025\\_Umfrageergebnis\\_Evaluierung\\_Legal\\_Tech.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/Newsroom/2025_Umfrageergebnis_Evaluierung_Legal_Tech.pdf).

<sup>6</sup> S. zur Auswertung der Umfrage und zu den Gründen für diese Zurückhaltung im Detail Neumann/Nitschke, BRAK-Mitt. 2025, 181.

<sup>7</sup> BRAK-Stn.-Nr. 2/2025.

<sup>8</sup> S. dazu auch Mescheder, RDi 2024, 180.

<sup>9</sup> BRAK-Stn.-Nr. 4/2024, S. 5.

breitet. Weitere Forderungen der BRAK sind u.a. eine Neukonzeption der Sachkunde für Inkassodienstleister nach § 11 RDG und die Erweiterung von Darlegungs- und Informationspflichten nach § 13b RDG<sup>10</sup> im Interesse der Verbraucher.

#### b) ZU DEN ÄNDERUNGEN IM RDG

Als Ergebnis der Evaluierung sind zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher im RDG Nachschärfungen geplant, die vor allem Inkassodienstleistungen betreffen.

##### aa) VERBRAUCHERSCHUTZ BEIM KONZERNINKASSO (§ 2 IV RDG-E)

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BGH zum Konzerninkasso,<sup>11</sup> mit der die Rechte konzernverbundener Inkassodienstleister gestärkt wurden, ist im Anschluss an § 2 III RDG mit § 2 IV RDG-E ein neuer Absatz geplant, in dem bestimmte, dem Verbraucherschutz dienende Vorschriften für das Konzerninkasso aufgenommen werden sollen. Das hat folgenden Grund: Ist ein Inkassounternehmen Teil eines Konzerns i.S.v. § 15 AktG und ist dieses für ein konzernverbundenes Unternehmen tätig, so ist diese Tätigkeit wegen § 2 III Nr. 6 RDG von der Definition der Rechtsdienstleistung ausgenommen, da es sich bei der Erledigung von Rechtsangelegenheiten innerhalb verbundener Unternehmen nicht um eine fremde Angelegenheit und damit nicht um eine Rechtsdienstleistung i.S.v. § 2 I RDG handelt. Folge ist, dass das konzernverbundene Inkassounternehmen keiner Registrierung nach § 10 I Nr. 1 RDG bedarf und auch die Verbraucherschutzvorschriften nach §§ 13a ff. RDG nicht anwendbar sind.

Mit der geplanten Aufnahme eines § 2 IV RDG-E sollen die Verbraucherschutzvorschriften der §§ 13a, 13e, 13f und 13h RDG-E bei der Erbringung von Inkassodienstleistungen innerhalb verbundener Unternehmen künftig entsprechend anwendbar sein. Damit wird nach der Begründung im RefE der Verbraucherschutz gestärkt und zu Recht darauf hingewiesen, dass es aus Verbrauchersicht keinen Unterschied macht, ob es sich um einen registrierten Inkassodienstleister oder um ein konzernverbundenes Inkassounternehmen handelt, da er im Außenverhältnis gegenüber den Schuldern in derselben Art und Weise auftritt und folglich denselben Verpflichtungen unterworfen sein soll.<sup>12</sup>

##### bb) ERGÄNZUNG DER SACHKUNDEANFORDERUNGEN (§ 11 I RDG-E)

Mit einer Änderung in § 11 I RDG-E soll eine Anpassung der Sachkunde von Inkassodienstleistern an die aktuellen Anforderungen vorgenommen werden, da sich die fachlichen Anforderungen seit Inkrafttreten des RDG

<sup>10</sup> Im Einzelnen BRAK-Stn.-Nr. 2/2025, S. 8 ff.

<sup>11</sup> S. dazu Ziffer II.1.b).

<sup>12</sup> Begr. RefE, S. 293 f.

nach der Gesetzesbegründung in verschiedenen Bereichen merklich geändert haben.<sup>13</sup> Neben einer enumerativen Aufzählung der bisher weitgehend in § 11 I RDG aufgeführten Rechtsgebiete soll der Katalog mit § 11 I 2 Nr. 5 und Nr. 7 RDG-E um das für Inkassodienstleister geltende Berufsrecht (RDG und UWG) und das Datenschutzrecht ergänzt werden, da ein Inkassodienstleister entsprechende Kenntnisse haben sollte.<sup>14</sup> Zudem soll das „Kostenrecht“ um das Vergütungsrecht mit § 11 I 2 Nr. 6 RDG-E ergänzt und die Gesetze des RVG, GKG und des GvKostG ausdrücklich aufgeführt werden.

Der Entwurf hält indes ausdrücklich an dem bisherigen Grundsatz fest, dass diese Aufzählung nur die Rechtsgebiete umfasst, die für das „klassische“ Inkasso gelten. Etwaiges Spezialwissen, das insb. für eine Inkassotätigkeit im Bereich Legal Tech oder bei Inkassodienstleistungen in Spezialgebieten vorhanden sein muss, sei laut Begründung weiterhin an der unverändert bleibenden Generalklausel nach § 11 I 1 RDG-E zu messen.<sup>15</sup> Damit wird – wie bisher – nur allgemein geregelt, dass Inkassodienstleistungen besondere Sachkunde in den für die beantragte Inkassotätigkeit bedeutsamen Gebieten des Rechts erfordern. Ohne ein bestimmtes Spezialgebiet zu nennen, dürfte es somit nach der Vorstellung des Gesetzgebers bei der bisherigen Rechtslage bleiben, dass eine Inkassotätigkeit in Spezialgebieten wie z.B. dem Kartellrecht, dem Datenschutzrecht oder dem Glücksspielrecht grundsätzlich zulässig ist.

#### cc) MITTEILUNGSPFLICHTEN NACH § 13b III RDG-E

Der Gesetzgeber plant auch eine Ergänzung der Darlegungs- und Informationspflichten mit § 13b III RDG-E. Damit soll ein Inkassodienstleister verpflichtet werden, Verbrauchern die wesentlichen Gründe mitzuteilen, wenn ein Auftrag zunächst angenommen, dann aber im weiteren Verlauf nicht fortgeführt wird. Bisher ist eine Begründungspflicht nach § 13b II RDG nur für den Fall vorgesehen, wenn ein Auftrag von vornherein abgelehnt wird. Mit § 13b III RDG-E soll laut Begründung<sup>16</sup> eine Gesetzeslücke geschlossen werden. Dies war eine der Ergänzungen, die auch von der BRAK in ihrer Stellungnahme<sup>17</sup> gefordert wurden.

#### dd) UMGEHUNGSVERBOT FÜR INKASSODIENSTLEISTER (§ 13h RDG-E)

Ebenfalls eine der Forderungen der BRAK<sup>18</sup> war es, nach dem für Rechtsanwälte geltenden Vorbild des § 12 BORA ein Umgehungsverbot für Inkassodienstleister einzuführen. In der Umfrage der BRAK<sup>19</sup> wurde die unmittelbare Kontaktaufnahme von Inkassodienstleis-

tern an Mandanten trotz anwaltlicher Vertretung unter den Beschwerden häufiger genannt. Nunmehr soll ein vergleichbares Umgehungsverbot in § 13h RDG-E eingeführt werden, wonach es einem Inkassodienstleister künftig untersagt sein soll, mit einem Schuldner direkt zu kommunizieren, wenn dieser von einem Rechtsanwalt vertreten wird. Nach der Begründung<sup>20</sup> dient die Regelung „vor allem“, also (wohl) nicht nur dem Verbraucherschutz. Da der Schuldner bzw. die Schuldnerin in dem Formulierungsvorschlag als „Beteiligter“ und nicht als Verbraucher bezeichnet wird, könnten somit auch Unternehmen in den Schutzbereich fallen.

#### ee) ZUR GEPLANTEN NEUREGELUNG DES § 73c BRAO-E

Auch eine Regelung in der BRAO dürfte unmittelbare Auswirkungen für die Verfolgung von RDG-Verstößen nach dem UWG haben. Es ist beabsichtigt, mit § 73c BRAO-E eine Einschränkung der Klagemöglichkeiten der Rechtsanwaltskammern in der BRAO vorzusehen. Für die Verfolgung von RDG-Verstößen gegen Nichtmitglieder ist insb. § 73c II BRAO-E von Bedeutung. Der erste Gesetzentwurf aus der letzten Legislaturperiode sah noch vor, dass Rechtsanwaltskammern gegen Nichtmitglieder, die Mitglied der Patentanwaltskammer oder einer Steuerberaterkammer sind, keine Ansprüche nach dem UWG mehr geltend machen dürfen. Dies hätte auch Verstöße gegen das RDG umfasst, die von Patentanwälten oder Steuerberatern begangen werden.<sup>21</sup> Insoweit wurde die Kritik der BRAK<sup>22</sup> aufgegriffen, als nunmehr klargestellt werden soll, dass dies jedenfalls dann weiterhin zulässig ist, wenn die Kammer, deren Mitglied die Person ist, keine eigenen Maßnahmen ergreift.

#### ff) WEITERE ÄNDERUNGEN IM RDG IM ÜBERBLICK

Eine weitere Nachschärfung betrifft § 14a 1 Nr. 4 RDG-E für den Fall, dass ein registrierter Inkassodienstleister keine qualifizierte Person mehr beschäftigt. Bislang beträgt die Frist für die Nachbenennung nach § 14 I Nr. 4 RDG sechs Monate. Da diese Frist in der Literatur als zu lang kritisiert wurde, ist eine Verkürzung der Frist auf drei Monate vorgesehen.<sup>23</sup> Die weiteren Verschärfungen in § 19 und § 20 RDG-E betreffen alle, die unerlaubt Rechtsdienstleistungen erbringen. Zum einen soll dem Bundesamt für Justiz als zentrale Aufsichtsbehörde mit § 19 RDG-E ermöglicht werden, die Fortsetzung des Betriebs eines Unternehmens zu verhindern, wenn entgegen § 3 RDG außergerichtliche Rechtsdienstleistungen geschäftsmäßig erbracht werden. Dies ist die lege lata nach § 15b RDG nur vorgesehen, wenn Rechtsdienstleistungen ohne erforderliche Registrierung oder vorübergehende Registrierung erbracht werden. Zum anderen ist mit § 20 III RDG-E eine Erhöhung der Buß-

<sup>13</sup> Begr. RefE, S. 296.

<sup>14</sup> Begr. RefE, S. 297.

<sup>15</sup> Begr. RefE, S. 296.

<sup>16</sup> Begr. RefE, S. 298.

<sup>17</sup> BRAK-Stn.-Nr. 2/2025.

<sup>18</sup> BRAK-Stn.-Nr. 2/2025.

<sup>19</sup> Veröffentlicht unter [https://www.brak.de/fileadmin/Newsroom/2025\\_Umfrageergebnis\\_Evaluierung\\_Legal\\_Tech.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/Newsroom/2025_Umfrageergebnis_Evaluierung_Legal_Tech.pdf), S. 68 und 73.

<sup>20</sup> Begr. RefE, S. 299.

<sup>21</sup> S. zu einem anschaulichen Fall eines von einer Rechtsanwaltskammer abgemahnten RDG-Verstoßes gegen einen Steuerberater Ziffer II 3).

<sup>22</sup> S. BRAK-Stn.-Nr. 91/2024, S. 8.

<sup>23</sup> Begr. RefE, S. 300 f. m.w.N.

gelder vorgesehen. Wer künftig entgegen § 3 RDG außergerichtliche Rechtsdienstleistungen geschäftsmäßig erbringt, muss mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro rechnen (de lege lata 50.000 Euro).

Weitere Reformvorschläge betreffen die Veröffentlichung von Informationen im Rechtsdienstleistungsregister und einer davon künftig zu trennenden Liste der Untersagungen (§ 16 RDG-E). Bei den übrigen Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um Verfahrensfragen, redaktionelle Änderungen und Übergangsregelungen im RDGEG und in der Verordnung zum RDG (RDV).

### c) STELLUNGNAHME

Die Änderungen sind im Wesentlichen zu begrüßen, insb. die Nachschärfungen im Inkassorecht und bei Verstößen gegen die Erlaubnispflicht nach § 3 RDG. Gleichwohl sind noch Nachbesserungen und Ergänzungen erforderlich,<sup>24</sup> u.a. die Aufnahme weiterer Darlehnungs- und Informationspflichten in den Katalog nach § 13b RDG, auf die die BRAK bereits in ihrer Stellungnahme<sup>25</sup> hingewiesen hat.

Aus Sicht der Anwaltschaft ist bedauerlich, dass einige wichtige Änderungen bisher nicht berücksichtigt sind, auf die die BRAK in ihrer Stellungnahme<sup>26</sup> hingewiesen hat und die im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch aufgenommen werden sollten. Dies betrifft insb. eine Konkretisierung der Inkassoerlaubnis in § 2 II RDG und eine Neujustierung der Sachkunde in § 11 RDG. Die BRAK-Umfrage 2025<sup>27</sup> hat gezeigt, dass fast die Hälfte der befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Sachkunde der Inkassodienstleister nicht für ausreichend halten. Insoweit bleiben die geplanten Änderungen mit § 11 I RDG-E hinter den Erwartungen zurück, so dass an der geforderten<sup>28</sup> Neukonzeption der Sachkunde uneingeschränkt festzuhalten ist. Nur so kann dem Gebot nach mehr Kohärenz zwischen dem Berufsrecht der Anwaltschaft und dem der Inkassodienstleister Rechnung getragen werden.

## 2. AUSWIRKUNGEN DER DIGITALISIERUNG DES ZIVILPROZesses AUF DEN RECHTSDIENSTLEISTUNGSMARKT

Die Reformprojekte zur Digitalisierung im Zivilprozess<sup>29</sup> können auch Auswirkungen auf den Rechtsdienstleistungsmarkt und damit mittelbar auch auf das RDG haben. Zu nennen sind insb. das Gesetz zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit<sup>30</sup> und die parallel dazu laufenden Pilotpro-

<sup>24</sup> S. dazu im Detail die BRAK-Stn.-Nr. 53/2025.

<sup>25</sup> BRAK-Stn.-Nr. 2/2025.

<sup>26</sup> BRAK-Stn.-Nr. 2/2025.

<sup>27</sup> [https://www.brak.de/fileadmin/Newsroom/2025\\_Umfrageergebnis\\_Evaluierung\\_Legal\\_Tech.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/Newsroom/2025_Umfrageergebnis_Evaluierung_Legal_Tech.pdf), S. 83.

<sup>28</sup> BRAK-Stn.-Nr. 2/2025, S. 8 f.

<sup>29</sup> Überblick bei Riehm, LTZ 2025, 300; Jandek, RD 2025, 459.

<sup>30</sup> RegE eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit (OVErpG) v. 8.9.2025, veröffentlicht unter <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-entwicklung-und-erprobung-eines-online-verfahrens-in-der-zivilgerichtsbarkeit/324804>.

ekte des BMJV, etwa zur Schaffung eines Online-Klage-tools zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen bei Flugverspätungen.<sup>31</sup> Weitere Projekte sind in Planung.<sup>32</sup> In einer Erprobungsphase sollen diese Online-Verfahren bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vor ausgewählten Amtsgerichten erfassen, die auf Zahlung einer Geldsumme gerichtet sind.

Es kommt hinzu, dass der Streitwert für die Zuständigkeitsgrenze des Amtsgerichts von derzeit 5.000 Euro auf 10.000 Euro mit § 23 Nr. 1 GVG-E erhöht werden soll.<sup>33</sup> Der Anwaltszwang würde damit entsprechend verlagert<sup>34</sup> mit der Folge, dass die Rechtsuchenden sowohl für herkömmliche Klagen als auch für Online-Klagen bis zu einem Streitwert von 10.000 Euro selbst eine Klage ohne Anwaltszwang einreichen können.<sup>35</sup> Schon allein aufgrund der Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwertes ist zu erwarten, dass die Anspruchsteller für die Erstellung einer Klage und für weitere Schriftsätze verstärkt KI-Sprachmodelle in Anspruch nehmen könnten. Jedenfalls ist ein entsprechender Bedarf zu erwarten, der wiederum entsprechend spezialisierte Legal Tech- und KI-Angebote auf den Plan rufen dürfte.

KI-Sprachmodelle wie ChatGPT könnten als Folge dieser Entwicklung somit auch verstärkt für Online-Klagen vor dem Amtsgericht genutzt werden. Das Problem der Zulässigkeit entsprechender Angebote nach dem RDG dürfte sich damit verstärken.<sup>36</sup> Der Entwurf einer Klageschrift und weiterer Schriftsätze stellt grundsätzlich eine erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung i.S.v. § 2 I RDG dar,<sup>37</sup> wobei sich beim Einsatz von KI Abgrenzungsfragen zum BGH-Urteil „Vertragsgenerator“<sup>38</sup> stellen. Rechtsprechung zur Vereinbarkeit der KI-Sprachmodelle mit dem RDG gibt es – soweit ersichtlich – noch nicht. Die damit verbundene Rechtsunsicherheit dürfte somit eher zunehmen, was zu einem Reformdruck für das RDG führen könnte.<sup>39</sup>

Die Erprobung von Online-Verfahren vor den Amtsgerichten kann ebenfalls zu einem Zuwachs an Legal Tech- und KI-Unterstützungstools führen, um die Anspruchsteller durch das Online-Klage-Tool zu navigieren, ohne

<sup>31</sup> <https://service.justiz.de/fluggastrechte>; dazu Riehm, LTZ 2025, 300, 303.

<sup>32</sup> <https://www.zugang-zum-recht-projekte.de>.

<sup>33</sup> RegE v. 24.8.2025 für ein Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen, veröffentlicht unter [https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE\\_Zuständigkeitsstreitwert.pdf](https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE_Zuständigkeitsstreitwert.pdf).

<sup>34</sup> Zur Kritik der BRAK s. zum RefE der vergangenen Legislaturperiode bereits BRAK-Stn.-Nr. 26/2024, S. 3 und BRAK-Stn.-Nr. 25/2025 zum RefE.

<sup>35</sup> Die BRAK fordert daher zu Recht eine Beibehaltung des Anwaltszwangs bei einer Streitwertgrenze von 5.000 Euro, s. BRAK-Stn.-Nr. 22/2025, S. 6 und 25/2025, S. 5; ebenso DAV PM 45/25.

<sup>36</sup> Überblick über die Probleme und Streitpunkte bei Remmertz, <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/schwerpunkt/ki-rechtsdienstleistungsrecht>.

<sup>37</sup> Remmertz, in Krenzler/Remmertz, RDG, 3. Aufl. 2023, § 1 Rn. 24.

<sup>38</sup> BGH, NJW 2021, 3125.

<sup>39</sup> So fordert der Legal Tech-Verband Deutschland e.V. (LTV) in seiner Stellungnahme zu den Änderungen im RDG, automatisierte bzw. KI-gestützte Rechtsberatung aus dem Verbotsbereich des RDG auszunehmen, siehe dazu die Stellungnahme des LTV v. 27.10.2025, abrufbar unter <https://www.legaltechverband.de/aktivitaeten/stellungnahme-des-legal-tech-verband-deutschland-zum-gesetz-zur-neuordnung-aufrechtlicher-verfahren/>.

anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen zu müssen. Bei den aktuell laufenden Pilotprojekten des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) kann über eine Plattform eine digitale Klage erstellt und bei einem Amtsgericht auch digital eingereicht werden. Für die Prüfung der Erfolgsaussichten einer Fluggastentschädigung wird vom BMJV ein „Vorab-Check“-Tool angeboten.<sup>40</sup>

### 3. NEUAUFLAGE ZUR LIBERALISIERUNG DES StBerG

Im Sommer 2025 hat das Bundesministerium der Finanzen einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vorgelegt.<sup>41</sup> Der Entwurf entspricht weitgehend dem Entwurf eines Gesetzes aus der vergangenen Legislaturperiode,<sup>42</sup> der der Diskontinuität zum Opfer gefallen war.<sup>43</sup> Neu hinzugekommen ist das Thema Fremdbesitz. Hierzu soll mit § 55a StBerG-E eine Gesetzeslücke geschlossen und ausdrücklich klargestellt werden, dass die Anforderungen, die an steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften gestellt werden, auch von beteiligten anerkannten Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften eingehalten werden müssen.<sup>44</sup>

Wie bei dem früheren Entwurf ist vorgesehen, das StBerG an einigen Stellen an die Systematik des RDG anzugeleichen. So soll die Zulässigkeit von Steuerrechtsberatung als Nebenleistung nach dem Vorbild des § 5 RDG mit § 4e StBerG-E nachgebildet und die unentgeltliche Steuerrechtsberatung mit § 6 I Nr. 2 und § 6 II StBerG-E auf eine neue Grundlage gestellt und an die Vorschrift des § 6 RDG angeglichen werden. Mit dieser Liberalisierung wären künftig auch sog. Tax Law Clinics an oder im Umfeld von Hochschulen zulässig. Auch im Übrigen entsprechen die Änderungen weitgehend dem früheren Gesetzentwurf, so dass insoweit auf den Bericht dazu und die Kritik<sup>45</sup> verwiesen werden kann. Die BRAK begrüßt die Regelungen zur Zulässigkeit der Tax Law Clinics.<sup>46</sup> Der DAV hat in einer aktuellen Stellungnahme seine Forderung erneuert, die Rechtsdienstleistungsbefugnisse der Steuerberater nicht im StBerG, sondern im RDG zu regeln.<sup>47</sup>

### 4. RECHTSBERATUNG DURCH RECHTSSCHUTZVERSICHERUNGEN

Zum Ende des Berichtszeitraums wurde bekannt, dass sich das Bayerische Staatsministerium der Justiz für

eine Ausweitung der Rechtsberatungsbefugnisse durch Rechtsschutzversicherungen eingesetzt hat.<sup>48</sup> Der entsprechende Beschlussvorschlag des Ministeriums über eine Änderung des RDG wurde allerdings auf der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder (JuMiKo) am 7.11.2025 mit eindeutiger Mehrheit abgelehnt und ist damit (zumindest vorerst) vom Tisch.<sup>49</sup> Konkret ging es um eine Ausweitung der Möglichkeiten der außergerichtlichen Beratung und Vertretung von Versicherungsnehmern durch Rechtsschutzversicherungen.

Zur Begründung wurde u.a. angeführt, der Versicherungsnehmer erwarte eine unkomplizierte und kosten-schonende Rechtsberatung durch die Versicherung „aus einer Hand“. Auf diese Weise könne dem Bedürfnis der Verbraucher nach niedrigschwelliger Rechtsberatung Rechnung getragen werden. Mit dem Vorschlag sollte das BMJV gebeten werden, einen Gesetzentwurf für eine entsprechende Änderung des RDG zu erarbeiten.<sup>50</sup> Hintergrund der Initiative sollen Erfahrungen der Rechtsschutzversicherungen mit anwaltlich betreuten Massenverfahren sein. Diese Massenverfahren stellen auch eine Belastung für die Justiz dar, so dass diese das Vorhaben unterstützen könnten. Die Forderung der Rechtsschutzversicherungen ist nicht neu, dürfte aber vermutlich durch die Erfahrungen mit Massenverfahren eine aktuelle Brisanz erfahren haben.<sup>51</sup> Nach Informationen der BRAK sollen anwaltlich vertretene Mandanten von Rechtsschutzversicherungen Zahlungen angeboten worden sein, wenn sie von dem Mandat Abstand nehmen. Die BRAK hat dazu am 30.10.2025 eine Umfrage gestartet, um ermitteln zu können, wie verbreitet dieses Vorgehen ist.<sup>52</sup>

Nachdem mit dem Urteil des EuGH<sup>53</sup> den Rechtsschutzversicherern verbaut wurde, sich an Kanzleien als Gesellschafter zu beteiligen, versuchen sie offenbar nun mehr, über das RDG ihren Einfluss auszuüben. Eine solche Ausweitung ist entschieden abzulehnen.<sup>54</sup> Dem stehen im Wesentlichen die Vorschrift des § 4 RDG und der Grundsatz der freien Anwaltswahl nach § 3 III BRAO und § 127 VVG entgegen. Eine unabhängige Rechtsberatung und Vertretung ist nur durch die Anwaltschaft gewährleistet. Rechtsschutzversicherer verfolgen naturgemäß ihr eigenes wirtschaftliches Interesse, die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich zu halten. Dies steht zurückgehend auf eine Grundsatz-

<sup>40</sup> <https://service.justiz.de/fluggastrechte>; s. dazu auch *Utsch*, BRAK-Mitt. 2025, 252, 257 – Fn. 63, der von einer Rechtsdienstleistung i.S.v. § 2 I RDG ausgeht.

<sup>41</sup> RefE eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes v. 7.8. 2025, abrufbar unter [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzentexte/Gesetze\\_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung\\_IV/21\\_Legislaturperiode/2025-08-07-9-Gesetz-Aenderung-StBerG-0-Gesetz.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzentexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/21_Legislaturperiode/2025-08-07-9-Gesetz-Aenderung-StBerG-0-Gesetz.html).

<sup>42</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Recht der steuerberatenden Berufe, BT-Drs. 20/8669.

<sup>43</sup> S. dazu bereits Remmertz, BRAK-Mitt. 2023, 287, 288.

<sup>44</sup> RefE, S. 99.

<sup>45</sup> Remmertz, BRAK-Mitt. 2023, 287, 288.

<sup>46</sup> BRAK-Stn.-Nr. 43/2025.

<sup>47</sup> S. DAV-Stellungnahme 64/2025 (Oktober 2025).

<sup>48</sup> S. dazu BRAK, Nachr. aus Berlin 21/2025 v. 15.10.2025.

<sup>49</sup> S. dazu Nachr. aus Berlin 23/2025 v. 12.11.2025.

<sup>50</sup> Der Beschlussvorschlag aus Bayern ist mit Begründung in der Presseerkl. der BRAK 10/2025 v. 6.11.2025 veröffentlicht.

<sup>51</sup> Eder, in Halft/Steinbrecher, Die Zukunft der Rechtsberatung, 2025, Kap. 4.2 „Die Rechtsschutzversicherung auf dem Weg zum Rechtsdienstleister?“.

<sup>52</sup> Die Umfrage wurde über das beA versandt und kann noch bis zum 5.1.2026 beantwortet werden. Sie dauert nur wenige Minuten; s. auch Nachr. aus Berlin 23/2025 v. 12.11.2025.

<sup>53</sup> EuGH, Urteil 19.12.2024 – C 295/23, BRAK-Mitt. 2025, 40 = NJW 2025, 425.

<sup>54</sup> Die BRAK, mehrere Rechtsanwaltskammern und Anwaltsverbände haben in Stellungnahmen und Pressemitteilungen ihre entschiedene Ablehnung zum Ausdruck gebracht, s. dazu Presseerkl. der BRAK 10/2025 v. 6.11.2025.

entscheidung des BGH<sup>55</sup> in einem unauflösbarer Interessengegensatz zum Interesse der Versicherungsnehmer, ihre rechtlichen Interessen unabhängig von den Kosten durchzusetzen.<sup>56</sup> Eine Ausweitung der Rechtsberatungsbefugnisse gefährdet auch den verfassungsrechtlich geschützten Grundsatz der freien Anwaltswahl, da die Rechtsschutzversicherungen bei der Beratung das Interesse haben, den Rechtsschutzfall in ihrem eigenen wirtschaftlichen Interesse zu steuern und zu kriminalisieren, um so Einfluss auf die Wahl der anwaltlichen Vertretung ausüben zu können.

## II. RECHTSPRECHUNG

In der Rechtsprechung sind vor allem die Entscheidung des EuGH zur Vereinbarkeit eines RDG-Verbots des sog. Sammelklage-Inkasso im Kartellrecht mit dem Europarecht und das Urteil des BGH zur Ersatzfähigkeit von Inkassokosten im Konzerninkasso hervorzuheben. Hinzu kommt weitere OLG-Rechtsprechung zur Aufforderung der Löschung von negativen Internetbewertungen durch Legal Tech-Unternehmen und zur Rechtsberatung durch Steuerberater.

### 1. INKASSORECHT

#### a) SAMMELKLAGE-INKASSO

Die Rechtsprechung des BGH<sup>57</sup> hat die gebündelte Geltendmachung von Ansprüchen mehrerer Gläubiger auch in komplexen Rechtsgebieten im Grundsatz gebilligt.<sup>58</sup> Eine dies bestätigende Entscheidung zum Kartellrecht steht allerdings noch aus, womit aber zu rechnen ist.<sup>59</sup>

Nunmehr hat sich auch der EuGH in einem Fall zum sog. Rundholzkartell auf Vorlage des LG Dortmund<sup>60</sup> positioniert und Ende Januar 2025 entschieden, dass ein *generelles* Verbot nach dem RDG gegen Unionsrecht verstößt. Zur Begründung führt der EuGH aus, dass dies mit dem unionsrechtlichen Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes nicht vereinbar ist.<sup>61</sup> Danach dürfe die Durchsetzung kartellrechtlicher Schadensersatzansprüche durch ein RDG-Verbot nicht praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert werden. Dies sei bei einem pauschalen Inkassoverbot aber der Fall, wenn es keine gleichwertigen effektiven Rechtsschutzmöglichkeiten gebe. Dies gelte insb.

<sup>55</sup> BGH, NJW 1961, 1113.

<sup>56</sup> BT-Drs. 16/3655, 51; Remmertz, in Krenzler/Remmertz, RDG, 3. Aufl. 2023, § 4 Rn. 37.

<sup>57</sup> BGH, NJW 2021, 3046 Rn. 8 und 44 – AirDeal; BGH, NJW 2022, 3350 (3353) Rn. 24 ff. – financialright.

<sup>58</sup> Kritisch dazu Remmertz, in Krenzler/Remmertz, RDG, 3. Aufl. 2023, § 4 Rn. 50 ff.; mit deutlichen Worten FS Hessler/Prütting 2023, S. 1503 ff.: „Ein Angriff auf die deutsche Anwaltschaft“.

<sup>59</sup> Revision zugelassen vom OLG Stuttgart, NZKart 2025, 155 und vom OLG München 28.3.2024 – 29 U 1319/20 Kart, GRUR-RS 2024, 11448 (dazu bereits Remmertz, BRAK-Mitt. 2024, 260, 263).

<sup>60</sup> LG Dortmund 13.3.2023 – 8 O 7/20 (Kart), NZKart 2023, 229 = BRAK-Mitt. 2023, 254 Ls.; dazu bereits Remmertz, BRAK-Mitt. 2023, 287, 290.

<sup>61</sup> EuGH 28.1.2025 – C-253/23, BRAK-Mitt. 2025, 126 = NJW 2025, 1317.

bei Schäden von geringem Wert, die eine große Zahl von Geschädigten betreffen. In einem solchen Fall müsste das nationale Gericht die nationalen Regelungen – vorliegend die Vorschriften des RDG – unangewendet lassen, falls sie sich nicht unionsrechtskonform auslegen lassen.

Der EuGH hat in diesem Zusammenhang auch bestätigt, dass dies ein nationales Gericht nicht daran hindert, im Einzelfall ein Verbot auszusprechen, wenn dies z.B. zur Gewährleistung der Qualität der Inkassodienstleistungen oder zur Vermeidung von Interessenkollisionen gerechtfertigt ist.<sup>62</sup> Der EuGH ist damit den Schlussanträgen des Generalanwalts v. 19.9.2024<sup>63</sup> gefolgt, der dieses Ergebnis bereits vorgezeichnet hatte. Das Gericht hat den Ball damit wieder zurück an das Ausgangsgericht gespielt, das zu prüfen hat, ob die Einzelfallumstände ein Verbot rechtferdigten.<sup>64</sup>

#### b) INKASSOKOSTEN IM KONZERNINKASSO

Der BGH hat Anfang 2025 in einem Musterfeststellungsverfahren<sup>65</sup> entschieden, dass ein Inkassounternehmen, das für einen konzernangehörigen Gläubiger Forderungen einzieht, Inkassokosten als ersatzfähigen Verzugsschaden geltend machen kann. Dem stehe nicht entgegen, dass es sich bei dem Inkassodienstleister um ein konzernangehöriges Unternehmen i.S.v. § 15 AktG handelt. Das Konzerninkasso sei zwar nach § 2 III Nr. 6 RDG aus dem Anwendungsbereich des RDG ausgenommen, da es sich bei der Erledigung von Rechtsangelegenheiten innerhalb verbundener Unternehmen mangels Fremdheit der Angelegenheit nicht um eine Rechtsdienstleistung handelt.<sup>66</sup> Deshalb sei auch die schuldnerschützende Vorschrift des § 13e I RDG nicht direkt anwendbar.<sup>67</sup>

Dem komme aber keine Sperrwirkung dergestalt zu, dass die Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten für konzernangehörige Unternehmen auch nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen ausgeschlossen sei.<sup>68</sup> Vielmehr könne die gesetzgeberische Wertung des § 13e RDG in das Zivilrecht übertragen werden, so dass im Ergebnis die durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder eines Inkassounternehmens verursachten Kosten nach §§ 280, 286, 249 I BGB erstattungsfähig seien, wenn der Schuldner in Zahlungsverzug gerät und die Beauftragung aus Sicht des Gläubigers zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig

<sup>62</sup> EuGH, a.a.O. Rn. 87.

<sup>63</sup> Generalanwalt beim EuGH (Szpunar), Schlussantrag v. 19.9.2024 – C-253/23, GRUR-RS 2024, 24302 = GRUR-Prax 2024, 793 mit Anmerkung Leck.

<sup>64</sup> S. dazu auch die Besprechung des EuGH-Urteils von Thiede, NJW 2025, 1302; Sattler, BB 2025, 1035; Lettl, WRP 2025, 543.

<sup>65</sup> BGH, NJW 2025, 1812 – Ersatzfähigkeit von Inkassokosten eines verbundenen Unternehmens; s. dazu die zustimmende Besprechung von Skupin, RDi 2025, 320 und Vollkommer, JZ 2025, 884; kritisch hingegen Fervers, NJW 2025, 1782.

<sup>66</sup> Zum Konzerninkasso näher Offermann-Burkart, in Krenzler/Remmertz, RDG, 3. Aufl. 2023, § 2 RDG Rn. 287.

<sup>67</sup> BGH, NJW 2025, 1812, 1816 Rn. 39.

<sup>68</sup> BGH, NJW 2025, 1812, 1820 Rn. 74 ff.

erscheint. Dies gelte grundsätzlich auch dann, wenn der Gläubiger ein konzernverbundenes Inkassounternehmen mit der Einziehung einer Forderung beauftragt.<sup>69</sup>

Die Vorinstanz<sup>70</sup> hatte einen ersatzfähigen Verzugschaden nach §§ 249 ff. BGB sowie die Erstattungsfähigkeit der Kosten nach § 13e I RDG mit Blick auf § 2 III Nr. 6 RDG verneint.

Auch wenn der Fall seinen Schwerpunkt im allgemeinen Schadensersatzrecht hat, hat der BGH wichtige Grundsätze zur Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten im Konzerninkasso nach § 2 III Nr. 6 RDG aufgestellt. Für Legal Tech-Unternehmen, die Verbrauchern Rechtsdurchsetzungsmodelle ohne Kostenrisiko anbieten, schafft das Urteil mehr Rechtssicherheit.<sup>71</sup>

## 2. LÖSCHUNG VON NEGATIVEN BEWERTUNGEN DURCH LEGAL TECH-UNTERNEHMEN

Nachdem das OLG Hamburg bereits 2023<sup>72</sup> in einem Fall die Aufforderung zur Löschung von negativen Bewertungen im Netz durch ein Legal Tech-Unternehmen als unzulässige Rechtsdienstleistung qualifiziert hat, liegt mit dem Urteil des OLG Frankfurt a.M.<sup>73</sup> eine weitere Entscheidung eines OLG zu diesem Thema vor, das ebenfalls einen Verstoß gegen das RDG angenommen hat. Anders als das OLG Hamburg hat das OLG Frankfurt a.M. jedoch maßgeblich auf die Bewerbung des Angebots abgestellt, die objektiv den Eindruck einer rechtlichen Prüfung im Einzelfall erweckt habe.

Die Besonderheit des Falles bestand darin, dass das Unternehmen nach eigenen Angaben die negative Bewertung inhaltlich nicht überprüft, sondern im Auftrag von betroffenen Kunden lediglich standardisierte Schreiben an die Portalbetreiber verschickt und um Einleitung eines Prüfverfahrens gebeten hat. Dabei hat das Unternehmen standardmäßig darauf hingewiesen, dass es an einem geschäftlichen Kontakt zwischen Bewerter und Kunden fehle. Insoweit war aufgrund der Praxis zumindest fraglich, ob das Unternehmen eine Rechtsdienstleistung erbringt, da es – anders als im Fall des OLG Hamburg – an weiteren Inhalten (Verweis auf Rechtsprechung, Geltendmachung von Ansprüchen, Fristsetzung etc.) fehlte.

Das Gericht hat die Praxis dahinstehen lassen und eine umfassende Würdigung der Werbeaussagen im Internetangebot vorgenommen. Hierbei hat das Gericht maßgeblich darauf abgestellt, dass in der Werbung nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass die

<sup>69</sup> BGH, NJW 2025, 1812, 1821 Rn. 79.

<sup>70</sup> OLG Hamburg, BeckRS 2023, 19701; s. hierzu die Besprechung von *Skupin*, RD 2024, 97, 98.

<sup>71</sup> *Skupin*, RD 2025, 320.

<sup>72</sup> OLG Hamburg, GRUR-RS 2023, 34440; s. dazu bereits zustimmend *Remmertz*, BRAK-Mitt. 2024, 260, 262, *Remmertz*, GRUR-Prax 2024, 20; kritisch hingegen *Skupin*, RD 2024, 325, 326.

<sup>73</sup> OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 7.11.2024 – 6 U 90/24; s. dazu die zustimmende Besprechung von *Remmertz*, in RD 2025, 531.

Bewertungen lediglich mit einem einfachen, stets gleichen Hinweis eines fehlenden geschäftlichen Kontakts beanstandet werden können. Zusammen mit weiteren Erfolgsversprechen und Werbeaussagen wurde dadurch nach Ansicht des Gerichts der irrite Eindruck erweckt, das Unternehmen nehme eine rechtliche Prüfung der Bewertung vor. Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BGH<sup>74</sup> hat das OLG Frankfurt a.M. daher zu Recht einen RDG-Verstoß angenommen, wenn bereits die Werbung den Eindruck einer unzulässigen Rechtsdienstleistung erweckt. Auf die tatsächliche Praxis, die sich lediglich auf die Rüge fehlenden geschäftlichen Kontakts erschöpft, kam es in der Entscheidung nicht mehr an.

## 3. RECHTSDIENSTLEISTUNGEN DURCH STEUERBERATER

Mit Urteil v. 17.12.2024 hat das OLG Karlsruhe<sup>75</sup> einem Steuerberater untersagt, Mandanten über die zivilrechtlichen Folgen einer (etwaigen) Nichtigkeit eines Unternehmenskaufs nach § 1365 BGB zu beraten und für diese Ansprüche im Zusammenhang mit dem Unternehmenskauf geltend zu machen bzw. Gegenansprüche abzuwehren. Diese Rechtsdienstleistungen seien nicht mehr von § 5 RDG gedeckt, da sie profunde juristische Kenntnisse voraussetzen und erheblich über die berufstypische Qualifikation eines Steuerberaters hinausgehen.

Zuvor hatte bereits derselbe Senat<sup>76</sup> – ebenfalls auf Veranlassung der Rechtsanwaltskammer Freiburg – einem Steuerberater den Entwurf einer Trennungsfolgenvereinbarung für zwei Eheleute untersagt.<sup>77</sup> Auch insoweit waren die Grenzen nach § 5 RDG überschritten.

## III. AUSBLICK

Der weitere Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zur Reform des RDG bleibt abzuwarten und es wäre wünschenswert, wenn noch Regelungen zur Stärkung der Kohärenz aufgenommen werden. Zu hoffen bleibt auch, dass der Vorschlag für eine Erlaubnis der Rechtsberatung durch Rechtsschutzversicherungen, der geschlossen von der Anwaltschaft entschieden abgelehnt wird, aufgrund des eindeutig ablehnenden Votums durch die JuMiKo auf ihrer Herbsttagung 2025 endgültig nicht weiterverfolgt wird.

Der Einsatz von KI, vor allem der sog. großen KI-Sprachmodelle (LLMs) wird das RDG weiter auf die Probe stellen. Hierzu steht eine Gerichtsentscheidung noch aus. Der Einsatz dieser Modelle im Rechtsdienstleistungsmarkt wird voraussichtlich zunehmen, wenn

<sup>74</sup> BGH, NJW 2021, 3125, 3126 Rn. 16 – Vertragsgenerator.

<sup>75</sup> OLG Karlsruhe, Urt. v. 17.12.2024 – 14 U 74/24, GRUR-RR 2025, 132 = BRAK-Mitt. 2025, 401. Die Nichtzulassungsbeschwerde wird beim BGH unter dem Az. I ZR 12/25 geführt; s. auch die zustimmende Besprechung von *Lampmann*, GRUR-Prax 2025, 223 und *Bösch*, DStR 2025, 2038.

<sup>76</sup> OLG Karlsruhe, Urt. 22.10.2024 – 14 U 194/23, NJW 2025, 1137 = BRAK-Mitt. 2025, 67.

<sup>77</sup> S. dazu bereits *Remmertz*, BRAK-Mitt. 2024, 260, 265.

es für Rechtsuchende künftig ermöglicht wird, Klagen bis zu einem Streitwert von 10.000 Euro vor einem Amtsgericht ohne Anwaltszwang einzureichen. Werden die mit dem KI-Einsatz verbundenen Rechtsunsicherheiten nicht beseitigt, gerät das RDG unter Reformdruck.

Eine klärende BGH-Entscheidung zum Sammelklage-Inkasso im Kartellrecht steht noch aus, wobei zu erwarten ist, dass die EuGH-Entscheidung berücksichtigt wird. Folgt der BGH seiner inkassofreundlichen Rechtsprechung, dürfte es auf die EuGH-Kriterien nicht mehr ankommen.

## PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK, RECHTSANWÄLTE BERTIN CHAB UND HOLGER GRAMS\*

*In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.*

### HAFTUNG

#### ZURECHNUNGZUSAMMENHANG BEI HAFTUNG AUF MAHNBESCHEIDSKOSTEN

Soll mittels eines Mahnbescheids die Verjährung einer Forderung gehemmt werden, individualisiert der anwaltliche Mahnantrag die Forderung des Mandanten aber nicht hinreichend, besteht zwischen einer diesem Umstand zugrunde liegenden anwaltlichen Pflichtverletzung und der Kostenlast des Mandanten infolge der späteren Rücknahme des Mahnantrags durch dessen neuen Prozessbevollmächtigten kein Zurechnungszusammenhang, wenn eine tatsächliche Verjährung der anderweitig verfolgten Forderung nicht festgestellt ist.

**BGH, Urt. v. 14.7.2025 – IX ZR 95/24, WM 2025, 1898**

Dass ein Schadenersatzanspruch gegen rechtliche Berater daran scheitert, dass der Schutzzweck der verletzten Pflicht den Anspruch nicht erfasst und es daher am Zurechnungszusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden fehlt, ist selten. Soweit es an diesem Zusammenhang fehlt, wird dies darauf gestützt, dass der Rechtsanwalt vertraglich nur für solche Nachteile einzustehen hat, zu deren Abwendung er die aus dem Mandat folgenden Pflichten übernommen hat. Der Schutzzweck der Beratung ergibt sich nach früheren Ausführungen des BGH<sup>1</sup> aus dem für den Anwalt erkennbaren Ziel, das der Mandant mit der Beauftragung verfolgt, und ist objektiv aus Inhalt und Zweck der vom Anwalt geschuldeten Tätigkeit zu bestimmen. Auf dieser Grundlage schied etwa ein Schmerzensgeldan-

spruch nach Gesundheitsbeeinträchtigungen der Mandanten aus, die unmittelbar (und nachvollziehbar) durch eine fehlerhafte Beratung durch einen Anwalt verursacht wurden.<sup>2</sup> Man könnte also das nun dazu erlangene Urteil als für die allgemeine Praxis kaum relevant abtun; indes lohnt die Lektüre, da die Entscheidung zum Verständnis der Kausalität und auch zur Beweislastverteilung viel zu bieten hat.

Ausgangspunkt ist die Klage einer Anwaltskanzlei gegen deren frühere Mandantin, eine Gesellschaft bestehend aus drei Gesellschaftern, auf Zahlung der gesetzlichen Gebühren, die wegen der Beantragung zweier Mahnbescheide entstanden waren. Die Beklagte widersetzte sich dem Anspruch mit dem dolo-agit-Einwand. Die Gesellschafter stellten sich auf den Standpunkt, dass der Mahnbescheid nicht ausreichend individualisiert gewesen sei, weshalb die Anwälte von der Beantragung hätten abraten müssen. Gegenstand der beiden Mahnbescheide waren Schadenersatzansprüche zweier Mitgesellschafter gegen die dritte Gesellschafterin. Die beiden Gesellschafter beauftragten die Klägerin kurz vor Weihnachten 2020 mit der Beantragung der Mahnbescheide. Am 30.12.2020 übersandten die Gesellschafter zu diesem Zweck eine Tabelle mit den Ansprüchen, die sich aus einer Vielzahl von Einzelpositionen zusammensetzte. Noch am gleichen Tag wurden auf dieser Basis die Mahnbescheide beantragt, um die denkbare Verjährung zum Ende des Jahres möglichst noch zu hemmen. Die Mahnverfahren wurden aber anschließend nicht fortgesetzt. Stattdessen beauftragten die Gesellschafter eine andere Kanzlei. Die neuen Vertreter brachten die Ansprüche in einen laufenden Prozess im Wege der Widerklage ein. In diesem Verfahren hatte die dritte Gesellschafterin gegen die entsprechenden Gesellschafterbeschlüsse eine Anfechtungsklage erhoben. Wegen der dadurch entstandenen doppelten Rechtshängigkeit nahmen die neuen Bevollmächtigten die beiden Mahnanträge zurück. Für die dadurch entstandenen Kosten machte man nun die Erstanwälte ver-

\* Die Autorin Jungk ist Leitende Justiziarin, der Autor Chab Leitender Justiziar bei der Allianz Versicherungs-AG, München; der Autor Grams ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in München.

<sup>1</sup> BGH, Urt. v. 9.7.2009 – IX ZR 88/08, NJW 2009, 3025.

<sup>2</sup> BGH, a.a.O.

antwortlich mit der Begründung, die Mahnbescheide seien nicht ausreichend individualisiert gewesen. Das OLG als Berufungsgericht sah diese Regressansprüche als begründet an. Der BGH hob das Urteil auf und verwies die Sache zurück.

Die Individualisierung der Mahnbescheide sei nach den Annahmen des Berufungsgerichts nicht erfolgt und auch in der Kürze der Zeit nicht möglich gewesen. Offen gelassen hatte das OLG die Frage, ob die Schadenerstattungsansprüche der Gesellschaft überhaupt begründet und ob sie tatsächlich – und ggf. wann – ganz oder teilweise verjährt waren.

Der IX. Senat des BGH sieht hier konkret den Zweck der anwaltlichen Beratung in der Abwehr solcher Schäden, die den Mandanten durch die Verjährung der Forderung drohten. Im Streitfall gehe es aber nicht um solche möglicherweise verjährten Ansprüche, sondern um die Kosten nach Rücknahme der Mahnanträge, die nicht aus Gründen mangelnder Individualisierung erfolgte. Da die Gesellschafter die gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche wünschten und die Kosten des Mahnverfahrens auf diejenigen des nachfolgenden Prozesses anzurechnen sind, stehe die Regressforderung mit der verletzten Pflicht nicht in ausreichendem Zurechnungszusammenhang. Dass die Mahnverfahren nicht geeignet waren, die Verjährung zu hemmen, sei für sich genommen kein ausreichender Grund für die Haftung hinsichtlich der Kosten. Dass es sich schließlich um aus Sicht der Beklagten nutzlose Mehrkosten handelte, sei auf den Umstand zurückzuführen, dass später die Widerklage im Anfechtungsprozess statt der Fortsetzung des Mahnverfahrens im streitigen Verfahren gewählt wurde. Die Gefahr, die in der nicht ausreichenden Individualisierung der Mahnanträge lag, nämlich der Verjährung eines Teils der Forderungen, habe sich nicht verwirklicht. Da schon der Schutzbereich der verletzten Pflicht nicht berührt sei, müsse in diesem Zusammenhang aber nicht entschieden werden, ob aufgrund des neuen Entschlusses bereits von einer Unterbrechung des Kausalverlaufs auszugehen war. Auch unter diesem Gesichtspunkt können letztlich Zurechnungsfragen diskutiert werden.

Der BGH bemängelt dazu auch die Beweislastverteilung, die das OLG vorgenommen hatte. Bei der Frage der Individualisierung spielte es nämlich eine möglicherweise entscheidende Rolle, ob diese nicht schon zuvor durch den entsprechenden Gesellschafterbeschluss erreicht worden war. Diesen kannte schließlich auch die dritte Gesellschafterin und allein auf ihren Horizont komme es dabei an. Der Beschluss wurde aber im Prozess nicht vorgelegt; das OLG ging daraufhin von der fehlenden Individualisierung aus. Der BGH hält das für falsch. Es hätte vielmehr der Anspruchstellerin obliegen, die fehlende Individualisierung zu beweisen, so dass ein non liquet zu ihren Lasten gehe. So gesehen wären die Mahnanträge sogar als korrekt und ausreichend individualisiert zu bewerten, so dass schon gar kein Anlass bestanden hätte, die beiden Gesellschafter von den An-

trägen abzuhalten. Dann hätte der Regressanspruch eigentlich schon daran scheitern müssen, dass wegen der nicht bewiesenen fehlenden Individualisierung nicht einmal eine relevante Pflichtverletzung vorlag.

Zurückverwiesen wurde die Sache, weil die Beklagten noch weitere Gründe für die Haftung geltend gemacht hatten, über die das OLG konsequenterweise nicht mehr entschieden hatte. (bc)

## KOSTENHAFTUNG DES ANWALTS BEI BERUFUNGSEINLEGUNG OHNE AUFRAG

**1. Die Anwendung des kostenrechtlichen Veranlasserprinzips kommt bei Missbrauch der Prozessvollmacht in Betracht.**

**2. Ein Missbrauch der Prozessvollmacht kann bei Einlegung einer Berufung ohne Zustimmung des bedürftigen Mandanten zu bejahen sein.**

**3. Es gehört zum Basiswissen eines forensisch tätigen Rechtsanwalts, dass bei einem bedürftigen Mandanten anstatt der Einlegung eines Rechtsmittels innerhalb der Rechtsmittelfrist Prozesskostenhilfe für das beabsichtigte Rechtsmittel beantragt werden kann.**

**KG, Beschl. v. 17.9.2025 – 20 U 78/25, BRAK-Mitt. 2025, 464 (in diesem Heft)**

Diese Entscheidung erging nicht in einem Anwaltshaf- tungsprozess, sondern noch in dem Verfahren, in dem der Anwalt seinen Mandanten vertrat. Nach einem für den Mandanten negativen erstinstanzlichen Urteil legte der Anwalt, der aus der ersten Instanz im Besitz einer Prozessvollmacht war, in dessen Namen Berufung ein. Vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist teilte der Mandant dem KG mit, dass er inzwischen Kenntnis von der Berufungseinlegung erlangt, dass er aber den Anwalt gar nicht damit beauftragt habe. Zudem sei er bedürftig (in erster Instanz war ihm PKH gewährt worden). Er habe den Anwalt nun angewiesen, die Berufung zurückzunehmen. Nach der Rücknahme teilte das KG mit, dass es erwäge, die Kosten dem Anwalt persönlich aufzuerlegen und hörte diesen dazu an. Der Rechtsanwalt teilte mit, dass der Mandant sich nach dem erstinstanzlichen Urteil und hierzu vom Rechtsanwalt erteilter Rechtsbelehrung nicht mehr gemeldet habe; zwei Versuche der telefonischen Kontaktaufnahme seien gescheitert. Er habe daher fristwährend Berufung eingelebt, um die letzte Möglichkeit der Vermeidung der Rechtskraft nicht zu verlieren.

Das KG legte die Kosten des Berufungsverfahrens dem Anwalt persönlich auf. Es berief sich dazu auf das sog. Veranlasserprinzip.<sup>3</sup> Dieses sei nicht nur bei einer fehlenden wirksamen Bevollmächtigung anzuwenden, sondern auch bei einem Mangel der Vollmacht durch Überschreiten des Umfangs anzuwenden. Eine umfassende Prozessvollmacht müsse der Mandant nicht gegen sich

<sup>3</sup> Vgl. BGH, NJW 2017, 2683; OLG Jena, Beschl. v. 29.5.2017 – 1 Ws 134/17; BVerfG, Beschl. v. 24.7.2025 – 2 BvR 424/24.

gelten lassen, wenn sie, wie hier, missbräuchlich zu seinem Nachteil verwendet werde.

Der Anwalt hätte hier zudem den kostengünstigeren Weg eines PKH-Antrags für das Berufungsverfahren wählen können bzw. er hätte den Mandanten darauf hinweisen können, dass dafür noch nicht einmal Anwaltszwang bestehe. Das KG verwies ergänzend noch darauf, dass durch diese Kostenentscheidung ein Haftpflichtprozess vermieden werden könne.

Die Berufshaftpflichtversicherung des Anwalts dürfte hier wohl nicht eintrittspflichtig sein, weil es sich in dieser Konstellation ja nicht um einen Schadensersatzanspruch des Mandanten handelt. (hg)

### BELEHRUNG ÜBER KOSTEN BEI TEILWEISER DECKUNGZUSAGE

**Eine generelle zivilrechtliche Pflicht des Rechtsanwalts zur ungefragten Aufklärung des Mandanten über Rechtsverfolgungskosten besteht grundsätzlich nicht. Eine Aufklärungspflicht kann sich aber aus Treu und Glauben (§ 242 BGB) ergeben, wenn besondere Umstände des Einzelfalls vorliegen. (eigener Ls.)**

**LG Rottweil, Urt. v. 30.7.2025 – 1 S 25/25**

Das AG Tuttlingen hatte der Klage eines Rechtsanwalts auf Zahlung seiner Gebühren stattgegeben. Das LG Rottweil hob das Urteil in der Berufung auf und wies die Klage mit der Begründung „dolo agit, qui petit, quod statim redditurus est“ ab. Dem Mandanten stünde nämlich ein Schadensersatzanspruch in gleicher Höhe zu. Diese Situation kommt öfters vor. Eine fehlerhafte Beratung führt nicht per se dazu, dass der Gebührenanspruch entfällt. Ihm kann aber ein aufrechenbarer Schadensersatzanspruch gegenüberstehen. Das ist dann der Fall, wenn bei zutreffender Beratung die Gebühren gar nicht angefallen oder wenn sie von einem Dritten erstattet worden wären.

Eine Belehrung über entstehende Kosten schuldet ein Rechtsanwalt normalerweise nicht; dass Rechtsanwälte nicht unentgeltlich arbeiten, ist Allgemeinwissen. Eine Hinweispflicht kann es aber geben, wenn der Mandant ersichtlich falsche Vorstellungen hat. Rechtsschutzversicherte Mandanten gehen in der Regel davon aus, dass die Kosten vom Rechtsschutzversicherer übernommen werden und sie daher kein Kostenrisiko tragen. Wenn das nicht der Fall ist, kann sich eine Belehrungspflicht ergeben.

In diesem Fall hatte der Rechtsschutzversicherer des Mandanten wohl (der Sachverhalt wird im Urteil nicht dargestellt) die Deckung für außergerichtliches Tätigwerden des Rechtsanwalts abgelehnt. Das ist in den Dieselfällen gängige Praxis der Rechtsschutzversicherer mit der Begründung, dass angeblich der Schädiger bekanntermaßen zahlungsunwillig und der Versuch einer außergerichtlichen Forderungsdurchsetzung auch nicht aus sonstigen Gründen Erfolg versprechend sei, die dadurch verursachten Kosten somit nicht zweckmäßig sei-

en. Ob das so ist, hatte der BGH<sup>4</sup> zumindest einmal kritisch gesehen.

Der Anwalt teilte dem Mandanten mit: „Sollte Ihre Rechtsschutzversicherung die Deckung (zu Recht) verweigern, haben Sie die Möglichkeit, das Mandat zu beenden. Für unsere bis dahin erbrachte Tätigkeit fallen für Sie keine Kosten an.“ Tatsächlich wurde die Deckung der außergerichtlichen Gebühren verweigert, die Kostendeckung für die erste Instanz aber zugesagt. Hier meint das LG Rottweil nachvollziehbar, dass in einem solchen Fall der Rechtsanwalt den Mandanten über die Folgen aufzuklären hat, weil die bisherigen Hinweise in der genannten Passage nicht mehr verständlich sind. Es entspreche Treu und Glauben, dass der Anwalt, nachdem er zuvor ein nicht bestehendes Kostenrisiko in den Raum gestellt hat, in einer solchen Situation eine ergänzende Aufklärung vornimmt und den Mandanten darauf hinweist, welche Kostenfolge die Fortsetzung des Mandats hat. Die außergerichtlichen und nicht vom Rechtsschutzversicherer übernommenen Kosten waren somit kausaler Schaden; das LG folgt der Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens dahingehend, dass der Mandant dann direkt geklagt hätte. Ob der Rechtsschutzversicherer tatsächlich zu Recht die Deckung ablehnte, blieb allerdings offen. (ju)

### FRISTEN

#### RICHTIGE NUTZUNG DES beA VON BERUFSAUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN

**Zur Formwirksamkeit der Einreichung eines nicht-qualifiziert elektronisch signierten Schriftsatzes über das besondere elektronische Anwaltspostfach einer prozessbevollmächtigten anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft.**

**BGH, Beschl. v. 16.9.2025 – VIII ZB 25/25, BRAK-Mitt. 2025, 465 mit Anm. von Seltmann (in diesem Heft)**

Mit der BRAO-Reform wurde ab dem 1.8.2022 auch das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) für Berufsausübungsgesellschaften eingeführt. Wie kann man aber nun daraus formwirksame Schriftsätze verschicken? Im Grundsatz gilt bekanntlich, dass das elektronische Dokument „mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden“ muss (§ 130a III 1 ZPO). Der „sichere Übermittlungsweg“ gem. § 130a IV 1 Nr. 2 ZPO ist der Übermittlungsweg zwischen den besonderen elektronischen Anwaltspostfächern nach den §§ 31a und 31b BRAO. Über die Einzelheiten der Signierung ist aber weder dort noch in § 2 ERVV Genaueres geregelt.

Zu der Übermittlung aus dem persönlichen beA des einzelnen Rechtsanwalts oder Rechtsanwältin wissen wir, dass nur die Übersendung durch ihn oder sie selbst un-

<sup>4</sup> BGH, Urt. v. 15.12.2022 – VII ZR 177/21 Rn. 29 ff.

ter Nutzung ihrer eigenen beA-Karte nebst PIN, die nicht an Dritte weitergegeben werden darf, den sicheren Übermittlungsweg gewährleistet. Hierdurch wird der sog. vertrauenswürdige Herkunfts-nachweis (VHN) generiert. Die BAG kann nun aber nicht selbst handeln, sondern nur durch ihre Rechtsanwälte. Wenn eine Nachricht aus dem beA der BAG durch einen der Rechtsanwälte (mit einfacher Signatur unter dem Schriftsatz) versandt wird, ist weder aus dem Prüfvermerk noch aus dem VHN auf den ersten Blick ersichtlich, welche natürliche Person die Übermittlung aus dem Gesellschaftspostfach vorgenommen hat. Das LG Frankfurt am Main hatte die Berufung daher als unzulässig verworfen. Die Identität der einfach signierenden Person und des Absenders der Nachricht könne nicht geprüft werden.

Der BGH sieht das anders. Er verweist darauf, dass der Gesetzgeber durch den in § 130a IV 1 Nr. 2 ZPO eingefügten Verweis auf die Regelung über das Gesellschaftspostfach (§ 31b BRAO) eine formwahrende Übermittlung hieraus ohne eine qualifizierte elektronische Signatur ermöglichen wollte. Tatsächlich erfolge in dem von der BRAK zur Verfügung gestellten System eine Prüfung, ob im Zeitpunkt des Nachrichtenversands eine Person an dem Postfach angemeldet ist, die über die VHN-Berechtigung der BAG verfügt. Nur in diesem Fall erhält die Nachricht einen vertrauenswürdigen Herkunfts-nachweis (VHN) und wird in dem zugehörigen Prüfvermerk aufgeführt, dass die Nachricht auf einem sicheren Übermittlungsweg aus einem beA eingereicht wurde.

Das LG hatte wohl weiter bemängelt, dass nicht erkennbar sei, ob der Rechtsanwalt, der den Schriftsatz tatsächlich übermittelt hat, mit demjenigen identisch ist, der den Schriftsatz einfach signiert hat und verantwortlich ist. Das wird ja bei der Übermittlung aus dem persönlichen beA verlangt.<sup>5</sup> Der BGH belehrt das LG darüber, dass dies sehr wohl erkennbar sei, wenn man sich das Nachrichtenjournal genauer anschaut. Dort könne man nämlich sehen, welcher Nutzer zum Zeitpunkt des Versands am Gesellschaftspostfach angemeldet war und unter welchem Benutzernamen der Versand erfolgte. Im konkreten Fall war es tatsächlich derselbe Rechtsanwalt, der einfach signiert hatte.

Da im hiesigen Fall nicht entscheidungserheblich, hat sich der VIII. Zivilsenat obiter dictum dafür ausgesprochen, eine Identität zwischen dem einfach signierenden Rechtsanwalt und dem den Sendevorgang über das Gesellschaftspostfach veranlassenden VHN-berechtigten Rechtsanwalt ohnehin nicht als erforderlich anzusehen. Für die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Behördenpostfach (§ 130a IV 1 Nr. 3 ZPO) sei das bereits höchstrichterlich so entschieden. Es genüge der über den vertrauenswürdigen Herkunfts-nachweis (VHN) bestätigte Umstand, dass bei der Übersendung ein nach § 8 I bis IV ERVV mit Zertifikat und Zertifikats-

Passwort ausgestatteter zugangsberechtigter Beschäftigter des Postfachinhabers mit den vom Postfachinhaber zur Verfügung gestellten Zugangsdaten bei dem Verzeichnisdienst angemeldet war.<sup>6</sup> Es liege nahe, das Gesellschaftspostfach einer BAG entsprechend zu behandeln. Das sehen dann hoffentlich auch die anderen Senate und Gerichte so; alles andere wäre nicht praxisnah. (ju)

### IMMER WIEDER BÖSE FALLE: FALSCH RECHTSMITTELBELEHRUNG

1. Die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes (für Zivilsachen: Art. 2 I i.V.m. Art. 20 III GG) verbietet, den Rechtsweg in unzumutbarer, durch Sachgründe nicht mehr zu rechtfertigender Weise zu erschweren (insb. zu Formerfordernissen vgl. BVerfG, 4.9.2020 – 1 BvR 2427/19 Rn. 24).

2a. Zudem folgt aus Art. 2 I i.V.m. Art. 20 III GG das Recht auf ein faires Verfahren als allgemeines Prozessgrundrecht. Es gewährleistet u.a., dass das Gericht aus eigenen oder ihm zurechenbaren Fehlern, Unklarheiten oder Versäumnissen keine Verfahrensnachteile ableiten darf. Bei auf Fehlern des Gerichts beruhenden Fristversäumnissen müssen die Anforderungen an eine Wiedereinsetzung mit besonderer Fairness gehandhabt werden (vgl. BVerfG a.a.O. Rn. 27).

2b. Zwar gilt die Vermutung fehlenden Verschuldens für die Fristversäumung im Falle fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrungen (vgl. etwa § 17 II FamFG) nach der Rspr. des BGH grds. auch für Rechtsanwälte. Dies setzt allerdings voraus, dass die fehlerhafte Belehrung zu einem unvermeidbaren, zumindest aber einem nachvollziehbaren Rechtsirrtum des Rechtsanwalts geführt hat (vgl. BGH, 25.11.2020, XII ZB 256/20 Rn. 7; s.a. BVerfG, 4.9.2020 – 1 BvR 2427/19 Rn. 33, 36 f.). (Os.)

**BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 23.6.2025 – 1 BvR 545/25, NJW 2025, 2905**

Die Unterteilung in Familienstreit- und Ehesachen einerseits und Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit andererseits gehört ebenso zu den verfahrensrechtlichen Grundkenntnissen eines im Familienrecht tätigen Rechtsanwalts wie das Wissen darum, dass in Familienstreitsachen die fristgebundene Rechtsmittelbegründung Zulässigkeitsvoraussetzung der Beschwerde und eine (Kindes-)Unterhaltssache als Familienstreitsache einzuordnen ist. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um einen Fachanwalt für Familienrecht handelt. (eigener Ls.)

**BGH, Beschl. v. 6.8.2025 – XII ZB 103/25**

Man muss sich wundern, wie oft Rechtsmittelbelehrungen fehlerhaft sind. Leider haben viele Rechtsanwälte nicht verinnerlicht, dass sie auf die Richtigkeit von Rechtsmittelbelehrungen nicht blind vertrauen dürfen,

<sup>5</sup> St.Rspr., zuletzt BGH, Beschl. v. 8.7.2025 – VIII ZB 12/25.

<sup>6</sup> Z.B. BGH, Beschl. v. 6.4.2023 – I ZB 84/22.

das darf nur der juristische Laie bzw. die nicht anwaltlich vertretene Partei. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hingegen haben die Aufgabe, Fehlern der Gerichte entgegenzuwirken, wie der BGH in verschiedenen Zusammenhängen betont, so z.B. durch schriftsätzlichen Vortrag zu entgegenstehender höchstrichterlicher Rechtsprechung.<sup>7</sup>

Bei Rechtsmittelbelehrungen könnte man auf die Idee kommen, dass ja ein Gericht seine eigene Rechtsmittelinstanz bestens kennen müsste – jedenfalls besser als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die mit den verschiedensten Gerichten und Rechtsgebieten zu tun haben. Das sieht aber selbst das BVerfG anders: Zwar betont es das Grundrecht auf ein faires Verfahren; das geht jedoch nicht so weit, dass „blindes Vertrauen“ gerechtfertigt ist. Das BVerfG entschuldigt eine hieraus resultierende Fristversäumung nur, wenn ein „unvermeidbarer“, zumindest aber „nachvollziehbarer“ Rechtsirrtum erzeugt wird. Die Fehlerhaftigkeit der Rechtsbehelfsbelehrung in dem Beschluss des Familiengerichts (Beschwerde mit einer Frist von einem Monat) habe auf der Hand gelegen, so dass es keiner näheren Rechtsprüfung bedurfte, um dies zu erkennen. Da Verfahrensgegenstand ausschließlich die Vollstreckung aus der ordnungsmittelbewehrten Umgangsvereinbarung war, sei erkennbar die sofortige Beschwerde nach § 87 IV FamFG, §§ 567 ff. ZPO mit einer Zwei-Wochen-Frist einschlägig gewesen.

Der BGH meint – in ständiger Rechtsprechung –, dass die Unterteilung in Familienstreit- und Ehesachen einerseits und Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit andererseits ebenso zu den verfahrensrechtlichen Grundkenntnissen eines im Familienrecht tätigen Rechtsanwalts gehöre. Hieraus folge die Kenntnis der fristgebundenen Rechtsmittelbegründung.

Das gelte im Übrigen auch unabhängig davon, ob es sich um einen Fachanwalt für Familienrecht handele. An dieser Stelle hätte man sich jedenfalls etwas mehr Differenzierung gewünscht, denn natürlich sind einem Rechtsanwalt, der nur gelegentlich in einem speziellen Rechtsgebiet tätig ist und sich – mandatsbezogen – ggf. die Rechtskenntnisse aneignen muss, die gesetzlichen Regelungen nicht unbedingt so geläufig, dass ein Fehler in der Rechtsmittelbelehrung „offensichtlich“ ist.

Einen Seitenhieb auf das Ausgangsgericht verkneift sich der Senat, wie auch schon früher,<sup>8</sup> nicht: „Daran ändert auch der Umstand nichts, dass diese einfachen Anforderungen genügende Kenntnis des Verfahrensrechts selbstverständlich auch vom Familiengericht zu verlangen und der Fehler in der Rechtsbehelfsbelehrung daher nicht nachvollziehbar ist.“ Geholfen hat das dem Prozessbevollmächtigten aber nicht. (ju)

<sup>7</sup> BGH, NJW-RR 2017, 540.

<sup>8</sup> BGH, NJW-RR 2018, 385.

## FÜRSORGEPLICHT DES GERICHTS BEI FORMFEHLERN

1. Ein elektronisches Dokument, das aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach versandt wird und nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, ist nur dann auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, wenn die das Dokument signierende und damit verantwortende Person mit der des tatsächlichen Versenders übereinstimmt (Anschluss an BGH, Beschl. v. 7.5.2024 – VI ZB 22/23, MDR 2024, 927; Beschl. v. 28.2.2024 – IX ZB 30/23, NJW 2024, 1660; Beschl. v. 7.9.2022 – XII ZB 215/22, NJW 2022, 3512).

2. Eine Partei darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass ihre Schriftsätze alsbald nach ihrem Eingang bei Gericht zur Kenntnis genommen werden und offensichtliche äußere formale Mängel dabei nicht unentdeckt bleiben. Unterbleibt ein gebotener Hinweis des Gerichts, ist der Partei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang so rechtzeitig hätte erfolgen müssen, dass es der Partei noch möglich gewesen wäre, die Frist zu wahren.

Mit Blick auf den Transfervermerk einschließlich des darin enthaltenen „Vertrauenswürdigen Herkunfts-nachweises“ besteht eine einfache und wenig Zeitaufwand erfordernde Möglichkeit zu prüfen, ob ein aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach versandter Schriftsatz einfach elektronisch signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg bei Gericht eingereicht wurde. Hierzu gehört für den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auch die Prüfung, ob die Person, die das Dokument elektronisch signiert hat, mit derjenigen identisch ist, die Inhaberin des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs ist.

BGH, Beschl. v. 20.8.2025 – VII ZB 16/24, BRAK-Mitt. 2025, 471 (in diesem Heft)

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hatte gegen das am 18.12.2023 zugestellte Urteil schon mit Schriftsatz v. 19.12.2023 Berufung eingelegt. Das Schreiben wurde durch RA M. lediglich einfach signiert und dann aus dem beA-Account von RA R., eines Kollegen aus derselben Kanzlei, ans Gericht geschickt. Am 20.12.2023 erhielt RA M. von der Geschäftsstelle die Eingangsbestätigung nebst Aktenzeichen. Auf Antrag vom 13.2. wurde die Berufsbegründungsfrist auf den 15.3.2023 verlängert. Erst danach kam durch Rüge des Beklagten auf, dass RA M. nur einfach signiert hatte, die Berufung aber nicht von ihm selbst abgeschickt wurde.

Das Berufungsgericht sah keinen Grund, dem daraufhin erfolgten Wiedereinsetzungsantrag stattzugeben. Insbesondere habe keine Pflicht des Gerichts bestanden, die Formalien der Berufung zu prüfen und den Berufungsführer auf die nicht ausreichende Signatur hinzuweisen.

Das sah der BGH anders. Dabei stellt der VII. Zivilsenat im ersten Schritt noch einmal<sup>9</sup> klar, dass es eben nicht ausreicht, den Schriftsatz lediglich einfach zu signieren, wenn er anschließend nicht aus dem beA-Account des Unterzeichners selbst gesendet wird. Bei einfacher Signatur muss die den Schriftsatz verantwortende Person mit dem tatsächlichen Versender übereinstimmen, um den Formanforderungen zu genügen.

Unabhängig von einem Verschulden des Prozessbevollmächtigten sei hingegen Wiedereinsetzung zu gewähren, wenn das Gericht seine prozessualen Fürsorgepflichten verletzt habe. Der BGH geht davon vorliegend aus. Es gebe zwar keine generelle Verpflichtung, eingehende Schriftsätze sofort auf die Einhaltung der Formalien zu prüfen und auf die Behebung etwaiger Mängel hinzuwirken. Ein Blick auf den Transfervermerk einschließlich des darin enthaltenen „Vertrauenswürdigen Herkunfts nachweises“ sei aber einfach und wenig zeitaufwändig. Dazu gehöre auch die Prüfung, ob die Person, die das Dokument elektronisch signiert hat, mit derjenigen identisch ist, der der beA-Account zugeordnet ist. Dass dem nicht so war, habe hier auch die Geschäftsstellenbeamtin ohne weiteres erkennen können, was sich schon daraus ergebe, dass die Eingangsbestätigung an den unterzeichnenden Anwalt, nicht an den versendenden Anwalt gerichtet war. Der Senat meint, dass zumindest nach zehn bis zwölf Kalendertagen diese gebotene Prüfung zu erwarten sei; die hier erfolgte sehr frühe Berufungseinlegung „rettete“ also den Käger bzw. seinen Bevollmächtigten.

Es ist mithin sinnvoll, Berufung umgehend einzulegen, wenn die Mandantschaft hierfür grünes Licht gegeben hat. Je früher man sich mit dem Urteil inhaltlich auseinandersetzt und je früher dementsprechend auch die Beratung zu den Berufungsaussichten erfolgen kann, desto höher sind die Chancen, die Berufung noch so früh anzubringen, dass man zumindest auch das Gericht in die Pflicht nehmen kann, wenn solche und ähnliche Formfehler unterlaufen. (bc)

## KEIN VERTRAUEN AUF AUSKUNFT DER GESCHÄFTSSTELLE

**Eine Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist kann nicht durch eine Auskunft der Geschäftsstelle erfolgen. Eine Auskunft der Geschäftsstelle über den Zeitpunkt des Fristablaufs begründet auch kein schützenswertes Vertrauen des Anwalts; dies gilt erst recht, wenn die Auskunft offenkundig unrichtig ist und nicht mit der dem Anwalt bekannten Aktenlage im Einklang steht. (eigener Ls.)**

**BGH, Beschl. v. 11.9.2025 – I ZB 29/25**

Gegen ein am 25.10.2024 zugestelltes Urteil legte die Anwältin fristgerecht Berufung zum KG ein und beantragte zugleich, „die Frist zur Berufungsbegründung um

<sup>9</sup> S. dazu nur die zuletzt in Heft 5 der BRAK-Mitteilungen 2025 besprochenen Beschlüsse des OVG Berlin-Brandenburg (OGV 80 N1/25), BRAK-Mitt. 2025, 345 und OLG Düsseldorf (24 U 64/25), BRAK-Mitt. 2025, 345.

4 Wochen zu verlängern“. Daraufhin erging folgende Verfügung des KG:

„Auf Antrag ... wird die Berufungsbegründungsfrist antragsgemäß verlängert um 4 Wochen.“

*Eine über einen Monat hinausgehende Verlängerung kann nur mit Einwilligung des Gegners bewilligt werden (§ 520 Abs. 2 Satz 3 ZPO).“*

Die Berufungsbegründung ging am 27.1.2025 beim KG ein. Das KG wies darauf hin, dass die Berufungsbegründungsfrist bereits am 24.1.2025 abgelaufen sei. Daraufhin beantragte die Anwältin Wiedereinsetzung. Sie machte geltend, dass sie aufgrund der Verfügung des KG, in der einmal von vier Wochen und einmal von einem Monat die Rede gewesen sei, unsicher gewesen sei und deswegen die Geschäftsstelle des KG angerufen und nachgefragt habe, wann die Frist nun ablaufe. Die Mitarbeiterin der Geschäftsstelle habe ihr gesagt, dass die Frist bis zum 25.1. verlängert worden sei; da dies ein Samstag sei, laufe die Frist am 27.1.2025 ab. Daraufhin habe die Anwältin den Eintrag im Fristenkalender abgeändert. Das KG verweigerte Wiedereinsetzung und verwarf die Berufung als unzulässig. Der BGH verwarf die dagegen eingelegte Rechtsbeschwerde als unzulässig.

Die Berufungsfrist sei („antragsgemäß“) „um vier Wochen“, also bis zum 24.1. verlängert worden. Der anschließende Hinweis auf die gesetzliche Regelung des § 520 II 3 ZPO könne die eindeutige Angabe zum Verlängerungszeitraum nicht in Frage stellen und sei nicht missverständlich. Eine Verlängerung bis zum 27.1. sei auch nicht durch die unterstellte telefonische Auskunft der Geschäftsstelle erfolgt. Die Geschäftsstelle sei nicht befugt Fristen zu verlängern; dies könne nur der Vorsitzende Richter. Die Frist sei also nicht gewahrt worden.

Wiedereinsetzung sei nicht zu gewähren, weil die Fristversäumung von der Anwältin verschuldet worden sei. Die Auskunft der Geschäftsstelle habe keinen Vertrauenstatbestand begründet. Die Geschäftsstelle sei für die Auslegung von Verfügungen des Vorsitzenden Richters nicht zuständig. Zudem sei die Auskunft offenkundig unrichtig gewesen. Die Frist sei eindeutig (nur) um vier Wochen verlängert worden. Die Auskunft habe sich auch nicht auf einen gerichtsinternen Vorgang bezogen, den die Anwältin nicht selbst hätte aufklären können, sondern auf eine richterliche Verfügung, die der Anwältin ja vorlag.

Auch wenn es schmerzt: Die Entscheidung ist völlig zutreffend und nachvollziehbar. Die Verfügung des Vorsitzenden war objektiv völlig eindeutig – und entsprach zudem dem von der Anwältin gestellten Antrag. (hg)

## FEHLENDE EINTRAGUNG DER BERUFUNGSBEGRÜNDUNGSFRIST DURCH ÜBERLASTETES PERSONAL

**Eine Rechtsanwältin kann zwar einzelne Aufgaben auf geeignetes Büropersonal übertragen. Sie muss jedoch sicherstellen, dass ihre Angestellten ihre Aufgaben auch dann zuverlässig erfüllen, wenn die Be-**

legschaft durch Krankheit und Ausscheiden einer Mitarbeiterin reduziert ist. Dazu muss sie auch einer eventuellen Überlastung entgegenwirken, die dadurch entsteht, dass dem verbliebenen Personal zu viele Aufgaben übertragen werden.

OLG Frankfurt, Beschl. v. 1.9.2025 – 3 U 69/25

Nach den Angaben im Wiedereinsetzungsantrag wurde die Berufungsfrist hier deshalb versäumt, weil die Frist von der dafür zuständigen Kanzleimitarbeiterin versehentlich nicht in den Kalender eingetragen worden war. Die Fristen würden immer durch geschulte Mitarbeiter unmittelbar nach Eingang der entsprechenden Post in den elektronischen und einen handgeschriebenen Fristenkalender eingetragen, die „Hauptfristen“ (keine Vorfristen) auch in einem Fristenblatt in der Handakte vermerkt. Aufgrund einer personellen Ausnahmesituation und der damit verbundenen Mehrbelastung (länger andauernder krankheitsbedingter Ausfall einer erfahrenen Kanzleimitarbeiterin und Ausscheiden einer Auszubildenden) sei hier die Fristeintragung der ansonsten zuverlässigen „verbleibenden Kraft“ versäumt worden.

Der OLG-Senat bemängelte in formeller Hinsicht, dass die eidesstattliche Versicherung dieser Mitarbeiterin zwar nachgereicht werden sollte, aber auch drei Wochen nach dem Antrag noch nicht bei Gericht war; auch die anwaltliche Versicherung der Anwältin selbst fehlte. Damit mangelte es bereits insgesamt an der notwendigen Glaubhaftmachung.

Daneben sei hier aber auch ein anwaltlicher Organisationsfehler zu konstatieren. Bei den beschriebenen Personalengpässen sei es Sache des Anwalts sicherzustellen, dass die Aufgaben dennoch zuverlässig erfüllt werden. Bestünde aufgrund des erhöhten Arbeitsanfalls die größere Gefahr einer Ablenkung oder Unaufmerksamkeit und könnte der Anwalt dies erkennen, müsse er entgegenwirken. Auf welche Weise das geschehe, sei grundsätzlich ihm überlassen. Zu denken sei an erhöhte Kontrolldichte; im Einzelfall könnte es sogar notwendig sein, dass die Anwälte die delegierten Aufgaben dann auch wieder voll an sich zögen. Dass auch ein Anwalt selbst dadurch in eine Überlastungssituation kommen kann und dass gerade dann, wenn die üblichen Mechanismen in der Kanzlei geändert werden, neue Fehlerquellen geschaffen werden, scheint das OLG nicht zu sehen.

Damit wird die „Entschuldigung“ für den Fehler der Mitarbeitenden durch Personalengpässe und Überlastung zur regelrechten Wiedereinsetzungsfalle, weil das auf den jeweiligen Anwalt selbst zurückfallen kann. Letztlich wäre es ganz offenkundig besser gewesen, von einem im Nachhinein nicht nachvollziehbaren Fehler zu sprechen; die Gründe für ein Augenblicksversagen können ohnehin vielschichtig sein.

Auch in Schadensmeldungen gegenüber der Haftpflichtversicherung wird nicht selten Überlastung des Personals als Entschuldigung für Fehler im Kanzleiblauf an-

geführt. Es ist auch verständlich, wenn Fehler mit solchen Hinweisen begründet werden. Wird aber die Überlastung zum Dauerthema, muss in der Tat gehandelt werden.

Wiedereinsetzung hätte wohl auch ohne die vom OLG herangezogene Begründung nicht gewährt werden können. Man muss sich fragen, aus welchen Gründen die fehlende Eintragung nicht spätestens bei Abfassung der Berufung erkannt worden ist, wenn die Fristen korrektweise in die Akte eingetragen waren. Bei dieser Gelegenheit sind sie nämlich vom Anwalt zu prüfen. (bc)

## UND ERNEUT: ÜBERLASSUNG VON SIGNATURKARTE UND PIN AN DRITTE

1. Ein Rechtsanwalt kann einen Schriftsatz nicht dann wirksam bei Gericht einreichen, wenn dieser Schriftsatz unter Überlassung seiner Signaturkarte und PIN von einer dritten – insbesondere bei ihm beschäftigten – Person mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen worden ist.

2. Gegen die Möglichkeit der qualifizierten elektronischen Signatur unter Überlassung von Signaturkarte und PIN an Dritte spricht, dass der Rechtsanwalt zu einem solchen Vorgehen nicht berechtigt ist. Bei der Signierung eines ein Rechtsmittel oder eine Rechtsmittelbegründung enthaltenden fristwahrenden elektronischen Dokuments gehört es zu den nicht auf das Büropersonal übertragbaren Pflichten eines Rechtsanwalts, das zu signierende Dokument zuvor selbst sorgfältig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Das Überlassen der Signaturkarte und PIN erweckt den Anschein, dass das elektronische Dokument vom Rechtsanwalt signiert wurde, obwohl dies nicht der Fall ist.

OLG Köln, Urt. v. 12.6.2025 – I – 24 U 92/24, MDR 2025, 1355

Mit Schriftsatz v. 26.7.2024 erfolgte die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil v. 27.6.2024. Fraglich ist, ob die Einlegung der Berufung und auch der späteren Berufsbegründung den Formerfordernissen entsprach. Das OLG verwarf die Berufung als unzulässig.

Zu den Formalien erklärte sich der Prozessbevollmächtigte des Berufungsführers abgekürzt wie folgt: Die Akten würden in seinem Büro in Papierform geführt. Diktierte Schriftsätze würden ausgedruckt und die endgültige Fassung schließlich in der Unterschriftenmappe vorgelegt und vom Prozessbevollmächtigten unterschrieben. Mit dem Schriftsatz und der in seinem Büro verwahrten Signaturkarte gehe er anschließend zu seiner Sekretärin, die die Signaturkarte und die ihr längst geläufige PIN verwende, um das Schriftstück dann aus dessen beA-Account zu versenden. Dabei stehe er regelmäßig neben seiner Sekretärin; dauere der Übertragungsvorgang länger, sei das aber nicht immer und über die gesamte Zeit hin der Fall. Das Sendeprotokoll werde ausgedruckt und vom Bevollmächtigten inhaltlich auf die ordnungsgemäße Übertragung überprüft und anschließend abgeheftet.

Obwohl sich auf den Schriftsätzen qualifiziert elektronische Signaturen befinden und sie jeweils mit einer einfachen Signatur über den beA-Account des Prozessbevollmächtigten eingereicht wurden, genügen sie nach Ansicht des OLG-Senats nicht den gesetzlichen Formenfordernissen. Die Formalien sollten sicherstellen, dass der Urheber einer Verfahrenshandlung identifiziert werden könne und sein unbedingter Wille zum Ausdruck gebracht werde, die volle Verantwortung über den Inhalt zu übernehmen. Hier habe die Sekretärin die elektronische Signatur aufgebracht. Es spielt keine Rolle, dass der Beklagtenvertreter sich den Inhalt der Schriftsätze später auch zu eigen gemacht habe. Der Rechtsanwalt sei nämlich zu einem solchen Vorgehen schon gar nicht berechtigt; die Weitergabe von Signaturkarte und PIN an Dritte sei ihm ausdrücklich nicht erlaubt. Im Übrigen könnte sich der Anwalt bei der beschriebenen Vorgehensweise den Schriftsatz nicht zu eigen machen, der versendet wird, denn diesen Schriftsatz hat er nicht geprüft. Autorisiert habe er vielmehr nur die Version, die er unterzeichnet hat; diese müsse aber mit der versendeten nicht zwingend übereinstimmen, da ein Dokument bspw. fehlerhaft kopiert und abgespeichert werden könne. Er habe zwar eine klare Vorstellung von dem, was an das Gericht übermittelt werden soll; ob das letztlich übersandte Dokument aber dem entspricht, überprüfe er nicht. So könnte sich der Prozessbevollmächtigte also nicht den Inhalt des als Datei versendeten Schriftstücks zu eigen machen. Da die Möglichkeit bestünde, den Schriftsatz zunächst qualifiziert zu signieren, um ihn anschließend durch

Dritte aus deren Account absenden zu lassen, könne eine solche Handhabung von jedem Anwalt auch erwartet werden.

Das OLG hat die Revision zugelassen. Auf die Entscheidung des BGH darf man gespannt sein. Im konkreten Fall geht es der Höhe nach um nicht ganz alltägliche Summen; der Streitwert wurde auf „über 30.000.000,- EUR“ festgesetzt.

Es ist kaum verständlich, aus welchen Gründen sich Anwälte offenbar immer noch derart scheuen, das beA selbst zu nutzen, sondern dafür das Sekretariat einzusetzen. Es kann niemandem verborgen geblieben sein, dass es eben unter keinen Umständen zulässig ist, PIN und Karte weiterzugeben. Da das Vorgehen in der betroffenen Kanzlei üblich war, muss man sich auch fragen, in wieviel weiteren Fällen möglicherweise unwirksam Rechtsmittel eingelegt wurden. Offen ist auch noch, ob in der beschriebenen Praxis eine wissentliche Pflichtverletzung im Sinne der Berufshaftpflichtversicherung liegt. Vertretbar wäre diese Auffassung sicher. (bc)

Verehrte Leserinnen und Leser, nach 24-jähriger Mitautorenschaft in dieser Rubrik sind dies nun die letzten hier von mir besprochenen Urteile. Ich möchte mich für die vielen stets konstruktiven und sehr wertschätzenden Rückmeldungen herzlich bedanken und natürlich für die unermüdlichen und lehrreichen Diskussionen mit meinen Mitstreitern Antje Jungk und Holger Grams. Bertin Chab

## STICHWORT BERUFSRECHT

### SACHLICHKEITSGEBOT

Als eine der anwaltlichen Grundpflichten (Core Values) regelt § 43a III 1 BRAO, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sich bei ihrer Berufsausübung nicht unsachlich verhalten dürfen.

Das sog. Sachlichkeitsgebot kennzeichnet ein sachgerechtes, professionelles Austragen von Rechtsstreitigkeiten, ohne emotionalisierende oder polemisierende Verhaltensweisen. Damit steht das Gebot in einem gewissen Spannungsverhältnis zu freien, eigenverantwortlichen Äußerungen der Anwältin bzw. des Anwalts im Interesse ihrer Mandantschaft; denn dazu muss ihnen auch Zuspitzung und Kritik möglich sein, ohne berufsrechtliche Sanktionen fürchten zu müssen.

Das BVerfG setzte dem Sachlichkeitsgebot daher in den sog. Bastille-Entscheidungen, mit denen es im Jahr 1987 die bisherigen Standesrichtlinien für nichtig erklärte, eng verfassungsrechtliche Grenzen. Herabsetzende Äuße-

rungen verstößen danach nur gegen das Sachlichkeitsgebot, wenn sie die Grenze einer strafbaren Beleidigung überschreiten. Darüber hinaus verstößt eine Anwältin oder ein Anwalt gegen das Sachlichkeitsgebot, wenn sie/er bewusst Unwahrheiten verbreitet, oder durch Herabsetzungen, die neben der Sache liegen und zu denen andere Verfahrensbeteiligte keinen Anlass gegeben haben.

Im Rahmen der BRAO-Reform 1994 wurde die Formulierung des BVerfG in Bezug auf Unwahrheiten und Herabsetzungen fast wortgetreu in § 43a III 2 BRAO übernommen. In § 43a III 1 BRAO wird unsachliches Verhalten zwar untersagt, ohne aber zu definieren, was genau als unsachlich zu bewerten ist; eine nähere Eingrenzung erfolgt nur über die in Satz 2 formulierten Beispiele. Die Satzungsversammlung hat von der ihr in § 59a II Nr. 1d) BRAO eingeräumten Möglichkeit, das Sachlichkeitsgebot näher auszudifferenzieren, bislang keinen Gebrauch gemacht.

Das Sachlichkeitsgebot erstreckt sich auf die Berufsausübung der Anwältin oder des Anwalts. Es gilt nicht für Äußerungen, die keinen Bezug zu konkreten Mandaten haben, wie etwa politische Stellungnahmen oder allgemeine Justizkritik.

Ein sanktionierbarer Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot liegt nach § 43a III 2 Alt. 1 BRAO vor, wenn die Anwältin oder der Anwalt bewusst Unwahrheiten verbreitet (sog. „Lügeverbot“). Erforderlich ist dafür direkter Vorsatz; bedingter Vorsatz oder das leichtfertige Aufstellen einer ungeprüften Behauptung genügen nicht. Bei den unwahren Umständen muss es sich um Tatsachen handeln. Unrichtige Rechtsauffassungen oder Mindermeinungen unterfallen hingegen nicht dem Sachlichkeitsgebot; denn eine juristische Argumentation auch gegen eine absolut herrschende Meinung soll durch § 43a III BRAO nicht unterbunden werden. Allerdings werden falsch zitierte Gesetze oder Entscheidungen in Teilen der Literatur als Tatsachen – und damit Falschzitate als falsche Tatsachenbehauptungen – angesehen. Im Zivilprozess, für den nach § 138 ZPO eine Wahrheitspflicht gilt, kann bewusst falscher Vortrag auch als Prozessbetrug strafbar sein (§ 263 StGB). Legt die Anwältin oder der Anwalt aussichtslose Anträge oder Rechtsmittel ein, verletzt sie/er damit jedoch nicht das „Lügeverbot“, vielmehr dürfen prozessual zulässige Rechtsbehelfe grundsätzlich ausgenutzt werden; gleichwohl können aussichtslose Rechtsbehelfe zivilrechtliche Haftungsfolgen haben. Nicht als Verstoß gegen das „Lügeverbot“ eingeordnet wird auch die Verteidigung eines schuldigen Angeklagten, solange die Anwältin oder der Anwalt dazu nicht Unwahres vorträgt oder Beweise verfälscht. Für die Mandantschaft belastende Umstände darf die Anwältin bzw. der Anwalt verschweigen.

Aktuell wird das Sachlichkeitsgebot unter dem Gesichtspunkt des „Lügeverbots“ im Zusammenhang mit der Nutzung von künstlicher Intelligenz (KI) zur Erstellung anwaltlicher Schriftsätze diskutiert. Die ungeprüfte Übernahme fehlerhafter Zitate und Textpassagen, die durch sog. Halluzinationen der KI generiert wurden, kann nach Ansicht einiger Stimmen in Literatur und Rechtsprechung eine wissentliche Falschbehauptung

sein und wäre damit als Verletzung von § 43a III 2 BRAO berufsrechtlich sanktionierbar. Der dafür erforderliche direkte Vorsatz wird sich indes selten nachweisen lassen. Daher stellen sich KI-Blindzitate vorrangig als Probleme der zivilrechtlichen Anwaltshaftung und nicht der Berufsethik bzw. des Berufsrechts dar.

Ein sanktionierbarer Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot liegt außerdem nach § 43a III 2 Alt. 2 BRAO vor, wenn die Anwältin oder der Anwalt herabsetzende Äußerungen tätigt, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlass gegeben haben. Herabsetzend ist aber nicht bereits jede polemische oder scharfe Äußerung. Vielmehr sind Äußerungen nur dann berufsrechtlich sanktionierbar, wenn sie auch die strafrechtliche Schwelle zur Beleidigung (§§ 185 ff. StGB) überschreiten. Was strafrechtlich nicht relevant ist, ist auch berufsrechtlich hinzunehmen. Daher spielt der Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) in diesem Kontext eine wichtige Rolle. Im „Kampf ums Recht“ dürfen Anwältinnen und Anwälte nach der Rechtsprechung des BVerfG daher auch starke und eindringliche Formulierungen verwenden, um die eigene Rechtsposition zu unterstreichen. Steht dabei jedoch nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund, ist dies nicht mehr gerechtfertigt. In der Rechtsprechung finden sich zahlreiche Beispiele, wann das berufsrechtlich noch zu tolerierende Maß überschritten ist, etwa die Bezeichnung der Gegenseite als „Lügner und Betrüger“, die Anklage sei in „völliger Trunkenheit“ verfasst worden oder ein Vergleich des zuständigen OLG-Senats mit dem NS-Richter Freisler. (tn)

*In der Rubrik „Stichwort Berufsrecht“ werden in jeder Ausgabe der BRAK-Mitteilungen Grundbegriffe des anwaltlichen Berufsrechts kurz erklärt. Die BRAK-Mitteilungen wollen so eine schnelle Information über wichtige Bereiche des Berufsrechts wie etwa die Selbstverwaltung oder die anwaltlichen Core Values ermöglichen. Die Stichworte verfassen abwechselnd u.a. Daniela Neumann (DN), Christian Dahns (Da), Dr. Tanja Nitschke (tn) und Prof. Dr. Christian Wolf (CW).*

## AUS DER ARBEIT DER BRAK

### DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL., BRAK, BERLIN

Der Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf nationaler Ebene im September und Oktober 2025. Einen inhaltlichen Schwerpunkt bildete dabei der Beschluss der Hauptversammlung zur Absicherung von

Sammelanderkosten durch eine automatisierte Prüfung sowie die hierzu geführten vorbereitenden Gespräche auf ministerieller Ebene. Auch die verschiedenen Gesetzesvorhaben zur weiteren Digitalisierung der Jus-

tiz standen weiterhin im Fokus. Besondere Priorität hat die von der Hauptversammlung beschlossene Forderung nach einem Grundrecht auf unabhängige anwaltsliche Beratung.

## beA UND ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Der Betrieb und die Weiterentwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) sowie die weitere Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) sowohl auf rechtlicher wie auf technischer Ebene bildeten als Daueraufgabe weiterhin einen der Arbeitsschwerpunkte der BRAK.

### beA-System

Auch im Berichtszeitraum wurde das beA-System gepflegt und weiterentwickelt. Im Zuge dessen wurde Ende September eine neue Version (4.1.1) der mobilen beA-App der BRAK zur Verfügung gestellt,<sup>1</sup> die sich selbstständig auf den Endgeräten aktualisierte. Sie enthielt u.a. vorbereitende Anpassungen, die für die Anfang Oktober ausgerollte neue Version des beA-Systems (4.1) erforderlich sind.<sup>2</sup> Erforderlich war dazu zunächst eine Aktualisierung der Anwendungskomponente der beA Client Security.

Mit dieser Version wurde mit der Überarbeitung der Empfängersuche ein weiterer Schritt der Neugestaltung der beA-Webanwendung umgesetzt.<sup>3</sup> Unter anderem wurde die Auswahl des Empfängers einer Nachricht übersichtlicher gestaltet und um eine Vorschlagsliste bereits früher verwendeter Empfänger ergänzt; die Suche nach Empfängern im Gesamtverzeichnis wurde komfortabler gestaltet und enthält mehr mögliche Suchparameter. Neu ist auch, dass nunmehr neben der Abgabe auch die Ablehnung eines elektronischen Empfangsbekenntnisses im Nachrichtenjournal dokumentiert wird.

### Abkündigung des Kartenlesers cyberJack Secoder

Die BRAK hat wiederholt darauf hingewiesen,<sup>4</sup> dass mit dem Ausrollen der beA-Version 4.1 zum 25.11.2025 das häufig genutzte Kartenlesegerät cyberJack Secoder der Firma Reiner SCT nicht mehr unterstützt wird. Grund sind sicherheitstechnische Weiterentwicklungen. Wer ein solches älteres Gerät hat, sollte rechtzeitig dafür sorgen, mit einem aktuellen Gerät bzw. Softwarezertifikat weiterhin Zugang zum beA sicherzustellen. Weitere Hinweise hierzu finden sich im beA-Supportportal.<sup>5</sup>

Die BRAK hat insoweit ferner darauf hingewiesen, dass in bestimmten Konstellationen zwar technisch eine Nutzung des Kartenlesers weiterhin möglich ist; es werde aber weder vom Hersteller noch vom beA-Support noch Support geleistet. Daher sollte gleichwohl kurzfristig auf ein aktuelles, vom beA-System unterstütztes Kartenlesegerät gewechselt werden.

<sup>1</sup> Hinweise zur Installation veröffentlicht die BRAK im beA-Supportportal; s. auch die Release Notes.

<sup>2</sup> Vgl. beA-Sondernewsletter 2/2025 v. 22.9.2025.

<sup>3</sup> S. im Detail beA-Newsletter 5/2025 v. 29.9.2025.

<sup>4</sup> S. zuletzt beA-Newsletter 6/2025 v. 5.11.2025; Nachr. aus Berlin 22/2025 v. 30.10.2025.

<sup>5</sup> <https://portal.beasupport.de/neuigkeiten/abkündigung-cyberjack-secoder>.

### Rechtlicher Rahmen des ERV

Im Berichtszeitraum begleitete die BRAK weiterhin die Fortentwicklung des rechtlichen Rahmens des ERV. In diesem Zusammenhang nahm sie Stellung zu einem Mitte September vorgelegten Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), wonach künftig mehr Erklärungen im Rahmen der Gründungsphase von Gesellschaften bei Notarinnen und Notaren online beurkundet oder beglaubigt werden können sollen.<sup>6</sup> Dazu zählen u.a. Anmeldungen zum Stiftungsregister und die Gründung von Aktiengesellschaften. Die mit dem Entwurf angestrebte maßvolle Ausweitung notarieller Online-Verfahren begrüßt die BRAK zwar im Grundsatz. Sie zeigt sich jedoch insgesamt zurückhaltend: Erst müsse die Online-Beglaubigung sich etablieren, bevor man über ihre Ausweitung nachdenke.

## ANWALTSCHAFT

### BRAK-Hauptversammlung

Am 19.9.2025 kam die BRAK in Hannover zu ihrer 169. Hauptversammlung zusammen. Neben der verfassungsrechtlichen Absicherung einer unabhängigen Anwaltschaft (dazu sogleich unten) befasste diese sich u.a. mit aktuellen Entwicklungen zum Erhalt von Sammelanderkonten, dem aktuellen Unterzeichnungsstand bei der Europarats-Konvention zum Schutz des Anwaltsberufs, aktuellen Reformvorhaben im Bereich des Zivilprozesses sowie der digitalen Transformation der Justiz und mit dem umfangreichen Gesetzentwurf zur Änderung u.a. der BRAO.<sup>7</sup>

### Satzungsversammlung

In ihrer Sitzung am 26.5.2025 beschloss die Satzungsversammlung umfangreiche Änderungen in der Fachanwältin- und Fachanwaltsordnung (FAO):<sup>8</sup> Unter anderem verlängerte sie die Frist für den Nachweis praktischer Fälle zum Erlangen einer Fachanwaltschaft von drei Jahren auf fünf Jahre. Außerdem modernisierte sie das anwaltliche Werberecht. Die neuen Regelungen wurden in BRAK-Mitt. 2025, 355 veröffentlicht und treten am 1.12.2025 in Kraft; *Groppler*<sup>9</sup> erläutert ihre Hintergründe und Inhalte.

### Internationale Anwaltschaft – Türkei

Zum zweiten Mal in diesem Jahr nahmen Mitte September Vizepräsident Dr. Christian Lemke und Geschäftsführerin Astrid Gamisch als Vertreter der BRAK an einer internationalen Prozessbeobachtungsmission des Strafverfahrens gegen den wegen angeblicher Terrorpropaganda angeklagten Kammervorstand der Istanbuler Rechtsanwaltskammer teil. Ein Urteil wurde noch nicht gefällt. Der Prozess soll im Januar 2026 fortgeführt werden; die BRAK und die weiteren internationalen Anwaltsorganisationen wollen die inhaftierten türkischen

<sup>6</sup> BRAK-Stn.-Nr. 48/2025; dazu Nachr. aus Berlin 21/2025 v. 15.10.2025.

<sup>7</sup> Vgl. Nachr. aus Berlin 20/2025 v. 1.10.2025.

<sup>8</sup> Auf. dazu *Gerking*, BRAK-Magazin 3/2025, 14; s. auch Nachr. aus Berlin 19/2025 v. 17.9.2025.

<sup>9</sup> *Groppler*, BRAK-Mitt. 2025, 420 (in diesem Heft).

Kolleginnen und Kollegen auch weiterhin durch Prozessbeobachtung unterstützen.<sup>10</sup> Seine bedrückenden Eindrücke von der Prozessbeobachtungsmission schildert Lemke im BRAK-Magazin.<sup>11</sup>

## BERUFSRECHT

Im Berichtszeitraum befasste die BRAK sich mit einer Reihe gesetzgeberischer Vorhaben im Berufsrecht. Den Schwerpunkt bildete jedoch die von der BRAK-Hauptversammlung beschlossene Forderung nach einem neuen Art. 19 V GG.

*Verfassungsrechtliche Absicherung der Anwaltschaft*  
Mit einstimmigem Beschluss fordert die BRAK-Hauptversammlung, eine verfassungsrechtliche Gewährleistung zu schaffen, wonach jedermann das Recht hat, sich vor Gericht und in außergerichtlichen Rechtsangelegenheiten unabhängiger anwaltlicher Hilfe zu bedienen. Verortet werden soll das neue Grundrecht in einem neuen Art. 19 V GG. Dazu wurde ein konkreter Formulierungsvorschlag beschlossen.<sup>12</sup> Die Hintergründe der Forderung nach einer Grundgesetzänderung erläutern Buchmann/Nitschke.<sup>13</sup>

Die Forderung wurde auf verschiedenen Kanälen publik gemacht<sup>14</sup> und fand breites Echo in den Medien<sup>15</sup> und wird auch vom DAV unterstützt.<sup>16</sup> Sie wurde zudem den rechtspolitischen Sprecherinnen und Sprechern der Bundestagsfraktionen, dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages sowie dem BMJV zugeleitet. Ein erstes positives Signal kam aus Rheinland-Pfalz: Gemeinsam mit Bremen hat das Land einen entsprechenden Gesetzesantrag in den Bundesrat eingebracht,<sup>17</sup> mit dem sich der Bundesrat in seiner Sitzung am 21.11.2025 befasste und ihn zur Beratung in die Ausschüsse verwies. Aus dem BMJV wurde zwar Sympathie mit der Initiative der BRAK bekundet, jedoch auch eine gewisse Zurückhaltung in Bezug auf die Umsetzbarkeit einer Verfassungsänderung geäußert. Die BRAK wird das Thema weiter intensiv vorantreiben.

### Rechtsberatung durch Rechtsschutzversicherer

Die Konferenz der Justizministerinnen und -minister des Bundes und der Länder (JuMiKo) befasste sich in ihrer Sitzung am 7.11.2025 mit einer Initiative Bayerns, Rechtsschutzversicherern künftig zu erlauben, ihre Versicherungsnehmer selbst außergerichtlich zu beraten und zu vertreten.<sup>18</sup> Das birgt aus Sicht der BRAK unauflösbare Interessenkonflikte und verletzt den Grundsatz

<sup>10</sup> S. Nachr. aus Berlin 20/2025 v. 1.10.2025.

<sup>11</sup> Lemke, BRAK-Magazin 5/2025, 3; zur ersten Prozessbeobachtungsmission in diesem Fallkomplex s. Gamisch, BRAK-Magazin 4/2025, 6.

<sup>12</sup> Presseerkl. Nr. 9/2025 v. 19.9.2025; s. im Detail das Positionspapier der BRAK.

<sup>13</sup> Buchmann/Nitschke, BRAK-Mitt. 2025, 414 (in diesem Heft).

<sup>14</sup> S. Wessels, BRAK-Mitt. 2025, 315 sowie eine Sonderfolge des BRAK-Podcasts mit dem Vorsitzenden des BRAK-Ausschusses Verfassungsrecht, Prof. Dr. Lenz.

<sup>15</sup> Etwa Sulik, LTO v. 19.9.2025; beck-aktuell v. 19.9.2025; ferner BRAK-Vizepräsident Remmers im Interview mit Harbart, HAZ v. 6.10.2025.

<sup>16</sup> So u.a. zuletzt dessen Präsident von Raumer, SWR Radio Report Recht v. 23.10.2025.

<sup>17</sup> Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Pressemitt. v. 28.10.2025.

<sup>18</sup> Beschlussvorschlag Bayerns zur 96. JuMiKo v. 7.11.2025.

der freien Anwaltswahl.<sup>19</sup> Sie protestierte daher im Vorfeld der JuMiKo<sup>20</sup> ebenso wie die drei bayerischen Rechtsanwaltskammern gemeinsam mit dem bayerischen Anwaltsverband,<sup>21</sup> die Rechtsanwaltskammer Berlin gemeinsam mit dem Berliner Anwaltsverein<sup>22</sup> sowie die Rechtsanwaltskammer Freiburg.<sup>23</sup>

Die Justizministerkonferenz sprach sich am 7.11.2025 einhellig (bei einer Enthaltung) gegen die bayerische Initiative aus.<sup>24</sup>

### BRAO-Reform

Das BMJV plant eine umfassende Neuregelung des Berufsrechts der rechtsberatenden Berufe.<sup>25</sup> Dazu legte das Ministerium Ende September einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren des Rechts der rechtsberatenden Berufe sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vor. Teile davon waren bereits Gegenstand eines Referentenentwurfs aus der vergangenen Legislaturperiode, der aber aufgrund von deren vorzeitigem Ende nicht mehr ins parlamentarische Verfahren gelangte; der damalige Gesetzentwurf wurde überarbeitet und um einige weitere Aspekte ergänzt.

Danach sollen verschiedene aufsichtsrechtliche Verfahren des Rechts der rechtsberatenden Berufe neu geordnet werden, insb. das Institut der sog. missbilligenden Belehrung. Damit soll u.a. auf Probleme im Bereich der Rechtsbehelfe gegen berufsrechtliche Maßnahmen reagiert werden. Ferner will der Entwurf die Abwicklung von Kanzleien neu regeln. Er greift insofern den von der BRAK-Hauptversammlung geäußerten Wunsch auf, eine praxisgerechtere Regelung für die Rechtsanwaltskammern zu schaffen. Der Entwurf sieht außerdem eine Neuordnung der anwaltlichen Grundpflichten vor. Sie sollen künftig in gesonderten Paragraphen der BRAO normiert sein statt bislang als Absätze von § 43a BRAO.

Außerdem enthält er u.a. Änderungen in Bezug auf das Inkasso bei Vergütungsforderungen und bei der Zulassung von Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälten sowie eine wichtige Änderung im Verfahrensrecht: Zivilverfahren sollen künftig im Fall des Anwaltsverlusts auch dann unterbrochen werden, wenn kein Anwaltszwang besteht.

Die BRAK hat sich mit dem Entwurf in einer umfassenden Stellungnahme kritisch auseinandergesetzt.<sup>26</sup>

### Sammelanderkonten

Auch im Berichtszeitraum hat die BRAK weiter intensiv an einer Lösung gearbeitet, um anwaltliche Sammela-

<sup>19</sup> Vgl. Nachr. aus Berlin 21/2025 v. 15.10.2025.

<sup>20</sup> Presseerkl. Nr. 10/2025 v. 6.11.2025.

<sup>21</sup> Stn. der drei bayerischen Rechtsanwaltskammern und des Bayerischen Anwaltsverbands.

<sup>22</sup> Stn. der Rechtsanwaltskammer Berlin und des Berliner Anwaltsvereins.

<sup>23</sup> Vgl. <https://www.rak-freiburg.de/raktuell/rechtsschutzversicherer-als-rechtsdienstleister-ungeeignet/>.

<sup>24</sup> Vgl. Nachr. aus Berlin 23/2025 v. 12.11.2025 (Abstimmungsverhalten falsch wiegegeben bei Sulik, LTO v. 7.11.2025).

<sup>25</sup> Auf. dazu Nachr. aus Berlin 20/2025 v. 1.10.2025 m.w.N.

<sup>26</sup> BRAK-Stn.-Nr. 53/2025.

derkonten auch unter den künftig geltenden verschärften Anforderungen in Bezug auf die Prävention von Geldwäsche und Steuerhinterziehung erhalten zu können. Hierzu war sie weiterhin im Gespräch sowohl mit den zuständigen Bundesministerien der Finanzen und der Justiz sowie der Bankenseite, um die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen einer möglichen Lösung zu klären.

In ihrer Sitzung am 19.9.2025 in Hannover stellte die BRAK die Weichen für den Erhalt anwaltlicher Sammelanderkonten: Sie sprach sich mit großer Mehrheit für ein zentrales elektronisches System zur automatisierten Prüfung der Transaktionen auf Fremdgeldkonten aus. Auffällige Transaktionen sollen von diesem System an die Rechtsanwaltskammern zur weiteren Prüfung übermittelt werden.<sup>27</sup>

Die BRAK hat bereits ein erstes Konzept für die technische Umsetzung eines solchen Systems erarbeitet; aus den Ministerien waren dazu positive Signale zu vernehmen. Damit wurde die erstrebte Verlängerung des Nichtbeanstandungserlasses zu den sog. Common Reporting Standards, durch die ab 2026 umfangreiche Prüf- und Meldepflichten zu erfüllen wären, möglich<sup>28</sup> und Sammelanderkonten könnten dadurch dauerhaft gesichert werden. *Holling/Bluhm/von Seltmann* haben die Hintergründe und das Konzept der automatisierten Prüfung ausführlich im BRAK-Magazin erläutert.<sup>29</sup>

## JUSTIZ UND DIGITALISIERUNG

### Zuständigkeitsstreichwerte

Zu der geplanten Verdoppelung des Streitwerts, bis zu dem die Amtsgerichte in Zivilsachen zuständig sind, von derzeit 5.000 Euro auf 10.000 Euro wurde Ende August, der Regierungsentwurf beschlossen.<sup>30</sup>

Die BRAK befasste sich in ihrer 169. Hauptversammlung am 19.9.2025 in Hannover intensiv mit dem Entwurf und seinen möglichen Auswirkungen. Bereits am Referentenentwurf des Gesetzes hatte sie scharfe Kritik geäußert.<sup>31</sup> Sie kritisierte u.a., dass der Entwurf mögliche Wechselwirkungen mit weiteren Reformvorhaben im Bereich der Justiz und die Belastung durch zeitgleiche Digitalisierungsprozesse – z.B. die entgegen der gesetzlichen Vorgaben noch nicht flächendeckend abgeschlossene Einführung der elektronischen Akte – nicht berücksichtigt wurde.

Ein weiterer Kritikpunkt der BRAK ist das in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommende unzureichende Verständnis von der Rolle der Anwaltschaft. Denn die Begründung betont eine Kostenersparnis von rund 14,5 Mio. Euro durch den Wegfall des Anwaltszwangs für zahlreiche Verfahren. Damit wird die Anwaltschaft

auf einen bloßen Kostenfaktor reduziert, was aus Sicht der BRAK nicht hinnehmbar ist.

Der Bundestag beschloss den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 13.11.2025; der Bundesrat billigte ihn in seiner Sitzung am 21.11.2025.

### Streitwertgrenzen für Rechtsmittel

Ein Ende Oktober vom Bundeskabinett beschlossener Gesetzentwurf sieht vor, die Streitwertgrenzen anzuheben, ab denen Rechtsmittel vor den Zivil- und Fachgerichten zulässig sind. Konkret sollen danach die Wertgrenzen für Berufungen, Beschwerden nach dem FamFG und das Verfahren nach billigem Ermessen im Zwangsvollstreckungsrecht von derzeit 600 Euro auf 1.000 Euro angehoben werden; für Nichtzulassungsbeschwerden von derzeit 20.000 Euro auf 25.000 Euro und für Kostenbeschwerden von derzeit 200 Euro auf 300 Euro.<sup>32</sup>

In einer Stellungnahme, welche die BRAK im Vorfeld des Entwurfs gegenüber dem BMJV abgab, sprach die BRAK sich nachdrücklich dafür aus, dass die Auswirkungen sämtlicher Reformvorhaben – insb. mit Blick auf Verfahrensverlagerungen und Zugangshürden – zuerst sorgfältig geprüft werden, bevor der Zugang zu den Rechtsmittelinstanzen eingeschränkt wird. Derzeit sieht sie keine tragfähigen Gründe für derart tiefgreifende Maßnahmen.<sup>33</sup>

Die Änderungen wurden – ebenso wie Gesetzentwurf zur Änderung der Zuständigkeitsstreichwerte, in den sie integriert worden waren – vom Bundestag in seiner Sitzung am 13.11.2025 beschlossen und vom Bundesrat in seiner Sitzung am 21.11.2025 gebillgt.

### Onlineverfahren

Mit dem Gesetzentwurf zur Erprobung von Onlineverfahren<sup>34</sup> befasste sich am 15.10.2025 der Rechtsausschuss des Bundestags in einer öffentlichen Anhörung, in der BRAK-Vizepräsidentin Sabine Fuhrmann als Sachverständige auftrat.<sup>35</sup> Fuhrmann betonte, dass die BRAK das Vorhaben grundsätzlich unterstütze und von Anfang an konstruktiv begleitet habe; jedoch sehe sie an entscheidenden Stellen erheblichen Nachbesserungsbedarf, u.a. in Bezug auf das Recht auf eine mündliche Verhandlung, die knapp bemessene Frist für eine Verteidigungsanzeige, um als beklagte Partei einem Versäumnisurteil zu entgehen, sowie die Zustellungsifiktion vier Tage ab dem Zeitpunkt des Abrufs eines Dokuments aus der geplanten Kommunikationsplattform.

Positiv hob Fuhrmann hervor, dass die BRAK bereits in der technischen Arbeitsgruppe mitarbeite, um das bewährte beA-System – so wie im Gesetzentwurf vorgese-

<sup>27</sup> S. Nachr. aus Berlin 20/2025 v. 1.10.2025.

<sup>28</sup> Der Erlass wurde zuletzt bis Ende 2025 verlängert, s. Nachr. aus Berlin 25/2024 v. 12.12.2024, s. jetzt Nachr. aus Berlin 24/2025 v. 26.11.2025.

<sup>29</sup> *Holling/Bluhm/von Seltmann*, BRAK-Magazin 5/2025, 8.

<sup>30</sup> Vgl. Nachr. aus Berlin 18/2025 v. 4.9.2025.

<sup>31</sup> BRAK-Stn.-Nr. 25/2025; dazu Nachr. aus Berlin 15/2025 v. 24.7.2025.

<sup>32</sup> Dazu Nachr. aus Berlin 22/2025 v. 30.10.2025.

<sup>33</sup> BRAK-Stn.-Nr. 37/2025; dazu Nachr. aus Berlin 18/2025 v. 4.9.2025.

<sup>34</sup> S. dazu ausf. *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2025, 348, 349 f.

<sup>35</sup> S. dazu Nachr. aus Berlin 22/2025 v. 30.10.2025 sowie heute im Bundestag Nr. 520/2025 v. 15.10.2025.

hen – in die Plattform zu integrieren. Sie betonte, dass das Onlineverfahren den Zugang zum Recht genauso effektiv gewährleisten müsse wie das analoge Verfahren; er dürfe nicht der technischen Effizienz geopfert werden. Die Anwaltschaft stelle wahrscheinlich zu Beginn die größte Nutzergruppe des Onlineverfahrens; schon deshalb sei eine Nachjustierung entsprechend der in ihrer schriftlichen Stellungnahme<sup>36</sup> vorgebrachten konkreten Vorschläge unerlässlich.

Den Gesetzentwurf beschloss der Bundestag in seiner Sitzung am 13.11.2025.

## WEITERE BERUFS- UND RECHTPOLITISCHE AKTIVITÄTEN

Im Berichtszeitraum äußerte die BRAK sich zu einer Reihe weiterer gesetzgeberischer Vorhaben. Sie kritisierte insb. die geplante umfassende Modernisierung des Bundespolizeigesetzes, mit der v.a. neue Überwachungsbefugnisse geschaffen werden sollen.<sup>37</sup> Eine massive Beschädigung des Mandatsgeheimnisses sieht sie auch durch die geplanten Änderungen am Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst.<sup>38</sup> Im Bereich des Strafrechts befasste die BRAK sich mit der Sanktionierung von sog. Deep Fakes; sie greift insoweit ihre Kritik zu einem inhaltsgleichen Entwurf aus der vorangegangenen Legislaturperiode auf.<sup>39</sup>

Beim Referentenentwurf für das sog. Aktivrentengesetz, das für Angestellte im Rentenalter einen Steuerfreibetrag für Hinzuverdienste i.H.v. 2.000 Euro schaffen soll, meldet die BRAK verfassungsrechtliche Zweifel an, weil Selbstständige benachteiligt werden. Vor allem aber übt sie scharfe Kritik an der extrem kurzen Stellungnahmefrist von nur einem Tag, die angesichts der zentralen Bedeutung der Öffentlichkeitsbeteiligung völlig unsachgemäß sei.<sup>40</sup>

Außerdem hat die BRAK Stellung genommen zu Gesetzesvorhaben zum EU-Sanktionsstrafrecht,<sup>41</sup> zu geplanten Änderungen im Hochsee-Schutzgesetz,<sup>42</sup> zu dem Gesetzespaket zur Umsetzung der EU-Industriemissionsrichtlinie,<sup>43</sup> zur digitalen Nachlassermittlung<sup>44</sup> sowie zu der geplanten Neuregelung der Vaterschaftsanfechtung.<sup>45</sup>

### Qualitätsstandards für familienrechtliche Gutachten

Die Broschüre „Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht“ wurde in 3. Auflage durch die Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten herausgegeben, in der juristische,

<sup>36</sup> Stellungnahme Sabine Fuhrmann zur Anhörung am 15.10.2025.

<sup>37</sup> BRAK-Stn.-Nr. 34/2025; dazu Nachr. aus Berlin 18/2025 v. 4.9.2025.

<sup>38</sup> BRAK-Stn.-Nr. 39/2025; dazu Nachr. aus Berlin 19/2025 v. 17.9.2025.

<sup>39</sup> S. dazu BRAK-Stn.-Nr. 75/2024, Nachr. aus Berlin 20/2025 v. 1.10.2025 sowie *Sulik*, LTO v. 22.9.2025.

<sup>40</sup> BRAK-Stn.-Nr. 49/2025; dazu Nachr. aus Berlin 22/2025 v. 30.10.2025.

<sup>41</sup> BRAK-Stn.-Nr. 40/2025 sowie Stn.-Nr. 70/2024; dazu Nachr. aus Berlin 19/2025 v. 17.9.2025.

<sup>42</sup> BRAK-Stn.-Nr. 45/2025; dazu Nachr. aus Berlin 21/2025 v. 15.10.2025.

<sup>43</sup> BRAK-Stn.-Nr. 36/2025; dazu Nachr. aus Berlin 18/2025 v. 4.9.2025.

<sup>44</sup> BRAK-Stn.-Nr. 47/2025; dazu Nachr. aus Berlin 21/2025 v. 15.10.2025.

<sup>45</sup> BRAK-Stn.-Nr. 38/2025; dazu Nachr. aus Berlin 18/2025 v. 4.9.2025.

psychologische und medizinische Fachverbände sowie die Bundesrechtsanwalts- und Bundespsychotherapeutenkammer zusammenarbeiten. Die darin formulierten Qualitätsstandards haben sich als Standardwerk zur Beurteilung familienrechtlicher Gutachten etabliert. Als Expertinnen und Experten der BRAK wirkten Rechtsanwältin Karin S. Delerue (BRAK-Ausschuss Familien- und Erbrecht), Rechtsanwalt Prof. Dr. Armin Herb und Rechtsanwalt Sebastian Schulz (beide BRAK-Ausschuss Datenschutzrecht) mit.<sup>46</sup>

## GUTACHTEN FÜR BUNDESGERICHTE

Das BVerfG nahm die Verfassungsbeschwerde eines Anwalts gegen die Durchsuchung seiner Kanzlei nicht an, kritisierte jedoch die Hamburger Justiz deutlich. Die BRAK hatte zuvor vor den Gefahren für Mandatsgeheimnis und Vertrauensverhältnis gewarnt und eine strengere Verhältnismäßigkeitsprüfung gefordert und für eine stärkere Berücksichtigung der anwaltlichen Vertrauensbeziehung und der Rechte unbeteiligter Dritter plädiert.<sup>47</sup>

In einem weiteren Verfahren entschied das BVerfG, dass die bisher geltende Altersgrenze von 70 Jahren für Anwaltsnotarinnen und -notare verfassungswidrig ist,<sup>48</sup> es ordnete eine Übergangsfrist bis zum 30.6.2026 an. Anders als das BVerfG hatte die BRAK in ihrer Stellungnahme die Altersgrenze für verfassungskonform gehalten.<sup>49</sup> Der zentrale Unterschied liegt in der Bewertung der empirischen Tatsachen: Während die BRAK die Altersgrenze aus generalpräventiven Gründen befürwortete, stellte das BVerfG entscheidend auf den nachweisbaren Bewerbermangel ab.

## RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE

Die Stärkung des Berufs der Rechtsanwaltsfachangestellten (ReFa) bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten beschäftigte die BRAK im Berichtszeitraum als Dauerthema ebenfalls weiterhin.<sup>50</sup>

### Ausbildungssiegel

Sie wies in diesem Zusammenhang u.a. auf die Ausbildungsinitiativen der Rechtsanwaltskammern Düsseldorf<sup>51</sup> und Hamm<sup>52</sup> hin, die im September mit dem Qualitätssiegel „Azubi-geprüft“ starteten. Das Siegel hatte die Rechtsanwaltskammer Koblenz im Jahr 2024 initiiert,<sup>53</sup> um die Qualität der ReFa-Ausbildung zu verbessern und gute Ausbildungskanzleien sichtbar zu machen. Zuletzt hatten sich alle drei bayerischen Rechts-

<sup>46</sup> Vgl. Nachr. aus Berlin 20/2025 v. 1.10.2025.

<sup>47</sup> Vgl. Nachr. aus Berlin 19/2025 v. 17.9.2025.

<sup>48</sup> BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, BRAK-Mitt. 2025, 474 mit Anm. *Höntsch/Häming* (in diesem Heft).

<sup>49</sup> Dazu Nachr. aus Berlin 20/2025 v. 1.10.2025 sowie BRAK-Stn.-Nr. 54/2024.

<sup>50</sup> Zur aktuellen Situation s. *Nitschke*, BRAK-Magazin 3/2025, 16 sowie *dies.*, BRAK-Magazin 4/2025, 3.

<sup>51</sup> Dazu Nachr. aus Berlin 19/2025 v. 17.9.2025.

<sup>52</sup> Dazu Nachr. aus Berlin 23/2025 v. 12.11.2025.

<sup>53</sup> S. <https://www.rakko.de/fachangestellte-auszubildende/ausbildungsinitiative/> und dazu *Theus*, beck-aktuell v. 14.5.2025 sowie BRAK-Podcast Folge „Willste dafür auch noch 'nen Orden oder was?“.

anwaltskammern<sup>54</sup> und die Rechtsanwaltskammer Berlin<sup>55</sup> der Initiative angeschlossen.

#### Tag der Kanzleiheld:innen

Gemeinsam mit der Bundesnotarkammer, dem Deutschen Anwaltverein, dem Forum Deutscher Rechts- und Notarfachwirte sowie dem Reno Bundesverband hat die BRAK einen besonderen Tag ins Leben gerufen, der jährlich die wertvolle Arbeit und das Engagement aller Fachangestellten im Anwalts- und Notarbereich würdigen soll.<sup>56</sup> Im Berichtszeitraum wurde die Kampagne zur Bekanntmachung des neuen Ehrentags gemeinsam mit den Partnerorganisationen vorangetrieben. Der Tag wurde erstmals am 12.11.2025 als „Tag der Kanzleiheld:innen – Recht. Schlau. Genau.“ begangen, unter der Schirmherrinnenschaft von Bundesjustizministerin Dr. Stefanie Hubig. Zahlreiche Verbände und Kanzleien setzten mit kreativen Aktionen Zeichen. BRAK-Vizepräsidentin Sabine Fuhrmann blickt im aktuellen BRAK-Magazin<sup>57</sup> auf den Ehrentag.

#### SCHLICHTUNGSTELLE DER RECHTSANWALTSCHAFT

Der frühere Richter am BGH und am Internationalen Strafgerichtshof Prof. Dr. Bertram Schmitt ist neuer Schlichter in der unabhängigen Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Dies gab die Schlichtungsstelle Anfang September bekannt.<sup>58</sup> Seine Vorgängerin, die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts a.D. Uta Fölster, hatte ihr Amt aus gesundheitlichen Gründen niederlegen müssen. Welche Rolle er der Schlichtung gesellschaftlich beimisst und wie er sein neues Amt versteht, verrät Schmitt im Interview mit dem BRAK-Magazin.<sup>59</sup>

#### VERANSTALTUNGEN DER BRAK

##### Soldan Moot 2025

Vom 9.-11.10.2025 fanden in Hannover die mündlichen Verhandlungen zum 13. Hans Soldan Moot Court zur anwaltlichen Berufspraxis statt. 30 Teams von 19 juristischen Fakultäten aus ganz Deutschland traten in dem Wettbewerb gegeneinander an, um in einem simulierten Zivilverfahren ihr Können unter Beweis zu stellen.

Den Preis der BRAK für den besten Klageschriftsatz erlangte das Team 2 der Universität Hamburg. Den DAV-Preis für den besten Beklagtenschriftsatz erkämpfte sich das Team 1 der Universität Hannover ebenso wie den Hans Soldan Preis für die beste mündliche Leistung. Den Preis des Deutschen Juristen-Fakultätentages für die beste Einzelleistung in den mündlichen Verhandlungen sicherte sich Julien Matthes vom Team 1 der Universität Greifswald.

Der Wettbewerb samt vielfältigem Rahmenprogramm konnte nur dank dem aktiven Einsatz u.a. zahlreicher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Richter:innen, Juror:innen und Korrektor:innen durchgeführt werden; hierfür danken die Veranstalter ausdrücklich.<sup>60</sup> Ein ausführlicher Bericht zur Veranstaltung erscheint in Kürze im BRAK-Magazin.

##### Podcast Live Event

Parallel zum Soldan Moot fand am 10.10.2025 anlässlich des fünfjährigen Bestehens des Podcasts „(R)ECHT INTERESSANT!“ das Live Podcast-Event „Salongespräche“ in den Räumen der BRAK statt. In drei Live-Sessions waren der Bestsellerautor, Ex-Anwalt und KI-Experte Florian Schwiecker, die auf die Anlayse von Blutspuren spezialisierte Kriminalhauptkommissarin und angehende Sachverständige Nina Hagner sowie – in einem „Generationen-Battle“ der Präsident des OLG Karlsruhe, Jörg Müller, die Rechtsreferendarin Ines A. Garritsen und Gastgeberin und Moderatorin Stephanie Beyrich (BRAK).<sup>61</sup>

##### Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“

Am 5.12.2025 fand die gemeinsam von der BRAK und dem Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Universität Hannover organisierte 8. Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ in Hannover statt. Unter dem Titel „Braucht die Anwaltschaft ein neues Vergütungssystem?“ befasste die Veranstaltung sich mit Schieflagen bei der gesetzlichen Vergütung und im System der Kostenerstattung, Lücken zwischen staatlichen Kostenhilfen und faktisch leistbarem Zugang zum Recht, neue Fragen an die anwaltliche Honorierung durch den Einsatz von künstlicher Intelligenz sowie Kostenrisiken als Drophotenzial und die zeitnah umzusetzende Anti-SLAPP-Richtlinie.<sup>62</sup> Die Veranstaltung war mit über 110 Teilnehmenden sehr gut besucht, die Themen wurden teils sehr kontrovers diskutiert.

#### PODCAST

Im Berichtszeitraum erschienen mehrere Folgen des Podcasts „(R)ECHT INTERESSANT!“.<sup>63</sup> Themen waren u.a. der Berliner Pre-Moot zum Soldan Moot Court, die Karriere als Rechtanwaltsfachangestellte und der Berufseinstieg als Anwältin oder Anwalt.

Beim Podfluencer Festival 2025 belegte der Podcast „(R)ECHT INTERESSANT!“ den ersten Platz und erhielt den „Community Award“.<sup>64</sup>

<sup>54</sup> S. Nachr. aus Berlin 6/2025 v. 19.3.2025 und BRAK-Podcast Folge „Big Triple: Bayern 4 ReFa“.

<sup>55</sup> Informationen der RAK Berlin zum Qualitätssiegel; s. dazu auch Nachr. aus Berlin 10/2025 v. 14.5.2025.

<sup>56</sup> Vgl. Nachr. aus Berlin 16/2025 v. 6.8.2025; s. auch Nachr. aus Berlin 21/2025 v. 15.10.2025 und 22/2025 v. 30.10.2025.

<sup>57</sup> Fuhrmann, BRAK-Magazin 6/2025, 3 (in dieser Ausgabe).

<sup>58</sup> Pressemitteilung der Schlichtungsstelle v. 5.9.2025.

<sup>59</sup> Jönsson/Nitschke, BRAK-Magazin 5/2025, 4.

<sup>60</sup> S. dazu Nachr. aus Berlin 21/2025 v. 15.10.2025.

<sup>61</sup> Dazu Nachr. aus Berlin 19/2025 v. 17.9.2025 sowie ausf. zur Veranstaltung Jönsson, BRAK-Magazin 6/2025, 14 (in dieser Ausgabe).

<sup>62</sup> S. das Programm unter <https://anwaltskonferenz.de/wp-content/uploads/2025/09/AiBdW-2025-Programm.pdf>.

<sup>63</sup> <https://www.brak.de/newsroom/podcast/podcast-recht-interessant/>; s. dazu die Übersicht auf S. XV in diesem Heft (Aktuelle Hinweise).

<sup>64</sup> S. Nachr. aus Berlin 22/2025 v. 30.10.2025.

# DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTIN ASTRID GAMISCH, LL.M., DR. NADJA WIETOSKA, ASS. JUR. FREDERIC BOOG, LL.M., UND ASS. JUR. SARAH PRATSCHER, BRAK, BRÜSSEL

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf europäischer Ebene im September und Oktober 2025.

## KONSULTATION ZUR VORRATSDATENSPEICHERUNG

Die BRAK hat sich an der Konsultation der Europäischen Kommission zur Vorratsdatenspeicherung beteiligt und dabei schon auf die tendenziöse Gestaltung des Konsultationsbogens hingewiesen.<sup>1</sup>

Der Kommission zufolge hätten heute beinahe alle Straftaten eine digitale Komponente, mehr als 85 % der Ermittlungsverfahren benötigten Zugriff auf digitale Beweismittel. Hinzu kämen Unterschiede in den Regulierungsrahmen der Mitgliedstaaten, welche in mehreren Staaten agierende Diensteanbieter behinderten und eine effektive Bekämpfung von Straftaten erschwerten, deswegen müsse ein Harmonisierungsakt vorbereitet werden.

Kritisiert wird jedoch bereits die Gestaltung des Fragebogens: So enthält er u.a. sehr weit gefasste Fragen in Verbindung mit beschränkten Antwortmöglichkeiten oder gar Ja/Nein-Antworten, was eine nuancierte Beantwortung unmöglich macht.

Inhaltlich äußert die BRAK massive Bedenken. Von einer Regulierung potenziell betroffen wären nicht nur Kommunikationsmetadaten, sondern sekundär häufig auch die Korrespondenz der Anwaltschaft mit Mandantinnen und Mandanten, Gerichten, anderen Anwältinnen und Anwälten oder Ermittlungsbehörden. Ein Verbot von direkt gegen Anwältinnen und Anwälte gerichteten Maßnahmen oder eine nachträgliche Aussonderungspflicht anwaltlicher Daten wäre als Schutz nicht effektiv, denn um die Daten als anwaltlich zu identifizieren, muss bereits eine Auseinandersetzung damit stattgefunden haben. Eine Technologie, die von der Verschwiegenheit umfasste Daten von anderen unterscheiden kann, gibt es nicht. Dies könnte Bürgerinnen und Bürger davon abhalten, Rechtsrat oder anwaltliche Vertretung in Anspruch zu nehmen.

Die Rückmeldungen zum Fragebogen sollen in ein Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission einfließen, auf dessen Grundlage ein Vorschlag für einen entsprechenden Harmonisierungsrechtsakt erarbeitet werden soll.

## ECBA-HERBSTKONFERENZ IN BELGRAD

Am 19.-20.9.2025 fand die diesjährige Herbstkonferenz der European Criminal Bar Association (ECBA) in Belgrad statt.<sup>2</sup> Die BRAK ist kollektives Mitglied der ECBA, Expertinnen oder Mitglieder der Geschäftsführung neh-

men daher stets an den Konferenzen teil. Im Fokus der Herbstkonferenz 2025 stand das Thema Niedergang der Rechtsstaatlichkeit und die Auswirkungen daraus auf die Strafverteidigung. Die zunehmende Gefährdung des Rechtsstaates ist auch ein Thema im Austragungsstaat der Konferenz – auch wenn nicht direkt Subjekt von Maßnahmen, sind serbische Anwältinnen und Anwälte im vergangenen Jahr in Streik getreten, um ein Zeichen gegen Handlungen ihrer Regierung zu setzen.

Das erste Panel widmete sich dem Thema „Rule of Law“, moderiert vom ehemaligen Warschauer Bâtonnier Mikołaj Pietrzak. Die Teilnehmenden diskutierten bedenkliche Entwicklungen in zahlreichen Staaten, die zunehmend zu einer Einschränkung der Vertraulichkeit oder des Zugangs der Anwaltschaft zur Mandantschaft, Akten und Gerichten führten. Vladimir Beljanski, Serbien, gab einen Überblick über die Entwicklungen im Gastland infolge des Einsturzes eines Teils des Bahnhofs in Novi Sad und der Regierungsmaßnahmen gegen die in der Folge Protestierenden, Ilene Jaroslaw berichtete über die Situation in den USA, Sylwia Gregorczyk aus Polen referierte zum Nachgang der dortigen Justizreform und András Kádar vom ungarischen Helsinki Committee nannte u.a. die Stimmungsmache gegen die Anwaltschaft seitens der ungarischen Regierung mit Blick auf den EGMR und entsprechende Schwierigkeiten, Richterinnen und Richter zu finden, welche bereit für eine Vorlage zu europäischen Gerichten wären, als Probleme.

Im zweiten Panel „Procedural Safeguards“, moderiert vom britischen Strafverteidiger Alex Tinsley, diskutierten die Teilnehmenden den gegenwärtigen Stand des Unionsrechts und der Rechtsprechung des EGMR hinsichtlich der Verfahrensrechte verdächtiger und angeklagter Personen. Im Fokus standen dabei Herausforderungen der Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinien und der Einfluss dieses Acquis auf Europarechtsstaaten einschließlich der Balkanstaaten. Auch die künftige Ausrichtung der europäischen Politik, wie bspw. derzeit im EU-High Level Forum für die Zukunft des europäischen Strafrechts, wurden diskutiert. Chryssa Mela von Fair Trials wies auf Defizite in der Umsetzung der bestehenden Richtlinien, bspw. mit Blick auf in absentia Verfahren hin, Laura Stelzer von der DG Just (Generaldirektion Justiz und Verbraucher) der Europäischen Kommission referierte u.a. zu Maßnahmen, welche die Kommission in solchen Fällen ergreift, darunter die Vertragsverletzungsverfahren aufgrund der fehlerhaften Umsetzung der Richtlinie über den Zugang zum Rechtsanwalt. Jugoslav Tintor beschrieb, wie die serbische Regierung als Teil des EU-Beitrittsprozesses die EU-Richtlinien als Leitlinien nutzt.

Für die dritte Session konnten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zwischen den drei Themenblöcken Business

<sup>1</sup> BRAK-Stn.-Nr. 44/2025.

<sup>2</sup> <https://www.ecba.org/content/>.

Crime Dos and Don'ts in Sanctions, Cyber Tech and AI und International Cooperation – Interpol and Transnational Repression wählen.

Der diesjährige Scott Crosby Human Rights Award wurde an Ali Yıldız, den Gründer der Organisation Arrested Lawyers Initiative, überreicht. Auch in der Türkei steht die Anwaltschaft seit vielen Jahren massiv unter Druck. Last but not least stellte die ECBA ihren neuen Webauftritt vor.

## DEUTSCHSPRACHIGE PRÄSIDENTENKONFERENZ

Am 12. und 13.10.2025 nahm die BRAK an der jährlich ausgerichteten, dieses Jahr in Wien stattgefundenen, Konferenz der deutschsprachigen Rechtsanwaltskammerpräsidentinnen und -präsidenten teil.

Im Rahmen der Konferenz tauschten sich die Präsidentinnen und Präsidenten und weitere Vertreterinnen und Vertreter der BRAK, des Deutschen Anwaltvereins, der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer, der Luxemburger Rechtsanwaltskammer, der Niederländischen Rechtsanwaltskammer, des Österreichischen Rechtsanwaltskamertags und des Schweizerischen Anwaltsverbands über den Umgang mit wichtigen Themen wie der Organisation der Geldwäscheaufsicht, KI in der Anwaltschaft und im Berufsrecht, der Resilienz der Anwaltschaft, Angriffe auf die Anwaltschaft, der Auswirkungen des Halmer-Urturts auf die Arbeit der verschiedenen Anwaltskammern und die verschiedenartig geregelten Befugnisse zur Rechtsberatung in den unterschiedlichen Ländern aus.

## WEITERENTWICKLUNG DES EU-WETTBEWERBSRECHTS

Die BRAK hat sich im Oktober 2025 im Rahmen mehrerer Konsultationen der Europäischen Kommission an der Fortentwicklung des EU-Wettbewerbsrechts beteiligt. So hat sie zum einen zu der von der Kommission avisierten Überarbeitung wesentlicher Verfahrensvorschriften im EU-Kartellrecht Stellung genommen.<sup>3</sup> Dabei spricht sich die BRAK insb. für eine klare Definition behördlicher Befugnisse sowie der Wahrung elementarer Verteidigungsrechte aus.

Daneben hat sie zu den Entwürfen der Kommission einer neuen Gruppenfreistellungsverordnung für Tech-

<sup>3</sup> BRAK-Stn.-Nr. 46/2025.

nologietransfer-Vereinbarungen (GVO-TT) und den zugehörigen Leitlinien Stellung genommen.<sup>4</sup> Dabei knüpft die BRAK teilweise an ihre bereits im Frühjahr 2025 unterbreitete Stellungnahme<sup>5</sup> an und fordert eine Schärfung von Definitionen. Daneben wird die Aufnahme von Leitlinien zu Lizenzverhandlungsgruppen begrüßt, aber auch hier praxisnahe Verbesserungen angemahnt.

Schließlich hat die BRAK auch zu den neuen Leitlinien zur EU-Fusionskontrollverordnung Position bezogen. Sie hebt dabei u.a. hervor, dass die Kommission Auswirkungen von Übernahmen im Technologiesektor teilweise zu spät erkannt und nicht immer effektiv und angemessen reagiert habe.<sup>6</sup>

## KONVENTION ZUM SCHUTZ DER ANWALTSCHAFT VON INSGESAMT 21 STAATEN UNTERZEICHNET

Im Oktober 2025 haben mit Kroatien, Rumänien und Lettland drei weitere Staaten die neue Konvention des Europarats zum Schutz der anwaltlichen Berufsausübung unterzeichnet. Die insgesamt 21 Unterzeichnerstaaten senden damit ein starkes Signal für den Schutz des Rechtsstaats und die Gewährleistung des Zugangs zum Recht für jedermann.

Die BRAK engagiert sich gemeinsam mit ihren europäischen Partnern seit vielen Jahren intensiv für das völkerrechtliche Abkommen. Die neue Konvention soll insb. die Unabhängigkeit der Anwaltschaft samt der anwaltlichen Selbstverwaltung garantieren sowie Schutz gegen Angriffe mit Bezug zur Berufsausübung gewährleisten. Die Konvention wurde am 12.3.2025 vom Europarat angenommen und wurde am 13. und 14.5.2025 in Luxemburg von den ersten 17 Staaten, u.a. Großbritannien, Frankreich, Italien und Polen unterzeichnet. Auch Deutschland will der Konvention beitreten, das beschloss die Bundesregierung am 19.11.2025. Der Zeichnungstermin ist für voraussichtlich Ende Januar 2026 geplant. Die Konvention wird etwas mehr als drei Monate nach der achten Ratifizierung – dabei durch mindestens sechs Staaten des Europarats – in Kraft treten.

<sup>4</sup> BRAK-Stn.-Nr. 50/2025.

<sup>5</sup> BRAK-Stn.-Nr. 13/2025.

<sup>6</sup> BRAK-Stn.-Nr. 41/2025.

## DIE BRAK INTERNATIONAL

**RECHTSANWALT RIAD KHALIL HASSANAIN UND RECHTSANWÄLTIN SWETLANA SCHAWORONKOWA, LL.M.,  
BRAK, BERLIN**

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK im internationalen Bereich im September und Oktober 2025.

## TREFFEN JUNGER JURISTINNEN UND JURISTEN AUS ISRAEL UND DEUTSCHLAND

Vom 7. bis 14.9.2025 fand in Brandenburg und Berlin die diesjährige Jugendtagung der Deutsch-Israelischen

Juristenvereinigung statt. Bei der Tagung trafen sich an die 50 junge, angehende Juristinnen und Juristen aus Deutschland und Israel, um gemeinsam über aktuelle juristische Fragestellungen zu diskutieren und sich über ihre jeweiligen Rechtskulturen sowie politische Themen auszutauschen.

Die Teilnehmenden verbrachten eine ereignisreiche Woche im Kloster Lehnin in Brandenburg und in der deutschen Hauptstadt mit interessanten Tagungsthemen – u.a. völkerrechtliche Aspekte des aktuellen Nahostkonflikts, Sicherung rechtlicher Strukturen bei Angriffen auf die Demokratie oder die Bedeutung von künstlicher Intelligenz (KI) im rechtlichen Kontext. Daneben standen etliche spannende Ausflüge und Besuche auf dem Programm. Für die BRAK trug Vizepräsidentin Sabine Fuhrmann zum Thema „Angriffe auf die Anwaltschaft“ vor sowie Prof. Dr. Anja Mengel, Mitglied des Ausschusses Arbeitsrecht der BRAK, zum Thema „Internationales Arbeitsrecht“.

#### DEUTSCH-VIETNAMEISCHER AUSTAUSCH IN HANOI

Am 24.9.2025 fand in Hanoi ein gemeinsames Seminar der Hanoi Bar Association (HBA), der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) und der BRAK zur digitalen Transformation in der Anwaltschaft statt. Unter dem Thema „Anwendung von Informationstechnologie in der anwaltlichen Berufsausübung und der Kanzleiorganisation“ kamen rund 100 Anwältinnen und Anwälte zusammen, um sich über den Einsatz von Informationstechnologie und KI in der anwaltlichen Praxis und im Kanzleimanagement auszutauschen.

Nach den Begrüßungsworten von Dao Ngoc Chuyen, Präsident der HBA, Sophie Borkel, Projektmanagerin Vietnam der IRZ, und Dr. Christian Lemke, Vizepräsident der BRAK, widmeten sich die Teilnehmenden zentralen Aspekten der Digitalisierung des anwaltlichen Berufs. Huynh Phuong Nam, Vizepräsident der HBA, berichtete über digitale Entwicklungen in vietnamesischen Kanzleien. Dr. Lemke stellte das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) vor und erläuterte die digitale Transformation der deutschen Justiz – einschließlich elektronischer Akten und Online-Verhandlungen. Zudem präsentierte Dr. Lemke die BRAK-Leitlinien zum Einsatz von KI in anwaltlichen Dienstleistungen. Referentin Swetlana Schaworonkowa stellte digitale Werkzeuge und deren Anwendungen in der Anwaltspraxis vor.

Darüber hinaus bot sich für die BRAK die Gelegenheit, das Justizministerium sowie den Obersten Gerichtshof Vietnams zu besuchen und sich über den Deutsch-Vietnamesischen Rechtsstaatsdialog auszutauschen.

#### UIA-ROADSHOW IN HANNOVER

Am 24.9.2025 fand die sechste UIA-Roadshow in Hannover statt. Organisiert wurde die Veranstaltung von der BRAK, dem DAV, der RAK Celle und dem Deutschen

Nationalkomitee der UIA (Union International des Avocats). Die UIA-Roadshow ist eine Reihe von Veranstaltungen, die sich mit verschiedenen rechtlichen Themen beschäftigen und darauf abzielen, den Dialog zwischen Juristinnen und Juristen zu fördern und aktuelle rechtliche Fragestellungen zu behandeln.

Titel der Veranstaltung war „Anwaltsfehler und wie man diese vermeiden kann“. Riad Khalil Hassanain eröffnete die Veranstaltung für die BRAK. Im Rahmen der Roadshow berichteten verschiedene Referentinnen und Referenten anschaulich über ihre eigenen Erfahrungen mit Anwaltsfehlern und gaben praxisorientierte Hinweise, wie solche vermieden werden können. Es referierten Dr. Timo Gansel, Michael Friedmann, Elif Gencay, Dr. Philipp Beisteiner und Henning Schröder.

#### EMPFANG EINER DELEGATION AUS ÄTHIOPIEN

Am 25.9.2025 empfing die BRAK in ihren Räumlichkeiten eine durch die ehemalige Staatssekretärin Dr. Birgit Grundmann angeführte Delegation des Governance Fonds der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) und äthiopischer Justizakteurinnen und -akteure u.a. auch aus der Anwaltschaft. Empfangen wurde die Delegation seitens der BRAK durch Vizepräsident André Haug und Lissa Gerking. Vizepräsident Haug führte in den Aufbau der Selbstverwaltung der BRAK ein. Lissa Gerking stellte die internationale Tätigkeit der BRAK dar. Thema war das Verwaltungsverfahren in Deutschland, in das Anil Abay von der Kanzlei Andrea Versteyl Rechtsanwälte einführte.

#### DELEGATION DES VIETNAMEISCHEN JUSTIZMINISTERIUMS ZU BESUCH IN BERLIN

Am 30.9.2025 begrüßte die BRAK eine Delegation des vietnamesischen Justizministeriums in Berlin. Im Mittelpunkt des Austauschs standen Rechtsbeistand, Pflichtverteidigung sowie die Digitalisierung im Rechtswesen. In spannenden Fachgesprächen mit Expertinnen und Experten der BRAK sowie der Kanzlei Krause & Kollegen erhielten die Gäste wertvolle Einblicke in die Strukturen der Selbstverwaltung und den Zugang zum Recht in Deutschland.

Die Begegnung bot beiden Seiten die Gelegenheit, Erfahrungen auszutauschen und Wege zu diskutieren, wie Digitalisierung, die anwaltliche Praxis und der Zugang zu Rechtsdienstleistungen effizienter gestaltet werden können. Die Delegation wurde von BRAK-Geschäftsführerin Dr. Nadja Wietoska und der zuständigen Referentin, Swetlana Schaworonkowa, empfangen. Rechtsanwalt Dr. Peter Schäfer sprach mit den Kolleginnen und Kollegen über das Thema Pflichtverteidigung.

#### RUNDER TISCH ZU AKTUELLEN ENTWICKLUNGEN IN TUNESIEN

Am 2.10.2025 fand in Tunis ein Runder Tisch mit der Anwaltskammer Tunesiens (ONAT) und Riad Khalil Has-

sanain (BRAK) sowie dem Projektleiter für den Bereich Afrika der Deutschen Stiftung für Internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ), Montasser Abidi, und dem am 13.9.2025 neu gewählten tunesischen Kammerpräsidenten, Boubaker Ben Thabet, statt. Themen waren u.a. die aktuellen Herausforderungen der Anwaltschaften beider Länder sowie der Einfluss des politischen Klimas auf die Berufsfreiheit von Anwältinnen und Anwälten.

Der Kammerpräsident wird in Tunesien in direkten Wahlen von der Anwaltschaft gewählt und hat eine Amtszeit von drei Jahren. Es war eine gute Gelegenheit, um die gemeinsame Kooperation fortzuführen und thematische Schwerpunkte zu setzen. So sollen vor allem die Themen Geldwäsche, das anwaltliche Gesellschaftsrecht sowie die Cyberkriminalität ins Auge gefasst werden.

### SLOVENIAN LAWYERS' DAY IN PTUJ

Am 10.10.2025 fand der Slowenische Anwaltstag statt, an dem Ilona Treibert, Präsidentin der RAK Bamberg, für die BRAK teilnahm. Die Veranstaltung wurde vom Präsidenten der Anwaltskammer Sloweniens, Janez Starman, eröffnet, der zahlreiche hochrangige Gäste begrüßte. Im Mittelpunkt des inhaltlichen Teils stand eine Podiumsdiskussion, die vollständig der Council of Europe Convention (ECPLP) gewidmet war, die Kroatien kürzlich als 19. Staat unterzeichnet hat. Klavdia Kerin diskutierte gemeinsam mit Laurent Pettiti aus Frankreich und Bartosz Grohman aus Polen. Laurent Pettiti, Vorsitzender der Konventions-Arbeitsgruppe des CCBE, erläuterte die Hintergründe der Entstehung des Übereinkommens, die wesentlichen inhaltlichen Regelungen und die Erwartungen der europäischen Rechtsgemeinschaft.

### 38. LAWASIA-KONFERENZ 2025 IN HANOI

Vom 11.-13.10.2025 fand in Hanoi, Vietnam, die 38. LAWASIA-Konferenz statt, veranstaltet von der LAWASIA (Law Association for Asia and the Pacific) und der Vietnam Bar Federation. Rund 500 Juristinnen und Juristen aus der gesamten Asien-Pazifik-Region und darüber hinaus kamen zusammen, um sich über aktuelle rechtliche, kulturelle und umweltbezogene Herausforderungen auszutauschen. Unter dem Thema „Transacting in the Asia-Pacific – Legal, Cultural and Environmental Challenges“ wurden insb. regionale Handelsabkommen, cross-jurisdiktione Rechtsrahmen, Umweltgovernance, technologische Innovationen im Recht und die Rolle kultureller Normen im Geschäftsverkehr diskutiert. Darüber hinaus wurden Fachvorträge und Podiumsdiskussionen zu IT-, Cybersecurity- und KI-Herausforderungen, internationalen Rechtsfragen und Zugang zur Justiz gehalten.

Für die BRAK nahmen Präsident Dr. Ulrich Wessels und Swetlana Schaworonkowa an der Konferenz teil. Dr. Wessels sprach zum Thema „Angriffe auf die An-

waltschaft in Deutschland und Europa“. Die BRAK engagierte sich wie jedes Jahr im Rahmen des LAWASIA Moot Courts und nutzte die Gelegenheit, sich mit vielen Partnerorganisationen vor Ort zu treffen.

Die Veranstaltung bot eine wertvolle Plattform für den interdisziplinären Austausch, die Förderung internationaler Kooperationen und die Stärkung des Dialogs innerhalb der asiatisch-pazifischen Rechtsgemeinschaft.

### BRAK ZU BESUCH IN LAOS

Am 14.10.2025 besuchte die BRAK die Lao Bar Association (LBA) sowie das GIZ-Büro in Vientiane. Dabei standen die rechtlichen Strukturen, die Arbeit der Anwaltschaft und die unterstützende Rolle internationaler Zusammenarbeit im Mittelpunkt. Die BRAK erhielt wertvolle Einblicke in die Tätigkeit der Anwältinnen und Anwälte in Laos. Die Mitgliedschaft in der LBA ist für die Berufsausübung verpflichtend, die Ausbildung erfolgt an laotischen Universitäten mit anschließender Praxisprüfung.

Die Anwaltschaft in Laos wird durch staatliche Stellen reguliert, während die LBA zunehmend Selbstverwaltungsstrukturen aufbauen möchte und den Beruf des Rechtsanwalts weiter zu entwickeln sucht. Anders als in Deutschland gibt es in Laos mit ca. 400 Anwältinnen und Anwälten bei einer Einwohnerzahl von 7,5 Millionen vergleichsweise wenige Berufsträger.

### WORKSHOP ZU HANDELS- UND SCHIEDSGERICHTSBARKEIT IN VIETNAM UND DEUTSCHLAND

Am 15. und 16.10.2025 organisierten die Vietnam Lawyers Association (VLA) und die Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) gemeinsam einen Workshop in Hanoi zum Thema „Handels- und Schiedsgerichtsbarkeit in Vietnam und Deutschland: Aktuelle Situation und Lösungsansätze zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit“.

Die BRAK war erfreut, durch die Teilnahme des Experten Jan K. Schäfer einen Beitrag zu dieser Veranstaltung leisten zu können und damit den Fachaustausch zwischen Deutschland und Vietnam zu fördern. Besonders für deutsche Unternehmen, die in Vietnam und der Region tätig sind, spielt Schiedsgerichtsbarkeit eine entscheidende Rolle, um rechtliche Sicherheit zu gewährleisten und Streitigkeiten effizient zu lösen – häufig unterstützt durch deutsche Anwältinnen und Anwälte, die in internationalen Verfahren beraten und vertreten.

Das zweitägige Programm brachte Vertreterinnen und Vertreter des vietnamesischen Justizministeriums, der VLA, der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) und des Vietnam International Arbitration Center (VIAC) zusammen, um Herausforderungen, Chancen und Best Practices in der Handels- und

Schiedsgerichtsbarkeit zu diskutieren. Die Stärkung der internationalen Rechtskooperation und des fachlichen Austauschs in Vietnam bleibt ein zentraler Bestandteil der internationalen Arbeit der BRAK.

### 3. ADVOCATE'S DAY DER ANWALTSKAMMER DER REPUBLIK MOLDAU

Vom 16. bis 18.10.2025 fand in Chișinau der 3. Anwaltstag der moldawischen Anwaltschaft statt. Die BRAK wurde durch die Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Bamberg, Ilona Treibert vertreten, die über ihre Reise ausführlich im BRAK-Magazin<sup>1</sup> berichtet.

Ziel des Treffens war der Austausch zu aktuellen berufsrechtlichen Herausforderungen und zur europäischen Integration. Mehrere internationale Delegationen, darunter Vertreterinnen und Vertreter aus Frankreich, Polen, Deutschland und dem CCBE (Council of Bars and Law Societies of Europe), nahmen teil. Die Diskussionen befassten sich mit der Rolle der Anwaltschaft im europäischen Kontext, Fragen der Selbstverwaltung sowie den rechtsstaatlichen Strukturen in der Republik Moldau.

Unmittelbar vor der Veranstaltung wurden Gesetzesänderungen angekündigt, die ohne Einbindung der Anwaltskammer erfolgten und auf eine Einschränkung der anwaltlichen Selbstverwaltung zielten. Nach einer abgestimmten europäischen Intervention unter Beteiligung der BRAK sicherte das moldawische Justizministerium zu, das Gesetzgebungsverfahren auszusetzen und künftige Änderungen nach Anhörung der Anwaltskammer und im Rahmen eines geordneten parlamentarischen Verfahrens vorzunehmen.

### DEUTSCHER EXPERTE AN DER HANOI LAW UNIVERSITY

Am 17.10.2025 hielt der BRAK Experte Jan K. Schäfer eine Vorlesung an der Hanoi Law University (HLU) zum Thema internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Die HLU ist eine führende öffentliche Rechtshochschule in Vietnam, die 1979 gegründet wurde. Sie ist dem Ministerium für Justiz Vietnams unterstellt und spielt eine zentrale Rolle in der rechtlichen Ausbildung, Forschung und Beratung im Land. Rechtsanwalt Schäfer sprach über die Struktur des Schiedsverfahrens sowie die inter-

<sup>1</sup> Treibert, BRAK-Magazin 6/2025, 12 (in dieser Ausgabe).

nationalen Bezüge. An der Vorlesung nahmen ca. 80 Studentinnen und Studenten teil. Die HLU hat sehr großes Interesse an Vorlesungen von ausländischen Expertinnen und Experten und würde die Zusammenarbeit mit der BRAK gern vertiefen.

### INTERNATIONAL CONFERENCE OF LEGAL REGULATORS 2025 IN HONGKONG

Vom 20. bis 22.10.2025 fand in Hongkong die International Conference of Legal Regulators (ICLR) statt, die in diesem Jahr erstmals von der Law Society of Hong Kong ausgerichtet wurde. Die ICLR gilt als zentrale Plattform für den internationalen Dialog zwischen Rechtsaufsichtsbehörden, Anwaltskammern, Wissenschaft und Praxis. Ziel der Konferenz ist es, den Austausch über bewährte Verfahren („Best Practices“) in der Regulierung der Anwaltschaft zu fördern und aktuelle Entwicklungen im juristischen Berufsrecht zu diskutieren.

Das dreitägige Programm umfasste eine Eröffnungsveranstaltung, mehrere Plenar- und Fachsitzungen sowie thematische Workshops, in denen sich die Teilnehmenden mit Fragen der Effizienz moderner Regulierungssysteme, den Auswirkungen technologischer Entwicklungen und der Globalisierung des Rechtsmarkts befassten. Neben inhaltlichen Diskussionen bot die Konferenz zahlreiche Gelegenheiten zur Vernetzung und zum direkten Erfahrungsaustausch zwischen Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher Rechtssysteme.

Für die BRAK nahmen Hauptgeschäftsführer Stephan Göcken und Referentin Swetlana Schaworonkowa an der Konferenz teil.

### IRZ-HOSPITALISATIONSPROGRAMM 2025

Vom 27. bis 31.10.2025 fand in Bonn das Einführungsseminar des alljährlichen Hospitationsprogramms deutschsprachiger Juristinnen und Juristen der Deutschen Stiftung für Internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) statt. Für die BRAK führte Riad Khalil Hassanain zur Anwaltspraxis aus. Sebastian Aurich (ebenfalls BRAK) gab eine Einführung in das Datenschutzrecht. Die Veranstaltung wurde mit großem Interesse und aktiven Diskussionen von den Teilnehmenden angenommen.

## SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 5. Sitzung der 8. Satzungsversammlung findet am 1.6.2026 in Berlin statt.

# BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

## BERUFSRECHTE UND PFlichtEN

### \*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

#### INHOUSE-SCHULUNG ALS FACHANWALTS-FORTBILDUNG

##### FAO § 15

- \* 1. Für die Anerkennung einer internen Schulung als Fortbildungsveranstaltung i.S.d. § 15 FAO ist jedenfalls erforderlich, dass ein Referent einem Kreis von Zuhörern ein fachbezogenes Thema strukturiert vermittelt und eine Interaktion zwischen Referent und Teilnehmenden sowie zwischen den Teilnehmenden möglich ist.
- \* 2. Mit der im Jahre 2023 in Kraft getretenen Regelung des § 15 V 3 FAO ist die Pflicht der Rechtsanwaltkammern eingeführt worden, einem Fachanwalt Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist fehlende Fortbildungsstunden nachzuholen, wenn die Fortbildung nicht vollständig nachgewiesen werden kann. Die Pflicht aus § 15 I FAO, die Fortbildung in jedem Kalenderjahr neu zu erfüllen, wurde hierdurch aber nicht verändert.
- \* 3. Nach wie vor führt die Nachholung der Fortbildung nicht dazu, dass der in der unterlassenen Fortbildung unterliegende Pflichtverstoß nachträglich entfällt.

**BGH, Beschl. v. 17.6.2025 – AnwZ (Brfg) 16/25 (berichtigt durch Beschl. v. 12.8.2025)**

#### AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Der Kl. ist im Bezirk der Bekl. zur Rechtsanwaltsschaft zugelassen. Mit Bescheid v. 11.1.2023 widerrief die Bekl. die ihm erteilte Erlaubnis zum Führen der Bezeichnung „Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht“. Die hiergegen gerichtete Klage hat der AGH abgewiesen. Der Kl. beantragt die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des AGH.

[2] II. Der Zulassungsantrag hat keinen Erfolg. Ein Zulassungsgrund nach § 124 II VwGO ist nicht gegeben (vgl. § 112e S. 2 BRAO, § 124a V 2 VwGO).

[3] 1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils bestehen nicht (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 1 VwGO). Dieser Zulassungsgrund setzt voraus, dass ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Argumenten in Frage gestellt wird (vgl. nur Senat, Beschl. v. 29.11.2024 – AnwZ (Brfg) 38/24 Rn. 3). Zweifel an der Richtigkeit einzelner Rechtssätze oder tatsächlicher Feststellungen füllen den Zulassungsgrund dann nicht aus, wenn sie nicht die Richtigkeit des Ergeb-

nisses erfassen (vgl. nur Senat, Beschl. v. 29.11.2024 – AnwZ (Brfg) 38/24, a.a.O.).

[4] Entsprechende Zweifel vermag der Kl. nicht darzulegen.

[5] a) Der AGH ist auf Grundlage des erinstanzlichen Vortrags zutreffend davon ausgegangen, dass der Kl. die ihm gem. § 15 FAO obliegende Fortbildungsverpflichtung für die Jahre 2021 und 2022 nicht erfüllt hat. Die von dem Kl. mit seinem Antrag auf Zulassung der Berufung neu vorgebrachten Umstände vermögen diese Feststellungen des AGH nicht ernstlich in Zweifel zu ziehen. Zwar sind sein neuer Vortrag zu in den Jahren 2021 und 2022 durchgeführten Fortbildungen sowie die hierzu vorgelegten Teilnahmebescheinigungen bei der Überprüfung der Richtigkeit des Urteils des AGH zu berücksichtigen (vgl. hierzu Senat, Beschl. v. 3.3.2016 – AnwZ (Brfg) 53/15 Rn. 4 m.w.N.). Die Erfüllung der Fortbildungspflicht für die Jahre 2021 und 2022 ist hiermit jedoch nicht in einer Weise dargelegt und belegt, dass sich hieraus ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des AGH ergeben könnten.

[6] aa) Nach § 15 I FAO muss derjenige, der eine Fachanwältsbezeichnung führt, kalenderjährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder an fachspezifischen der Aus- oder Fortbildung dienenden Veranstaltungen hörend oder dozierend teilnehmen. Die hier allein im Raum stehende hörende Teilnahme setzt eine anwaltorientierte oder interdisziplinäre Veranstaltung voraus.

[7] Eine der Aus- oder Fortbildung dienende Veranstaltung i.S.d. § 15 I 2 FAO setzt jedenfalls voraus, dass ein Referent einer gewissen Anzahl an hörenden Teilnehmenden ein fachbezogenes Thema strukturiert i.S. eines Vortrags vermittelt (vgl. Hartung/Scharmer/Scharmer, Berufs- und Fachanwaltsordnung, 8. Aufl., § 15 FAO Rn. 24 f.; Hessler/Prüting/Offermann-Burkart, BRAO, 6. Aufl., § 15 FAO Rn. 35). Erforderlich ist – wie sich auch aus der Regelung in § 15 II FAO ergibt, mit der Online-Fortbildungen dem Format von Präsenzveranstaltungen angeglichen werden sollten (vgl. Protokoll der 3. Sitzung der 4. Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer, S. 17, abrufbar unter [www.brak.de](http://www.brak.de)) – die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander. Eine derartige Interaktion setzt eine gemeinschaftliche Teilnahme einer Mehrzahl von Teilnehmenden voraus (vgl. Weyland/Vossebürger, BRAO, 11. Aufl., § 15 FAO Rn. 4b; Hessler/Prüting/Offermann-Burkart, a.a.O. Rn. 34 f.).

**[8] Die Veranstaltung muss gem. § 15 I 1 FAO fachspezifisch und – bei einer hörenden Teilnahme – nach § 15 I 2 FAO anwaltsorientiert oder interdisziplinär**

**Interaktionsmöglichkeit erforderlich**  
sein. Nach dieser seit 1.9.2014 geltenden Regelung muss sich die Veranstaltung zwar nicht ausschließlich an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte richten, sondern kann auch einem weiteren Personenkreis offenstehen. Veranstaltungen, die vorrangig auf eine nichtanwältliche Zielgruppe ausgerichtet sind, sollten indes bei einer rein hörenden Teilnahme weiterhin nicht als Fortbildung i.S.d. § 15 I FAO anerkannt werden (vgl. *Gropper, BRAK-Mitt. 2014, 147; Hessler/Prütting/Offermann-Burckart, a.a.O. Rn. 42*).

**[9] Eine fachspezifische Fortbildungsveranstaltung**  
**fachspezifisch, anwaltsorientiert, interdisziplinär**

setzt einen Bezug zu dem jeweiligen Fachgebiet voraus. Sie dient dem Aufbau, der Vertiefung und der Aktualisierung der bereits vorhandenen Kenntnisse des Fachanwalts und muss dementsprechend besondere theoretische Kenntnisse vermitteln (vgl. *Senat, Urt. v. 18.7.2016 – AnwZ (Brgf) 46/13, NJW-RR 2016, 1459 Rn. 20 m.w.N.*).

**[10] Die Gesamtdauer der Fortbildung darf je Fachgebiet 15 Zeitstunden nicht unterschreiten (§ 15 III FAO),** wobei sich diese Zeit auf die Fortbildung selbst beziehen muss und Pausen sowie Unterbrechungen abzuziehen sind (vgl. *Hartung/Scharmer/Scharmer, Berufs- und Fachanwaltsordnung, 8. Aufl., § 15 FAO Rn. 97; Hessler/Prütting/Offermann-Burckart, BRAO, 6. Aufl., § 15 FAO Rn. 73; Quaas, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl., § 15 FAO Rn. 26*).

**[11] Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist durch Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen un aufgefordert nachzuweisen (§ 15 V 1 FAO).** Die vorgelegten Bescheinigungen müssen so aussagekräftig sein, dass sich aus ihnen ohne weiteres ergibt, ob die Fortbildungsvoraussetzungen eingehalten sind (vgl. *AGH NRW, Urt. v. 13.11.2020 – 1 AGH 14/20 Rn. 55; Hartung/Scharmer/Scharmer, Berufs- und Fachanwaltsordnung, 8. Aufl., § 15 FAO Rn. 97; Weyland/Vossebürger, BRAO, 11. Aufl., § 15 FAO Rn. 7a; BeckOK FAO/Günther, Stand: 1.5.2025, § 15 Rn. 19*). Aus ihr muss sich somit zumindest der Name des Veranstalters und des oder der Dozenten, das Thema des Vortrags oder der Vorträge und die tatsächlich auf den Vortragsteil entfallende Zeit ergeben (vgl. *AGH NRW, a.a.O.; Hartung/Scharmer/Scharmer, a.a.O.; Hessler/Prütting/Offermann-Burckart, BRAO, 6. Aufl., § 15 FAO Rn. 73; Quaas, in Gaier/Wolf/Göcken, a.a.O. Rn. 29; BeckOK FAO/Günther, a.a.O.*).

**[12] bb) Nach diesen Grundsätzen ist vorliegend nicht von der Erfüllung der Fortbildungspflicht durch den Kl. auszugehen. Dem von ihm mit dem Antrag auf Zulassung der Berufung gehaltenen Vortrag sowie den neu vorgelegten Teilnahmebescheinigungen lässt sich nicht**

entnehmen, dass der Kl. an Veranstaltungen teilgenommen hat, die die o.g. Anforderungen an eine anrechenbare Fortbildungsveranstaltung i.S.v. § 15 I FAO erfüllen.

**[13] (1) Der unter Vorlage von Teilnahmebestätigungen in dem Antrag auf Zulassung der Berufung erstmals gehaltene Vortrag des Kl., er habe seine Fortbildungspflicht für die streitgegenständlichen Jahre durch die Teilnahme an von seiner Arbeitgeberin I. GmbH selbst durchgeführten Fortbildungen erfüllt, wobei es sich bei den Referenten um Spezialisten auf den in § 14 I FAO genannten Gebieten des Bank- und Kapitalmarktrechts handele, ist nicht ausreichend, um die Erfüllung der Fortbildungspflicht für die Jahre 2021 und 2022 in einer Weise darzulegen und zu belegen, dass sich hieraus ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des AGH ergeben könnten. Denn es ist auf Grundlage des Vortrags und der beigefügten Teilnahmebestätigungen nicht ersichtlich, dass es sich während des gesamten bescheinigten Zeitraums um fachspezifische, anwaltsorientierte oder interdisziplinäre sowie der Aus- oder Fortbildung dienende Veranstaltungen i.S.d. § 15 I 1 FAO gehandelt hat.**

**[14] (a) Es lässt sich bereits nicht feststellen, dass insoweit Veranstaltungen i.S.d. interne Schulung**

§ 15 I FAO vorlagen. Ob eine interne Schulung als derartige Veranstaltung anerkannt werden kann, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen (vgl. *Hartung/Scharmer/Scharmer, Berufs- und Fachanwaltsordnung, 8. Aufl., § 15 FAO Rn. 25 f.; Hessler/Prütting/Offermann-Burckart, BRAO, 6. Aufl., § 15 FAO Rn. 35; Quaas, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl., § 15 FAO Rn. 17*). Erforderlich ist jedenfalls auch hier zumindest, dass es sich nicht lediglich um einen fachlichen Austausch unter Kollegen handelt, sondern dass ein Referent einem Kreis von Zuhörenden ein fachbezogenes Thema strukturiert vermittelt und eine Interaktion zwischen Referent und Teilnehmenden sowie zwischen den Teilnehmenden möglich ist. Dass diese Voraussetzungen erfüllt waren, lässt sich dem Vortrag des Kl. sowie den beigefügten Teilnahmebescheinigungen nicht entnehmen. Dort werden diverse fachliche Oberbegriffe als Veranstaltungsthema und ohne Zuordnung hierzu jeweils mehrere Referenten aufgezählt. Welcher Referent konkret einen Vortrag mit welchem Thema gehalten haben soll, ist hieraus nicht ersichtlich. Ein Tagungsprogramm, aus dem sich derartiges ergeben würde, ist nicht vorgelegt. Die Bezeichnung der Veranstaltung als „Vortragsveranstaltung“ bleibt damit inhaltsleer. Es fehlt dementsprechend auch eine konkrete Zeitangabe, aus der sich die Dauer der Vorträge ergibt. Allein die Benennung zweier Zeitblöcke pro Tag lässt nicht erkennen, ob und in welchem Umfang innerhalb dieser Zeitblöcke anrechenbare Vortragszeiten enthalten sind, zumal ohne konkrete Benennung der Vortragsthemen auf Grundlage der als Thema der Veranstaltung genannten Oberbegriffe nicht beurteilt werden kann, ob es sich insoweit um für einen

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht fachspezifische Vorträge i.S.v. § 15 I FAO handelte.

[15] Auch lässt sich dem Vorbringen des Kl. und den Bescheinigungen nicht entnehmen, ob die Veranstaltungen als anwaltsorientiert oder interdisziplinär

Einstufung der Inhouse-Schulung eingordnet werden können, was – wie ausgeführt – bei einer vorrangig auf eine nichtanwaltliche Zielgruppe ausgerichteten Veranstaltung problematisch wäre. Der Kl. hat vorgetragen, bei der I. GmbH handele es sich um ein Fintech Startup mit 20 Mitarbeitern, das in Echtzeit Blockchainanalysen und Industrial Analytics betreibe und diese über mehrere Tochterunternehmen zur Anwendung bringe. Vor diesem Hintergrund liegt es jedenfalls nicht nahe, dass eine Inhouse-Schulung bei dieser Gesellschaft die Kriterien des § 15 I FAO als eine zur Fortbildung eines Fachanwalts für Bank- und Kapitalmarktrecht geeignete anwaltsorientierte oder interdisziplinäre Aus- oder Fortbildungsveranstaltung erfüllen könnte. Insoweit ist die Sachlage nicht vergleichbar mit einer – vom Kl. vergleichsweise herangezogenen – kanzleiinternen Fortbildungsveranstaltung in einer (größeren) Rechtsanwaltskanzlei, bei der sowohl der Referent als auch die Teilnehmenden Rechtsanwälte sind. Zur Begründung ernstlicher Zweifel an der Auffassung des AGH, dass der Kl. seine Fortbildungspflicht für 2021 und 2022 nicht erfüllt hat, hätte der Kl. demnach zumindest konkret vortragen müssen, dass und aus welchem Grund die Inhouse-Schulungen als anwaltsorientiert oder interdisziplinär i.S.d. § 15 I FAO eingestuft werden könnten. Hieran fehlt es.

[16] (b) Abgesehen davon, dass nach alledem durch den Vortrag und die Bescheinigungen über Inhouse-Schulungen schon die Teilnahme des Kl. an Fortbildungsveranstaltungen i.S.d. § 15 I FAO nicht hinreichend dargelegt und nachgewiesen ist, fehlt es auch an dem erforderlichen hinreichenden Nachweis der zeitlichen Dauer der Fortbildung. Denn – wie ausgeführt – ist die Dauer der konkreten Vortragszeiten nicht ersichtlich. Weder sind die einzelnen Vorträge zeitlich eingrenzbar benannt noch sind innerhalb der Zeitblöcke abzuziehende allgemeine Veranstaltungsbestandteile und Pausen kenntlich gemacht und von der Gesamtveranstaltungsdauer abgerechnet.

[17] (2) Auch der Vortrag des Kl. zu seiner Teilnahme an externen Beratungsgesprächen im Jahr 2021 im Umfang von 12 Stunden und 52 Minuten sowie die hierzu vorgelegte Teilnahmebestätigung sind nicht geeignet, die Erfüllung der Fortbildungspflicht in diesem Umfang darzulegen und nachzuweisen und damit die Entscheidung des AGH ernstlich in Frage zu stellen. Nach dem Vorbringen des Kl. handelte es sich hierbei um ihm gegenüber als General Council seiner Arbeitgeberin erfolgte individuelle rechtliche Beratungen durch externe Fachleute zu rechtlichen Fragestellungen, mit denen er

sich in dieser Eigenschaft befasst hat. So hat er bspw. geschildert, dass er ein Erlaubnisantragsverfahren nach § 15 WpIG unterstützt habe, dabei diverse Rechtsfragen zu prüfen gewesen seien und er hierzu externe Beratungsgespräche mit verschiedenen externen Beratern – u.a. den in der Bescheinigung genannten Rechtsanwälten und dem dort genannten Steuerberater – geführt habe.

[18] Die Durchführung dieser externen Beratungsgespräche erfüllt – wie der externe Beratungsgespräche

beratungsgespräche

durch den AGH zutreffend entschieden hat – die o.g. Anforderungen an eine Fortbildungsveranstaltung i.S.d. § 15 I FAO nicht. Letztlich handelte es sich bei den Beratungsgesprächen um die Einholung von externem Rechts- und Fachrat im Rahmen der beruflichen Tätigkeit, die zwar für den Kl. mit Erkenntnisgewinn verbunden gewesen sein mag, jedoch keine Fortbildung i.S.v. § 15 FAO darstellt. Vor dem Hintergrund, dass es sich nach dem Vorbringen des Kl. um individuelle Beratungsgespräche gehandelt haben soll, ist die Bestätigung in der nunmehr vorgelegten Teilnahmebescheinigung, wonach die Möglichkeit der Interaktion zwischen den externen Beratern und den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander sichergestellt gewesen sei, nicht nachvollziehbar. Ohnehin enthält auch diese Bescheinigung nur thematische Oberbegriffe und keine Benennung konkreter Themen unter Zuordnung zu einem Berater.

[19] b) Das Urteil des AGH wird auch durch das Vorbringen des Kl., die Bekl. habe ihm entgegen § 15 V 3 FAO bei Einbeziehung auch der unterlassenen Fortbildungen für das Jahr 2022 im Laufe des erstinstanzlichen Verfahrens keine Gelegenheit zur Nachholung der Fortbildungen gegeben, nicht ernstlich in Frage gestellt. Der zuletzt auf die Verletzung der Fortbildungspflicht für die Jahre 2021 und 2022 gestützte Widerruf ist nicht deshalb rechtswidrig, weil die Bekl. dem Kl. nicht ausdrücklich Gelegenheit zur Nachholung der Fortbildungen gegeben hat. Denn hierzu war sie nicht verpflichtet.

[20] aa) Nach § 43c IV 2 BRAO kann die Erlaubnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung widerrufen werden, wenn eine in der Berufsordnung vorgeschriebene Fortbildung unterlassen wird. Nach § 15 I FAO ist die Fortbildungspflicht in jedem Kalenderjahr neu zu erfüllen. Die Pflicht, sich in einem bestimmten Jahr fortzubilden, kann nach Ablauf des Jahres nicht mehr erfüllt werden (vgl. Senat, Beschl. v. 5.5.2014 – AnwZ (Brfg) 76/13, NJW-RR 2014, 1083 Rn. 9). Die Nachholung einer Fortbildung führt demnach nicht dazu, dass die ursprüngliche Pflicht aus § 15 I FAO erfüllt wäre. Sie kann jedoch möglicherweise einen ansonsten wegen Nichterfüllung der Fortbildung drohenden, im Ermessen der Rechtsanwaltskammer stehenden Widerruf der Erlaubnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung verhindern. Denn eine Auslegung von § 15 FAO dahingehend, dass stets bei einmaliger Nichterfüllung der Fort-

bildungspflicht ein Widerruf erfolgen müsse, verstieße gegen Art. 12 I 2 GG (vgl. Senat, Beschl. v. 2.4.2001 – AnwZ (B) 37/00, NJW 2001, 1945, 1946 unter 1d). Vielmehr ist im Rahmen der Ermessensentscheidung über einen Widerruf der Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung wegen Verletzung der Fortbildungspflicht u.a. auch zu berücksichtigen, ob, in welchem Umfang und wann der Rechtsanwalt die Fortbildung nachgeholt hat (vgl. Senat, Beschl. v. 5.5.2014 – AnwZ (Brfg) 76/13, NJW-RR 2014, 1083 Rn. 10). Allerdings ist hierbei zu bedenken, dass dem Ziel der Fortbildungspflicht, einen – auch der berechtigten Erwartung der Rechtsuchenden entsprechenden – einheitlichen und fortlaufenden Qualitätsstandard eines Fachanwalts zu sichern (vgl. Senat, Beschl. v. 5.5.2014 – AnwZ (Brfg) 76/13, NJW-RR 2014, 1083 Rn. 8), regelmäßig nur bei einer zeitnahen Nachholung der Fortbildung, etwa im Folgejahr, hinreichend Rechnung getragen werden kann.

[21] bb) Mit der am 1.10.2023 in Kraft getretenen Regelung des § 15 V 3 FAO (vgl. BRAK-Mitt. 2023, 245 f.), deren Anwendung der Kl. hier für geboten hält, wurde die Verpflichtung der Rechtsanwaltskammern eingeführt, einem Fachanwalt Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist fehlende Fortbildungsstunden nachzuholen, wenn die Fortbildung nicht oder nicht vollständig nachgewiesen werden kann. Die Pflicht aus § 15 I FAO, die Fortbildung in jedem Kalenderjahr neu zu erfüllen, wurde durch die zu gewährende Möglichkeit der Nachholung innerhalb angemessener Frist indes nicht verändert. Weiterhin führt die Nachholung der Fortbildung nicht dazu, dass der in der unterlassenen Fortbildung liegende Pflichtverstoß nachträglich entfällt. Vielmehr sollte durch die Regelung allein eine Vereinheitlichung der Handhabung eines Widerrufs der Befugnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung gem. § 43c IV 2 BRAO wegen fehlender Erfüllung der Fortbildungspflicht durch die Rechtsanwaltskammern bewirkt und ein Verstoß gegen Art. 12 I GG durch den teilweise von den Rechtsanwaltskammern praktizierten Widerruf ohne Möglichkeit der Nachholung einer unterlassenen Fortbildung binnen angemessener Frist verhindert werden (vgl. Begründung der Vorschläge des Ausschusses 1 der Satzungsversammlung zur Ergänzung von § 15 FAO, S. 3 f., abrufbar unter [www.brak.de](http://www.brak.de)). Im Hinblick auf den o.g. Sinn und Zweck der jährlichen Fortbildungspflicht ist die Nachholung der nicht erfüllten Fortbildungspflicht jedoch auch weiterhin nur innerhalb eines begrenzten Zeitraums möglich, was darin zum Ausdruck kommt, dass Gelegenheit zur Nachholung nur innerhalb einer angemessenen Frist zu gewähren ist.

[22] cc) Entgegen der Auffassung des Kl. ist der AGH vor diesem Hintergrund zu treffend davon ausgegangen, dass die Verpflichtung

**Keine Rückwirkung**

der Rechtsanwaltskammern nach § 15 V 3 FAO, dem Fachanwalt Gelegenheit zur Nachholung unterlassener Fortbildungen zu geben, ihre Wirkung erstmals für das Jahr 2023 entfaltet (vgl. Hessler/Prüting/*Offermann-Burkart*, BRAO, 6. Aufl., § 15 FAO Rn. 6a). Die Regelung sieht keine Rückwirkung vor. Vielmehr ist der für die Einführung des § 15 V 3 FAO gegebenen Begründung zu entnehmen, dass diese Verpflichtung erst künftig gelten sollte (vgl. Protokoll der 5. Sitzung der 7. Satzungsversammlung v. 8.5.2023, S. 7, abrufbar unter [www.brak.de](http://www.brak.de)). Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck der Vorschrift, die – wie ausgeführt – nicht die grundsätzlich jährlich zu erfüllende Fortbildungspflicht aushebeln und eine unbegrenzte Nachholungsmöglichkeit einführen wollte. Dem widersprächen indes die von dem Kl. für geboten gehaltene nachträgliche Verpflichtung der Rechtsanwaltskammern, auch bezüglich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 15 V 3 FAO bereits abgeschlossener Jahre bei Inkrafttreten dieser Regelung im Oktober 2023 noch eine ausdrückliche Aufforderung zur Nachholung der in diesen Jahren unterlassenen Fortbildungen aussprechen zu müssen und eine Nachholung zu ermöglichen, die ansonsten zu diesem Zeitpunkt wegen der grundsätzlich erforderlichen zeitnahen Nachholung für die Jahre vor 2022 nicht und für das Jahr 2022 allenfalls eingeschränkt möglich wäre. Die Eröffnung einer verlängerten Nachholmöglichkeit für bereits abgeschlossene Jahre führte dazu, dass die durch die regelmäßige kalenderbezogene Fortbildungspflicht beabsichtigte gleichmäßige Aufrechterhaltung des gebotenen hohen Qualitätsstandards von Fachanwälten nicht gewährleistet wäre, was von der Neuregelung nicht beabsichtigt war.

[23] Dies gilt zumal vor dem Hintergrund, dass die Rechtsanwaltskammern in der Regel bei fehlenden Fortbildungsnachweisen für die vorangegangenen Jahre vor dem 1.10.2023 bereits – als ersten Schritt zur Prüfung eines Widerrufs – deren Vorlage angefordert haben und möglicherweise bereits den Widerruf angedroht oder sogar bereits ausgesprochen haben dürften, mangels entsprechender Verpflichtung hierzu ohne stets ausdrücklich die Gelegenheit zur Nachholung gegeben zu haben. Dass mit der Neuregelung in bereits laufende Verfahren eingegriffen und nachträglich eine diese Verfahren ändernde und verzögernde Verpflichtung der Rechtsanwaltskammern, ausdrücklich Gelegenheit zur Nachholung der Fortbildungen zu geben, eingeführt werden sollte, ist nicht ersichtlich.

[24] dd) Vor dem Hintergrund, dass sich die Geltung des § 15 V 3 FAO erst für die das Jahr 2023 betreffende Fortbildungspflicht aus der für dessen Einführung gegebenen Begründung sowie dem Sinn und Zweck der Regelung ergibt, kommt – entgegen der Auffassung des Kl. – eine analoge Anwendbarkeit des § 16 I 1 FAO, der die Geltung des jeweils günstigeren Rechts bei Anträgen auf Verleihung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung vorsieht, schon mangels Regelungslücke nicht in Betracht. Überdies handelt es sich auch nicht um vergleichbare Sachverhalte.

[25] ee) Soweit der Kl. weiter meint, die Geltung des § 15 V 3 FAO auch für vergangene Jahre ergebe sich daraus, dass es sich bei dem Widerruf um einen Dauerverwaltungsakt handele, trifft dies nicht zu. Ein Dauerverwaltungsakt weist die Besonderheit auf, dass seine Wirkung nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern während eines bestimmten Zeitraums eintritt (vgl. BVerwG, NVwZ 2012, 510 Rn. 13). Dies ist bei dem Widerruf der Befugnis, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen, nicht der Fall. Dieser gestaltet die Rechtslage einmalig, indem er diese Befugnis zum Erlöschen bringt (vgl. BVerwGE 51, 359, 361 f. unter 1a (zur Entziehung der Fahrerlaubnis)).

[26] ff) Entgegen der Auffassung des Kl. folgt die Geltung von § 15 V 3 FAO auch nicht daraus, dass die Bekl. den Widerruf erst mit ihrer Erklärung v. 28.8.2024 und damit bereits bei Geltung der Neuregelung ergänzend damit begründet hat, dass der Kl. auch die Fortbildungspflicht für das Jahr 2022 nicht erfüllt habe. Denn – wie ausgeführt – findet die Vorschrift erstmals auf die Nichterfüllung der Fortbildungspflicht im Jahr 2023 Anwendung. Die vorliegende Konstellation bestätigt, dass dies sachgerecht ist und dem Sinn und Zweck der jährlichen Fortbildungspflicht entspricht. Denn die Auffassung des Kl. würde dazu führen, dass ihm entgegen Sinn und Zweck der jährlichen Fortbildungsverpflichtung die Nachholung von Fortbildungen deutlich über das Folgejahr hinaus hätte ermöglicht werden müssen. Eine derartige Privilegierung allein aufgrund der Verzögerung des Widerrufsverfahrens, die zumindest auch durch die pflichtwidrig verzögerte Vorlage von Fortbildungsnachweisen seitens des Kl. verursacht worden war, wäre nicht gerechtfertigt.

[27] gg) Auch im Hinblick auf den mit dem Widerruf erfolgten Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit des Kl. nach Art. 12 I GG war die Bekl. – anders als der Kl. meint – nicht entsprechend der Regelung des § 15 V 3 FAO gehalten, ihm vor dem Widerruf ausdrücklich die Gelegenheit zu geben, die in den Jahren 2021 und 2022 nicht zeitgerecht durchgeführten Fortbildungen nachzuholen. Zwar wäre – wie oben ausgeführt – eine etwa erfolgte Nachholung aus verfassungsrechtlichen Gründen im Rahmen der Entscheidung über den Widerruf zu berücksichtigen gewesen. Verfassungsrechtlich nicht geboten war es indes, den Kl. hierauf ausdrücklich hinzuweisen und ihm die Möglichkeit hierzu einzuräumen. Denn als Fachanwalt musste der Kl. über seine Fortbildungspflicht, seine Pflicht zu deren Nachweis und die zur Verhinderung eines Widerrufs in eingeschränktem Umfang mögliche Nachholung nicht im Kalenderjahr durchgeführter Fortbildungen informiert sein. Der Kl., der mehrfach im Laufe des Jahres 2022 zur Vorlage von Nachweisen für Fortbildungen im Jahr 2021 aufgefordert und bereits mit Schriftsatz der Bekl. v. 12.7.2023 auf die auch für das Jahr 2022 fehlenden Fortbildungen hingewiesen worden war, hätte ausreichend Gelegenheit gehabt, die fehlenden Fortbildungen innerhalb angemessener Frist nachzuholen und damit einen Widerruf möglicherweise zu verhindern. Dies hat

er indes nicht getan. Erst im Jahr 2024 hat der Kl. nach eigenem Vorbringen seine Fortbildungspflicht übererfüllt, was nach den zutreffenden und von dem Kl. in seiner Begründung des Zulassungsantrags nicht ernstlich in Frage gestellten Auffassung des AGH wegen des zeitlichen Abstands zu den Jahren, in denen der Kl. die Fortbildungspflicht nicht erfüllt hatte, nicht dazu geführt, dass der Widerruf ermessensfehlerhaft ist.

[28] Entgegen dem Vorbringen des Kl. ist es nicht der Bekl. wegen einer fehlenden Aufforderung zur Nachholung anzulasten, dass er seine in den Jahren

2021 und 2022 nicht erfüllte Fortbildungspflicht nicht mehr rechtzeitig nachholen konnte. Es trifft nicht zu, dass der Kl. – wie er geltend macht – die unterlassenen Fortbildungen nur deshalb nicht früher nachholen konnte, weil er (unzutreffend) von der Erfüllung der Fortbildungspflicht ausgegangen sei und die Bekl. ihn nicht zu einer Nachholung aufgefordert habe. Der Kl. ist trotz mehrfacher Aufforderung seiner Pflicht zur Vorlage von Fortbildungsnachweisen nicht zeitnah nachgekommen und hat es damit selbst verhindert, dass ihn die Bekl. zeitnah auf die fehlende Anerkennungsfähigkeit der von ihm vermeintlich als ausreichend erachteten Fortbildungen hinweisen konnte. Denn der Kl. hat erstmals mit Schriftsatz v. 13.5.2024 konkret vorgetragen, weshalb er von der Erfüllung der Fortbildungspflicht für die Jahre 2021 und 2022 ausging. Erstmals zu diesem Zeitpunkt hätte die Bekl. demnach erkennen können, dass er seiner Fortbildungspflicht nicht genügt hatte und insoweit möglicherweise einem Irrtum über deren Erfüllung unterlegen war. Die Bekl. hätte dem Kl. deshalb auch weder einen Hinweis auf die fehlende Anerkennungsfähigkeit der von ihm als Fortbildung angesehenen Veranstaltungen erteilen noch deshalb eine Frist zur Nachholung der Fortbildungen setzen können, die zu einer früheren als der von ihm ohnehin im Jahr 2024 vorgenommenen, jedoch nicht mehr berücksichtigungsfähigen Nachholung hätte führen können.

[29] 2. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 3 VwGO). Dieser Zulassungsgrund ist gegeben, wenn der Rechtsstreit eine entscheidungserhebliche, klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage aufwirft, die sich in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen stellen kann und deshalb das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt (vgl. nur Senat, Beschl. v. 5.4.2019 – AnwZ (Brfg) 2/19 Rn. 13 m.w.N.). Diese Voraussetzungen sind vom Beschwerdeführer darzulegen. Zur schlüssigen Darlegung gehören Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage sowie zu ihrer Bedeutung für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen oder ihre Auswirkung auf die Allgemeinheit; begründet werden muss auch, warum ein korrigierendes Eingreifen des BGH erforderlich ist (vgl. nur Senat, Beschl. v. 5.4.2019, a.a.O.; v. 12.3. 2015 – AnwZ (Brfg) 82/13 Rn. 24; jeweils m.w.N.).

**[30]** Diese Voraussetzungen sind hier nicht dargetan. Der Kl. macht geltend, die Rechtssache habe grund- sätzliche Bedeutung „hinsichtlich der Frage der Anwendbarkeit günstigerer Rechtsnormen bezüglich der Frage des Zeitpunkts der Rechtsprüfung von Ermessen bei noch nicht rechtskräftigen und vollzogenen Dauer- verwaltungsakten“. Diese Frage stellt sich hier schon deshalb nicht, weil – wie ausgeführt – der Widerruf kein Dauerverwaltungsakt ist. Abgesehen davon hat der Kl. nicht aufgezeigt, dass diese Frage klärungsbedürftig ist und warum ein korrigierendes Eingreifen des BGH er- forderlich sein soll. Er hat nicht dargelegt, dass, aus welchen Gründen, in welchem Umfang und von welcher Seite diese Frage umstritten ist, sondern lediglich seine persönliche Meinung dargestellt. Dies genügt zur Dar- legung von grundsätzlicher Bedeutung nicht (vgl. Senat, Beschl. v. 5.5.2014 – AnwZ (Brfg) 76/13, NJW-RR 2014, 1083 Rn. 5).

**[31]** 3. Die Rechtssache weist auch keine besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten auf (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 2 VwGO). Dieser Zulas- sungsgrund setzt voraus, dass die Rechtssache wegen einer erheblich über dem Durchschnitt liegenden Kom-plexität des Verfahrens oder der ihr zu Grunde liegen- den Rechtsmaterie in tatsächlicher oder rechtlicher Hin- sicht das normale Maß nicht unerheblich überschreiten- de Schwierigkeiten verursacht und sich damit von den üblichen verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen deut- lich abhebt (vgl. nur Senat, Beschl. v. 4.3.2019 – AnwZ (Brfg) 47/18 Rn. 15 m.w.N.). Das ist nicht der Fall.

#### HINWEISE DER REDAKTION:

Vgl. zu diesem Thema auch den Beitrag von *Engel*, BRAK-Mitt. 2025, 425 (in diesem Heft), der sich u.a. auch mit dem Nachweis sowie dem „Vorholen“ und Nachholen von Fortbildungsstunden auseinander- setzt; s. ferner *Brede*, BRAK-Mitt. 2025, 416 (in die- sem Heft) zu Online-Fortbildungsangeboten im Rah- men der Fachwanwaltsfortbildung.

*Groppler*, BRAK-Mitt. 2025, 420 (ebenfalls in diesem Heft) erläutert die Reformen im Recht der Fachan- waltschaften, welche die Satzungsversammlung in ihrer Sitzung am 26.5.2025 beschlossen hat. Diese sind dokumentiert in BRAK-Mitt. 2025, 355 und sind am 1.12.2025 in Kraft getreten.

#### ANWALTLICHE VERTRETUNG NACH ERFOLGLOSER MEDIATION

BORA § 18; RDG § 2 III; StGB § 356 I

Ein Rechtsanwalt und Mediator handelt pflichtwid- rig gem. § 356 StGB, wenn er nach dem Scheitern einer Mediation eine der Parteien gerichtlich ver- tritt.

OLG Celle, Beschl. v. 26.8.2025 – 2 ORs 96/25

#### AUS DEN GRÜNDEN:

I. Das AG Springe hat den Angeklagten am 18.7.2023 wegen Parteiverrats schuldig gesprochen, ihn verwarnt und eine Verurteilung zu einer Geldstrafe von 90 Tages- sätzen zu je 130 Euro vorbehalten. Daneben hat es in einem Bewährungsbeschluss die Dauer der Bewährungszeit auf ein Jahr festgesetzt und dem Angeklagten die Weisung erteilt, jeden Wohnungs- oder Aufenthalts- wechsel anzugezeigen.

Die gegen das Urteil des AG eingelegte Berufung des Angeklagten hat das LG mit dem angefochtenen Urteil v. 28.10.2024 verworfen. Zugleich hat es einen neuen Bewährungsbeschluss erlassen, mit dem es dem Angeklagten die Zahlung eines Geldbetrages i.H.v. 4.000 Euro an die Landeskasse auferlegt hat; der weitere Inhalt entspricht dem Bewährungsbeschluss des AG. Der Angeklagte hat gegen das Urteil „unter Einschluss der ge- troffenen Beschlüsse „Rechtsmittel (Revision)“ einge- legt.

II. Die mit der Rüge der Verletzung formellen und mate- riellen Rechts begründete Revision des Angeklagten ist unbegründet i.S.d. § 349 II StPO.

1. Die Verfahrensrüge ist bereits unzulässig, weil sie nicht in einer den Anforderungen des § 344 II 2 StPO entsprechen- den Weise begründet ist. Die entsprechen- den Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme treffen zu. Die Gegenerklärung des Beschwerdeführers dringt ihnen gegenüber nicht durch. Denn einer wörtlichen Wiedergabe aller Einzel- heiten des rügerelevanten Prozessgeschehens bedarf es – ungeachtet ihrer Zweckmäßigkeit – zwar grund- sätzlich nicht in jedem Fall, wohl aber einer geschlos- senen und vollständigen Darstellung der gestellten An- träge und der darauf ergangenen Entscheidungen (BGH, Urt. v. 23.10.1985 – 3 StR 319/85 Rn. 3). Daran fehlt es.

2. Die auf die Rüge der Verletzung materiellen Rechts gebotene umfassende Überprüfung des Urteils hat kei- nen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten erge- ben.

a) Nach den vom LG rechtsfehlerfrei getroffenen Fest- stellungen nahm der Angeklagte im Oktober 2018 Kon- takt zu der Zeugin P. auf. Die schwangere Zeugin hatte wegen einer Ehekrise kurz zuvor die Ehewohnung ver- lassen müssen und bemühte sich, von ihrem verschiede- nen Gegenstände zu erlangen, die in der Wohnung ver- blieben waren. Der Angeklagte stellte sich der Zeugin als Rechtsanwalt und Mediator vor und bot an, zwi- schen ihr und ihrem Ehemann als „allseitiger“, „unab- hängiger“ Mediator einen konstruktiven Dialog zwi- schen ihr und ihrem Ehemann in die Wege zu leiten. Da- bei erklärte er, dass sich der Ehemann um die finanziel- le Seite der Mediation kümmern wolle. Die Zeugin P. führte daraufhin ein etwa eineinhalb Stunden dauern- des Gespräch mit dem Angeklagten, in dem sie ihm de- tailliert ihre Sicht der Eheprobleme und ihren dringen- den Bedarf an den Gegenständen schilderte. In der Fol- gezeit tauschte sich der Angeklagte mit ihr und ihrem

Ehemann aus und berichtete ihr schließlich, dass ihr Ehemann „eine Gesamtlösung“ wolle und ein von der Zeugin angestrebter Termin zur Abholung der Gegenstände nicht stattfinde. Eine Einigung kam nicht zu stande. Im späteren Scheidungsverfahren zeigte der Angeklagte im Januar 2021 gegenüber dem AG Wolfsburg an, dass er die rechtlichen Interessen des Zeugen P. vertrete, versicherte seine anwaltliche Bevollmächtigung und beantragte Akteneinsicht. Nach einer Rüge durch die Rechtsanwaltskammer legte er sein Mandat nieder.

b) Das LG hat es zu Recht als pflichtwidrig i.S.d. § 356 StGB gewertet, dass der Angeklagte nach dem Scheitern der Mediation den Ehemann der Zeugin P.

**anwaltlich vertreten hat.** Diese Bewertung entspricht der ausdrücklichen Tätigkeitsbeschränkung aus § 3 II 2 MediationsG, der bereits vor Inkrafttreten des Mediationsgesetzes ergangenen Rechtsprechung und der ganz überwiegenden straf- und berufsrechtlichen Literatur (OLG Karlsruhe, Urt. v. 26.4.2001 – 2 U 1/00 Rn.2; OLG Karlsruhe, Urt. v. 19.9.2002 – 3 Ss 143/01 Rn. 19 [mit Abgrenzung zur erfolgreichen einvernehmlichen Scheidung]; Wolter/Hoyer, SK-StGB-Kommentar, 10. Aufl. 2023, § 356 StGB Rn. 40; BeckOK StGB/Heuchemer/von Heintschel-Heinegg, 66. Ed. 1.8.2025, StGB § 356 Rn. 30; Lackner/Kühl/Heger/Heger, 30. Aufl. 2023, StGB § 356 Rn. 7a; MüKoStGB/Schreiner, 4. Aufl. 2022, StGB § 356 Rn. 69; Gillmeister, in Leipziger Kommentar zum StGB, 13. Aufl., § 356 StGB Rn. 36; TK-StGB/Weißer/Bosch, 31. Aufl. 2025, StGB § 356 Rn. 22; Matt/Renzikowski/Matt, 2. Aufl. 2020, StGB § 356 Rn. 36; Weyland/Bauckmann, 11. Aufl. 2024, BRAO § 43a Rn. 70; BeckRA-HdB/Hamm, 12. Aufl. 2022, § 53 Rn. 47; Hessler/Prütting/Hessler, 6. Aufl. 2024, BRAO § 43a Rn. 251). Der Senat schließt sich dem an und teilt die Auffassung der Gesetzesbegründung zu § 3 MediationsG, dass es dem Gebot der Unabhängigkeit und Neutralität in besonderem Maße widerspricht, wenn eine Mediatorin bzw. ein Mediator vor, während oder nach einer Mediation in derselben Sache für eine Partei tätig wird (BT-Drs. 17/5335, 16).

c) Auch im Übrigen tragen die Feststellungen des LG zum objektiven Tatbestand die Verurteilung wegen Parteiverrats gem. § 356 I StGB.

Das LG ist zutreffend davon ausgegangen, dass der Angeklagte für die Zeugin P. anwaltlich tätig geworden ist. Denn die Tätigkeit als

Mediator ist, wenn sie von einem Rechtsanwalt vorgenommen wird, als Teilbereich der anwaltlichen Berufstätigkeit anzusehen; schlichten und vermitteln gehört seit jeher zum klassischen Aufgabenbereich des Rechtsanwalts (BGH, Beschl. v. 1.7.2002 – AnwZ (B) 52/01 m.w.N.). § 18 BORA gibt diese klarstellend wieder (Hessler/Prütting/Busse, 6. Aufl. 2024, BORA § 18

Rn. 20; Kleine-Cosack/Kleine-Cosack, 9. Aufl. 2022, BORA § 18 Rn. 1). Entgegen der Revisionsbegründung stehen § 2 III RDG und § 45 BRAO dem nicht entgegen. Sie betreffen Fragen der nicht-anwaltlichen Mediation, die hier nicht in Rede steht.

Aufgrund der Feststellungen hat das LG ebenfalls zu Recht angenommen, dass die Zeugin P. dem Angeklagten in der Auseinandersetzung mit ihrem Ehemann die Vertretung ihrer Interessen anvertraut hat. Denn dem Tatbestand des § 356 StGB unterfällt es auch, wenn dem Rechtsanwalt das Interesse an einer einvernehmlichen Lösung des Konflikts anvertraut wird (vgl. Lackner/Kühl/Heger/Heger, 30. Aufl. 2023, StGB § 356 Rn. 7a; Gillmeister, in Leipziger Kommentar zum StGB, 13. Aufl., § 356 StGB Rn. 36). Die Kammer hat hierzu rechtsfehlerfrei festgestellt, dass der Angeklagte es übernommen hat, sowohl für sie als auch für ihren Ehemann tätig zu werden, um ihre gegensätzlichen Interessen „zu koordinieren“ und zwischen ihren widerstreitenden Interessen zu vermitteln.

Aus den Urteilsfeststellungen ergibt sich ferner, dass die Zeugin den Angeklagten zumindest faktisch mit der Vermittlung betraut hat, was für die Tatbestandserschöpfung ausreicht (Wolter/Hoyer, SK-StGB-Kommentar, 10. Aufl. 2023, § 356 StGB Rn. 15; TK-StGB/Weißer/Bosch, 31. Aufl. 2025, StGB § 356 Rn. 8; OLG Köln, Beschl. v. 11.3.2002 – 2 Ws 146/02, StraFo 2002, 205 [OLG Jena 4.7.2001 – 1 Ss 157/01]). Dass der ursprüngliche Auftrag an den Angeklagten den Feststellungen zufolge vom Ehemann und nicht von der Zeugin P. selbst erteilt worden ist, ist dabei unerheblich (BGH, Urt. v. 6.10.1964 – 1 StR 226/64, BGHSt 20, 41-44, Rn. 3; OLG Zweibrücken, Urt. v. 27.5.1994 – 1 Ss 12/94). Auf das – teilweise ohnehin urteilsfremde – Revisionsvorbringen zu einem persönlichen Verhältnis des Angeklagten zum Ehemann kommt es ebenfalls nicht an, weil dies die anwaltlichen Pflichten des Angeklagten im Verhältnis zur Zeugin P. nicht berührt.

Soweit die Revision darauf abstellt, dass der Angeklagte nach der Formulierung des LG lediglich einen Mediationsversuch unternommen habe, ist damit ersichtlich der Versuch einer Einigung gemeint und nicht der Versuch, die Vermittlungen überhaupt zu beginnen. Die Feststellungen belegen, dass der Angeklagte nach dem langen Gespräch mit der Zeugin P. tatsächlich Handlungen mit dem Ziel der Vermittlung entfaltet und Kontakt zu ihrem Ehemann aufgenommen hat. Er handelte demnach bereits in Ausführung seines Auftrages. Der Begriff der Mediation schließt derartige Einzelgespräche ein (vgl. Greger/Unberath/Steffek/Greger, 2. Aufl. 2016, MediationsG § 2 Rn. 156).

Ebenfalls rechtsfehlerfrei ist die rechtliche Würdigung des LG, dass die einseitige **dieselbe Rechtssache** Tätigkeit des Angeklagten im Scheidungsverfahren dieselbe Rechtssache wie seine vermittelnde Tätigkeit für beide Ehegatten traf. Das Vorliegen desselben

Rechtsstreits beurteilt sich nicht nach den geltend gemachten Ansprüchen, sondern nach der zumindest teilweisen Identität des Lebenssachverhalts (Gillmeister, in Leipziger Kommentar zum StGB, 13. Aufl., § 356 StGB Rn. 109). Die häuslichen und ehelichen Beziehungen zwischen den Eheleuten begründen deshalb in Ehesachen dieselbe Rechtssache i.S.d. § 356 StGB, auch wenn aus ihnen verschiedenartige Ansprüche entspringen (MüKoStGB/Schreiner, 4. Aufl. 2022, StGB § 356 Rn. 51; OLG Hamburg, Urt. v. 16.12.2014 – 1 Rev 49/14 Rn. 15; OLG Düsseldorf, Urt. v. 19.2.1958 – 2 Ss 14/58; RG, Urt. v. 5.7.1926 – III 357/26, RGSt 60, 298). Die dazu getroffenen Feststellungen des LG, wonach der Interessengegensatz bezüglich der Haushaltsgegenstände noch bis zur streitigen Scheidung andauere, tragen deshalb seine rechtliche Bewertung.

Zu Recht hat das LG außerdem in der Vertretungsanzeige, der Vorlage der Vollmacht und dem Akteneinsichtsantrag im Scheidungsverfahren eine tatbestandsmäßige Dienstleistung des Angeklagten für den Ehemann der Zeugin P. erblickt (OLG Hamburg, Urt. v. 16.12.2014 – 1 Rev 49/14 Rn. 19 m.w.N.).

d) Die Feststellungen des LG zum subjektiven Tatbestand halten sachlich-rechtlicher Nachprüfung ebenfalls stand.

Die Strafkammer hat festgestellt, dass dem Angeklagten bei seiner Tätigkeit im Scheidungsverfahren seine vorherigen Vermittlungsbemühungen bekannt waren und er zumindest billigend in Kauf nahm, dass er sich pflichtwidrig verhielt. Aus den Urteilsausführungen ergibt sich, dass die Strafkammer damit einen bedingten Vorsatz bezüglich der Pflichtwidrigkeit und einen direkten Vorsatz bezüglich der weiteren objektiven Tatbestandsmerkmale festgestellt hat.

Es begegnet keinen durchgreifenden revisionsrechtlichen Bedenken, dass die Strafkammer diese Feststellungen nicht ausdrücklich beweiswürdigend unterlegt hat. Die Darstellung der Beweiswürdigung im schriftlichen Urteil kann ihrer Natur nach nicht in dem Sinne erschöpfend sein, dass alle irgendwie denkbaren Gesichtspunkte und Würdigungsvarianten ausdrücklich abgehandelt werden; aus einzelnen denkbaren Lücken der ausdrücklichen Erörterung kann nicht abgeleitet werden, das Tatgericht habe nach den sonstigen Urteilsgründen auf der Hand liegende Wertungsgesichtspunkte nicht bedacht (BGH, Urt. v. 9.1.2025 – 3 StR 111/24 Rn. 51 m.w.N.). Nähere beweiswürdige Ausführungen zum subjektiven Vorstellungsbild eines Angeklagten sind entbehrlich, wenn sich dieses durch naheliegende Schlussfolgerungen aus dem objektiven Tatbestand ableiten lässt (BGH, Urt. v. 14.12.1994 – 3 StR 486/94 Rn. 21; BGH, Beschl. v. 26.4.1990 – 4 StR 186/90 Rn. 6). Die Strafkammer war deshalb im vorliegenden Fall nicht gehalten, seine nach dem festgestellten überschaubaren Sachverhalt und der Qualifikation des Angeklagten naheliegenden Feststellungen näher zu begründen. Das urteilsfremde Vorbringen hierzu, mit dem unter anderem eine feh-

lende Erinnerung des Angeklagten und ein Kanzleiewchsel behauptet werden, ist revisionsrechtlich ohnehin ohne Belang (statt aller BGH, Urt. v. 3.3.2022 – 5 StR 228/21 Rn. 24).

Aufgrund des bedingten Vorsatzes des Angeklagten gehen die Hilfswägungen des LG zu einem vermeidbaren Verbotsirrtum ins Leere. Da der Angeklagte die Pflichtwidrigkeit seines Handelns billigend in Kauf nahm, fehlt ihm gerade nicht die Unrechtseinsicht i.S.d. § 17 StGB (BGH, Urt. v. 11.12.2024 – 1 StR 303/24 Rn. 13 m.w.N.). Eine Strafmilderung gem. §§ 17, 49 I StGB war deshalb ausgeschlossen und ist vom LG zu Recht nicht erörtert worden.

III. Soweit der Angeklagte auch Rechtsmittel gegen die „getroffenen Beschlüsse“ eingelegt hat, ist dies als Beschwerde gegen den Bewährungsbeschluss auszulegen, die gem. §§ 305a I, 268 I StPO statthaft ist. Die Beschwerde ist unbegründet.

Gemäß § 305a I 2 StPO kann die Beschwerde nur darauf gestützt werden, dass eine angefochtene Anordnung gesetzwidrig ist. Gesetzwidrig ist eine Anordnung, wenn sie dem einschlägigen materiellen Recht (§§ 56a bis 56d, 59a, 68b, 68c StGB) widerspricht, etwa weil sie im Gesetz nicht vorgesehen, unverhältnismäßig oder unzumutbar ist, oder wenn sie sonst die Grenzen des dem Gericht eingeräumten Ermessens überschreitet (OLG Rostock, Beschl. v. 2.6.2015 – 20 Ws 110/15 Rn. 4 m.w.N.). Dies ist nicht der Fall. Der Bewährungsbeschluss, der u.a. die Zahlung einer Geldauflage von 4.000 Euro anordnet, entspricht dem Gesetz.

a) Die Zahlung eines Geldbetrags zugunsten der Staatskasse ist in § 59a II Nr. 3 StGB als möglicher Inhalt des Bewährungsbeschlusses ausdrücklich vorgesehen. Sie soll dem Zweck dienen, im Genugtuungsinteresse für eine fühlbare finanzielle Belastung des Verwarnten zu sorgen, ihm die Verantwortung für das begangene Unrecht vor Augen führen und dadurch präventiv auf ihn einwirken (TK-StGB/Kinzig, 31. Aufl. 2025, StGB § 59a Rn. 4). Mit der getroffenen Anordnung, die sich ausweislich des Verweises auf eine Literaturstelle auf das Genugtuungsinteresse stützt, hat das LG diesen Zweck und die Grenzen seines Ermessens nicht überschritten. Die Anordnung steht auch nicht außer Verhältnis zum festgestellten Einkommen des Angeklagten.

b) Das LG ist zutreffend davon ausgegangen, dass das Verschlechterungsverbot des § 331 StPO der Verhängung der Geldauflage nicht entgegensteht und auf den Beschluss nach § 268a I StPO auch nicht analog anwendbar ist. Diese Rechtsfrage ist bereits geklärt (BGH 4 StR 657/94 bei Kusch, NStZ 1995, 218; KG, Beschl. v. 2.6.2010 – 4 Ws 64/10 – 1 AR 754/10 m.w.N.). Das Revisionsvorbringen gibt dem Senat keinen Anlass, von der gefestigten Rechtsprechung abzuweichen.

#### HINWEISE DER REDAKTION:

Ein Verstoß gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen führt zur Nichtigkeit des Anwaltsvertrags. Der verbotswidrig geschlossene Vertrag ist nichtig und begründet auch dann keine Vergütungsansprüche des Rechtsanwalts, wenn sich die Beratung nicht im Nachhinein als wertlos erweist und gebührenpflichtig von einem neuen Anwalt wiederholt werden muss. Selbst bei Zuwiderhandlung

gegen umfassende und generelle Tätigkeitsverbote bleiben die Handlungen des Rechtsanwalts wirksam, um die Beteiligten im Interesse der Rechtssicherheit zu schützen. Etwas anderes ergibt sich auch dann nicht, wenn zugleich ein Verstoß gegen § 356 StGB vorliegt, da § 43a BRAO im Verhältnis zu § 356 StGB die weitergehende Regelung ist (vgl. OLG Jena, BRAK-Mitt. 2024, 103 Ls.).

## ZULASSUNG

### WIEDERZULASSUNG NACH BEGEHUNG VON STRAFTATEN

BRAO § 7 Nr. 5

\* 1. Auch nach Ablauf von 17 Jahren kann eine Wiederzulassung abgelehnt werden, wenn ein Rechtsanwalt bei der Geltendmachung von Ansprüchen aus vorgetäuschten Verkehrsunfällen gegen Kfz-Haftpflichtversicherungen ausdrücklich als Rechtsanwalt gehandelt und damit für sich das besondere Vertrauen in Anspruch genommen und ausgenutzt hat, dass diesem Berufsstand allgemein entgegengebracht wird.

\* 2. Dies gilt umso mehr, wenn der ehemalige Rechtsanwalt seit der Tatbegehung Schadenswiedergutmachung allein aufgrund eines Titels in Höhe eines im Verhältnis zur Gesamtschadenshöhe geringen Betrags geleistet hat, ansonsten aber über 17 Jahre hinweg keinerlei Bemühungen um Schadenswiedergutmachung ersichtlich sind und sein Verhalten und Vorbringen ein fehlendes Interesse hieran aufzeigen.

**BGH, Beschl. v. 22.9.2025 – AnwZ (Brfg) 28/25**

Volltext unter [www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)

### WIEDERZULASSUNG NACH BEGEHUNG VON STRAFTATEN

BRAO § 7 Nr. 5

\* 1. Bei gravierenden Straftaten mit Bezug zur beruflichen Tätigkeit des Rechtsanwalts ist ein Abstand

zwischen der die Unwürdigkeit begründenden Straftat des Bewerbers und dessen Wiederzulassung von in der Regel 15 bis 20 Jahren erforderlich.

\* 2. Bindende feste Fristen gibt es insofern aber nicht.

\* 3. Wurde die Unwürdigkeit durch die Begehung von Straftaten von Seiten des Rechtsanwalts begründet, ist neben der seit der Begehung der letzten Straftat vergangenen Zeitspanne zu berücksichtigen, wie der Bewerber in der Zwischenzeit mit seinem Fehlverhalten umgegangen ist und ob er sich auch ansonsten untadelig geführt hat.

\* 4. Die Begehung von Vermögensdelikten unter Inanspruchnahme und Ausnutzung eines als Rechtsanwalt entgegengebrachten besonderen Vertrauens erschüttert das Vertrauen der Öffentlichkeit und der Rechtsuchenden in die Integrität der Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege in besonderem Maße.

\* 5. Der bloßen straffreien Führung nach einer Verurteilung während der Bewährungszeit kommt in der Regel kein entscheidendes Gewicht zu.

**BGH, Beschl. v. 17.6.2025 – AnwZ (Brfg) 13/25**

Volltext unter [www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)

#### HINWEISE DER REDAKTION:

Eine Straftat mit Bezug zur beruflichen Tätigkeit der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts setzt nicht zwingend voraus, dass eine Person zu dem Zeitpunkt der Begehung der Straftat auch zur Rechtsanwaltschaft zugelassen war. Entscheidend ist vielmehr, ob von dieser Person eine Pflicht verletzt wurde, deren Einhaltung zu den zentralen beruflichen Aufgaben eines (späteren) Rechtsanwalts gehört hätte (vgl. Bayerischer AGH, BRAK-Mitt. 2024, 54 Ls.).

# SYNDIKUSANWALTSCHAFT

## ERSTRECKUNG EINER RENTENVERSICHERUNGS-BEFREIUNG AUF BEFRISTETE NEBENTÄTIGKEIT

SGB VI § 6 V 1 und 2

- \* 1. Eine Erstreckung der für eine bestimmte Beschäftigung erteilten Befreiung von der Rentenversicherungspflicht auf eine andere, nur vorübergehend ausgeübte versicherungspflichtige Beschäftigung setzt voraus, dass die ursprünglichen Befreiungsvoraussetzungen (Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer) weiterhin vorliegen.
- \* 2. § 6 V 2 SGB VI setzt keine Unterbrechung der befreiten Beschäftigung voraus. Dafür spricht bereits der Wortlaut der Norm, der keine diesbezügliche Beschränkung erkennen lässt.
- \* 3. Auch die Systematik des Gesetzes stützt dieses Ergebnis. Die Regelung des § 6 V 2 SGB VI stellt keinen eigenen Befreiungstatbestand dar, sondern knüpft ausdrücklich an die Befreiung nach § 6 I 1 Nr. 1 und 2 SGB VI an. Eine Erstreckung kann nur bei einer Konnexität mit der ursprünglich befreiten Beschäftigung erfolgen. Die Erstreckung ist daher grundsätzlich akzessorisch zur Befreiung.

BSG, Urt. v. 14.5.2025 – B 10/12 R 1/24 R

Volltext unter [www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)

cherungspflicht gelten dieselben Maßstäbe wie für eine Befreiung nach § 6 I SGB VI selbst. Auch eine nach § 6 V 2 SGB VI erstreckte Befreiung knüpft allein an die konkrete, für den bestimmten Arbeitgeber verrichtete Beschäftigung an.

- \* 2. Dieselbe Beschäftigung liegt nicht mehr vor, wenn sie für einen anderen Arbeitgeber ausgeübt wird, weil dann ein anderes Arbeits- und Beschäftigungsverhältnis zu beurteilen ist. Ohne Arbeitgeberwechsel sind nur wesentliche Änderungen der Tätigkeit relevant, soweit sie für den Fortbestand einer Erstreckung der Befreiung nach § 6 V 2 SGB VI bedeutsam sind. Dafür maßgebliche Eigenschaften der Tätigkeit sind u.a. die konkreten inhaltlichen Merkmale der ausgeübten Beschäftigung, die Berufsbezeichnung, berufliche Qualifikation oder Status sowie konkrete Aufgabenstellung und Funktion des Beschäftigten.
- \* 3. Gemäß § 6 V 2 SGB VI beschränkt sich die Befreiung von der Versicherungspflicht in den Fällen des § 6 I 1 Nr. 1 und 2 SGB VI abweichend vom Regelfall des § 6 V 1 SGB VI nicht auf die jeweilige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit, sondern erstreckt sich auch auf eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und der Versorgungsträger für die Zeit der Tätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanwartschaften gewährleistet.

- \* 4. Eine Tätigkeit ist nur dann i.S.d. § 6 V 2 SGB VI vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt, wenn ihre Gesamthöchstdauer spätestens im Zeitpunkt ihrer Aufnahme endgültig feststeht.

BSG, Urt. v. 14.5.2025 – B 10/12 R 3/23 R

Volltext unter [www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)

## ERSTRECKUNG EINER RENTENVERSICHERUNGS-BEFREIUNG AUF BERUFSFREMDE TÄTIGKEIT

SGB VI § 6 V 2

- \* 1. Für die Beurteilung der Reichweite einer nach § 6 V 2 SGB VI erstreckten Befreiung von der Versi-

## PROZESSUALES

### EINIGUNG EINES RECHTSANWALTS OHNE ZUSTIMMUNG DES MANDANTEN

BGB § 280; ZPO § 516 III

1. Die Anwendung des kostenrechtlichen Veranlasserprinzips kommt bei Missbrauch der Prozessvollmacht in Betracht.
2. Ein Missbrauch der Prozessvollmacht kann bei Einlegung einer Berufung ohne Zustimmung des bedürftigen Mandanten zu bejahen sein.
3. Es gehört zum Basiswissen eines forensisch tätigen Rechtsanwalts, dass bei einem bedürftigen

Mandanten anstatt der Einlegung eines Rechtsmittels innerhalb der Rechtsmittelfrist Prozesskostenhilfe für das beabsichtigte Rechtsmittel beantragt werden kann.

KG, Beschl. v. 17.9.2025 – 20 U 78/25, dazu auch *Jungk/Chab/Grams, BRAK-Mitt. 2025, 437* (in diesem Heft)

Volltext unter [www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)

#### HINWEISE DER REDAKTION:

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind gehalten, ihren Mandanten auf die Möglichkeit der Beantragung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe gem. den §§ 114 ff. ZPO hinzuweisen, wenn sie über

dessen schlechte finanzielle Verhältnisse in Kenntnis gesetzt werden. Der Mandant ist in einem solchen Fall darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit zur Beantragung von Prozesskostenhilfe besteht und im Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren kein Anwaltszwang herrscht. Diese Beratung ist vom Mandat als sich unmittelbar aus der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung ergebenden möglichen Kostenfolge umfasst. Denn die Anwältin bzw. der Anwalt schuldet eine umfassende und möglichst erschöpfende Belehrung und hat dem Mandanten in den Grenzen des Mandats die Schritte anzuraten, die zu dem erstrebten Ziel zu führen geeignet sind, um Nachteile für den Auftraggeber zu verhindern, soweit solche voraussehbar und vermeidbar sind (vgl. OLG Düsseldorf, BRAK-Mitt. 2023, 200 Ls.).

zusetzen, sind nicht in der Sache zu bescheiden, sondern als unzulässig zu behandeln.

OLG Hamm, Beschl. v. 15.7.2025 – I-26 W 18/25

Volltext unter [www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)

#### HINWEISE DER REDAKTION:

In seinem Schriftsatz hatte der Rechtsanwalt seinen „Protest gegen offensichtliches willkürliches Richterverhalten“ mit Fotografien des während des nationalsozialistischen Unrechtsregimes tätigen Präsidenten des Volksgerichtshofs, Roland Freisler, versehen und in Kommentierungen zu diesen Bildern Parallelen zur Verfahrensführung der Vorinstanz gezogen. Im gleichen Sinne hatte auch bereits das LSG Baden-Württemberg (Beschl. v. 30.11.2016 – L 7 SO 4387/16 ER-B – juris) entschieden. Dort hatte sich eine Antragstellerin in ihrer Rechtsmittelschrift an keiner Stelle sachlich mit dem angefochtenen Beschluss und den Voraussetzungen des von ihr geltend gemachten Eilanspruchs auseinandergesetzt. Ihre Schrift bestand vielmehr ausschließlich aus grob beleidigenden Anfeindungen gegen den erstinstanzlich tätig gewordenen Richter am Sozialgericht und den Präsidenten des Sozialgerichts, indem diese u.a. als „Idioten“, „Schreibtischtäter“, „Verbrecher-Richter“, „Monster“, „Kreaturen“ und „Herrscher“ beschimpft und ihnen „rassistisch motivierte“ sowie „kriminelle“ Handlungen respektive „Terrorbehandlungen“ vorgeworfen wurden. Zudem wurde der Richter am Sozialgericht mehrfach in ehrabschneidender Weise u.a. mit Roland Freisler in Verbindung gebracht.

## GROB BELEIDIGENDE EINGABEN EINES RECHTSANWALTS

ZPO § 114 II

\* **Grob beleidigende Eingaben gegen Gerichte oder Behörden, die nicht den einzuhaltenden Mindestanforderungen genügen, weil sie keine ernsthafte inhaltliche Sachauseinandersetzung enthalten, sondern im Wesentlichen nur als Vorwand dazu dienen, Beteiligte und Justizorgane zu schmähen und herab-**

## ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

### EINREICHEN DES SCHRIFTSATZES EINER BAG ÜBER DAS GESELLSCHAFTSPOSTFACH

ZPO §§ 522 I 2, 520 II, III, 130a III, IV; BRAO §§ 31a, 31b

1. Zur Formwirksamkeit der Einreichung eines nicht-qualifiziert elektronisch signierten Schriftsatzes über das besondere elektronische Anwaltspostfach einer prozessbevollmächtigten anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft.

\* 2. Nach einhelliger höchstrichterlicher Rechtsprechung ist es bei der Einreichung eines nicht-qualifiziert elektronisch signierten Dokuments über ein persönliches elektronisches Anwaltspostfach Wirksamkeitsvoraussetzung, dass der das Dokument einfach signierende verantwortliche Prozessbevollmächtigte die Übermittlung über sein beA selbst vornimmt.

\* 3. Diese Rechtsprechung kann jedoch nicht ohne weiteres auf die Übermittlung eines nicht-qualifiziert elektronisch signierten Dokuments mittels Gesellschaftspostfach einer prozessbevollmächtigten Berufsausübungsgesellschaft übertragen werden.

\* 4. Zum einen handelt es sich bei dem Gesellschaftspostfach um ein nicht personengebundenes elektronisches Anwaltspostfach. Zum anderen müssen bei der Prozessbevollmächtigung einer Berufsausübungsgesellschaft sowohl die Signatur als auch der Versand notwendigerweise durch vertretungsberechtigte Anwälte ausgeführt werden.

\* 5. Vor dem Hintergrund der Vergleichbarkeit der nicht personengebundenen Übermittlungswege mittels eines Gesellschaftspostfachs und eines Behördenpostfachs liegt es nahe, auch im Fall der Übermittlung eines nicht-qualifiziert elektronisch signierten Dokuments für eine prozessbevollmächtigte Berufsausübungsgesellschaft über ein Gesellschafts-

postfach grundsätzlich eine Identität zwischen dem einfach signierenden Rechtsanwalt und dem den Sendevorgang über das Gesellschaftspostfach veranlassenden VHN-berechtigten Anwalt nicht als erforderlich anzusehen

BGH, Beschl. v. 16.9.2025 – VIII ZB 25/25, dazu auch *Jung/Chab/Grams, BRAK-Mitt. 2025, 438* (in diesem Heft)

#### AUS DEN GRÜDEN:

[1] I. Die Kl. begeht von der Bekl. die Räumung und Herausgabe einer Mietwohnung nebst Stellplatz.

[2] Das AG hat die Klage abgewiesen. Hiergegen hat die Kl. durch eine von ihr zur Prozessbevollmächtigten bestellte Rechtsanwaltsgesellschaft, eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, frist- und formgerecht Berufung eingelegt. Innerhalb der Berufungsbegründungsfrist ging bei dem Berufungsgericht eine über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) der prozessbevollmächtigten Rechtsanwaltsgesellschaft (im Folgenden: Gesellschaftspostfach) übermittelte Berufungsbegründung ein. Diese schloss mit dem Namenszug eines Rechtsanwalts, der vertretungsberechtigter Partner der prozessbevollmächtigten Rechtsanwaltsgesellschaft ist.

[3] In dem Prüfvermerk betreffend die Nachricht, mit der die Berufungsbegründung übermittelt wurde, wird bestätigt, dass die Nachricht auf einem sicheren Übermittlungsweg aus einem besonderen elektronischen Postfach übermittelt wurde. Als Absender ist die Rechtsanwaltsgesellschaft benannt. Zudem wurde ein vertrauenswürdiger Herkunftsnaheweis (im Folgenden auch: VHN) erstellt. Aus allgemeinen technischen Gründen ist weder aus dem Prüfvermerk noch aus dem VHN ersichtlich, welche natürliche Person die Übermittlung mittels des Gesellschaftspostfachs vorgenommen hat.

[4] Nach einem Hinweis des Berufungsgerichts auf Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit der Berufung im Hinblick darauf, dass zwischen dem Absender der Nachricht (Rechtsanwaltsgesellschaft) und der signierenden Person (Rechtsanwalt) keine Identität bestehe, hat die Kl. mit von dem Berufungsgericht in Bezug genommenem Schriftsatz v. 17.3.2025 vorgetragen, der – für die prozessbevollmächtigte Rechtsanwaltsgesellschaft vertretungsberechtigte – Rechtsanwalt, der die Berufungsbegründung (einfach) signiert habe, habe deren Versand über seine Zugangsberechtigung aus dem Gesellschaftspostfach veranlasst, was sich aus dem beigefügten Nachrichtenjournal ergebe.

[5] Das LG hat die Berufung als unzulässig verworfen. Zur Begründung hat es – soweit für das Rechtsbeschwerdeverfahren von Interesse – im Wesentlichen ausgeführt:

[6] Die Berufung sei unzulässig, da sie nicht formgerecht begründet worden sei. Denn sie sei nicht in elektronischer Form mit qualifizierter Signatur oder mit einfacher Signatur auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht worden. Letzteres scheitere daran, dass laut Prüfvermerk der Absender der Berufungsbegrün-

dungsschrift nicht der in dem Schriftsatz genannte Rechtsanwalt, sondern die Rechtsanwaltsgesellschaft sei. Die Identität zwischen der einfach signierenden Person und dem Absender der Nachricht sei jedoch erforderlich. Die einfache Signatur solle – wie die eigene Unterschrift oder die qualifizierte elektronische Signatur – die Identifizierung des Urhebers der schriftlichen Verfahrenshandlung ermöglichen und dessen unbedingten Willen zum Ausdruck bringen, die volle Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes zu übernehmen und diesen bei Gericht einzureichen. Es müsse deshalb sichergestellt sein, dass die von dem Übermittlungsweg ausgewiesene Person mit der Person identisch sei, welche mit der wiedergegebenen Unterschrift die inhaltliche Verantwortung für das Dokument übernehme. Der sichere Übermittlungsweg gewährleiste die Identität des Absenders nur dann, wenn die verantwortende Person, also der Rechtsanwalt als Inhaber des beA, den Versand selbst vornehme. Da vorliegend die Kanzlei als Absender genannt sei und ein konkreter Rechtsanwalt als Absender nicht ermittelt werden könne, fehle es an dieser Voraussetzung.

[7] Dagegen wendet sich die Rechtsbeschwerde der Kl.

[8] II. Die Rechtsbeschwerde hat Erfolg. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

[9] 1. Die nach §§ 574 I 1 Nr. 1, 522 I 4 ZPO statthafte und auch den Form- und Fristfordernissen genügende Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert (§ 574 II Nr. 2 Alt. 2 ZPO). Die angefochtene Entscheidung verletzt – wie die Rechtsbeschwerde zu Recht geltend macht – in entscheidungserheblicher Weise das Verfahrensgrundrecht der Kl. auf Gewährung wirkungsvollen Rechtschutzes (Art. 2 I GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip). Danach darf einer Partei der Zugang zu einer in der Verfahrensordnung eingeräumten Instanz nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert werden (st.Rspr.; vgl. BVerfGE 74, 228, 234; BVerfG, NZA 2016, 122 Rn. 10; BGH, Beschl. v. 16.1.2024 – VI ZB 45/23, NJW-RR 2024, 474 Rn. 6; v. 7.3.2023 – VI ZB 74/22, NJW 2023, 2280 Rn. 6; v. 13.12.2022 – VIII ZB 43/22, WuM 2023, 224 Rn. 9; v. 12.7.2016 – VIII ZB 55/15, WuM 2016, 632 Rn. 1; jeweils m.w.N.). Nach dieser Maßgabe hat das Berufungsgericht der Kl. den Zugang zu der Berufungsinstanz unzulässig verwehrt, indem es ihre Berufung mit der Begründung verworfen hat, es fehle an einer ordnungsgemäßen Berufungsbegründung, weil diese nicht von dem Rechtsanwalt über das besondere elektronische Anwaltspostfach versandt worden sei, der sie einfach signiert habe.

[10] Darüber hinaus hat das Berufungsgericht – wie die Rechtsbeschwerde ebenfalls zutreffend geltend macht – den Anspruch der Kl. auf rechtliches Gehör (Art. 103 I GG) dadurch verletzt, dass es deren Vortrag zur Einhaltung der vom Gesetzgeber für eine wirksame Übermitt-

lung mittels eines Gesellschaftspostfachs aufgestellten Voraussetzungen und zu der Einreichung der Berufsbegründung über das Gesellschaftspostfach der prozessbevollmächtigten anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft (im Folgenden auch: Berufsausübungsgesellschaft) durch den Rechtsanwalt, der die Berufsbegründung signiert hat, nicht beachtet und erwogen hat.

[11] 2. Die Rechtsbeschwerde hat auch in der Sache Erfolg.

[12] Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung kann die Berufung nicht als unzulässig verworfen werden. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ist die Berufsbegründung der Kl. in einer den Anforderungen des § 130a II 1 Hs. 2 ZPO entsprechenden Weise wirksam als elektronisches Dokument bei dem zuständigen Gericht eingegangen.

[13] Nach § 130a III 1 ZPO muss ein elektronisches Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Ein sicherer Übermittlungsweg ist nach § 130a IV 1 Nr. 2 ZPO unter anderem die Übermittlung zwischen den besonderen elektronischen Anwaltspostfächern nach §§ 31a und 31b BRAO und der elektronischen Poststelle des Gerichts.

[14] Rechtsfehlerhaft hat das Berufungsgericht die Voraussetzungen einer wirksamen Einreichung der Berufsbegründung der Kl. nach diesen Vorgaben verneint. Die Berufsbegründung der Kl. war i.S.d. § 130a III 1 Hs. 2 ZPO von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg – dem Gesellschaftspostfach der prozessbevollmächtigten Berufsausübungsgesellschaft (§ 130a IV 1 Nr. 2 ZPO i.V.m. § 31b BRAO) – eingereicht worden.

[15] a) Eine einfache Signatur der Berufsbegründung von einem für die prozessbevollmächtigte Berufsausübungsgesellschaft vertretungsberechtigten und postulationsfähigen Rechtsanwalt lag vor. Hierfür genügt es, wenn am Ende des Schriftsatzes der Name des Verfassers maschinenschriftlich wiedergegeben ist (vgl. BGH, Beschl. v. 8.7.2025 – VIII ZB 12/25 Rn. 15; v. 9.4. 2025 – XII ZB 599/23, NJW 2025, 2257 Rn. 6; v. 30.11. 2023 – III ZB 4/23, NJW-RR 2024, 331 Rn. 10; v. 7.9. 2022 – XII ZB 215/22, NJW 2022, 3512 Rn. 10). Dies war hier der Fall.

[16] b) Die Berufsbegründung wurde auch wirksam über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht.

[17] aa) Im Zuge der Einführung eines Gesellschaftspostfachs für Berufsausübungsgesellschaften durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts

sicherer Übermittlungsweg

der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe v. 7.7. 2021 (BGBl. I S. 2363) hat der Gesetzgeber durch den

in § 130a IV 1 Nr. 2 ZPO eingefügten Verweis auf die Regelung über das Gesellschaftspostfach (§ 31b BRAO) die Übermittlung über ein solches als sicheren Übermittlungsweg qualifiziert, über den eine formwahrende Einreichung von nicht-qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten grundsätzlich möglich ist. Dies entspricht dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers, der die Versendung eines Schriftsatzes über ein Gesellschaftspostfach im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens – anders als noch in dem ursprünglichen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes (vgl. BT-Drs. 19/27670, 157) – als sicheren Übermittlungsweg qualifiziert hat, um zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften zu ermöglichen, auf diesem Weg elektronische Dokumente bei Gericht einzureichen, ohne eine qualifizierte elektronische Signatur zu nutzen (vgl. BT-Drs. 19/30516, 50 f., 70). Hierdurch sollte der Regelung in § 59I I 1 BRAO, wonach Berufsausübungsgesellschaften als Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigte bestellt werden können, auch für den Bereich des Empfangs und der Übermittlung von elektronischen Dokumenten Rechnung getragen werden (vgl. BT-Drs. 19/27670, 342).

[18] bb) Während bei einem persönlichen besonderen Anwaltspostfach eine wirksame Übermittlung nicht-qualifiziert elektronisch signierter Dokumente auf einem sicheren Übermittlungsweg nur durch den Postfachinhaber selbst ausgeführt werden kann und dieser nach § 23 III 5 der Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung – RAVPV) das Recht hierzu nicht auf andere Personen übertragen kann, erfolgt bei einem Gesellschaftspostfach notwendigerweise die Versendung durch eine natürliche Person, die mithin nicht Postfachinhaberin ist. Diese Person muss, um eine wirksame Übermittlung eines einfach signierten elektronischen Dokuments über ein Gesellschaftspostfach vornehmen zu können, für die Gesellschaft vertretungsberechtigt und selbst postulationsfähig sein. Denn die Berufsausübungsgesellschaft kann nur durch ihrerseits postulationsfähige vertretungsberechtigte Personen vertreten werden (vgl. § 59I II BRAO). Die Berufsausübungsgesellschaft darf deshalb nach § 23 III 7 RAVPV das Recht, nicht-qualifiziert elektronisch signierte Dokumente für sie auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden, nur solchen vertretungsberechtigten Rechtsanwälten einräumen, die ihren Beruf in der Berufsausübungsgesellschaft ausüben (sog. VHN-Berechtigte).

[19] Um dem Empfänger einer über ein Gesellschaftspostfach versandten Nachricht die Überprüfung der Vertretungsbefugnis und der Postulationsfähigkeit der die Nachricht versendenden natürlichen Person zu ermöglichen, hat die BRAK nach § 20 III Nr. 2 RAVPV zu gewährleisten, dass bei der Übermittlung eines Dokuments mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur über ein Gesellschaftspostfach für den Empfänger feststellbar ist, dass die Nachricht durch einen Rechtsanwalt versandt wurde, der zur Vertretung der Berufsausübungsgesellschaft berechtigt ist. Dies erfolgt

dadurch, dass das System prüft, ob im Zeitpunkt des Nachrichtenversands eine Person an dem Postfach angemeldet ist, die über die VHN-Berechtigung der Berufsausübungsgesellschaft verfügt. Nur in diesem Fall erhält die Nachricht einen vertrauenswürdigen Herkunftsnnachweis (VHN) und wird in dem zugehörigen Prüfvermerk aufgeführt, dass die Nachricht auf einem sicheren Übermittlungsweg aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach eingereicht wurde (vgl. BT-Drs. 20/1672, 26; Information der BRAK zur Einführung des Gesellschaftspostfach, abrufbar unter <https://porta.l.beasupport.de/fragen-antworten/kategorie/allgemeine-frageln/informationen-zur-einfuehrung-des-gesellschaftspostfachs>, Suchnummer 6056; jurisPK-ERV/Müller, Stand: 23.6.2025, § 130a ZPO Rn. 197 ff., 231 ff., 274).

[20] cc) Die vorgenannten Voraussetzungen für eine **vertrauenswürdiger Herkunftsnnachweis** wirksame Einreichung auf dem sicheren Übermittlungsweg des Gesellschaftspostfachs liegen

hier hinsichtlich der Berufsbegründung vor. Diese wurde über das Gesellschaftspostfach der von der Kl. als Prozessbevollmächtigte bestellten Berufsausübungsgesellschaft eingereicht. Ein vertrauenswürdiger Herkunftsnnachweis und damit der Nachweis der Einreichung durch eine hierzu nach § 23 III 7 RAVPV berechtigte Person, liegt vor.

[21] dd) Rechtsfehlerhaft hat das Berufungsgericht eine wirksame Einreichung der Berufsbegründungsschrift deshalb verneint, weil diese durch den einfach signierenden Rechtsanwalt versandt werden müsse, aus dem Prüfvermerk sowie dem vertrauenswürdigen Herkunftsnnachweis jedoch kein konkreter Rechtsanwalt als Absender ermittelt werden könne.

[22] (1) Der Umstand, dass das Dokument von einem Rechtsanwalt einfach signiert wurde, der sichere Übermittlungsweg ihn jedoch nicht als Absender ausweist, hindert als solcher eine wirksame Übermittlung bei der Versendung über ein Gesellschaftspostfach nicht. Denn dies ist systemimmanent dadurch bedingt, dass Postfachinhaberin des nicht personengebundenen Gesellschaftspostfachs die prozessbevollmächtigte Berufsausübungsgesellschaft ist, die dementsprechend auch als Absenderin der Nachricht ausgewiesen wird. Diese muss sich jedoch notwendigerweise sowohl bei der Signatur als auch bei der Durchführung des Versands durch eine – nicht als Absender der Nachricht erscheinende – natürliche Person vertreten lassen. Würde – was das Berufungsgericht zumindest andeutet – dennoch gefordert, dass der signierende Rechtsanwalt als Absender der Nachricht ausgewiesen wird, wäre eine Einreichung eines nicht-qualifiziert elektronisch signierten Schriftsatzes über ein Gesellschaftspostfach stets unzulässig. Dies widerspräche dem Willen des Gesetzgebers, der diese Möglichkeit ausdrücklich eröffnen wollte.

[23] (2) Vieles spricht, anders als das Berufungsgericht offenbar gemeint hat, dafür, dass im Fall der Bevoll-

mächtigung einer Berufsausübungsgesellschaft und der Nutzung von deren Gesellschaftspostfach eine Identität zwischen dem Rechtsanwalt, der den Schriftsatz für die prozessbevollmächtigte Berufsausübungsgesellschaft einfach signiert, und dem die Versendung vornehmenden Rechtsanwalt nicht erforderlich ist.

[24] Die Frage, ob im Fall der Prozessbevollmächtigung einer Berufsausübungsgesellschaft und der Nutzung von deren Gesellschaftspostfach für die Einreichung eines nicht-qualifiziert elektronisch signierten Dokuments derselbe Rechtsanwalt, der in Vertretung der Gesellschaft das Dokument einfach signiert hat, auch die Versendung unter Anmeldung an dem Gesellschaftspostfach und Nutzung seiner VHN-Berechtigung vornehmen muss, wird unterschiedlich beurteilt und ist bislang höchstrichterlich nicht geklärt (verneinend: FG Köln, DStRE 2025, 304 Rn. 20 [zu § 52a III 1 Hs. 2, IV 1 Nr. 2 FGO]; jurisPK-ERV/Müller, Stand: 23.6.2025, § 130a ZPO Rn. 208.2, 217.1, 223 f., 279 f.; Müller, E-Justice Handbuch, 8. Aufl., S. 138 f., 194 f.; bejahend: Jungbauer/Jungbauer, Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und der ERV, 4. Aufl., § 2 Rn. 36; offen und im Hinblick darauf die Nutzung einer qualifizierten elektronischen Signatur empfehlend: BRAK und DAV, beA-Newsletter 8/2022 v. 29.9.2022, abrufbar unter [www.brak.de](http://www.brak.de)).

[25] (a) Nach einhelliger höchstrichterlicher Rechtsprechung ist es bei der Einreichung eines nicht-qualifiziert elektronisch signierten Dokuments über ein persönliches elektronisches Anwaltspostfach Wirksamkeitsvoraussetzung, dass der das Dokument einfach signierende verantwortliche Prozessbevollmächtigte die Übermittlung über sein beA selbst vornimmt (vgl. BGH, Beschl. v. 8.7.2025 – VIII ZB 12/25 Rn. 18; v. 3.7.2024 – XII ZB 538/23, NJW 2024, 2996 Rn. 9; v. 7.5.2024 – VI ZB 22/23, NJW-RR 2024, 1058 Rn. 5 f.; v. 7.9.2022 – XII ZB 215/22, NJW 2022, 3512 Rn. 15; v. 30.3.2022 – XII ZB 311/21, NJW 2022, 2415 Rn. 11; v. 4.10.2023 – 3 StR 292/23 Rn. 2 [zu § 32a III 1 Hs. 2, IV 1 Nr. 2 StPO]; BAG, NJW 2020, 2351 Rn. 13 ff.; BFH, DStR 2025, 100 Rn. 23 f. [zu § 52a III 1 Hs. 2, IV 1 Nr. 2 FGO]; BVerwG, NVwZ 2022, 649 Rn. 4 ff. [zu § 55a III 1 Hs. 2, IV 1 Nr. 2 VwGO]; BSG, NJW 2022, 1334 Rn. 7 [zu § 65a III 1 Hs. 2, IV 1 Nr. 2 SGG]).

[26] (b) Diese Rechtsprechung kann jedoch – was das Berufungsgericht verkannt hat – nicht ohne Weiteres auf die Übermittlung eines nicht-qualifiziert elektronisch signierten Dokuments mittels des Gesellschaftspostfachs einer prozessbevollmächtigten Berufsausübungsgesellschaft übertragen werden. Zum einen handelt es sich bei dem Gesellschaftspostfach – wie bei einem besonderen Behördenpostfach (§ 130a IV 1 Nr. 3 ZPO) und anders als bei dem einem Anwalt per-

sönlich zugeordneten elektronischen Anwaltspostfach – um ein nicht personengebundenes besonderes elektronisches Anwaltspostfach. Zum anderen müssen bei der Prozessbevollmächtigung einer Berufsausübungsgesellschaft sowohl die Signatur als auch der Versand notwendigerweise durch vertretungsberechtigte Rechtsanwälte ausgeführt werden (s.o. II.2.b bb). Aufgrund dieser Unterschiede entsprechen die Anforderungen zur Sicherstellung der Authentizität und Integrität des auf dem sicheren Übermittlungsweg eines Gesellschafts- postfachs eingereichten Dokuments nicht denjenigen für die Einreichung über ein persönliches elektronisches Anwaltspostfach eines prozessbevollmächtigten Rechtsanwalts.

[27] Eine als Prozessbevollmächtigte beauftragte Berufsausübungsgesellschaft hat zwar gem. § 59 I 2 BRAO die Rechte und Pflichten eines Rechtsanwalts und trägt damit letztlich die Verantwortung für die Erfüllung der anwaltlichen Pflichten, sie muss sich hierbei aber notwendigerweise durch natürliche Personen vertreten lassen, die ihrerseits postulationsfähig sein müssen (§ 59 II BRAO). Diese Rechtslage wird im Rahmen der Bestimmungen über die Berechtigungen zur Nutzung des besonderen Anwaltspostfachs für die Einreichung nicht-qualifiziert elektronisch signierter Dokumente nachvollzogen. Die Berufsausübungsgesellschaft als Postfachinhaberin darf – und muss – zur Ermöglichung einer Einreichung, die nur eine natürliche Person vornehmen kann, dieses Recht auf natürliche Personen übertragen. Die Übertragung darf hierbei nur auf vertretungsberechtigte Rechtsanwälte, die ihren Beruf in der Berufsausübungsgesellschaft ausüben, erfolgen (§ 23 III 7 RAVPV). Die BRAK hat zu gewährleisten, dass der Empfänger diese Vorgaben überprüfen kann (§ 20 III Nr. 2 RAVPV).

[28] (c) Vor diesem Hintergrund ist der sichere Übermittlungsweg mittels eines nicht personengebundenen Gesellschafts- postfachs, bei dem durch die

**Vergleichbarkeit mit Behördenpostfach**  
vorstehend genannten Regelungen der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung die Authentizität mit Blick auf die Herkunft eines übermittelten Dokuments von der prozessbevollmächtigten Gesellschaft gewährleistet werden soll, mit dem ebenfalls nicht personengebundenen Übermittlungsweg mittels eines besonderen Behördenpostfachs und den dort zur Gewährleistung der Authentizität in § 8 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERV) getroffenen Regelungen vergleichbar. Hiernach stellt die Behörde als Postfachinhaberin den Zugang bestimmten Zugangsberechtigten zur Verfügung, die über ein Zertifikat und Passwort eine Versendung aus dem Behördenpostfach vornehmen können. Die Versendung durch einen Zugangsberechtigten wird durch den vertrauenswürdigen Herkunfts- nachweis bestätigt (vgl.

BGH, Beschl. v. 6.4.2023 – I ZB 84/22, NJW-RR 2023, 906 Rn. 18 f., 28 ff.).

[29] Für eine wirksame Einreichung eines nicht-qualifiziert elektronisch signierten Dokuments über den gem. § 130a IV 1 Nr. 3 ZPO sicheren Übermittlungsweg eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs bedarf es nach höchstrichterlicher Rechtsprechung einer Personenidentität zwischen sendender und einfach signierender Person nicht (vgl. BGH, Beschl. v. 6.4. 2023 – I ZB 84/22, NJW-RR 2023, 906 Rn. 28 ff.; BAG, NZA 2024, 1735 Rn. 19 ff. [zu § 46c IV 1 Nr. 3 ArbGG]; BVerwG, Beschl. v. 18.5.2020 – 1 B 23/20, 1 PKH 14/ 20 Rn. 5 [zu § 55a IV 1 Nr. 3 VwGO]; jurisPK-ERV/Müller, Stand: 23.6.2025, § 130a ZPO Rn. 223 ff.; Müller, RDI 2022, 92, 95). Vielmehr genügt der über den vertrauenswürdigen Herkunfts- nachweis (VHN) bestätigte Umstand, dass bei der Übersendung ein nach § 8 I bis IV ERV mit Zertifikat und Zertifikats-Passwort ausgestatteter zugangsberechtigter Beschäftigter des Postfachinhabers mit den vom Postfachinhaber zur Verfügung gestellten Zugangsdaten bei dem Verzeichnisdienst angemeldet war (vgl. BGH, Beschl. v. 6.4.2023 – I ZB 84/22, a.a.O. Rn. 19, 28 ff.; BAG, a.a.O. Rn. 19). Denn durch die Einreichung über einen sicheren Übermittlungsweg ist die Authentizität des Dokuments mit Blick auf dessen Herkunft von der befugten Behörde gewährleistet und damit der Gefahr begegnet, dass nicht zu der Behörde gehörende Personen ein fingiertes Dokument einreichen (vgl. BGH, Beschl. v. 6.4.2023 – I ZB 84/22, a.a.O. Rn. 28; BAG, a.a.O. Rn. 20).

[30] (d) Vor dem Hintergrund der Vergleichbarkeit der nicht personengebundenen Übermittlungswege mittels eines Gesellschafts- postfachs und eines Behördenpostfachs liegt es nahe, entsprechend der vorgenannten Rechtsprechung auch im Fall der Übermittlung eines nicht-qualifiziert elektronisch signierten Dokuments für eine prozessbevollmächtigte Berufsausübungsgesellschaft über ein Gesellschafts- postfach grundsätzlich – und anders als im Fall einer Einreichung durch einen prozessbevollmächtigten einfach signierenden Rechtsanwalt über dessen persönliches Anwalts- postfach – eine Identität zwischen dem einfach signierenden Rechtsanwalt und dem den Sendevorgang über das Gesellschafts- postfach veranlassenden VHN-berechtigten Rechtsanwalt nicht als erforderlich anzusehen.

[31] (3) Diese Frage bedarf hier indes keiner abschließenden Entscheidung. **keine abschließende Entscheidung** Denn die Berufsbegründung wurde – was das Berufungsgericht verkannt hat – nachweislich von demjenigen für die prozessbevollmächtigte Gesellschaft vertretungsberechtigten Rechtsanwalt über das Gesellschafts- postfach versandt, der diesen Schriftsatz auch einfach signiert hat.

[32] Zwar ergibt sich dies nicht bereits aus dem Prüfprotokoll und dem vertrauenswürdigen Herkunfts- nachweis (VHN). Diesen Dokumenten ist jeweils nur zu entnehmen, dass die Übermittlung durch einen VHN-Be-

rechtfertigten erfolgt ist, während die Identität der die Nachricht versendenden Person – jedenfalls derzeit und so auch hier – aus technischen Gründen hieraus nicht ersichtlich ist (vgl. BRAK und DAV, beA-Newsletter 8/2022 v. 29.9.2022, abrufbar unter [www.brak.de](http://www.brak.de)). Welcher Rechtsanwalt die Nachricht versandt hat, lässt sich indes über das der betreffenden Nachricht zuzuordnende Nachrichtenjournal nachvollziehen, das erkennen lässt, welcher Nutzer zum Zeitpunkt des Versands an dem Gesellschaftspostfach angemeldet war und unter welchem Benutzernamen der Versand erfolgte (vgl. BRAK und DAV, beA-Newsletter 8/2022 v. 29.9.2022; a.a.O.). Dies ist – was das Berufungsgericht außer Betracht gelassen hat – zum Nachweis der Personenidentität ausreichend.

[33] Die Unwirksamkeit der Einreichung des elektronischen Schriftsatzes kann dagegen nicht damit begründet werden, dass das Gericht die Identität des Versenders nicht über das ihm selbst unmittelbar zugängliche Prüfprotokoll und den zugehörigen vertrauenswürdigen Herkunftsnnachweis feststellen kann. Auch wenn der Gesetzgeber ausweislich der Begründung des Gesetzes zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 15.7.2022 (BGBl. I S. 1146), mit dem die letztlich in Kraft getretenen Fassungen der Regelungen zum Gesellschaftspostfach eingeführt wurden, davon ausging, dass die Identität des versendenden VHN-Berechtigten zumindest über die Visitenkarte unter der Nutzer-ID angegeben werden sollte (BT-Drs. 20/1672, 26), ist diese Angabe für die Wirksamkeit der Übermittlung nicht maßgeblich, sondern dient allein der erleichterten Feststellbarkeit des für die Wirksamkeit der Ermittlung erforderlichen Umstands, dass die Berufsausübungsgesellschaft durch einen vertretungsberechtigten Rechtsanwalt vertreten wurde (vgl. BT-Drs. 20/1672, a.a.O.).

[34] Es würde den Zugang einer prozessbevollmächtigten Berufsausübungsgesellschaft – hier – zu der Berufungsinstanz in aus Sachgründen nicht zu rechtfertigen der Weise unzumutbar einschränken, wenn ihr die fehlende Angabe der Identität des versendenden Rechtsanwalts in dem Prüfprotokoll und dem vertrauenswürdigen Herkunftsnnachweis entgegengehalten werden dürfte und ihr der anderweitige Nachweis durch das Nachrichtenjournal versagt würde, obwohl die fehlende Erkennbarkeit der Identität der versendenden Person auf technischen Problemen beruht, die nicht im Einflussbereich der das Gesellschaftspostfach zulässigerweise als sicheren Übermittlungsweg nutzenden prozessbevollmächtigten Berufsausübungsgesellschaft liegen (vgl. Jungbauer/Jungbauer, Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und der ERV, 4. Aufl., § 2 Rn. 36).

[35] Dementsprechend ist – was das Berufungsgericht nicht hinreichend in den Blick genommen hat – durch das von der Kl. vorgelegte Nachrichtenjournal nachgewiesen, dass hier derselbe Rechtsanwalt die Berufungs-

begründung sowohl signiert als auch über das Gesellschaftspostfach an das Gericht gesandt hat.

[36] 3. Nach alledem kann die angefochtene Entscheidung keinen Bestand haben. Sie ist aufzuheben und die Sache ist an das Berufungsgericht zur erneuten Entscheidung über die Berufung zurückzuverweisen (§ 577 IV 1 ZPO).

#### ANMERKUNG:

Der BGH hat in seinem Beschluss v. 16.9.2025 klare Hinweise zu den Voraussetzungen der Formwirksamkeit der Einreichung eines nicht qualifiziert elektronisch signierten Schriftsatzes über das besondere elektronische Anwaltspostfach einer prozessbevollmächtigten anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft (BAG) gegeben. Danach hindere der Umstand, dass das Dokument von einem Rechtsanwalt einfach signiert worden sei, der sichere Übermittlungsweg ihn jedoch nicht als Absender ausweise, eine wirksame Übermittlung bei der Versendung über ein Gesellschaftspostfach nicht. Die Gesellschaft müsse sich notwendigerweise sowohl bei der Signatur als auch bei der Durchführung des Versands durch eine natürliche Person vertreten lassen. Dies sei im entschiedenen Fall ausweislich des vertrauenswürdigen Herkunftsnnachweises erfolgt.

Wichtig für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die eine Berufsausübungsgesellschaft vertreten, ist auch nach dieser Entscheidung des BGH, dass ein vertrauenswürdiger Herkunftsnnachweis (VHN) angebracht wird. Diesen bringt das beA-System an, wenn die Gesellschaft durch eine vertretungsberechtigte Person vertreten wird, diese also ermächtigt wird, Schriftsätze für die Gesellschaft über das Gesellschaftspostfach auch ohne qualifizierte elektronische Signatur einzureichen. In der Praxis geschieht dies durch die Vergabe der Rolle „VHN-Berechtigter“. Diese Rolle beschreibt die Rechte von vertretungsberechtigten anwaltlichen Mitgliedern einer BAG, die für diese ohne qualifizierte elektronische Signatur (qeS) elektronische Dokumente versenden dürfen. Erläuterungen zur Erteilung dieser Rolle finden sich im beA-Supportportal: <https://portal.beasupport.de/fragen-antworten/kategorie/benutzerverwaltung/bag-berechtigungen>.

Interessant ist die Entscheidung insb. deshalb, weil sich der BGH außerdem zu der bislang noch ungeklärten und im konkreten Fall auch nicht entscheidungsrelevanten Rechtsfrage äußerte, ob im Falle der Bevollmächtigung einer Berufsausübungsgesellschaft und der Nutzung deren Gesellschaftspostfachs eine Identität zwischen dem einfach signierenden Rechtsanwalt und dem die Versendung vornehmenden Rechtsanwalt erforderlich sei. Diese Frage wird bislang unterschiedlich beurteilt und ist höchststrichterlich noch nicht geklärt. Der BGH stellte zwar fest, dass die Frage in dem vorliegenden Fall keiner abschließenden Entscheidung bedürfe. Denn die Berufsausübungsgesellschaft sei nachweislich von demjenigen für die

prozessbevollmächtigte Gesellschaft vertretungsbe rechtigten Rechtsanwalt über das Gesellschaftspostfach versandt worden, der diesen Schriftsatz auch einfach signiert habe.

Dennoch wies der BGH darauf hin, dass es naheliege, im Fall der Übermittlung eines nicht qualifiziert elektronisch signierten Dokuments für eine prozessbevollmächtigte Berufsausübungsgesellschaft über ein Gesellschaftspostfach grundsätzlich – und anders als bei Einreichung durch einen prozessbevollmächtigten einfach signierenden Rechtsanwalt über dessen persönliches Postfach – eine Identität zwischen dem einfach signierenden Rechtsanwalt und dem den Sendevor gang über das Gesellschaftspostfach veranlassenden VHN-berechtigten Rechtsanwalt nicht als erforderlich anzusehen. Zur Begründung verwies der BGH auf die entsprechende Rechtsprechung zum sicheren Übermittlungsweg bei der Nutzung eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs.

Auch wenn der BGH einen klaren Fingerzeig gibt, wie er entscheiden würde, ist derzeit noch zu empfehlen, auf eine Personenidentität zwischen der Person, die den Schriftsatz einfach signiert, und der versenden den Person zu achten. Der Nachweis, welche Person den Versand des einfach signierten Schriftsatzes über ein Postfach der Berufsausübungsgesellschaft vorgenommen hat, lässt sich über die Vorlage eines Auszugs des Nachrichtenjournals erbringen. Dieses lässt erkennen, welche Nutzerin oder welcher Nutzer am beA der Berufsausübungsgesellschaft angemeldet war. Das Nachrichtenjournal sollte daher immer zur Akte genommen werden, damit sich im Zweifel nachweisen lässt, welche Rechtsanwältin oder welcher Rechtsanwalt den Schriftsatz versandt hat. Bis zur endgültigen Klärung der Rechtsfrage ist die qualifizierte elektronische Signatur der Schriftsätze durch die verantwortende Rechtsanwältin oder den verantwortenden Rechtsanwalt weiterhin die sicherste Lösung.

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

## HINWEISPLICHTEN DES GERICHTS BEI FEHLERHAFTEM VERSAND PER beA

ZPO §§ 130a III, 233

1. Ein elektronisches Dokument, das aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach versandt wird und nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, ist nur dann auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, wenn die das Dokument signierende und damit verantwortende Person mit der des tatsächlichen Versenders übereinstimmt (Anschluss an BGH, Beschl. v. 7.5. 2024 – VI ZB 22/23, MDR 2024, 927; Beschl. v. 28.2. 2024 – IX ZB 30/23, NJW 2024, 1660; Beschl. v. 7.9. 2022 – XII ZB 215/22, NJW 2022, 3512).

2. Eine Partei darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass ihre Schriftsätze alsbald nach ihrem Eingang bei Gericht zur Kenntnis genommen werden und offensichtliche äußere formale Mängel dabei nicht unentdeckt bleiben. Unterbleibt ein gebotener Hinweis des Gerichts, ist der Partei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang so rechtzeitig hätte erfolgen müssen, dass es der Partei noch möglich gewesen wäre, die Frist zu wahren.

Mit Blick auf den Transfervermerk einschließlich des darin enthaltenen „Vertrauenswürdigen Herkunfts nachweises“ besteht eine einfache und wenig Zeit aufwand erfordernende Möglichkeit zu prüfen, ob ein aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach versandter Schriftsatz einfach elektronisch signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg bei Gericht eingereicht wurde. Hierzu gehört für den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auch die Prüfung, ob die Person, die das Dokument elektronisch signiert hat, mit derjenigen identisch ist, die Inhaberin des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs ist.

**BGH, Beschl. v. 20.8.2025 – VII ZB 16/24, dazu auch Jungk/Chab/Grams, BRAK-Mitt. 2025, 440 (in diesem Heft)**

## AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Der Kl., ein ehemaliger Handelsvertreter der Bekl., hat erstinstanzlich im Wege der Stufenklage zunächst die Erteilung eines Buchauszugs, erforderlichenfalls die Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit an Eides Statt, ergänzende Abrechnung von Provisionen nach Erteilung des Buchauszugs, Zahlung restlicher Provision sowie eines Handelsvertreterausgleichs geltend gemacht. Im Lauf des Verfahrens ist der ursprüngliche Antrag auf Erteilung eines Buchauszugs übereinstimmend für erledigt erklärt und der auf Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit an Eides Statt gerichtete Antrag zurückgenommen worden.

[2] Das LG hat mit Urt. v. 15.12.2023 die auf ergänzende Abrechnung sowie auf Zahlung weiterer Provision und eines Handelsvertreterausgleichs gerichtete Klage abgewiesen. Das Urteil ist dem Kl. zu Händen seiner Prozessbevollmächtigten am 18.12.2023 zugestellt worden. Mit Schriftsatz v. 18.12.2023, eingegangen bei Gericht am 19.12.2023, hat der Kl. gegen dieses Urteil Berufung eingelegt. Das Schreiben ist durch RA M., der den Kl. vertretenden Rechtsanwaltskanzlei angehört, einfach signiert und durch das besondere Anwaltspostfach von RA R., der ebenfalls der den Kl. vertretenden Rechtsanwaltskanzlei angehört, an das Berufungsgericht übersandt worden. Am 20.12.2023 ist RA M. durch die Geschäftsstelle des Berufungsgerichts unter Benennung des Aktenzeichens mitgeteilt worden, dass die Berufung v. 18.12.2023 am 19.12.2023 beim Berufungsgericht eingegangen ist. Auf Antrag von RA R. mit Schriftsatz v. 13.2.2024 ist die Berufungsgrundfrist durch Verfügung des stellvertretenden Vorsitzenden

den vom selben Tag antragsgemäß bis zum 15.3.2024 verlängert worden. Die Berufungsbegründung, mit der lediglich der Anspruch auf Handelsvertreterausgleich i.H.v. 592.819,17 Euro weiterverfolgt worden ist, ist von RA M. einfach signiert und am 15.3.2024 von seinem elektronischen Anwaltspostfach an das Berufungsgericht übersandt worden.

[3] Nachdem die Bekl. mit Schriftsatz v. 19.4.2024, dem Klägervertreter am 23.4.2024 zugegangen, gerügt hatte, dass die Frist zur Einlegung der Berufung durch den Schriftsatz der Prozessbevollmächtigten des Kl. v. 18.12.2023 nicht gewahrt worden sei, hat der Kl. mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten v. 25.4. 2024 erneut Berufung eingelegt und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Berufungsfrist beantragt.

[4] Das Berufungsgericht hat den Antrag des Kl. auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen.

[5] Mit seiner Rechtsbeschwerde erstrebt der Kl. die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Gewährung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der versäumten Berufungsfrist.

[6] II. Zur Begründung seiner Entscheidung hat das Berufungsgericht – soweit für die Rechtsbeschwerde von Interesse – ausgeführt:

[7] Das angefochtene Urteil des LG, das Verkündungsprotokoll sowie der Verkündungsvermerk seien dem Prozessbevollmächtigten des Kl. ausweislich des Empfangsbekenntnisses am 18.12.2023 ordnungsgemäß zugestellt worden. Die Frist zur Einlegung der Berufung sei bis zum 18.1.2024 gelaufen. Die Zustellung einer Ausfertigung des Urteils nach § 317 II 1 ZPO sei keine Voraussetzung mehr für den Beginn der Frist. Der bei der Zustellung einer elektronischen Abschrift nach § 169 IV ZPO dem Gericht unterlaufene Zustellungsfehler, dass weder eine beglaubigte Abschrift des Urteils an den Klägervertreter zugestellt worden sei noch die Voraussetzungen des § 169 V ZPO vorgelegen hätten, sei gem. § 189 ZPO geheilt worden. Lasse sich eine formgerechte Zustellung eines Dokuments nicht nachweisen oder sei das Dokument unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen, so gelte es gem. § 189 ZPO in dem Zeitpunkt als zugestellt, in dem das Dokument der Person, an die die Zustellung dem Gesetz gemäß gerichtet gewesen sei oder habe gerichtet werden können, tatsächlich zugegangen sei. Vorliegend seien das Urteil, der Verkündungsvermerk und das Verkündungsprotokoll RA M. übersandt worden. Dieser sei gem. § 172 I ZPO der richtige Zustellungsadressat. Der Empfangswille des Prozessbevollmächtigten des Kl. stehe aufgrund der Übersendung des elektronischen Empfangsbekenntnisses an das Gericht am 18.12.2023 fest.

[8] Die Berufung sei innerhalb der Frist des § 517 ZPO nicht ordnungsgemäß eingelegt worden. Bei elektronischer Einreichung nach § 130a ZPO müsse das elektronische Dokument gem. § 130a III 1 ZPO mit einer quali-

fizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Gemäß § 130a VI Nr. 2 ZPO stelle der Übermittlungsweg zwischen den besonderen elektronischen Anwaltspostfächern (im Folgenden: beA) und der elektronischen Poststelle des Gerichts einen sicheren Übermittlungsweg dar.

[9] Der Schriftsatz v. 18.12.2023, mit dem die Berufung habe eingelegt werden sollen, sei nicht qualifiziert signiert worden. Entgegen der Ansicht des Kl. sei es nicht ausreichend, dass die Berufungsschrift durch RA M. einfach signiert und ausweislich des Prüfvermerks v. 19.12. 2023 durch RA R. per beA an das Gericht übermittelt worden sei. Die Formanforderungen seien nur gewahrt, wenn die das Dokument signierende und damit verantwortende Person mit der des Versenders übereinstimme. Diesen Anforderungen genüge der Schriftsatz v. 18.12.2023 nicht.

[10] Der Kl. könne sich auch nicht auf einen vom Gericht geschaffenen Vertrauenstatbestand berufen. Dass mit dem gerichtlichen Schreiben v. 20.12.2023, mit dem der Eingang des Schriftsatzes bestätigt und das Aktenzeichen mitgeteilt worden sei, eine inhaltliche Prüfung bezüglich der Frage, ob die Berufung form- und fristgerecht eingelegt worden ist, erfolgt sei, lasse sich dem Schreiben nicht entnehmen.

[11] Eine Hinweisplichtverletzung sei nicht zu erkennen. Der Anspruch auf ein faires Verfahren könne eine gerichtliche Hinweisplicht auslösen, wenn ein Rechtsmittel nicht in der vorgesehenen Form übermittelt worden sei. Aus dem Anspruch auf ein faires Verfahren folge aber keine generelle Verpflichtung der Gerichte dazu, die Formalien eines als elektronisches Dokument eingereichten Schriftsatzes sofort zu prüfen, um erforderlichenfalls sofort durch entsprechende Hinweise auf die Behebung formeller Mängel hinzuwirken. Dadurch, dass die Berufungsschrift neben dem vollen Namenszug von RA M. auch noch dessen eingescannte handschriftliche Unterschrift enthalten habe, habe nach Eingang des Dokuments kein Anlass bestanden, die einfache Signatur mit dem Prüfvermerk abzugleichen.

[12] Die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. §§ 233 ff. ZPO lägen nicht vor. Die Fristversäumung sei nicht unverschuldet gewesen, weil der Kl. sich den Rechtsirrtum seines Prozessbevollmächtigten gem. § 85 II ZPO zurechnen lassen müsse. Von einem Rechtsanwalt sei zu verlangen, dass er sich anhand der einschlägigen Fachliteratur über den aktuellen Stand der Rechtsprechung informiere. Der Fall, dass der Rechtsirrtum des Rechtsanwalts ausnahmsweise als entschuldigt anzusehen sei, sei nicht gegeben.

[13] III. Die nach § 574 I 1 Nr. 1 ZPO i.V.m. §§ 522 I 4, 238 II 1 ZPO statthafte und gem. §§ 574 II Nr. 2 Fall 2, 575 ZPO zulässige Rechtsbeschwerde ist begründet.

[14] 1. Eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts ist gem. § 574 II Nr. 2 Fall 2 ZPO zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich. Denn

die angefochtene Entscheidung verletzt den Kl. in seinen Verfahrensgrundrechten auf Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutzes (Art. 2 I GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip) und auf rechtliches Gehör (Art. 103 I GG), welche es den Gerichten verbieten, den Beteiligten den Zugang zu einer in der Verfahrensordnung eingeräumten Instanz in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht zu rechtfertigender Weise zu erschweren (vgl. BGH, Beschl. v. 23.1.2019 – VII ZB 43/18 Rn. 8, NJW-RR 2019, 500; Beschl. v. 23.1.2013 – XII ZB 167/11 Rn. 4, NJW-RR 2013, 1010). Einen solchen Verstoß rügt die Rechtsbeschwerde mit Erfolg.

[15] 2. Der Kl. hat zwar die Berufungsfrist versäumt (dazu unter a). Ihm ist jedoch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (dazu unter b).

[16] a) Die Berufungsfrist ist durch die Berufungsschrift v. 18.12.2023, eingegangen beim Berufungsgericht am 19.12.2023, nicht gewahrt worden, weil sie nicht in der nach § 130a III 1 ZPO vorgeschriebenen Form eingereicht worden ist.

[17] aa) Die Berufungsfrist, die gem. § 517 ZPO einen Monat beträgt und mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils zu laufen beginnt, hat, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, mit der Zustellung des landgerichtlichen Urteils an den Kl. zu Händen seiner Prozessbevollmächtigten am 18.12.2023 zu laufen begonnen. Dies nimmt die Rechtsbeschwerde hin. Die Ausführungen des Berufungsgerichts hierzu lassen keinen Rechtsfehler erkennen.

[18] bb) Rechtlich zutreffend geht das Berufungsgericht weiter davon aus, dass die elektronisch übermittelte Berufungsschrift des Kl. v. 18.12.2023 die Frist des § 517 ZPO nicht gewahrt hat, weil die Berufung nicht entsprechend den Anforderungen des § 130a III ZPO ordnungsgemäß eingelegt worden ist.

[19] Ein elektronisches Dokument, das aus einem beA versandt wird und nicht mit einer qualifizierten elektro-nischen Signatur versehen ist, ist nur dann auf einem si-cheren Übermittlungsweg eingereicht, wenn die das Dokument signierende und damit verantwortende Per-son mit der des tatsächlichen Versenders überein-stimmt (vgl. BGH, Beschl. v. 7.5.2024 – VI ZB 22/23 Rn. 5, MDR 2024, 927; Beschl. v. 28.2.2024 – IX ZB 30/ 23 Rn. 10, NJW 2024, 1660; Beschl. v. 7.9.2022 – XII ZB 215/22 Rn. 11, NJW 2022, 3512; vgl. auch BAG, Beschl. v. 14.9.2020 – 5 AZB 23/20 Rn. 16 m.w.N., BAGE 172, 186 und BSG, Beschl. v. 16.2.2022 – B 5 R 198/21 B Rn. 8 f., NJW 2022, 1334).

[20] Diesen Anforderungen genügt der Schriftsatz v.

## keine Übereinstimmung

angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts ist der Schriftsatz v. 18.12.2023 nicht qualifiziert elektronisch signiert worden. Den Formanforderungen ist nicht dadurch genügt worden, dass die Berufungsschrift von dem den Kl. vertretenden RA M. einfach sig-

niert worden und durch RA R., der ebenfalls Mitglied der den Kl. vertretenden Rechtsanwaltskanzlei ist, per beA an das Berufungsgericht übermittelt worden ist. Denn die Person, die durch die einfache Signatur die Verantwortung für das Dokument übernommen hat, ist mit dem Versender des elektronischen Dokuments nicht identisch.

[21] b) Dem Kl. ist jedoch gem. § 233 S. 1 ZPO Wieder- einsetzung in den vorigen Stand in die versäumte Berufungsfrist zu gewähren, weil er ohne sein Verschulden verhindert war, die Notfrist des § 517 ZPO von einem Monat einzuhalten. Dabei steht das Verschulden des Prozessbevollmächtigten nach § 85 II ZPO dem Ver- schulden der Partei gleich.

[22] aa) Ein etwaiges Verschulden des Prozessbevollmächtigten des Kl. war jedenfalls nicht ursächlich dafür, dass der Kl. die Berufungsfrist nicht gewahrt hat. Die Wiedereinsetzung ist unabhängig von einem Verschulden der Partei gem. Art. 2 I GG i.V.m. Art. 20 III GG zu gewähren, wenn sie geboten ist, weil das Gericht seine prozessuale Fürsorgepflicht verletzt hat (vgl. BGH, Beschl. v. 18.7.2024 – V ZB 79/23 Rn. 8; Beschl. v. 29.8. 2017 – VI ZB 49/16 Rn. 13, MDR 2017, 1381; Beschl. v. 20.4.2011 – VII ZB 78/09 Rn. 13, MDR 2011, 747; Beschl. v. 14.10.2008 – VI ZB 37/08 Rn. 9 m.w.N., MDR 2009, 285; BAG, Beschl. v. 5.6.2020 – 10 AZN 53/20 Rn. 38, BAGE 171, 28; BSG, Beschl. v. 9.5.2018 – B 12 KR 26/18 B Rn. 10, NJW 2018, 2222).

[23] Welche Prüfungs- und Fürsorgepflichten das angeforderte Gericht hat, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Einerseits ist der Richter aufgrund der ihn treffenden prozessualen

## Prüfungs- und Fürsorgepflichten des Gerichts

## Prüfungs- und Fürsorgepflichten des Gerichts

len Fürsorgepflicht zur Rücksichtnahme auf die Beteiligten verpflichtet. Andererseits muss auch die Justiz im Interesse ihrer Funktionsfähigkeit vor zusätzlichen Belastungen geschützt werden. Aus der verfassungsrechtlich begründeten Fürsorgepflicht der staatlichen Gerichte und dem Anspruch auf ein faires Verfahren folgt danach keine generelle Verpflichtung der Gerichte dazu, die Formalien eingereichter Schriftstücke sofort zu prüfen, um erforderlichenfalls sofort durch einen entsprechenden Hinweis auf die Behebung formeller Mängel hinzuwirken (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17.1.2006 – 1 BvR 2558/05 Rn. 10, NJW 2006, 1579; BAG, Beschl. v. 5.6.2020 – 10 AZN 53/20 Rn. 39, BAGE 171, 28; BSG, Beschl. v. 27.6.2024 – B 1 KR 58/23 BH Rn. 15). Eine Partei darf aber grundsätzlich darauf vertrauen, dass ihre Schriftsätze alsbald nach ihrem Eingang bei Gericht zur Kenntnis genommen werden und offensichtliche äußere formale Mängel dabei nicht unentdeckt bleiben. Unterbleibt ein gebotener Hinweis, ist der Partei Wiedereinsetzung zu gewähren, wenn er bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang so rechtzeitig hätte erfolgen müssen, dass es der Partei noch möglich gewesen wäre, die Frist zu wahren (vgl. BGH, Beschl. v. 20.4.2011 – VII ZB 78/09 Rn. 12 f., MDR 2011, 747; Beschl. v. 14.10.2008 – VI ZB 37/08 Rn. 10 f., MDR 2009, 285; BAG, Beschl. v. 11.12.2009 – 1 AZR 10/09 Rn. 10, BAGE 2010, 111).

BAG, Beschl. v. 5.6.2020 – 10 AZN 53/20 Rn. 39, BAGE 171, 28; BSG, Beschl. v. 27.6.2024 – B 1 KR 58/23 BH Rn. 15).

[24] bb) Nach diesen Maßstäben liegt eine Verletzung der gerichtlichen Fürsorgepflicht vor. Denn es ist davon auszugehen, dass bei

ordnungsgemäßem Geschäftsgang dem Prozessbevollmächtigten des Kl. ein Hinweis so rechtzeitig hätte erteilt werden können, dass er die Berufung formgerecht hätte übermitteln und einlegen können. Mit Blick auf den Transfervermerk einschließlich des darin enthaltenen „Vertrauenswürdigen Herkunftsachweises“ besteht eine einfache und wenig Zeitaufwand erfordernende Möglichkeit zu prüfen, ob ein aus einem beA versandter Schriftsatz einfach elektronisch signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg bei Gericht eingereicht wurde. Hierzu gehört auch die Prüfung, ob die Person, die das Dokument elektronisch signiert hat, mit derjenigen identisch ist, die Inhaberin des beA ist. Es stellt keine nennenswerte Belastung für die Funktionsfähigkeit des angerufenen Gerichts dar, zeitnah nach Eingang eines elektronischen Dokuments zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Übermittlung erfüllt sind (vgl. BAG, Beschl. v. 5.6.2020 – 10 AZN 53/20 Rn. 40, BAGE 171, 28; vgl. BGH, Beschl. v. 14.10.2008 – VI ZB 37/08 Rn. 10, MDR 2009, 285: nicht unterschriebene Berufungsschrift). Das Gericht muss auf Mängel des Formats i.S.v. § 130a II ZPO nach § 130a VI 1 ZPO unverzüglich hinweisen. Das setzt eine entsprechende Prüfung des elektronischen Dokuments voraus. Solange die Akte dem Richter im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht vorgelegen hat, kommt es für die leichte Erkennbarkeit des Mangels auf den Wissensstand des zuständigen Geschäftsstellenbeamten an (vgl. BAG, Urt. v. 5.6.2020 – 10 AZN 53/20 Rn. 40, BAGE 171, 28; BGH, Beschl. v. 11.12.2015 – V ZB 103/14 Rn. 10, NZM 2016, 446; Beschl. v. 12.10.2011 – IV ZB 17/10 Rn. 15, NJW 2012, 78). Für die Geschäftsstellenbeamten war die Abweichung der elektronischen Signatur des RA M. von RA R. als dem Inhaber des beA, aus dem der Schriftsatz übermittelt worden ist, ohne Weiteres erkennbar. Dies ergibt sich bereits daraus, dass sie die Eingangsbestätigung schon am 20.12.2023, einen Tag nach Eingang der Berufungsschrift, an deren Unter-

zeichner, RA M., und nicht an den Übermittler des Schriftsatzes, RA R., übersandt hat.

[25] Für die danach gebotene äußerliche Prüfung des Transfervermerks genügt in der Regel ein Zeitraum von zehn bis zwölf Kalendertagen (vgl. BGH, Beschl. v. 14.10.2008 – VI ZB 37/08 Rn. 11, MDR 2009, 285; BAG, Beschl. v. 5.6.2020 – 10 AZN 53/20 Rn. 40, BAGE 171, 28), der nicht unterschritten ist. Bei Eingang der Berufungsschrift am 19.12.2023 standen noch 30 Kalendertage bis zum Fristablauf am 18.1.2024 offen.

[26] cc) Die weiteren Voraussetzungen, unter denen dem Kl. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der versäumten Berufungsfrist zu gewähren ist, liegen vor. Der Kl. hat die Wiedereinsetzung fristgerecht innerhalb der nach § 234 I 1 ZPO zu beachtenden zweiwöchigen Frist beantragt, die gem. § 234 II ZPO mit dem Tag beginnt, an dem das Hindernis behoben ist und die versäumte Prozesshandlung innerhalb dieser Frist gem. § 236 II 2 ZPO nachgeholt. Der Kl. ist durch den Hinweis der Bekl. in der Berufungserwiderung v. 19.4.2024, die seinen Prozessbevollmächtigten am 25.4.2024 zugegangen ist, darauf hingewiesen worden, dass die Berufung nicht formgerecht eingelegt worden ist. Mit am 25.4.2024 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz vom gleichen Datum hat der Kl. die Einlegung der Berufung nachgeholt und den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt.

## BEWEISKRAFT EINES ELEKTRONISCH ABGEGBENEN EMPFANGSBEKENNTNISSES

BGB §§ 274, 387, 389, 818 ff., 2287 I; ZPO §§ 173, 175, 287, 517

1. Die Beweiskraft eines elektronisch abgegebenen Empfangsbekenntnisses wird nicht allein durch die Tatsache erschüttert, dass zwischen der Zusendung des Urteils an den Rechtsanwalt und dem im Empfangsbekenntnis angegebenen Zustellzeitpunkt zwölf Tage liegen und die Partei von dem Urteilsempfänger bereits Kenntnis erlangt hatte.

2. (...)

OLG Nürnberg, Urt. v. 12.9.2025 – 1 U 2003/24 Erb

Volltext unter [www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)

## NOTARRECHT

### VERFASSUNGSWIDRIGE ALTERSGRENZE IM ANWALTSNOTARIAT

BNotO §§ 3 II, 5b, 47 Nr. 2 Var. 1, 48a; GG Art. 12 I

1. Die Berufsfreiheit nach Art. 12 I GG hat eine wirtschaftliche und eine auf die Entfaltung der Persön-

lichkeit bezogene Dimension. Sie konkretisiert das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit im Bereich der individuellen Leistung sowie der Existenzgestaltung und -erhaltung und zielt auf eine möglichst unreglementierte berufliche Betätigung ab.

2. Die Altersgrenze des vollendeten siebzigsten Lebensjahres nach §§ 47 Nr. 2 Variante 1, 48a BNotO

erreicht die mit ihr verfolgten legitimen Ziele – die Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit der vorsorgenden Rechtspflege sowie einer (gerechten) Verteilung der Berufschancen zwischen den Generationen und den Schutz der Rechtspflege vor Gefahren durch eine altersbedingt nachlassende Leistungsfähigkeit von Notaren – infolge eines nachhaltigen Bewerbermangels im Anwaltsnotariat und der heutigen Erkenntnisse zur Bedeutung des Alters für die Berufstüchtigkeit nur noch zu einem geringen Grad und schränkt die Berufsfreiheit unverhältnismäßig ein, soweit sie das Anwaltsnotariat betrifft.

BVerfG, Urteil v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23

#### AUS DEN GRÜNDEN:

[1] A. Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob die gesetzliche Altersgrenze des vollendeten siebzigsten Lebensjahres für das Notaramt nach §§ 47 Nr. 2 Var. 1, 48a BNotO mit dem Grundgesetz im Einklang steht, soweit sie das Anwaltsnotariat betrifft. (...)

[37] II.1. Der im Jahr 1953 geborene Beschwerdeführer ist seit 1983 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Im Jahr 1992 wurde er als Notar zu gleichzeitiger Amtsausübung neben dem Beruf des Rechtsanwalts (Anwaltsnotar) bestellt. Ihm wurde ein Amtssitz in Dinslaken im Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf zugewiesen. Sein Notaramt ist durch Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze des vollendeten siebzigsten Lebensjahres mit Ablauf des 30.11.2023 erloschen. Inzwischen ist der Beschwerdeführer zum ständigen Notarvertreter einer Anwaltsnotarin bestellt worden, deren Sozius als Rechtsanwalt er ist. (...)

[102] C. Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, soweit sie sich mittelbar gegen die Regelung der Altersgrenze des vollendeten siebzigsten Lebensjahres nach §§ 47 Nr. 2 Var. 1, 48a BNotO wendet. Diese ist mit Art. 12 I GG nicht vereinbar, soweit sie das Anwaltsnotariat betrifft. Sie greift unverhältnismäßig in die Berufsfreiheit der Anwaltsnotare ein. Zurückzuweisen ist die Verfassungsbeschwerde, soweit sie sich unmittelbar gegen das Urteil des BGH wendet, das auf der Regelung beruht. Es hat auf Grundlage der getroffenen Fortgeltungsanordnung Bestand.

[103] I.1. Art. 12 I GG ist ein einheitliches Grundrecht, das Wahl und Ausübung des Berufs schützt (vgl. BVerfGE 7, 377 <400 f.>; 161, 63 <89> – Windenergie-Beteiligungsgesellschaften). Die Berufsfreiheit umfasst eine wirtschaftliche und eine auf die Entfaltung der Persönlichkeit bezogene Dimension (vgl. BVerfGE 7, 377 <397>; vgl. auch BVerfGE 50, 290 <362>; 110, 226 <251>). Sie konkretisiert das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit im Bereich der individuellen Leistung sowie der Existenzgestaltung und -erhaltung. Die Gewährleistung zielt auf eine möglichst unreglementierte berufliche Betätigung ab (vgl. BVerfGE 163, 107 <134 Rn. 73> – Tierarztvorbehalt). Die Berufsfreiheit schützt zudem die Ausübung von Nebenberufen (vgl. BVerfGE 110, 304 <321>) und umfasst auch staatlich gebundene Berufe (BVerfGE 131, 130

<139>). Die Tätigkeit als Anwaltsnotar, die gem. § 3 II BNotO neben dem Beruf des Rechtsanwalts ausgeübt wird und staatlich gebunden ist, fällt danach in den sachlichen Schutzbereich der Berufsfreiheit nach Art. 12 I GG (vgl. BVerfGE 131, 130 <139>).

[104] 2. Die Altersgrenze nach §§ 47 Nr. 2 Var. 1, 48a BNotO greift in den Schutzbereich ein. Sie beschränkt die Berufswahlfreiheit unmittelbar, indem die betroffenen Berufsträger von der weiteren Tätigkeit als Anwaltsnotar ausgeschlossen sind. Ihr Beruf ist kraft Gesetzes mit Erreichen der Altersgrenze beendet. Über eine Fortsetzung ihrer Notartätigkeit können sie nicht selbst entscheiden (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats v. 29.10.1992 – 1 BvR 1581/91 Rn. 5).

[105] 3. Dieser Eingriff ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt. Art. 12 I 2 GG steht unter einem einfachen Gesetzesvorbehalt (vgl. BVerfGE 141, 82 <98 Rn. 47 m.w.N.>; 145, 20 <67 Rn. 121>; st.Rspr.). Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung setzt daher voraus, dass die mittelbar angegriffene Regelung nach §§ 47 Nr. 2 Var. 1, 48a BNotO formell und materiell verfassungsgemäß ist (vgl. BVerfGE 6, 32 <41>; 163, 107 <136 Rn. 77>).

[106] Zwar ist die angegriffene Regelung formell verfassungsgemäß, insb. nach Art. 74 I Nr. 1 GG kompetenzgemäß erlassen. Der Eingriff in die Berufsfreiheit ist jedoch unverhältnismäßig und steht daher in materieller Hinsicht nicht mit Art. 12 I GG im Einklang, soweit die Regelung auf Anwaltsnotare anwendbar ist.

[107] Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass der Gesetzgeber mit der angegriffenen Regelung einen legitimen Zweck verfolgt, der Eingriff geeignet ist, den legitimen Zweck zu erreichen, und nicht weiter geht, als es die Gemeinwohlbelange erfordern, also auch sonst kein gleich wirksames, aber mildereres Mittel besteht. Die Regelung darf die Grundrechtsträger schließlich nicht unzumutbar belasten (vgl. BVerfGE 141, 121 <133 Rn. 40>; 148, 40 <52 Rn. 30>; 155, 238 <278 Rn. 99>; 163, 107 <138 Rn. 83>). Auch eine zunächst verfassungskonforme Regelung kann verfassungswidrig werden, wenn sich die Verhältnisse der gestalt ändern, dass die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit nicht mehr erfüllt werden (vgl. BVerfGE 132, 334 <358 Rn. 67>; 150, 1 <90 Rn. 176>; 158, 282 <346 Rn. 155, 366 Rn. 200).

[108] Die mittelbar angegriffene Regelung in §§ 47 Nr. 2 Var. 1, 48a BNotO ist danach unter den heutigen Gegebenheiten nicht verfassungsgemäß. Die Altersgrenze des vollendeten siebzigsten Lebensjahres dient zwar legitimen Zwecken (a) und ist grundsätzlich noch geeignet (b) und erforderlich (c), um diese Zwecke zu erreichen. Jedoch fehlt es an der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne, weil sie unter den heutigen Rahmenbedingungen die Grundrechtsträger unzumutbar belastet (d).

[109] a) Die Altersgrenze nach §§ 47 Nr. 2 Var. 1, 48a BNotO verfolgt verfassungsrechtlich legitime Zwecke.

## verfassungsrechtlich legitimer Zweck

[110] aa) Gesetzliche Eingriffe in Grundrechte können lediglich dann gerechtfertigt sein, wenn der Gesetzgeber mit dem Gesetz verfassungsrechtlich legitime Zwecke verfolgt. Ob dies der Fall ist, unterliegt der Prüfung durch das BVerfG. Es ist dabei nicht auf die Berücksichtigung solcher Zwecke beschränkt, die der Gesetzgeber selbst ausdrücklich benannt hat (vgl. BVerfGE 159, 223 <298 Rn. 169> m.w.N.; 161, 163 <269 Rn. 291> – Erziehungsaufwand; 163, 107 <138 Rn. 86>; 167, 163 <212 Rn. 115>). Der Normzweck ergibt sich regelmäßig aus dem objektivierten Willen des Gesetzgebers (vgl. BVerfGE 150, 244 <276 Rn. 74>; 161, 63 <93 Rn. 57> – Windenergie-Beteiligungsgesellschaften; 167, 163 <212 Rn. 115> – Contergan II) und ist mit Hilfe der anerkannten Methoden der Gesetzesauslegung zu ermitteln, das heißt anhand des Wortlauts der Norm, der Gesetzesmaterialien und ihrer Entstehungsgeschichte, der systematischen Stellung der Norm sowie nach ihrem Sinn und Zweck, wobei sich diese Methoden nicht gegenseitig ausschließen, sondern ergänzen (vgl. BVerfGE 144, 20 <212 f. Rn. 555>; 161, 63 <93 Rn. 57>). Insoweit sind insb., aber nicht ausschließlich, solche Zwecke bei der verfassungsrechtlichen Überprüfung zu berücksichtigen, die nach dem gesetzgeberischen Willen naheliegen oder aber im verfassungsgerichtlichen Verfahren von den am Gesetzbungsverfahren beteiligten Organen vorgebracht werden (vgl. BVerfGE 112, 226 <244>; 120, 82 <115>; 140, 65 <79 f. Rn. 33>; 163, 107 <139 Rn. 87>). Die Berücksichtigung unbenannter oder erst nach Verabschiedung des Gesetzes objektiv hinzugetretener Zwecke findet allerdings dort ihre Grenze, wo das eindeutige gesetzgeberische Ziel in einem wesentlichen Punkt verfehlt oder verfälscht würde (BVerfGE 167, 163 <212 Rn. 115>).

[111] bb) Gemessen daran dient die Altersgrenze nach §§ 47 Nr. 2 Var. 1, 48a BNotO legitimen Zwecken. Sie soll im Interesse funktionstüchtiger Rechtspflege eine geordnete Altersstruktur innerhalb des Notarberufs erreichen (1), die Berufschancen zwischen den Generationen gerecht verteilen (2) und die Rechtspflege vor Gefahren durch eine altersbedingt nachlassende Leistungsfähigkeit von Notaren schützen (3). Kein Zweck der Altersgrenze ist es hingegen, die Personalplanung der Landesjustizverwaltungen für das Anwaltsnotariat zu erleichtern (4).

[112] (1) Die Festlegung eines Höchstalters für die Berufsausübung soll eine funktionstüchtige Rechtspflege gewährleisten. Die Begründung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses stellt insoweit die Gewährleistung einer geordneten Altersstruktur des Notariats in den Vordergrund (vgl. BT-Drs. 11/8307, 18). Diese bildet jedoch nicht schon für sich genommen den Gesetzeszweck. Sie dient vielmehr als Mittel, um die Funktionstüchtigkeit der vorsorgenden Rechtspflege

zu gewährleisten. Rechtsuchenden sollen Notare unterschiedlichen Lebensalters zur Verfügung stehen, die aufgrund der Anzahl und Art ihrer Amtsgeschäfte auf allen Gebieten des Notariats über ein Mindestmaß an Berufserfahrung verfügen. Demgegenüber führte ein überaltertes Notariat dazu, dass den Rechtsuchenden in zunehmendem Maße nur noch lebensältere Notare zur Verfügung stünden (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats v. 29.10.1992 – 1 BvR 1581/91 Rn. 7). Die Funktionstüchtigkeit der vorsorgenden Rechtspflege wäre dadurch in zweifacher Hinsicht gefährdet. Einerseits wäre die Berufserfahrung der nachrückenden Amtsträger wegen ihrer späteren Zulassung geringer. Andererseits könnten Auftraggeber jedenfalls nur unter erschwerten Bedingungen einen Notar einer von ihnen bevorzugten Altersgruppe mandatieren, selbst wenn das persönliche Vertrauen für das Mandat gerade auch auf der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Altersgruppe beruht.

[113] Die Altersgrenze steht insoweit in einem funktionalen Zusammenhang mit den weiteren im Zuge der Novelle 1991 ins Gesetz gelangten altersbezogenen Vorschriften, nämlich der Altersstrukturklausel nach § 4 S. 2 BNotO und der Altersgrenze für die erstmalige Bestellung zum Notar (heute § 5 IV BNotO). Auch diese Vorschriften zielen auf eine geordnete Altersstruktur des Notariats, wie § 4 S. 2 BNotO im Wortlaut ausweist, und sollen der Gefahr der Überalterung des Notarberufs begegnen (vgl. BT-Drs. 11/6007, 10). Eine funktionstüchtige Rechtspflege in dem Sinne zu gewährleisten, dass sowohl die größtmögliche Vielfalt als auch ein Mindestmaß an Berufserfahrung der Träger des Notarberufs gesichert sind, ist ein legitimes Ziel des Gesetzgebers.

[114] (2) Die Altersgrenze des vollendeten siebzigsten Lebensjahres ist ein Mittel, mit dem auch eine gerechte Verteilung der Berufschancen zwischen den Generationen bezweckt wird (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats v. 5.1.2011 – 1 BvR 2870/10 Rn. 13). Nach den Gesetzesmaterialien wollte der Gesetzgeber mit der Novelle des Jahres 1991 zwar die Berufszugangsbestimmungen verschärfen, aber dennoch den Notarberuf für jüngere Berufsträger offenhalten (BT-Drs. 11/8307, 17). Hierin liegt ein legitimer arbeitsmarkt- und sozialpolitischer Zweck.

[115] (3) Die Altersgrenze nach §§ 47 Nr. 2 Var. 1, 48a BNotO verfolgt schließlich den legitimen Zweck, die Rechtspflege vor Gefahren durch die altersbedingt nachlassende Leistungsfähigkeit von Notaren zu schützen.

[116] Zwar lassen die Gesetzesmaterialien ein entsprechendes Anliegen nicht erkennen. Im Ausgangspunkt handelt es sich jedoch um einen sachlichen Zweck. Dem zugrunde liegt die Annahme, dass die Leistungsfähigkeit des Menschen mit zunehmendem Alter nachlässt. Berufsträger höheren Alters können dadurch in ihrer

ordnungsgemäßen Berufsausübung beeinträchtigt sein und Rechtsgüter gefährden, die von der Berufstätigkeit betroffen sind. Solchen Gefahren vorzubeugen, hat das BVerfG bereits mehrfach als legitimen Zweck gesetzlicher oder tariflicher Altersgrenzen für die Berufsausübung angesehen (vgl. BVerfGE 9, 338 <345> – Hebammen; 64, 72 <83> – Prüfingenieure; BVerfGK 4, 219 <221 f.> – Verkehrspiloten; 10, 227 <233> – Verkehrspiloten; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats v. 31.3.1998 – 1 BvR 2167/93 u.a. Rn. 30 – Vertragsärzte).

[117] Zu dieser Zweckbestimmung steht in rechtssystematischer Hinsicht nicht im Widerspruch, dass die Altersgrenze nach §§ 47 Nr. 2 Var. 1, 48a BNotO für Notarvertreter i.S.d. § 39 BNotO und für Notariatsverwalter i.S.d. § 56 BNotO nicht gilt (vgl. BGH, Beschl. v. 31.7.2000 – NotZ 12/00, MDR 2000, 1462 <1463>; Bosch, in Eschwey, BeckOK BNotO, § 56 Rn. 38 (Aug. 2025)). Denn diese Ämter stellen von Gesetzes wegen weniger hohe Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Berufsträger als das Notaramt selbst. Der Notarvertreter wird lediglich in Vertretungsfällen tätig (vgl. § 39 BNotO). Der Notariatsverwalter nimmt das Amt nur vorübergehend wahr und wickelt regelmäßig nur laufende Geschäfte ab (vgl. § 56 I und II BNotO). Dementsprechend sind die Voraussetzungen einer Bestellung als Notarvertreter und Notariatsverwalter gegenüber denjenigen einer Bestellung zum Notar insgesamt abgesenkt (vgl. §§ 39 III, 56 VI BNotO).

[118] Ebenso wenig spricht gegen diese Zweckbestimmung, dass die Bundesnotarordnung auch über einen rechtlichen Mechanismus verfügt, um die Rechtspflege vor im konkreten Einzelfall nicht mehr leistungsfähigen Notaren zu schützen. Ein Notar kann zwar gem. § 50 I Nr. 7 BNotO wegen Amtsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen seines Amtes enthoben werden. Dazu zählt auch die Amtsunfähigkeit aufgrund einer altersbedingten allgemeinen Schwäche der Körper- oder Geisteskräfte (vgl. Bremkamp, in Frenz/Miermeister, BNotO, 6. Aufl. 2024, § 50 Rn. 73); auch ist eine vorläufige Amtsenthebung möglich (vgl. § 54 BNotO). Eine solche anlassbezogene Regelung schließt aber den Zweck einer weitergehenden typisierenden Regelung durch eine Altersgrenze rechtssystematisch nicht aus.

[119] Dem Zweck ist nicht deshalb die Legitimität abzusprechen, weil er die Gefahr einer stereotypen Sicht auf das Alter birgt, wonach ältere Menschen generell als körperlich und kognitiv weniger leistungsfähig eingestuft werden (vgl. dazu die Stellungnahme der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, S. 10 ff.). Der Umstand, dass das Altern ein individueller Prozess ist (vgl. Rn. 129 ff.), stellt nicht die Legitimität des Zwecks an sich, sondern allenfalls Eignung, Erforderlichkeit oder Zumutbarkeit der Altersgrenze als Instrument in Frage.

[120] (4) Kein Zweck der Altersgrenze ist es demgegenüber, die Personalplanung der Landesjustizverwaltungen für das Anwaltsnotariat zu erleichtern. Dies wird zwar in einigen Stellungnahmen angenommen. Auf-

grund der Altersgrenze hätten die Justizverwaltungen Kenntnis vom (spätesten) Zeitpunkt des Ausscheidens eines jeden Notars. Dies erleichterte es, Notarstellen zeitnah nachzubesetzen. Doch ergibt sich zu einem solchen Zweck weder etwas aus dem Wortlaut der Bundesnotarordnung noch aus den Gesetzesmaterialien. Auch ist objektiv ein Bedürfnis für eine erleichterte Personalplanung nicht ersichtlich. Die Tätigkeit der Justizverwaltung beschränkt sich im Anwaltsnotariat im Wesentlichen darauf, in regelmäßigen Abständen gem. § 4 BNotO den Bedarf für die Bestellung von Notaren zu ermitteln und gegebenenfalls Notarstellen auszuschreiben. Beides ist unabhängig vom Bestehen einer Altersgrenze erforderlich. Damit unterscheidet sich die Situation im Anwaltsnotariat von derjenigen des hauptberuflichen Notariats, wo bereits die Zahl der Anwärterstellen (vgl. §§ 5a, 7 BNotO) mit Blick auf die Zahl später frei werdender Notarstellen bemessen werden muss, sowie des öffentlichen Dienstes.

[121] b) Die Altersgrenze nach §§ 47 Nr. 2 Var. 1, 48a BNotO ist trotz veränderter **noch geeignet** tatsächlicher Rahmenbedingungen zur Erreichung der Gesetzeszwecke im verfassungsrechtlichen Sinne noch geeignet. Insoweit genügt bereits die Möglichkeit, durch die Regelung den Gesetzeszweck zu erreichen. Eine Regelung ist erst dann nicht mehr geeignet, wenn sie die Erreichung des Gesetzeszwecks in keiner Weise fördern kann oder sich sogar gegenläufig auswirkt (BVerfGE 158, 282 <336 Rn. 131>; 163, 107 <149 Rn. 111>; st.Rspr.).

[122] aa) Die Altersgrenze trägt zu einer geordneten Altersstruktur des Notariats im Interesse funktionstüchtiger Rechtspflege und zur gerechten Verteilung der Berufschancen zwischen den Generationen (vgl. Rn. 114) bei.

[123] (1) Der gesetzlichen Altersgrenze des vollendeten siebzigsten Lebensjahres liegt zugrunde, dass Berufsanwärtern der Berufseintritt grundsätzlich nur möglich ist, wenn und soweit bestehende Notarstellen in ausreichender Zahl frei werden. Denn die Stellenzahl ist gesetzlich kontingentiert, um das Entstehen wirtschaftlich nicht tragfähiger Zwergnotariate zu verhindern (vgl. § 4 BNotO). Die Altersgrenze forciert das Freiwerden von Stellen, indem sie kontinuierlich das Ausscheiden lebensälterer Notare erzwingt und ihr Verweilen im Beruf zeitlich begrenzt. Auf diese Weise kann sie lebensjüngeren Berufsanwärtern den Zugang zum Notarberuf eröffnen und den Beruf verjüngen.

[124] (2) Gewandelte tatsächliche Gegebenheiten, notamment der mittlerweile eingetretene Bewerbermangel im Anwaltsnotariat, schränken die Eignung der Altersgrenze im verfassungsrechtlichen Sinne ein, heben sie aber nicht vollständig auf.

[125] Der Gesetzgeber hatte mit der Einführung der Altersgrenze im Jahr 1991 auf eine Situation reagiert, in der die Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte stark angestiegen war. Von 1980 bis 1990 hatte die Zahl der

Rechtsanwälte von 36.077 auf 56.638 deutlich zugenommen. In der Folge stieg sie bis zum Jahr 2000 noch weiter auf 104.067 an. Angesichts des flächendeckenden Überangebots an Bewerbern für das Anwaltsnotariat konnte die Altersgrenze die Berufszugangsmöglichkeiten der jüngeren Berufsanwärter erheblich fördern. Für jeden Notar, der aufgrund der Altersgrenze aus dem Beruf ausschied, rückte ein jüngerer Berufsträger nach. Damit korrespondierend waren potentielle Berufsanwärter darauf angewiesen, dass lebensältere Notare mit dem vollendeten siebzigsten Lebensjahr den Beruf verließen, um selbst die Chance zu erhalten, in den Beruf einzutreten.

[126] Diese Situation hat sich grundlegend gewandelt. Die Gesamtzahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte stagniert, die Zahl der niedergelassenen Rechtsanwälte ohne Zulassung als Syndikusanwalt oder Doppelzulassung, die für das Anwaltsnotariat allein in Betracht kommen, ist deutlich rückläufig. In weiten Teilen des Anwaltsnotariats besteht ein dauerhaftes Bewerberdefizit (vgl. Rn. 34 ff.).

[127] Gleichwohl ist die vom Gesetzgeber ursprünglich angestrebte Wirkung der **dauerhaftes Bewerberdefizit** Altersgrenze im Anwaltsnotariat nicht vollständig entfallen. Vielmehr zeigen sich

deutliche regionale Unterschiede. In den vom Bewerbermangel betroffenen Amtsgerichtsbezirken scheiden Anwaltsnotare mit Erreichen der Altersgrenze aus dem Amt, ohne dass jüngere Berufsanwärter in ausreichender Zahl nachrücken. Die ausgeschriebenen Stellen bleiben zu einem erheblichen Anteil unbesetzt. Dementsprechend sind Anwärter für den Berufseintritt auch nicht etwa mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit eines Anwaltsnotariats darauf angewiesen, dass Stellen aufgrund der Altersgrenze freiwerden (näher dazu Rn. 170 ff.). In diesen Regionen verfehlt die Altersgrenze damit ihren Zweck, durch freiwerdende Stellen im Interesse funktionstüchtiger Rechtspflege eine geordnete Altersstruktur zu erreichen und die Berufschancen zwischen den Generationen gerecht zu verteilen. Demgegenüber stehen wenige, meist großstädtisch geprägte Amtsgerichtsbezirke mit einem Überangebot an Bewerbern. Hier trägt die Altersgrenze weiterhin zur Erreichung der gesetzgeberischen Zwecke bei, eine funktionstüchtige Rechtspflege aufrechtzuerhalten und Berufschancen für jüngere Berufsanwärter zu eröffnen. Die verbleibende Funktionsfähigkeit genügt, um ihre verfassungsrechtliche Eignung zu bejahen.

[128] bb) Die Altersgrenze des vollendeten siebzigsten Lebensjahres ist auch noch geeignet, die Rechtspflege vor Gefahren durch die altersbedingt nachlassende Leistungsfähigkeit von Notarinnen und Notaren zu schützen. Die heutigen Erkenntnisse zur Bedeutung des Alters für die Berufstüchtigkeit schließen die Eignung nicht gänzlich aus. Nach den im Verfahren eingeholten Stellungnahmen und den Ausführungen in der mündlichen Verhandlung stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

[129] (1) Nach übereinstimmender Einschätzung der Deutschen Gesellschaft für Gerontologie und Geriatrie und des Deutschen Zentrums für Altersfragen in ihren Stellungnahmen ist der kognitive Alterungsprozess ausweislich empirischer Studien stark individuell geprägt. Zwischen dem Lebensalter und der beruflichen Leistungsfähigkeit bestehen demnach keine verallgemeinerten Zusammenhänge. Ausgenommen sind Tätigkeiten, die in besonderem Maße auf eine hohe Verarbeitungsgeschwindigkeit angewiesen sind, so der Beruf des Verkehrspiloten.

[130] Denn mit zunehmendem Alter nehmen insb. kognitive Fähigkeiten ab, die auf schnellerer Informationsverarbeitung beruhen, etwa das rasche Erkennen gefährlicher Situationen im Straßenverkehr und die darauf abgestimmte Entscheidungsfindung und Handlungsumsetzung (sog. fluide Intelligenz, vgl. die Stellungnahme des Deutschen Zentrums für Altersfragen, Rn. 71), wobei die Abnahme bereits in der dritten Lebensdekade beginnen kann. Andere kognitive Kompetenzen hingegen sind weniger anfällig für altersbedingte Einbußen und können Einschränkungen bei der Verarbeitungsgeschwindigkeit kompensieren. Die sog. kristalline Intelligenz bezieht sich auf erworbene Wissen und umfasst Fähigkeiten und Kenntnisse, die stark auf Erfahrungen beruhen und im Langzeitgedächtnis gespeichert sind. Nach der Studienlage nehmen Fähigkeiten der kristallinen Intelligenz tendenziell bis ins fortgeschrittene Alter zu oder bleiben zumindest stabil, wie das Deutsche Zentrum für Altersfragen ausgeführt hat. Dennoch besteht nach Einschätzung der Deutschen Gesellschaft für Gerontologie und Geriatrie unter Berücksichtigung des Demenzrisikos bei etwa jeder sechsten bis achtten Person über siebzig Jahren Anlass zu ernsthaften Zweifeln an der kognitiven Eignung zur Ausübung des Notarberufs. Wenngleich dies dadurch relativiert wird, dass in die Gesamtbetrachtung auch Personen mit nur leichten kognitiven Störungen eingehen, ist danach der Wert jedenfalls nicht völlig zu vernachlässigen.

[131] (2) Vor dem Hintergrund dieser wissenschaftlichen Erkenntnisse ist die **wissenschaftliche Erkenntnisse** verfassungsrechtliche Eignung der Altersgrenze noch zu bejahen. Zwar handelt es sich bei ihr um ein grobes Instrument, das in erheblichem Umfang Personen betrifft, bei denen keine Anhaltspunkte für eine eingeschränkte berufliche Leistungsfähigkeit vorliegen. Aus alternswissenschaftlicher Sicht wird eine starre Altersgrenze daher auch nicht empfohlen. Gleichwohl kann die Regelung den gesetzgeberischen Zweck fördern, indem sie auch die Berufsausübenden erfasst, die ab Vollendung ihres siebzigsten Lebensjahres altersbedingt nicht mehr in vollem Umfang leistungsfähig sind.

[132] c) Die Altersgrenze des vollendeten siebzigsten Lebensjahres ist im verfassungsrechtlichen Sinne auch noch erforderlich, die mit ihr verfolgten Zwecke zu erreichen.

[133] Grundrechtseingriffe dürfen nicht weiter gehen, als es der Schutz des Gemeinwohls erfordert. Daran fehlt es, wenn ein gleich noch erforderlich

wirksames Mittel zur Erreichung des Gemeinwohls zur Verfügung steht, das den Grundrechtsträger weniger und Dritte und die Allgemeinheit nicht stärker belastet. Die sachliche Gleichwertigkeit der alternativen Maßnahmen zur Zweckerreichung muss dafür in jeder Hinsicht eindeutig feststehen. Ein in diesem Sinne milderes Mittel ist vorliegend nicht verfügbar.

[134] aa) Eine allgemein angehobene Altersgrenze – etwa auf das vollendete fünfundsiebzigste oder achtzigste Lebensjahr – stellt kein milderes Mittel zur Erreichung der verfolgten Zwecke dar. Zwar griffe eine solche Regelung weniger stark in die Berufsfreiheit ein, doch wäre sie hinsichtlich aller drei Zwecke nicht gleich wirksam. Ältere Anwaltsnotare schieden erst zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Amt aus, wodurch sich die Zahl der für den Berufsnachwuchs freiwerdenden Stellen jedenfalls in den Gebieten mit noch bestehendem Bewerberüberhang merklich verringerte. Ebenso verringerte sich die Zahl der altersbedingt nicht mehr ausreichend leistungsfähigen Notare, die von der Regelung erfasst werden.

[135] bb) Im Ausgangspunkt Entsprechendes gilt, wenn die Altersgrenze nicht generell angehoben, sondern das Fortbestehen der Bestellung über das siebzigste Lebensjahr hinaus an die fortdauernde berufliche Leistungsfähigkeit des Anwaltsnotars geknüpft würde. Auch eine solche Regelung führt zu einem weniger intensiven Grundrechtseingriff. Denn das Erlöschen des Notaramts allein im Falle mangelnder Leistungsfähigkeit wiegt weniger schwer als ein genereller Amtsverlust aufgrund einer starren Altersgrenze. Diese Einschätzung der Eingriffsintensität wird nicht deshalb entkräftet, weil die Leistungsfähigkeit regelmäßig überprüft werden müsste.

[136] Eine Leistungsfähigkeitsprüfung im Einzelfall wäre jedoch in ihrer Wirksamkeit nicht gleichwertig, was die Zwecke der geordneten Altersstruktur im Interesse funktionstüchtiger Rechtspflege und der gerechten Verteilung der Berufschancen zwischen den Generationen betrifft. Denn legt man die Stellungnahmen des Deutschen Zentrums für Altersfragen und der Deutschen Gesellschaft für Gerontologie und Geriatrie zugrunde, wäre der Anteil der altersbedingt nicht mehr ausreichend leistungsfähigen Notare in der Altersgruppe ab dem vollendeten siebzigsten Lebensjahr eher gering. Dementsprechend führt die Regelung – ähnlich wie Maßnahmen nach § 50 I Nr. 7 BNotO – voraussichtlich nur zum Ausscheiden einer relativ kleinen Zahl von Notaren. Dies verringerte die Zahl der freiwerdenden Stellen im Vergleich zur jetzigen starren Altersgrenze.

[137] Vor Gefahren durch die altersbedingt nachlassende Leistungsfähigkeit von Notaren könnte die Regelung zwar zielgenauer schützen. Demgegenüber käme es jedoch zu einer finanziellen Mehrbelastung der Allge-

meinheit. Denn die regelmäßige Überprüfung der beruflichen Leistungsfähigkeit älterer Anwaltsnotare wäre voraussichtlich mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand verbunden.

[138] cc) Eine örtliche Beschränkung der Altersgrenze auf solche Amtsgerichtsbezirke des Anwaltsnotariats, in denen ein Bewerberüberhang besteht, könnte an eine – inzwischen aufgehobene – sozialrechtliche Vorschrift anknüpfen, die regionale, bedarfsabhängige Ausnahmen von der Altersgrenze für Vertragsärzte vorsah (vgl. § 95 VII SGB V in der Fassung v. 22.12.2006, BGBl I S. 3439). Sie stellt jedoch ebenfalls kein gleich wirksames Mittel dar, das die Grundrechtsträger weniger und Dritte und die Allgemeinheit nicht stärker belastet.

[139] Die Eingriffsintensität wäre angesichts der kleinen Zahl Betroffener zwar geringer, da die Altersgrenze nur noch in wenigen Regionen gälte. Dementsprechend wäre der Gesetzeszweck des Schutzes vor Gefahren durch die altersbedingt nachlassende Leistungsfähigkeit von Notaren allerdings nur eingeschränkt zu verwirklichen, es sei denn, sie wäre mit einer verpflichtenden Überprüfung der Leistungsfähigkeit verbunden. Hinsichtlich der Zwecke der geordneten Altersstruktur im Interesse funktionstüchtiger Rechtspflege und der gerechten Verteilung der Berufschancen zwischen den Generationen wäre die Regelung zwar gleich wirksam. Es liegt aber im Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers, eine solche Regelung als mit erhöhten Belastungen für Berufsträger, Rechtsuchende und Justizverwaltung verbunden zu bewerten. Denn das Verhältnis von Bewerberzahl und Stellenangebot kann regional stark schwanken, selbst in Zeiten eines fast flächendeckenden Bewerbermangels. Eine dauerhafte und verlässliche Festlegung regional differenzierter Altersgrenzen würde dadurch erschwert. Dies brächte für ältere Anwaltsnotare erhebliche Unsicherheiten für ihre berufliche Perspektive mit sich und erschwere ihre Planung – etwa in Bezug auf die Zugehörigkeit zu Sozietäten – erheblich. Auch für Rechtsuchende ergäben sich Unsicherheiten, wenn sie ältere Notare mandatierten, deren Berufsausübung von einer unklaren örtlichen Regelung abhängt. Schließlich wäre auch die regelmäßige, rechts sichere Neubewertung des Bedarfs in jedem einzelnen Amtsgerichtsbezirk mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden.

[140] dd) Eine Erleichterung des Zugangs zum Anwaltsnotariat durch Herabsetzen der Zugangsvoraussetzungen, um die Bewerberzahl zu erhöhen, wie dies teils in den Stellungnahmen und in der mündlichen Verhandlung vorgebracht worden ist, stellt ebenfalls kein milderes Mittel im verfassungsrechtlichen Sinn dar.

[141] In Betracht kämen hierzu Änderungen der Bundesnotarordnung mit dem Ziel, die Attraktivität und Wirtschaftlichkeit der Anwaltsnotariate zu erhöhen. So

ließen sich etwa die in § 5b I Nr. 1 und 2 BNotO geregelten Fristen für die vorherige anwaltliche Tätigkeit beziehungsweise die örtliche Gebundenheit abschaffen oder verkürzen. Auch die notarielle Fachprüfung gem. § 5b I Nr. 3 BNotO, die Pflicht zur Fortbildung nach bestandener Fachprüfung und die Praxisausbildung gem. § 5b IV BNotO könnten entfallen oder vereinfacht beziehungsweise weiter verkürzt werden. Denkbar wäre schließlich auch eine Kombination mehrerer dieser Maßnahmen.

[142] Bei derartigen Reformen würden die Grundrechtsträger zwar weniger belastet als durch die Altersgrenze. Den Zweck, die Rechtspflege vor Gefahren durch die altersbedingt nachlassende Leistungsfähigkeit von Notaren zu schützen, könnten sie allerdings von vornherein nicht erreichen. Ob sie die weiteren Zwecke – geordnete Altersstruktur im Interesse funktionstüchtiger Rechtspflege und gerechte Verteilung der Berufschancen zwischen den Generationen – in gleicher Weise wie die Altersgrenze förderten, kann dahinstehen. Denn ein erleichterter Berufszugang ginge voraussichtlich mit Belastungen für die Rechtsuchenden in Form von Qualitätseinbußen bei notariellen Leistungen einher. Es liegt jedoch auch insoweit im Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers, ein qualitativ hochwertiges Notariat sicherzustellen. Diesen Spielraum hat der Gesetzgeber bereits in der Vergangenheit genutzt, indem er die Altersgrenze in ein Gesamtkonzept eingebettet hat, das auf die Sicherung einer hohen Qualität notarieller Dienstleistungen abzielt. Schon mit dem Gesetz zur Änderung des Berufsrechts der Notare aus dem Jahr 1991, in dem die Altersgrenze eingeführt wurde, hat der Gesetzgeber den Zugang zum Anwaltsnotariat mit dem Ziel der Qualitätssicherung beschränkt (vgl. BT-Drs. 11/6007, 1, 9). Mit dem Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung im Jahr 2009 (BGBl I S. 696) wurde die notarielle Fachprüfung zur Zugangsvoraussetzung zum Anwaltsnotariat erhoben, um fachliche Mindeststandards zu gewährleisten (vgl. BT-Drs. 16/4972, 1). Beim Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts v. 25.6.2021 (BGBl I S. 2154) war dem Gesetzgeber der Bewerbermangel in bestimmten Regionen bereits bekannt (vgl. BT-Drs. 19/26828, 113 f.). Gleichwohl hat er im Wesentlichen davon abgesehen, den Zugang zum Notariat zu erleichtern. Lediglich das Erfordernis einer örtlichen Wartezeit wurde durch den neu eingeführten § 5b III BNotO modifiziert. Statt dessen hat der Gesetzgeber Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Notaramts auf anderem Wege ergriffen, etwa durch die Einführung der Möglichkeit, das Amt vorübergehend aus familiären Gründen – insb. zur Betreuung oder Pflege – ruhen zu lassen (§ 48b BNotO). Der Gesetzgeber ist unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit nicht gehalten, von diesen Qualitätsanforderungen Abstand zu nehmen.

[143] ee) Eine Erhöhung der Gebühren für notarielle Dienstleistungen kommt schließlich ebenfalls nicht als milderendes Mittel im verfassungsrechtlichen Sinne in Betracht. Zwar könnte eine Gebührenanpassung das No-

tariat wirtschaftlich noch attraktiver machen und dadurch das Interesse jüngerer Berufsträger fördern. Eine solche Maßnahme hätte jedoch zur Folge, dass die Rechtsuchenden finanziell stärker belastet würden. Dies könnte den Zugang zur vorsorgenden Rechtspflege erschweren und stünde damit auch dem öffentlichen Interesse entgegen. Der Schutz vor Gefahren durch die altersbedingt nachlassende Leistungsfähigkeit von Notaren wäre überdies nicht gleichermaßen gewährleistet.

[144] d) Die Altersgrenze des vollendeten siebzigsten Lebensjahres nach §§ 47 nicht mehr verhältnismäßig jedoch nicht mehr verhältnismäßig im engeren Sinne, soweit sie das Anwaltsnotariat betrifft. Sie belastet die Grundrechtsträger unzumutbar.

[145] Die Angemessenheit und damit die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne erfordern, dass der mit der Maßnahme verfolgte Zweck und die zu erwartende Zweckerreichung nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs stehen (vgl. BVerfGE 155, 119 <178 Rn. 128> – Bestandsdatenauskunft II; 161, 299 <384 Rn. 203> – Impfnachweis <Covid-19>; 166, 1 <71>; st.Rspr.). Bei der Gesamtabwägung zwischen der Schwere der Belastung, dem Gewicht und der Dringlichkeit der sie rechtfertigenden Gründe muss die Grenze der Zumutbarkeit gewahrt bleiben (vgl. BVerfGE 152, 68 <137 Rn. 183> – Sanktionen im Sozialrecht). Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, in einer Abwägung Reichweite und Gewicht des Eingriffs in Grundrechte einerseits der Bedeutung der Regelung für die Erreichung legitimer Zwecke andererseits gegenüberzustellen (vgl. BVerfGE 159, 355 <413>; 166, 1 <71 f. Rn. 155>). Um dem Übermaßverbot zu genügen, müssen hierbei die Interessen des Gemeinwohls umso gewichtiger sein, je empfindlicher die Einzelnen in ihrer Freiheit beeinträchtigt werden. Die Intensität des Eingriffs wird in qualitativer Hinsicht bestimmt durch das Maß der Verkürzung der grundrechtlich geschützten Handlungen und Rechtspositionen einschließlich der damit einhergehenden wirtschaftlichen Folgen (vgl. BVerfG, Beschl. des Ersten Senats v. 24.10.2024 – 1 BvL 10/20 – Namensrecht Volljährigenadoption, Rn. 64; BVerfGE 166, 1 <65 Rn. 144> – Kinderehe – insoweit in Bezug auf die Erforderlichkeit).

[146] Um das Gewicht des Eingriffs zutreffend einzurichten, sind insb. die Schutzdimensionen des Art. 12 I GG zu beachten. Die Berufsfreiheit hat eine wirtschaftliche und eine auf die Entfaltung der Persönlichkeit bezogene Dimension (vgl. Rn. 103). Art. 12 I GG konkretisiert damit das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit im Bereich der individuellen Leistung sowie der Existenzgestaltung und -erhaltung und zielt auf eine möglichst unreglementierte berufliche Betätigung ab (vgl. BVerfGE 82, 209 <223>; 163, 107 <134 Rn. 73>).

[147] Nach diesen Maßstäben erweist sich die Regelung nach §§ 47 Nr. 2 Var. 1, 48a BNotO als nicht mehr

verhältnismäßig im engeren Sinne, soweit sie auf Anwaltsnotare anwendbar ist. Die Altersgrenze des vollendeten siebzigsten Lebensjahres greift schwerwiegend in das Grundrecht der Berufsfreiheit von Anwaltsnotaren ein (aa). Demgegenüber stehen zwar Gemeinwohlbelange, die ebenfalls erhebliches Gewicht haben (bb). Mit Blick darauf, dass der Grad der Zweckerreichung durch die Altersgrenze im Anwaltsnotariat mittlerweile gering ist (cc), besteht aber kein verfassungsrechtlich angemessener Interessenausgleich mehr (dd).

**[148] aa) Der Eingriff in die Berufsfreiheit der Anwaltsnotare wiegt schwer, auch unter Berücksichtigung mildernder Faktoren**

**[149]** (1) Die qualitative Intensität des Eingriffs ist erheblich. Die Altersgrenze ist eine Berufswahlregelung (vgl. BVerfGE 7, 377 <406>). Das Amt des Anwaltsnotars erlischt mit ihrem Erreichen zwingend. Da das maßgebliche Kriterium des Lebensalters unverfügbar ist, haben die Berufsträger keine Möglichkeit, den Endpunkt ihrer Berufstätigkeit zu beeinflussen und an ihre Lebensumstände anzupassen. Ausnahmen von der Altersgrenze oder ein gleitender Übergang in den Ruhestand sind gesetzlich nicht vorgesehen. Der Eingriff betrifft beide Schutzrichtungen der Berufsfreiheit – die Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage und die Persönlichkeitsentfaltung (vgl. Rn. 103) – gleichermaßen.

**[150]** (2) Gemildert wird der Eingriff durch die Möglichkeit der ausgeschiedenen Anwaltsnotare, als Notarvertreter oder Notariatsverwalter im gleichen Berufsfeld tätig zu bleiben oder als Rechtsanwalt ihren Hauptberuf fortzuführen. Der Grad der Milderung ist allerdings jeweils als gering einzuschätzen.

**[151]** Notarvertretung und Notariatsverwaltung kommen der regulären Tätigkeit des Notars nicht annähernd gleich. Der Notarvertreter wird nur in Vertretungsfällen tätig (§ 39 I BNotO); die Notariatsverwaltung ist von vornherein vorübergehend und bezieht sich im Wesentlichen auf Abwicklungstätigkeiten (§ 56 BNotO, vgl. dazu auch Rn. 117). Damit fehlt es jeweils am spezifischen Charakter eines freien Berufs mit entsprechenden Gestaltungsmöglichkeiten. Außerdem ist die Übernahme einer Vertretung oder Verwaltung davon abhängig, dass hierfür Bedarf besteht und der ausgeschiedene Notar entsprechend bestellt wird. Dies hat er nicht selbst in der Hand, erst recht besteht kein Anspruch auf Bestellung.

**[152]** Durch die Möglichkeit, den Rechtsanwaltsberuf weiter auszuüben, wird der Eingriff in das Recht, sich zur Persönlichkeitsentfaltung gerade als Notar zu betätigen, nicht abgemildert. Das Eingriffsgewicht ist allenfalls mit Blick auf die Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage verringert. Dies gilt auch nur insoweit, als ein ausgeschiedener Anwaltsnotar faktische Erwerbschancen als Rechtsanwalt besitzt.

**[153]** Der Wegfall der wirtschaftlichen Lebensgrundlage durch das Erlöschen des Notaramtes wird ferner

zum Teil durch das Bestehen von Versorgungsansprüchen ausgeglichen. Anwaltsnotare sind gesetzliche Pflichtmitglieder der Rechtsanwaltsversorgungswerke (vgl. beispielhaft § 2 des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung Nordrhein-Westfalen). Überdies können sie sich auf die Altersgrenze einstellen und private Vorsorge treffen (vgl. BVerfG, Beschl. der 2. Kammer des Ersten Senats v. 29.10.1992 – 1 BvR 1581/91 Rn. 10). Auch insoweit ist die Milderung der Eingriffintensität aber begrenzt, da die Schutzrichtung der freien Entfaltung der Persönlichkeit nicht erfasst wird und im Übrigen Versorgungsleistungen typischerweise nicht das Niveau der früheren beruflichen Einkünfte erreichen.

**[154]** (3) Eine Milderung des Eingriffsgewichts lässt sich hingegen nicht allein daraus ableiten, dass die Altersgrenze erst mit dem vollendeten siebzigsten Lebensjahr – und damit deutlich später als die Regelaltersgrenzen für den Renteneintritt bzw. den Eintritt der Beamten in den Ruhestand – einsetzt. Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme zwar geltend gemacht, dadurch verbleibe für die Berufsausübung und den mit ihr verbundenen „ökonomischen und inhaltlichen Gewinn“ eine hinreichend lange Zeitspanne. Diese Erwägung ist jedoch nicht durch Tatsachen belegt.

**[155]** Anwaltsnotare treten verglichen mit anderen akademischen Berufen und mit den höheren Laufbahnen des öffentlichen Dienstes regelmäßig erst in einem deutlich höheren Alter in den Notarberuf ein. Grund ist insb. die mindestens fünfjährige Wartezeit nach § 5b I Nr. 1 BNotO. Dementsprechend sind derzeit auch nur rund 5 % der bestellten Anwaltsnotare jünger als vierzig Jahre (vgl. Rn. 31).

**[156]** Auf gesamtgesellschaftlicher Ebene kommt hinzu, dass Berufs- und Erwerbsbiographien flexibler geworden sind und die schematische Abfolge von Ausbildung, Berufstätigkeit und Ruhestand zunehmend durchbrochen wird. Dies zeigt sich beispielsweise an der Zunahme von Teilzeittätigkeiten und an häufigeren Unterbrechungen der Berufstätigkeit durch Kindererziehungszeiten (vgl. Statistisches Bundesamt, Teilzeitquote nach Geschlecht in der Altersgruppe 15 bis unter 65 Jahren; Personen in Elternzeit). Auch hat die Erwerbstätigkeit im Alter in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Waren 2013 noch 50 % der 60- bis 64-jährigen erwerbstätig, lag der Anteil 2023 bereits bei 65 %. In der Gruppe der 65- bis 69-jährigen stieg er von 13 % auf 20 % an. Dabei gewinnt mit zunehmendem Alter die Erwerbsform der Selbstständigkeit an Bedeutung. Im Jahr 2023 waren 31 % der Erwerbstätigen ab 65 Jahren selbstständig. Damit lag der Anteil um ein Vielfaches höher als im Durchschnitt aller Erwerbstätigen (9 %) (vgl. Statistisches Bundesamt, Erwerbstätigkeit älterer Menschen). Hintergrund dieser Entwicklungen sind unter anderem demographische Veränderungen, die auch auf die gestiegene Lebenserwartung und die – im vorliegenden Verfahren von der Deutschen Gesellschaft für Gerontologie und Geriatrie herausgestell-

te – höhere Leistungsfähigkeit älterer Menschen zurückgehen.

[157] Darüber hinaus haben sich die Altersbilder in der Gesellschaft in Hinsicht auf eine größere Differenzierung gewandelt, worauf auch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes in ihrer Stellungnahme hingewiesen hat. Frühere Altersbilder, die das Alter pauschal mit mangelnder Leistungsfähigkeit, geringer Bereitschaft zur Veränderung oder Krankheit assoziieren, werden zunehmend abgelöst durch Altersbilder, die die Verschiedenartigkeit und Individualität des Lebens im Alter betonen (vgl. bereits den Sechsten Bericht zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland – Altersbilder in der Gesellschaft <2010>, BT-Drs. 17/3815).

[158] Der regelmäßige späte Eintritt in den Anwaltsnotarberuf, der zunehmend individuelle Verlauf von Berufs- und Erwerbsbiographien und sich wandelnde

Altersbilder sprechen dagegen, eine Lebenszeitspanne normativ festzulegen, nach deren Ablauf ein Eingriff in die Berufsfreiheit ohne Weiteres weniger schwer wiegt.

[159] (4) Die Einkünfte des Notars sind – anders als das von der Bundesnotarkammer vorgelegte Rechtsgutachten meint – im Vergleich zu denjenigen aus privatwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht weniger schutzwürdig, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt der Eingriff nicht an Intensität verliert. Zwar stellen die vom Notar auf Grundlage des Gesetzes über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (GNotKG) erhobenen Gebühren kein Leistungsentgelt dar, sondern unterliegen dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Aus Gründen des Gemeinwohls werden Geschäfte mit niedrigen Geschäftswerten durch solche mit hohen Geschäftswerten querfinanziert (vgl. Sander, in Eschwey, BeckOK BNotO, § 17 Rn. 4 ff. (Aug. 2025)). Aus dieser Gemeinwohlorientierung notarieller Tätigkeit ist jedoch nicht auf eine geringere verfassungsrechtliche Schutzwürdigkeit der damit erzielten Einkünfte zu schließen. Notare, die von Gesetzes wegen darauf verwiesen sind, ihre Einnahmen ausschließlich aus Gebühren zu erzielen, sind in dieser Hinsicht nicht weniger schutzwürdig als die Angehörigen anderer Berufe.

[160] bb) Dem Eingriff in die Berufsfreiheit stehen schützenswerte Gemeinwohlbelange von erheblichem Gewicht gegenüber, die mit der Altersgrenze nach §§ 47 Nr. 2 Var. 1, 48a BNotO verfolgt werden.

[161] (1) Die Funktionstüchtigkeit der vorsorgenden Rechtspflege, namentlich die Versorgung mit qualitativ hochwertigen notariellen Dienstleistungen (§§ 20 bis 24 BNotO), erbracht

durch leistungsfähige, hinreichend erfahrene und verschiedenen Altersgruppen zugehörige Notare, ist für die Allgemeinheit und für Einzelne von großer Bedeu-

tung. Dies folgt aus den Grundentscheidungen, die der Gesetzgeber zum materiellen Recht und zur vorsorgenden Rechtspflege getroffen hat. Denn der Gesetzgeber verweist die Rechtsuchenden einerseits darauf, bestimmte Rechtsgeschäfte und -handlungen zu ihrer Wirksamkeit notariell zu beurkunden. Aufgrund der Formvorschriften des materiellen Rechts ist vor allem der Grundstücksverkehr auf die Urkundstätigkeit der Notare angewiesen (vgl. §§ 311b, 873 BGB). Ebenso sind zahlreiche weitere Rechtsgeschäfte des Vertrags-, des Erb- und Familienrechts sowie des Gesellschaftsrechts entsprechend formbedürftig (vgl. beispielhaft §§ 518, 1410, 2276 BGB, § 2 GmbHG; §§ 23, 30, 33, 37, 130, 181, 235, 248 AktG). Die Positionen, die für die Rechtsuchenden auf dem Spiel stehen, sind in der Regel ihrerseits grundrechtlich geschützt, namentlich durch Art. 6 I, Art. 9 I, Art. 12 I und Art. 14 I GG. Hinsichtlich der Anwendung des Rechts hat der Gesetzgeber andererseits die vorsorgende Rechtspflege in weitem Umfang aus der unmittelbaren Staatsorganisation ausgegliedert und ausschließlich den Notaren als unabhängigen Trägern eines öffentlichen Amtes überantwortet (§ 1 BNotO). Da die Rechtsuchenden in der Regel weder über gleich geeignete Alternativen zu formbedürftigen Rechtsgeschäften noch zu deren Beurkundung durch einen Notar verfügen, sind sie in vielen Bereichen persönlich und wirtschaftlich bedeutsamer Grundrechtsausübung auf ein funktionstüchtiges Notariat angewiesen. Dabei ist nicht allein entscheidend, dass überhaupt notarielle Dienstleistungen angeboten werden. Vielmehr müssen diese mit Blick auf ihre Relevanz für die Grundrechte der Mandanten auch qualitativ hochwertig durch leistungsfähige Notare erbracht werden.

[162] (2) Ebenfalls wichtig ist das arbeitsmarkt- und sozialpolitische Ziel des Gesetzgebers, die Berufschancen zwischen den Generationen gerecht zu verteilen.

Dieser angestrebte Zweck verwirklicht dabei auch das von Art. 12 I GG geschützte Recht potentieller Berufsträger, den Notarberuf zu ergreifen.

[163] cc) Die Regelung der Altersgrenze kann im Anwaltsnotariat aber nur noch zu einem geringen Grad zur Verwirklichung dieser Ziele beitragen.

[164] (1) Dies gilt zunächst für die geordnete Altersstruktur im Interesse funktionstüchtiger Rechtspflege und für die gerechte Verteilung der Berufschancen zwischen den Generationen. Insoweit ist die ursprünglich bei Einführung der Altersgrenze effektive Zweckverfolgung heute nur noch in einem erheblich geringeren Maße vorhanden.

[165] (a) Die gesetzgeberisch intendierte Wirkungsweise der Altersgrenze, durch das Freiwerden von Stellen das Notariat zu verjüngen und Berufschancen zu eröffnen, läuft in denjenigen Regionen des Anwaltsnotariats leer, in denen ein Mangel an Bewerbern besteht. Hier kann jeder Bewerber, der die gesetzlichen Vorausset-

zungen für das Anwaltsnotariat erfüllt, zum Zuge kommen. Betroffen ist mittlerweile die Mehrzahl der Oberlandesgerichtsbezirke des Anwaltsnotariats (vgl. Rn. 34 ff.).

[166] (b) Diese geschwundene Wirkung der Altersgrenze wird auch nicht durch einen möglichen alternativen Wirkmechanismus ersetzt.

[167] Der BGH hat im Ausgangsverfahren angenommen, die Funktion der Altersgrenze werde bei nicht ausreichender Bewerberzahl dadurch erfüllt, dass beim Ausscheiden eines lebensälteren Anwaltsnotars sein Urkunden- und Gebührenaufkommen auf die jüngeren Anwaltsnotare übergehe. Nur wenn lebensältere Notare aus dem Notarberuf ausschieden, hätten jüngere Berufsträger eine hinreichende Aussicht auf ein angemessenes Urkunden- und Gebührenaufkommen und nähmen die erheblichen Belastungen auf sich, die mit dem Berufseintritt verbunden seien (vgl. Rn. 42). Die Bundesregierung sowie verschiedene sachkundige Dritte haben sich in ihren Stellungnahmen dieser Auffassung angeschlossen. Dem liegt die Einschätzung zugrunde, potentielle Berufsanwärter sähen sich in erheblichem Maße durch den mittlerweile hohen finanziellen und zeitlichen Aufwand für das Ablegen der notariellen Fachprüfung und durch die hohen Kosten für die Einrichtung einer Geschäftsstelle gehindert, den Beruf des Anwaltsnotars anzustreben. Dieses Hindernis könne durch erhebliche wirtschaftliche Anreize herabgesetzt werden.

[168] Die Notwendigkeit solcher Anreize erscheint zumindest hinsichtlich derjenigen Regionen des Anwaltsnotariats fraglich, in denen aufgrund des Bewerbermangels bereits eine Vielzahl von Notarstellen unbesetzt geblieben ist. Empirische Erkenntnisse dafür, dass das „Freiwerden“ zusätzlichen Urkunden- und Gebührenaufkommens überhaupt entscheidungsrelevante Anreize setzt, gibt es nicht. Die bereits jetzt großräumig bestehenden Vakanzen deuten darauf hin, dass die Anreizwirkung allenfalls gering wäre. Im Übrigen basiert die Vorstellung, die beschriebenen Anreize seien erforderlich, auf der Annahme, der Bewerbermangel im Anwaltsnotariat habe keine demographischen Ursachen, sondern sei allein strukturell bedingt. Diese Annahme ist jedoch nicht hinreichend plausibel. Nach Einschätzung des Instituts für Anwaltsrecht der Universität zu Köln ist der Rückgang der Zahl der Bewerber auf die Anwaltsnotariate vielmehr auf mehrere zusammenwirkende Ursachen zurückzuführen.

[169] (aa) Ein Faktor ist dabei die demographische Entwicklung des Rechtsanwaltsberufs als Quellberuf des Anwaltsnotariats, weil sich das Kontingent potentieller Anwaltsnotare verringert.

[170] Die Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte insgesamt ist zwar seit 2015 mit jährlichen Zuwächsen beziehungsweise Rückgängen von jeweils unter einem Prozent weitgehend stabil. Als Anwaltsnotare kommen aber im Wesentlichen nur niedergelassene Rechtsan-

wälte in Betracht, die nicht über eine Zulassung als Syndikusanwalt oder über eine Doppelzulassung als niedergelassener Rechtsanwalt und Syndikusanwalt verfügen. Denn Syndikusanwälte erfüllen regelmäßig nicht die Voraussetzung des § 5b I Nr. 1 BNotO, wonach zum Anwaltsnotar nur bestellt werden soll, wer in nicht unerheblichem Umfang für verschiedene Auftraggeber rechtsanwaltlich tätig war (vgl. BGH, Urt. v. 23.11.2015 – NotZ (Brfg) 2/15, BGHZ 208, 39 <45 Rn. 15>). Rechtsanwälte mit Doppelzulassung entfalten nach Auskunft des Instituts für Anwaltsrecht neben der Syndikustätigkeit für ihren Arbeitgeber regelmäßig keine nennenswerte Tätigkeit als niedergelassener Rechtsanwalt und erfüllen damit ebenfalls nicht die genannte Voraussetzung. Der Anteil der ausschließlich niedergelassenen Rechtsanwälte aber geht erheblich zurück, einerseits aufgrund einer deutlich gesunkenen Zahl an Neuzulassungen, andererseits durch die gestiegene Zahl jüngerer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nach wenigen Berufsjahren auf ihre Zulassung ganz verzichten oder in die Syndikusanwaltschaft wechseln. So waren im Gebiet des Anwaltsnotariats zum 1.1.2017 noch 60.456 niedergelassene Rechtsanwälte ohne Zulassung als Syndikusanwalt oder Doppelzulassung tätig, zum 1.1.2025 war die Zahl auf 54.270 Rechtsanwälte gesunken. Der Rückgang in diesem Zeitraum ist in den großstädtisch geprägten Bezirken des Oberlandesgericht Frankfurt am Main und des Kammergerichts Berlin unterdurchschnittlich (unter 5 %) und in den Oberlandesgerichtsbezirken Celle, Hamm, Schleswig, Bremen und Braunschweig überdurchschnittlich (13 % bis 14,7 %).

[171] Nach den nachvollziehbaren und unwidersprochenen Berechnungen des Instituts für Anwaltsrecht treten jährlich nur etwa 700 bis 900 potentielle Anwaltsnotare neu in den Rechtsanwaltsberuf ein. Mit Blick darauf, dass nach Auskunft des Instituts für Anwaltsrecht auf Grundlage empirischer Untersuchungen nur ein Bruchteil der Rechtsanwälte überhaupt eine Notartätigkeit in Betracht zieht, reicht diese Zahl nicht aus, um die ausscheidenden Berufsträger zu ersetzen.

[172] (bb) Daneben spielen geänderte berufliche Präferenzen jüngerer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine Rolle. Nach Studien zur Berufstätigkeit junger Rechtsanwälte waren

im Jahr 2012 Rechtsanwälte mit sechs Jahren Berufserfahrung zu 30 % Kanzleihhaber oder Mitinhaber und im Jahr 2024 nur noch zu 11 %. Auch sehen heute deutlich weniger angestellte Rechtsanwälte ihre berufliche Perspektive in unternehmerischer Tätigkeit als noch in den 1990er Jahren, wie empirische Erhebungen zeigen. Insbesondere das Interesse am Anwaltsnotariat ist gering. Nach einer Befragung jüngerer Rechtsanwälte in den Jahren 2023/24 strebten nur 18 % perspektivisch eine Tätigkeit als Anwaltsnotar an. Als Gründe wurden mangelndes fachliches Interesse an der Tätigkeit (66 % der Befragten), der hohe zeitliche Aufwand für die Qua-

lifikation (39 %) und erst nachrangig die geringe Chance, ein Notariat zu erhalten (34 %), die hohen Kosten der Qualifikation (16 %) und die fehlende wirtschaftliche Attraktivität (4 %) genannt. Dem entsprechen die in den vergangenen Jahren deutlich gesunkenen Absolventenzahlen für die notarielle Fachprüfung, die ebenfalls das Institut für Anwaltsrecht mitgeteilt hat.

[173] Der Bewerbermangel im Anwaltsnotariat ist auf Grundlage dieser Daten zur Demographie und zu den beruflichen Präferenzen multikausal zu erklären. Damit mag zwar der Altersgrenze eine gewisse Wirkung zu kommen, wenn örtlich die Attraktivität von Anwaltsnotarstellen durch das „Freiwerden“ von Urkunden- und Gebührenaufkommen noch gesteigert wird. Diese Wirkung ist allerdings begrenzt, weil eine solche Attraktivitätssteigerung weder den demographischen Faktor noch sämtliche persönlichen Präferenzen beeinflussen kann und gerade eine etwaige fehlende wirtschaftliche Attraktivität ausweislich der genannten Erhebungen nur ein nachrangiger Grund ist, keine Tätigkeit als Anwaltsnotar anzustreben. Im Übrigen bestehen in weiten Bereichen des Anwaltsnotariats schon jetzt in einem solchen Ausmaß Vakanzen, dass Urkunden- und Gebührenaufkommen wohl vorhanden sind, so dass die Altersgrenze allein durch das Freiwerden von Stellen keine zusätzlichen Berufschancen eröffnet.

[174] (c) Die damit evident nur noch geringe Zweckerreichung der Altersgrenze hat sich verfestigt und wird prognostisch fortbestehen.

[175] Die Situation des erheblichen Bewerbermangels lässt sich anhand der vorliegenden Daten bis in das Jahr 2012 zurückverfolgen (vgl. Rn. 34 ff.). Tatsächliche Anhaltspunkte für eine zukünftige Verbesserung bestehen nicht, da die maßgeblichen Faktoren der Demographie und der beruflichen Präferenzen unverändert bleiben oder sich sogar negativ entwickeln. Nach der Prognose des Instituts für Anwaltsrecht der Universität zu Köln ist eine Zunahme der Zahl neu zugelassener Rechtsanwälte mittel- und langfristig nicht zu erwarten. Die Absolventenzahlen des rechtswissenschaftlichen Studiums sollen zwar in den kommenden Jahren noch einmal kurzfristig zunehmen. Noch vor Ende dieses Jahrzehnts bis zum Jahr 2040 soll jedoch ein Prozess stark rückläufiger Absolventenzahlen einsetzen, der auf einen stark gestiegenen Ersatzbedarf durch Ausscheiden einer großen Zahl von Rechtsanwälten der Geburtsjahrgänge 1968 bis 1975 treffen wird. Insoweit ist eher mit einer Verschärfung der demographischen Situation zu rechnen. Der Trend zur Abkehr junger Juristinnen und Juristen von der unternehmerischen Tätigkeit wird sich nach Einschätzung des Instituts für Anwaltsrecht in Zukunft voraussichtlich noch stärker ausprägen. Das Institut verweist insoweit insb. auf den zunehmenden Anteil der Frauen, die statistisch häufiger als Männer eine abhängige Beschäftigung vorziehen.

[176] Eine abweichende Bewertung ist nicht im Hinblick auf die Entwicklung des Urkundenaufkommens im Anwaltsnotariat gerechtfertigt. Im Verfahren ist insoweit

geltend gemacht worden, das Urkundenaufkommen sei prognostisch rückläufig. Dies führte nach den Mechanismen der Bedürfnisprüfung gemäß § 4 BNotO dazu, dass weniger Notarstellen ausgeschrieben werden (vgl. Rn. 14). Unter dieser Voraussetzung könnte die Altershöchstgrenze ihre Zwecke wieder zu einem höheren Grade erreichen. Allerdings gibt es für einen dauerhaften Rückgang keine greifbaren tatsächlichen Anhaltspunkte. Das jährliche Urkundenaufkommen ist nach den vorliegenden Daten regelmäßig Schwankungen unterworfen. Die Gesamtzahl der notariellen Urkunden des Anwaltsnotariats lag von 2015 bis 2022 jeweils zwischen rund 2,8 und 2,9 Millionen. Im Jahr 2023 ist sie zwar auf 2,5 Millionen gesunken, doch ist dies nach Einschätzung der Bundesnotarkammer auf die allgemeine konjunkturelle Schwäche, nicht auf nachhaltige Ursachen zurückzuführen.

[177] Eine Anhebung der Bedürfniszahlen und die damit einhergehende Verringerung der Zahl der ausgeschriebenen Stellen, wie sie von der Bundesnotarkammer vorgeschlagen und von einigen Landesjustizverwaltungen erwogen wird beziehungsweise bereits vorgenommen worden ist, erhöhte die Zweckerreichung der Altersgrenze nicht. Denn den demographisch bedingten Rückgang der Bewerberzahlen für das Anwaltsnotariat vermag eine solche Maßnahme nicht zu stoppen. Weiterhin rücken nicht in ausreichender Zahl jüngere Anwaltsnotare nach. Dementsprechend führt die Anhebung der Bedürfniszahlen weder zur Bestellung einer größeren Anzahl an Notarinnen und Notaren noch zu einer Verjüngung des Notariats, jedenfalls nicht in nennenswertem Umfang. Im Übrigen ist der gesetzliche Spielraum für eine Anhebung von vornherein begrenzt, da nach § 4 S. 2 BNotO die angemessene Versorgung der Rechtsuchenden mit notariellen Leistungen gewährleistet bleiben muss. Dies schließt die ortsnahe Betreuung der Bevölkerung ein (vgl. BGH, Beschl. v. 20.7.2020 – NotZ (Brfg) 5/19 Rn. 13 m.w.N.), was insb. in eher dünner besiedelten ländlichen Regionen eine gewisse Dichte an Notariaten voraussetzt. Im Übrigen muss auch der Charakter des Anwaltsnotariats als Nebenberuf (vgl. § 3 II BNotO) gewahrt bleiben. Eine faktische Annäherung an das hauptberufliche Notariat durch Maßnahmen der Justizverwaltung wäre fachrechtlich unzulässig.

[178] (2) Der Gesetzeszweck, die Rechtspflege vor Gefahren durch die altersbedingt nachlassende Leistungsfähigkeit von Notarinnen und Notaren zu schützen, wird durch die Altersgrenze nach §§ 47 Nr. 2 Var. 1, 48a BNotO ebenfalls nur zu einem geringen Grad erreicht.

[179] Das Deutsche Zentrum für Altersfragen und die Deutsche Gesellschaft für Gerontologie und Geriatrie haben in ihren Stellungnahmen übereinstimmend hervorgehoben, dass der kognitive Alterungsprozess stark individuell geprägt ist und im Notarberuf keine verallgemeinerungsfähigen Zusammenhänge zwischen dem Lebensalter und der beruflichen Leistungsfähigkeit be-

stehen (vgl. Rn. 129 ff.). Insofern unterscheidet sich der Notarberuf von anderen Berufen, die auf schnelle kognitive Informationsverarbeitung angewiesen sind, etwa dem Beruf des Piloten.

[180] Diesen Gegebenheiten wird die Altersgrenze nicht gerecht, indem sie typisierend sämtliche Amtsträger mit dem siebzigsten

Lebensjahr ausschließt, ohne dass deren persönliche Disposition berücksichtigt wird. Zwar ist auf Grundlage der empirischen Erkenntnisse davon auszugehen, dass die Altersgrenze einzelne altersbedingt leistungsunfähige Anwaltsnotare erfasst und damit ihren Zweck im Einzelfall erfüllt (vgl. dazu Rn. 131). Das ist aber nicht der Regelfall. Vielmehr wird die große Mehrzahl von Amtsträgern gezwungen, mit Vollendung des siebzigsten Lebensjahres ihr Amt aufzugeben, obwohl sie weiterhin in der Lage wären, den Notarberuf ordnungsgemäß auszuüben. Umgekehrt erfasst die Altersgrenze solche Amtsträger nicht, die bereits vor Erreichen des siebzigsten Lebensjahres altersbedingt nicht mehr ausreichend leistungsfähig sind.

[181] dd) Die Altersgrenze des vollendeten siebzigsten Lebensjahres gem. §§ 47 Nr. 2 Var. 1, 48a BNotO ist für das Anwaltsnotariat nach alledem unter den gegebenen tatsächlichen Umständen nicht mehr angemessen und verletzt die Berufsfreiheit (Art. 12 I GG).

[182] Die Altersgrenze greift gravierend in das Grundrecht der Berufsfreiheit ein.

**Verstoß gegen Art. 12 GG** Sie führt dazu, dass Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren die weitere

Ausübung ihres Berufs vollständig versagt ist, von der Möglichkeit punktueller Tätigkeiten der Notarvertretung und Notariatsverwaltung abgesehen.

[183] Konnte die Altersgrenze zum Zeitpunkt ihrer Einführung infolge einer zunehmenden Zahl von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die ins Anwaltsnotariat strebten, jedenfalls die mit ihr verfolgten Zwecke, im Interesse funktionstüchtiger Rechtspflege eine geordnete Altersstruktur innerhalb des Notarberufs und eine gerechte Verteilung der Berufschancen zu erreichen, erheblich fördern, so ist dies heute nicht mehr der Fall. Die tatsächlichen Umstände haben sich gewandelt. Zwar gilt weiterhin, dass mit der Altersgrenze schützenswerte Gemeinwohlbelange von erheblichem Gewicht verfolgt werden, die zu erreichen sie auch im verfassungsrechtlichen Sinne geeignet ist. Ein im Verhältnis zur Altersgrenze mildereres Mittel ist nicht ersichtlich. Jedoch ist ihre Bedeutung für die Erreichung der Zwecke der funktionstüchtigen Rechtspflege und der gerechten Verteilung der Berufschancen aufgrund des fast flächendeckenden Bewerbermangels im Anwaltsnotariat evident geschwunden. Der Bewerbermangel ist zeitlich nachhaltig; er hat sich – wie oben dargestellt – über Jahre verstetigt und ist auch dem Gesetzgeber schon länger bekannt (vgl. BT-Drs. 19/26828, 113 f.). Eine Anpassung der für die Bedarfsermittlung festge-

setzten Urkundszahlen ist nur begrenzt möglich und kann die Situation auch nicht maßgeblich ändern. Aufgrund dieser Entwicklung, die im Entstehungszeitpunkt des Gesetzes nicht absehbar war, treffen die der Einführung der Altersgrenze zugrundeliegenden Annahmen nicht mehr zu. Dadurch ist die damalige Einschätzung des Gesetzgebers entscheidend in Frage gestellt und nicht länger tragfähig (vgl. BVerfGE 158, 282 <346 Rn. 155>). Das Maß der Belastung der Grundrechtsträger steht nicht mehr in einem vernünftigen Verhältnis zu den deutlich vermindernden Vorteilen, die dem Gemeinwohl aus der angegriffenen Regelung erwachsen.

[184] Eine andere Bewertung ist auch nicht deshalb veranlasst, weil die Altersgrenze weiterhin vor Gefahren durch altersbedingt weniger leistungsfähige Berufsangehörige schützt. Auch die zusätzliche Berücksichtigung dieses weiteren Zwecks führt nicht dazu, die Regelung als angemessen einzustufen. Denn insofern ist – wie dargelegt – der Grad der Zweckerreichung ebenfalls nur gering. Der Gesetzgeber ist zwar grundsätzlich berechtigt, mit Blick auf den Schutz Dritter berufliche Altersgrenzen als typisierende Regelungen zu schaffen. Eine bei siebzig Jahren angesetzte Grenze trifft jedoch nicht den Regelfall eines nicht mehr ausreichend leistungsfähigen Notars, unbeschadet des Umstands, dass für andere Berufe abweichende Maßstäbe gelten mögen.

[185] Insgesamt erweist sich die Altersgrenze des vollendeten siebzigsten Lebensjahres im Anwaltsnotariat nach §§ 47 Nr. 2 Var. 1, 48a BNotO als nicht mehr angemessen und belastet die Grundrechtsträger unzumutbar. Sie ist wegen Verstoßes gegen Art. 12 I GG verfassungswidrig.

[186] II.1. Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit gesetzlicher Vorschriften führt grundsätzlich zu deren Nichtigkeit. Allerdings kann sich das BVerfG, wie sich aus § 31 II 2 und 3 BVerfGG ergibt, auch darauf beschränken, eine verfassungswidrige Norm nur für mit der Verfassung unvereinbar zu erklären. Es verbleibt dann bei einer bloßen Beanstandung der Verfassungswidrigkeit ohne den Auspruch der Nichtigkeit. Die Unvereinbarkeitserklärung kann das BVerfG dabei zugleich mit der Anordnung einer befristeten Fortgeltung der verfassungswidrigen Regelung verbinden. Dies kommt in Betracht, wenn die sofortige Ungültigkeit der zu beanstandenden Norm dem Schutz überragender Güter des Gemeinwohls die Grundlage entzöge und eine Abwägung mit den betroffenen Grundrechten ergibt, dass der Eingriff für eine Übergangszeit hinzunehmen ist (vgl. BVerfGE 141, 220 <351 Rn. 355>; 165, 363 <440 Rn. 174> – Automatisierte Datenanalyse; stRspr).

[187] 2. Die Regelung nach §§ 47 Nr. 2 Var. 1, 48a BNotO ist, soweit sie auf Anwaltsnotare anwendbar ist, nur für mit der Verfassung unvereinbar zu erklären.

**Fortgeltung bis zum 30.6.2026**

ren. Zugleich ist die vorübergehende Fortgeltung der Altersgrenze bis zum 30.6.2026 anzutreten. Anschließend ist die Regelung nicht mehr anwendbar.

[188] Durch die Unvereinbarerklärung werden mit einer Nichtigerklärung verbundene gravierende Nachteile für die Funktionsfähigkeit der vorsorgenden Rechtspflege sowie für die Rechte betroffener Berufsträger vermieden. Sie vermeidet insb. eine Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Status derjenigen Anwaltsnotare, deren Amt aufgrund der Altersgrenze bereits erloschen ist, und die mit ihr verbundene vorübergehende Fortgeltung der Regelung bis zum 30.6.2026 schützt die Rechte derjenigen Anwaltsnotare und der mit ihnen verbundenen Berufsträger (vgl. § 9 II BNotO), die im Vertrauen auf den Bestand der Altersgrenze bereits rechtliche und wirtschaftliche Dispositionen getroffen haben. Auch wird den Landesjustizverwaltungen eine Anpassung an die neue Rechtslage ermöglicht.

[189] 3. Unberührt bleibt das Recht des Beschwerdeführers und anderer Anwaltsnotare, deren Notaramt nach §§ 47 Nr. 2 Var. 1, 48a BNotO erloschen ist, sich nach Ablauf der Fortgeltungsfrist erneut auf ausgeschriebene Notarstellen zu bewerben. Soweit diese Personen die gesetzlichen Voraussetzungen des § 5b BNotO nicht erfüllen, weil diese erst nach ihrem erstmaligen Berufseintritt eingeführt worden sind, werden die Landesjustizverwaltungen im Blick behalten müssen, dass diese Norm Soll- bzw. Regelvoraussetzungen statuiert (vgl. § 5b I und IV 2 BNotO), von denen im begründeten Einzelfall abzuweichen ist.

[190] 4. Der Gesetzgeber ist nicht gehindert, ein obligatorisches Erlöschen des Notaramtes älterer Anwaltsnotarinnen und -notare neu zu regeln. Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass erhebliche Spielräume für eine verfassungskonforme Ausgestaltung bestehen, etwa die Einführung einer bloß regional geltenden Altersgrenze, einer erst in höherem Lebensalter eingreifenden Grenze oder einer Regelung, die das Fortbestehen des Notaramtes an die Leistungsfähigkeit des Amtsträgers knüpft.

[191] III. Das mit der Verfassungsbeschwerde angegriffene Urteil des BGH hat trotz der hier festgestellten Unvereinbarkeit der Regelung der Altersgrenze mit Art. 12 I GG Bestand, weil die Regelung mit den genannten Maßgaben weiter anzuwenden ist (vgl. BVerfGE 158, 282 <388 Rn. 261>; 166, 196 <289 Rn. 247> – Gefangenenvergütung II). Die Verfassungsbeschwerde bleibt deshalb ohne Erfolg, soweit sie sich gegen diese Entscheidung richtet (vgl. BVerfGE 115, 276 <319>).

[192] IV. Die Entscheidung über die Auslagenerstattung beruht auf § 34a II und III BVerfGG.

#### ANMERKUNG:

Die Entscheidung markiert eine wichtige Zäsur im Anwaltsnotariat. Das Gericht erklärt die in §§ 47 Nr. 2 Var. 1, 48a BNotO normierte Altersgrenze von 70 Jahren für unvereinbar mit Art. 12 I GG, soweit sie das

Anwaltsnotariat betrifft, lässt sie aber bis zum 30.6.2026 fortgelten. Auf das hauptberufliche Notariat bleiben die Regelungen zur Altersgrenze hingegen unverändert anwendbar.

#### Einordnung der Entscheidung des BVerfG

Die Entscheidung reiht sich in die Linie der bisherigen Rechtsprechung zur Altersgrenze für Notarinnen und Notare<sup>1</sup> insofern ein, als dass das Gericht die mit der Altersgrenze verfolgten Ziele – insb. die gerechte Verteilung der Berufschancen zwischen den Generationen und den Schutz der Rechtspflege vor altersbedingten Leistungseinbußen – weiterhin als legitim anerkennt. In der aktuellen Entscheidung vertritt das Gericht nunmehr aber die Auffassung, dass diese Ziele für das Anwaltsnotariat nicht mehr in verhältnismäßiger Weise erreicht würden. Während bei Einführung der Altersgrenze 1991 ein erheblicher Bewerberüberschuss bestanden habe, herrsche heute in nahezu allen OLG-Bezirken des Anwaltsnotariats ein Bewerbermangel.<sup>2</sup> Ausgeschriebene Notarstellen könnten oft nicht mehr besetzt werden, sodass die Altersgrenze in vielen Regionen des Anwaltsnotariats den Zweck, jüngeren Juristinnen und Juristen den Berufszugang zu ermöglichen, nicht mehr in angemessener Weise erfülle.<sup>3</sup> Zugleich hebt das Gericht hervor, dass sich die individuelle Leistungsfähigkeit nicht verlässlich am Lebensalter bemessen lasse.<sup>4</sup>

#### Bewerbermangel ist nicht gleich Unterversorgung der Bevölkerung

Im Rahmen seiner Erwägungen zum Bewerbermangel geht das BVerfG nicht darauf ein, dass unbesetzte Notarstellen nicht zwangsläufig bedeuten, dass zu wenige Anwaltsnotarinnen und -notare bestellt wurden. Vielmehr sind diese Ausdruck tiefgreifender Veränderungen in der Struktur des Berufsbilds. Im Anwaltsnotariat – wie in der Anwaltschaft insgesamt – ist ein Trend zur Spezialisierung zu beobachten. Auch wenn das Notaramt formal als Nebenberuf ausgestaltet ist (§ 3 II BNotO), kann es in der Realität den Schwerpunkt der Berufstätigkeit bilden. Die bisherigen Mechanismen der Stellenausschreibung in den Ländern berücksichtigen dies nicht: Verzeichnet eine Notarin oder ein Notar ein besonders hohes Urkundsaufkommen, führt dies dazu, dass in seinem bzw. ihrem Amtsgebiet mehrere Stellen ausgeschrieben werden, auch wenn sie oder er den Bedarf an notariellen Leistungen bereits abdeckt. Die Berechnung der auszuschreibenden Stellen geht davon aus, dass das Urkundsaufkommen durch mehrere Personen aufgefangen werden muss – obwohl dieses in der Realität bereits durch eine Person bewältigt wird. In der Folge gibt es oftmals keine oder nur wenige Bewerbungen auf die in diesem Amtsgebiet ausgeschriebenen Notarstellen.

<sup>1</sup> Grundlegend BVerfG, NJW 1993, 1575.

<sup>2</sup> BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, BRAK-Mitt. 2025, 474 (in diesem Heft) Rn. 183.

<sup>3</sup> BVerfG, a.a.O., Rn. 165.

<sup>4</sup> BVerfG, a.a.O., Rn. 180.

Dieser Effekt hat die Wahrnehmung eines Bewerbermangels hervorgerufen oder jedenfalls verstärkt, obwohl es in der Realität nicht zu einer Unterversorgung der rechtsuchenden Bevölkerung mit notariellen Leistungen gekommen ist.

### Zentral ist eine Steigerung der Attraktivität des Anwaltsnotariats.

Ungeachtet dessen zeigt das Urteil doch, dass es entscheidend darauf ankommt, die Attraktivität des Anwaltsnotariats zu steigern. So ist die Zahl der Absolventinnen und Absolventen der notariellen Fachprüfung in den vergangenen Jahren niedriger ausgefallen, als in der Zeit nach ihrer Einführung im Jahr 2010. Dies liegt allenfalls zu einem geringen Teil an der Demografie, wie ein Vergleich mit dem hauptberuflichen Notariat zeigt. Denn dort gibt es weiterhin mehr Bewerbungen, als ausgeschriebene Stellen. Verantwortlich sind vielmehr in erster Linie strukturelle Gründe, die nur das Anwaltsnotariat betreffen.<sup>5</sup> Mangels Berücksichtigung der vorstehend beschriebenen Spezialisierung einiger Anwaltsnotarinnen und -notare auf die notarielle Tätigkeit, werden im Anwaltsnotariat vielerorts Stellen ausgeschrieben, bei denen nur schwer denkbar erscheint, dass diese wirtschaftlich tragfähig sind. Zu berücksichtigen sind dabei insb. der erhebliche zeitliche und finanzielle Aufwand, der mit der Bestellung zur Anwaltsnotarin oder zum Anwaltsnotar einhergeht, sowie die laufenden Kosten einer Notarstelle. Eine wesentliche Rolle spielen hierbei auch die in den letzten Jahren stark gestiegenen Gehälter des Fachpersonals.

<sup>5</sup> Ähnlich auch EuGH, NJW 2025, 495 Rn. 43 f. zum Einstiegshöchstalter nach § 5 IV BNotO.

Auch im Anwaltsnotariat muss es weiterhin eine Altersgrenze geben.

Um Interessentinnen und Interessenten eine gewisse Planungssicherheit zu verschaffen, ist eine Altersgrenze weiterhin erforderlich. So ist sichergestellt, dass Notarinnen und Notare, die ein hohes Urkundsaufkommen verzeichnen, aus dem Amt scheiden und nicht auf unbestimmte Zeit den tatsächlichen örtlichen Bedarf an Urkundsgeschäften erfüllen. Die gesetzliche Altersgrenze ist insofern den in einigen Anwaltssozietätsverträgen enthaltenen Altersgrenzen für die Partnerschaft nicht unähnlich.

Ferner spricht für die grundsätzliche Beibehaltung der Altersgrenze (in veränderter Form), dass es Amtsgerichtsbezirke gibt, in denen die Zahl der Bewerbungen die verfügbaren Stellen übersteigt und jüngere Bewerberinnen und Bewerber auf das altersbedingte Ausscheiden lebensälterer Notarinnen und Notare angewiesen sind (etwa Berlin und Frankfurt am Main). Zudem sollte – neben der Anpassung der Bedürfnisberechnung an die zuvor dargestellten Entwicklungen – das Anwaltsnotariat perspektivisch so attraktiv ausgestaltet werden, dass es wieder mehr qualifizierte Interessentinnen und Interessenten anzieht. Vor diesem Hintergrund wird eine Altersgrenze zur Sicherung des Generationenwechsels auch im Anwaltsnotariat weiterhin von Bedeutung sein, ähnlich wie im hauptberuflichen Notariat. Eine Regelung, die das Anwaltsnotariat nachhaltig stärken will, muss diesen Aspekt ebenso wie die vom BVerfG angeführte nachlassende Leistungsfähigkeit im Alter berücksichtigen.

Notarassessorin Lisa Hontrich, Geschäftsführerin, und  
Notarassessor Philipp Häming, Referent in der  
Geschäftsführung der Bundesnotarkammer

## SONSTIGES

### POSTULATIONSFÄHIGKEIT EINES VEREINS

ZPO § 78 I 1; DSGVO Art. 80 I

Das in § 78 I 1 ZPO normierte Erfordernis, dass sich Parteien vor den Landgerichten und den Oberlandesgerichten durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen, wird durch Art. 80 I DSGVO nicht modifiziert.

**BGH, Beschl. v. 15.9.2025 – I ZB 36/25**

Volltext unter [www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)

### BEAUFTRAGUNG EINES ANWALTS DURCH WEG OHNE ALTERNATIVANGEBOTE

WEG §§ 18 I, 19 I

- Bei der Beschlussfassung über die Beauftragung eines Rechtsanwalts müssen keine Alternativangebote anderer Rechtsanwälte vorliegen; dies gilt auch dann, wenn der Abschluss einer Honorarvereinbarung beabsichtigt ist. Entsprechendes gilt bei der Beauftragung von Gutachtern.
- (...)

**BGH, Versäumnisur. v. 18.7.2025 – V ZR 76/24**

Volltext unter [www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)

## HINWEISE DER REDAKTION:

Der BGH stellt in seiner Entscheidung klar, dass die Höhe des Honorars nicht der einzige und auch nicht der wichtigste Gesichtspunkt für die Auswahl einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwalts durch eine Wohnungseigentümergemeinschaft darstellt. Entscheidend sei insbesondere, ob der in Aussicht genommene Rechtsanwalt seiner Aufgabe gerecht wird. In der Regel würden Konkurrenzangebote die Wohnungseigentümer nicht in die Lage versetzen, die Qualität der jeweiligen Leistungen der Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte vergleichen zu können. Zudem müsse bedacht werden, dass aus einem Anwaltsvertrag kein Erfolg geschuldet wird, sondern eine ergebnisoffene Dienstleistung. Zudem komme neben der fachlichen Qualifikation der persönlichen Vertrauensbeziehung eine besondere Bedeutung zu, die durch einen Angebotsvergleich nicht abgebildet werden könne.

## VERWEIGERUNG DER HERAUSGABE EINES AMTLICH VERWAHRTEN BEWEISSTÜCKS

StPO §§ 32f, 147

**Die Verteidigung hat keinen Anspruch auf Aushändigung eines amtlich verwahrten Beweisstücks, um unter dessen Nutzung mit dem Angeklagten unbefasstigt eigene Ermittlungen durchzuführen.**

**BGH, Beschl. v. 24.6.2025 – 3 StR 138/24**

Volltext unter [www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)

## HINWEISE DER REDAKTION:

Bereits mit Urteil v. 5.3.2025 (3 StR 35/24) hat der BGH klargestellt, dass die Strafprozessordnung nicht vorsehe, Angeklagten und der Verteidigung zeitliche, finanzielle oder sonstige staatliche Ressourcen für eigene Ermittlungen zur Verfügung zu stellen.

## NICHTIGKEIT EINES ONLINE-COACHING-VERTRAGS NACH DEM FernUSG

BGB §§ 13, 14, 812 I 1 Alt. 1, 818 II; FernUSG §§ 1 I, 7 I, 12 I

**1. Das Merkmal der überwiegenden räumlichen Trennung zwischen Lehrendem und Lernendem i.S.d. § 1 I Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht – Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) – ist bei einem Online-Unterricht jedenfalls dann gegeben, wenn dabei asynchrone Unterrichtsanteile überwiegen. Dies können insb. solche sein, bei denen die Darbietung des Unterrichts und dessen Abruf durch den Lernenden zeitlich versetzt erfolgen.**

**2. Das Fernunterrichtsschutzgesetz ist nicht nur auf Verbraucher i.S.d. § 13 BGB, sondern auch auf Unternehmer i.S.d. § 14 BGB anwendbar.**

**BGH, Urt. v. 12.6.2025 – III ZR 109/24**

## AUS DEM TATBESTAND:

**[1]** Die Parteien streiten über Zahlungsansprüche aus einem Vertrag über ein „9-Monats-Business-Mentoring-Programm Finanzielle Fitness“ (im Folgenden auch: „Mentoring“).

**[2]** Am 19.4.2021 schlossen der Kl. und M.H. als Begleitperson einen Vertrag mit der Bekl. über das vorgenannte Programm zum Preis von 47.600 Euro brutto. Für dieses Programm lag keine Zulassung gem. § 12 I des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht – Fernunterrichtsschutzgesetz (im Folgenden: FernUSG) vor. Durch den Vertrag wurde ein bereits am 21.3. 2021 zwischen den Parteien abgeschlossener Vertrag über ein „16-Wochen-Coaching-Programm TRADING-Mastery“ (im Folgenden auch: „Trading“) zum Bruttopreis von 23.800 Euro ersetzt, das zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen hatte und im „Mentoring“ als Programmteil enthalten war.

**[3]** In der Programmbeschreibung werden zunächst die durchführende „P. Akademie“ – ein Unternehmensbereich der Bekl., der das Ziel habe, „Menschen unternehmerische Fähigkeiten anzueignen“ – und die dahinterstehenden Personen F. und M.A. – die es aufgrund verschiedener Ausbildungen den Klienten ermöglichen sollen, „ein umfangreiches Know-How für die persönliche und unternehmerische Entwicklung zu schaffen“ – vorgestellt (S. 3). Zum Programminhalt heißt es dort unter 6.: „Das komplette Know-How der beiden Unternehmer steckt in dem Mentoring-Programm und wird 1:1 an die Teilnehmer weitergereicht“. Das Programm baue „das Wissen effizienter Wachstumsstrategien auf einem starken Fundament auf: ein starkes Mindset – die Art wie erfolgreiche Unternehmer denken und handeln. Eine sehr intensive Komponente der Persönlichkeitsentwicklung wird hierbei von den erfahrenen Personal-Coaches begleitend angewandt“. Es sei „vollgepackt mit dem Know-How aus der Praxiserfahrung in Unternehmensführung und -aufbau und dem zusätzlich erworbenen Wissen internationaler Trainer und Mentoren“ und verschaffe den Teilnehmern „eine erhebliche Verkürzung des Wissensaufbaus“, wobei das Ziel nicht nur sei, „das Wissen zu vermitteln, sondern die Umsetzung und Ergebnisse“ (S. 5). Unter 6.1 und 6.2 ist dargelegt, dass das Programm in vier Phasen ablaufe und generell Folgendes beinhalte (S. 6):

- Es finden 2-wöchig online-Meetings statt.
- Es wird Hausaufgaben geben, die für das Vorankommen zu erledigen sind.
- Fragen werden in den Meetings und per Mail, oder in der Facebook-Gruppe geklärt.
- Teilnehmern stehen im Bedarfsfall zusätzlich 2 Online-Einzelsitzungen à 1h bei einem unserer Personal-Coach zur Verfügung um ggfs. persönliche Blockaden aufzulösen.
- Pro Halbjahr werden intensive Workshops stattfinden, bei denen die Themen Mindset, effiziente zeitgemäße Strategien und next-Level-actions aufgezeigt werden.

- Persönliche direkte und intensive Begleitung durch F. & M.A.  
 - Weitere Teammitglieder und Experten stehen zur intensiven Betreuung zur Verfügung.“

[4] Unter 6.3 „Das Ergebnis“ heißt es, dass die Teilnehmer sich „bis zum Ende des Programms Wissen aus ... Bereichen abrufen und aneignen“ könnten, die nachfolgend im Einzelnen unter den Überschriften „Business“ und „Das Fundament – Mindset“ dargestellt sind. Schließlich ist unter 6.4 ausgeführt (S. 7):

„Das Business-Mentoring-Programm 'Finanzielle-Fitness' der P. AKADEMIE wird den Teilnehmern die Grundvoraussetzungen bieten, Ihre finanzielle Freiheit zu erschaffen. Mit dem hier gewonnenen Wissen werden die Teilnehmer mehrere Einkommensströme aufbauen können und ihre finanzielle Zukunft nachhaltig erfolgreich gestalten können.“

[5] Die in der Programmbeschreibung erwähnten regelmäßigen Online-Meetings bzw. Live-Calls wurden aufgezeichnet und konnten von den Teilnehmern nachträglich abgerufen werden. Außerdem wurden den Teilnehmern – wie sich auch aus den von der Bekl. vorgelegten Datenaufzeichnungen ergibt – Lehrvideos mit Lektionen zum Durcharbeiten zur Verfügung gestellt.

[6] Der Kl. zahlte an die Bekl. 23.800 Euro; die restliche Hälfte der Vergütung sollte bis Ende Juni 2021 entrichtet werden. Ab dem 19.4.2021 nahmen der Kl. und M.H. sieben Wochen lang am „Trading“-Programmschnitt teil, arbeiteten die Lehrvideos vollständig durch und besuchten die Live-Calls. Der „Mentoring“-Programmteil sollte erst ab dem 1.8.2021 beginnen.

[7] Mit Schreiben v. 6.6.2021 erklärte der Kl. die Kündigung des Vertrags und mit anwaltlichem Schreiben v. 5.7.2021 dessen fristlose Kündigung und Anfechtung wegen arglistiger Täuschung. M.H. trat ihre Ansprüche an den Kl. ab.

[8] Der Kl. hat u.a. geltend gemacht, der Vertrag sei wegen Verstoßes gegen das FernUSG nichtig. Er hat im Wesentlichen die Rückzahlung der bereits entrichteten Vergütung sowie die Feststellung begehrt, dass er keine Zahlungen mehr an die Bekl. zu leisten habe. Diese hat für den Fall des Unterliegens des Kl. widerklagend dessen Verurteilung zur Zahlung der noch ausstehenden hälftigen Kursgebühr von 23.800 Euro nebst Zinsen beantragt.

[9] Das LG hat die Klage abgewiesen und der Hilfswiderklage stattgegeben. Der Vertrag sei weder wegen Sittenwidrigkeit noch gem. § 7 I FernUSG wegen Verstoßes gegen das Zulassungserfordernis für Fernlehrgänge nichtig. Dieses Gesetz sei mangels Überwachung des Lernerfolgs i.S.d. § 7 I Nr. 2 FernUSG unanwendbar. Der Kl. habe den Vertrag auch nicht wirksam angefochten oder gekündigt.

[10] Auf seine Berufung und seine zuletzt gestellten Anträge hat das OLG in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils die Bekl. unter Klageabweisung im Übrigen verurteilt, an den Kl. 23.800 Euro nebst Zinsen zu zahlen. Außerdem hat es festgestellt, dass der Kl. aus dem „streitgegenständlichen Vertrag“ keine Zahlungen mehr an die Bekl. zu leisten habe. Über die Hilfswiderklage hat es mangels Eintritt der innerprozessualen Bedin-

gung nicht entschieden. Die Bekl. begeht mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

#### AUS DEN GRÜNDEN:

[11] Die Revision ist zulässig, aber unbegründet.

[12] I. Das Berufungsgericht hat angenommen, der Kl. habe gegen die Bekl. einen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Vergütung i.H.v. 23.800 Euro aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB, weil der zwischen den Parteien abgeschlossene Dienstvertrag gem. § 7 I i.V.m. § 12 I FernUSG nichtig sei.

[13] Die Voraussetzungen des § 1 I FernUSG für die Anwendbarkeit des Gesetzes lägen vor. Die Parteien hätten ausweislich der Programmbeschreibung eine entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten vereinbart. Die nach § 1 I Nr. 1 FernUSG erforderliche ausschließliche oder überwiegende räumliche Trennung zwischen Lehrendem und Lernendem sei entgegen einer teilweise in der Literatur vertretenen Auffassung bei einem Online-Unterricht gegeben. Eine einschränkende Auslegung des Wortlauts der Vorschrift dahingehend, dass keine räumliche Trennung bei Videokonferenzen vorliege, bei denen eine synchrone Kommunikation wie bei Präsenzveranstaltungen möglich sei, sei auch im Hinblick auf die Gesetzgebungsmaterialien und den Schutzzweck des Gesetzes nicht veranlasst. Entgegen der Auffassung des LG finde nach § 1 I Nr. 2 FernUSG eine Überwachung des Lernerfolgs statt. Eine solche sei nach der Rechtsprechung des BGH (unter Bezugnahme auf Senat, Urt. v. 15.10.2009 – III ZR 310/08, NJW 2010, 608 Rn. 20 ff.) bereits dann gegeben, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch habe, z.B. in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten. Ausreichend sei insoweit, wenn der Lernende in den Informationsveranstaltungen eine individuelle Anleitung erhalte und Fragen zum eigenen Verständnis des bisher Erlernten an den jeweiligen Dozenten stellen könne, um insoweit eine persönliche Lernkontrolle herbeizuführen, ob das bisher Erlernte richtig verstanden worden sei und „sitze“. Diese Voraussetzungen seien im vorliegenden Fall erfüllt.

[14] Der Rückerstattungsanspruch bestehe in voller Höhe von 23.800 Euro. Der Wert der erbrachten Leistungen sei im Rahmen der Saldotheorie nicht zu berücksichtigen. Die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Bekl. habe zu diesem Wert keinen Vortrag gehalten, obwohl sie mit Terminsverfügung v. 19.3.2024 unter Einräumung einer Stellungnahmefrist darauf hingewiesen worden sei, dass eine Nichtigkeit des Vertrages nach § 7 I FernUSG in Betracht komme.

[15] II. Die Revision ist unbeschränkt zulässig.

[16] Eine wirksame Beschränkung der – im Tenor des Berufungsurteils unbeschränkt ausgesprochenen – Revisionszulassung ist entgegen der Ansicht der Revisions-

erwiderung nicht deshalb anzunehmen, weil das Berufungsgericht sie damit begründet hat, dass noch nicht abschließend geklärt sei, ob bei einem Online-Unterricht der Lehrende und der Lernende räumlich getrennt i.S.d. § 1 I Nr. 1 FernUSG seien, was wegen einer Vielzahl vergleichbarer Fälle grundsätzliche Bedeutung habe. Ungeachtet der Möglichkeit, dass damit bloß der Anlass für die – unbeschränkte – Revisionszulassung benannt werden sollte, kann diese jedenfalls nicht auf bestimmte Rechtsfragen, Anspruchselemente oder einzelne Anspruchsgrundlagen beschränkt werden, sondern nur auf einen tatsächlich und rechtlich selbstständigen Teil des Gesamtstreitstoffs, der Gegenstand eines Teilurteils sein oder auf den der Revisionskläger selbst sein Rechtsmittel beschränken könnte (vgl. z.B. Senat, Urt. v. 13.4.2023 – III ZR 215/21, BGHZ 237, 30 Rn. 13; v. 3.2.2022 – III ZR 84/21, NJW 2022, 1322 Rn. 15 und v. 13.8.2020 – III ZR 148/19, WM 2020, 1862 Rn. 13).

[17] III. Die Revision ist unbegründet.

[18] 1. Das Berufungsgericht hat zu Recht angenommen, dass der Kl. gegen die Bekl. einen Anspruch auf Rückzahlung der gezahlten Vergütung i.H.v. 23.800 Euro aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB hat. Der zwischen den Parteien am 19.4.2021 geschlossene Vertrag ist gem. § 7 I FernUSG nichtig, weil die Bekl. für das von ihr angebotene „9-Monats-Business-Mentoring-Programm Finanzielle Fitness“ nicht über die nach § 12 I 1 FernUSG erforderliche Zulassung verfügte (dazu a) und b)). Der Bekl. steht auch kein zu saldierender Wertersatzanspruch zu (dazu c)).

[19] a) Bei dem vom Kl. gebuchten Programm handelt es sich um Fernunterricht i.S.d. § 1 I FernUSG. Da

**Fernunterricht**  
**i.S.d. § 1 FernUSG**

ge erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind (Nr. 1) und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen (Nr. 2).

[20] aa) Das Berufungsgericht hat zutreffend angenommen, dass der zwischen den Parteien geschlossene entgeltliche Vertrag auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten gerichtet ist.

[21] (1) Die Begriffe „Kenntnisse“ und „Fähigkeiten“ sind unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der Norm und der Intention des Gesetzes weit auszulegen. Im Gesetzgebungsverfahren bestand Einvernehmen darüber, dass in § 1 I FernUSG die Vermittlung „jeglicher“ Kenntnisse und Fähigkeiten – „gleichgültig welchen Inhalts“ – angesprochen ist (Bericht des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft, BT-Drs. 7/4965, 7). Eine irgendwie geartete „Mindestqualität“ der Kenntnisse oder Fähigkeiten ist nicht erforderlich. Andernfalls würden gerade solche Fernunterrichtsverträge aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen, bei denen der vom Gesetz beabsichtigte Schutz der Fernunterrichtsteilnehmer besonders not-

wendig ist (vgl. Bericht des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft a.a.O.; Bartl, NJW 1976, 1993 f.; Faber/Schade, FernUSG, 1980, § 1 Rn. 2, 10; Gilles/Heinbuch/Gounalakis, Handbuch des Unterrichtsrechts, 1988, Rn. 177).

[22] (2) Danach war die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten vertraglich vereinbart. Ausweislich der **Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten**

die vertraglich geschuldeten Leistungen beinhaltenden Programmbeschreibung, die der Senat selbst auslegen kann, da es sich um einen von der Bekl. entworfenen Formularvertrag handelt (vgl. etwa Senat, Urt. v. 19.4.2018 – III ZR 255/17, NJW 2018, 2117 Rn. 17; v. 5.10.2017 – III ZR 56/17, NJW 2018, 534 Rn. 16 und v. 15.10.2009 – III ZR 310/08, NJW 2010, 608 Rn. 15), bestand ihre Verpflichtung vorrangig darin, dem Kl. Kenntnisse aus verschiedenen für eine unternehmerische Tätigkeit relevanten Gebieten zu vermitteln – nach Punkt 6.3.1 etwa zu Marketing („erfolgreiche Positionierung und Marketing, für hochpreisige Produkte/Dienstleistungen“), Vertrieb („Verkaufs-Strategien, um überzeugend verkaufen zu können“/„Unwiderstehliche Angebote gestalten“) und Unternehmensorganisation („Mit einer Unternehmensform-Strategie zum Erfolg [Einzelfirma, GmbH, Holding]“) – und ihn zu befähigen, das vermittelte Wissen – auf dem „starken Fundament“ eines „starke[n] Mindset[s]“, zu dem dem Kl. ebenfalls Wissen verschafft werden sollte (S. 7) – praktisch umzusetzen.

[23] Auf die verschiedentlich diskutierte Frage, inwieweit sog. Coaching- oder Mentoring-Angebote, bei denen der Schwerpunkt auf der individuellen und persönlichen Beratung und Begleitung des Kunden liegt, auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten i.S.d. § 1 I FernUSG gerichtet sind (vgl. hierzu OLG Celle, NJW-RR 2025, 113 Rn. 22; dass., Urt. v. 4.2.2025 – 13 U 52/24, unter II.1.b), n.v.; OLG Hamburg, NJW 2024, 2849 Rn. 24; OLG Oldenburg, Urt. v. 17.12.2024 – 2 U 123/24, unter II.(1), n.v.; LG Frankenthal, BeckRS 2024, 20522 Rn. 11; LG Ravensburg, MMR 2024, 273 Rn. 22; AG Traunstein, MMR 2024, 815 Rn. 27-36; Faix, MMR 2023, 821, 824; Lach, jurisPR-ITR 12/2023 Anm. 4 unter C; Laukemann/Förster, WRP 2024, 24 Rn. 14-17; Mertens, MMR 2024, 656 f.; Schwab/Sablotny, NJW 2024, 2802 Rn. 6-8), kommt es nicht an, weil vorliegend die Wissensvermittlung gegenüber einer individuellen und persönlichen Beratung und Begleitung des Teilnehmers deutlich im Vordergrund steht. Dies ergibt sich daraus, dass in der Programmbeschreibung Lernziele vordefiniert werden, die von der konkreten unternehmerischen Tätigkeit der verschiedenen Teilnehmer unabhängig sind, wiederholt auf zu erwerbendes „Wissen“, „Know-How“ und „finanzielle Bildung“ verwiesen wird, die Bekl. ihren durchführenden Unternehmensbereich selbst als „Akademie“ bezeichnet und sowohl die zweiwöchentlichen Online-Meetings als auch die pro Halbjahr stattfindenden Workshops für eine Gruppe von Teilnehmern veranstaltet werden. Die für den Bedarfsfall

vorgesehenen zwei Online-Einzelsitzungen bei einem Personal-Coach zur Auflösung persönlicher Blockaden fallen dagegen nicht ins Gewicht.

[24] (3) Aus dem von der Revision als übergangen gerügten Sachvortrag der Bekl. ergibt sich nichts Anderes. Die Revision macht geltend, die Bekl. habe vorgetragen, die „Formen der Fragen und Antworten“ basierten im „Mentoring“-Programm nicht auf „erlerntem Lernmaterial“, sondern erfolgten im Dialog; gerade an diesem Programm nähmen Teilnehmer aus unterschiedlichen Branchen und Berufsschichten teil, was schon eine standardisierte Wissensvermittlung anhand von Video-Lektionen unmöglich mache; es handle sich um eine „Online-Unternehmensberatung“ für Selbstständige und Unternehmer und Menschen, die ein Business starten möchten; sie – die Bekl. – „coache“ hierbei die Teilnehmer in ihren sog. „Mindsets“, sie identifiziere also deren limitierende Überzeugungen/Glaubenssätze, welche diese hinderten, ihr volles Potential auszuleben; grob zusammengefasst gehe es bei dem „Mentoring“-Programm gerade nicht um die Vermittlung von Wissen oder Strategien, sondern vielmehr darum, Lebensziele zu definieren und auf dem Weg der Umsetzung die limitierenden Denk- und Verhaltensmuster zu identifizieren, diese aufzulösen und geeignete Umsetzungsschritte aufzuzeigen. Dieser Vortrag ist unerheblich. Für die Frage, ob die vertraglich vereinbarte Dienstleistung in der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten besteht, kommt es auf den Vertragsinhalt an und nicht darauf, mit welchem Inhalt der Dienstverpflichtete die Leistung tatsächlich erbringt. Dem von der Revision wiedergegebenen schriftsätzlichen Vortrag der Bekl. in erster Instanz lässt sich aber nicht entnehmen, dass sich die Parteien vertraglich auf einen solchen Inhalt des Programms, der in der Ausrichtung wesentlich von der Programmbeschreibung abweicht, geeinigt hätten. Dabei ist lediglich anzumerken, dass sich dieses Vorbringen ohnehin nicht auf das gebuchte Gesamtprogramm, sondern nur auf dessen „Mentoring“-Programmteil bezieht (vgl. Schriftsatz v. 3.8.2023 S. 2 ff.). Dementsprechend hat der in der Berufungsinstanz persönlich angehörende frühere Geschäftsführer der Bekl. ausgeführt: „Die Teilnehmer erhalten zur Erfassung der Grundlagen Videolektionen. Danach wird der Unterricht ... live durchgeführt, wenn diese Grundlagen erlernt sind“ (vgl. Sitzungsprotokoll v. 11.7.2024), was sich erkennbar auf den „Trading“-Programmteil bezieht, der in dem als „Upgrade“ gebuchten Gesamtprogramm mitenthalten war (vgl. a.a.O. S. 3).

[25] bb) Jedenfalls im Ergebnis zutreffend hat das Berufungsgericht auch das Tatbestandsmerkmal der zu mindest überwiegenden räumlichen Trennung zwischen Lehrendem und Lernendem bei der Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten bejaht. Ob dieses Tatbestandsmerkmal entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts einschränkend dahingehend auszulegen ist, dass zusätzlich erforderlich ist, dass die Darbietung des Un-

terichts und dessen Abruf durch den Lernenden zeitlich versetzt (asynchron) erfolgt, ist allerdings nicht entscheidungserheblich und kann daher offenbleiben. Denn im vorliegenden Fall wäre selbst bei einer solchen einschränkenden Auslegung von einer überwiegenden räumlichen Trennung i.S.d. § 1 I Nr. 1 FernUSG auszugehen, da asynchrone Unterrichtsanteile hier jedenfalls überwiegen.

[26] Dem asynchronen Unterricht sind neben den zur Verfügung gestellten Lehrvideos und den Hausaufgaben auch die zweiwöchig stattfindenden Online-Meetings zuordnen. Synchrone Unterrichtsanteile, die – wie hier die Online-Meetings – zusätzlich aufgezeichnet und den Teilnehmern anschließend zur Verfügung gestellt werden, sind als asynchroner Unterricht zu behandeln, weil sie zeitversetzt zu einem beliebigen Zeitpunkt ange schaut werden können und eine synchrone Teilnahme damit entbehrlich machen (so auch die Staatliche Zentral stelle für Fernunterricht – <https://zfu.de/veranstaltende/faqunter> „Warum sind Online-Seminare nichtzulassungspflichtig?“ [abgerufen am 12.6.2025]; OLG Celle [Hinweisbeschluss], NJW-RR 2024, 1181 Rn. 9; OLG Köln, MMR 2024, 254 Rn. 47; Faix, a.a.O. S. 825; a.A. OLG München, WRP 2024, 1260 Rn. 16: es handle sich bei der Aufzeichnung nur um eine Zusatzleistung, die nicht zu einer Schwerpunktverschiebung führe). Dem synchrone Unterricht können damit lediglich diejenigen in der Programmbeschreibung vorgesehenen Veranstaltungen zugeordnet werden, die entweder in physischer Präsenz oder zumindest als ausschließlich synchrone Online Kommunikation durchgeführt werden, was etwa bei den halbjährlichen Workshops denkbar ist. Solche Veranstaltungen sollten allerdings nach der Programm beschreibung eine allenfalls untergeordnete Rolle spielen.

[27] cc) Das Berufungsgericht hat auch zutreffend an genommen, dass nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag eine Überwachung des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten ge schuldet war (§ 1 I Nr. 2 FernUSG).

[28] (1) Nach der Rechtsprechung des Senats ist das Tatbestandsmerkmal der Überwachung des Lernerfolgs weit auszulegen und bereits dann erfüllt, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, z.B. in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten (Urt. v. 15.10.2009 a.a.O. Rn. 16, 21). Es genügt eine einzige Lernkontrolle (so ausdrücklich Bericht des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft a.a.O.). Ein solcher Anspruch des Kl. ist auf der Grundlage der Programmbeschreibung zu bejahen. Unter 6.2 ist dort ausdrücklich die Möglichkeit und damit auch das Recht des Teilnehmers vorgesehen, in den Online-Meetings, per Mail oder in der Facebook Gruppe Fragen zu stellen. Das Fragerecht bezieht sich – jedenfalls auch – auf das eigene Verständnis des erlern ten Stoffs, wodurch der Teilnehmer eine persönliche

## überwiegend räumliche Trennung

für das Tatbestandsmerkmal der zu mindest überwiegenden räumlichen Trennung

## Überwachung des Lernerfolgs

für das Tatbestandsmerkmal der Überwachung des Lernerfolgs weit auszulegen und bereits dann erfüllt, wenn

Lernkontrolle herbeiführen und überprüfen kann, ob er die vermittelten Inhalte zutreffend erfasst hat und richtig anwenden kann. Dass dies Gegenstand des Frage-rechts ist, ist zwar in der Programmbeschreibung nicht ausdrücklich erwähnt, folgt jedoch aus deren Ausle-gung. Wie ausgeführt, stellt die Programmbeschrei-bung die Wissensvermittlung gegenüber einer individuellen und persönlichen Beratung und Begleitung des Teilnehmers deutlich in den Vordergrund; zudem be-zeichnet die Bekl. ihren Unternehmensbereich selbst als „Akademie“. Vor diesem Hintergrund kann die – promi-nent an dritter Stelle unter 6.2 genannte – Fragemög-lichkeit aus der Sicht der typischerweise an Geschäften dieser Art beteiligten Verkehrskreise (vgl. Senat, Urt. v. 15.10.2009 a.a.O. Rn. 23) nur so verstanden werden, dass ihr Gegenstand jedenfalls auch die vermittelten Lerninhalte sind, es also nicht etwa lediglich um eine in-dividuelle Beratung z.B. in Bezug auf die Unterneh-mensoptimierung geht. Ohne dass es darauf noch an-käme, spricht schließlich auch das ausweislich der Pro-grammbeschreibung erfolgende Stellen von Hausauf-gaben, die erledigt werden müssen, für eine Lerner-folgsüberwachung.

[29] (2) Der von der Revision insoweit als übergangen gerügte Vortrag ist nicht geeignet, dies in Frage zu stel-len. Dass bei der Bekl. keine Arbeitskorrekturen stattfin-den, ihr Programm keinen Lehrgangsabschluss beinhaltet und kein Semester oder Halbjahr als Zeitperiode hat, steht der Annahme von Fernunterricht i.S.d. § 1 I FernUSG jeweils nicht entgegen. Auch das Vorbringen der Bekl., bei ihr finde keinerlei Kontrolle des vermittel-ten Inhalts statt, ist unerheblich. Für die Anwendung des FernUSG kommt es nicht darauf an, ob die im Vertrag vorgesehene Lernerfolgsüberwachung tatsächlich stattfindet (Senat a.a.O. Rn. 20).

[30] (3) Es kann dahinstehen, ob das angefochtene Ur-teil – wie die Revision geltend macht – deshalb auf einem Verfahrensmangel beruht, weil die in den Ent-scheidungsgründen wiedergegebene Äußerung des frü-heren Geschäftsführers der Bekl., natürlich hätten nicht alle Teilnehmer jede Woche eine Frage, die Sitzungen gingen aber immer so lange, bis alle ihre Fragen beant-wortet bekommen hätten, nicht im Sitzungsprotokoll dokumentiert worden ist. Denn jedenfalls ist, wie aus den vorstehenden Ausführungen folgt, auch unter Aus-klammerung dieser Äußerung das Tatbestandsmerkmal der Lernerfolgsüberwachung zu bejahen.

[31] dd) § 7 I und § 12 I FernUSG sind – worauf weder das Berufungsgericht noch die Revision eingegangen sind – auf den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag anwendbar, selbst wenn der Kl. ihn nicht als Verbraucher i.S.d. § 13 BGB, sondern als Unternehmer i.S.d. § 14 I BGB abgeschlossen hat, wofür der recht ho-he Preis und der Inhalt des „9-Monats-Business-Mento-ring-Programms Finanzielle Fitness“, welches sich an unternehmerisch tätige Personen richtet, sprechen.

[32] Entgegen einer in Rechtsprechung und Literatur teilweise vertretenen Ansicht (OLG München, NJW-RR

#### keine Beschränkung auf Verbraucher

2025, 247 Rn. 31-34; OLG Nürnberg, WRP 2025, 114 Rn. 17-20; KG [Hinweisver-fügung], BeckRS 2023, 41873; LG Frankfurt, Urt. v. 15.9.2023 – 2-21 O 323/21 Rn. 73 f.; Demeshko, MMR 2024, 257, 258; Laukemann/Förster Rn. 20-3; dies., WRP 2024, 1040 Rn. 8 f.; Mertens a.a.O. S. 658-660; Schwab, MMR 2024, 818, 819; ders./Sablotny a.a.O. Rn. 23-26) ist der persönliche Anwendungsbereich des FernUSG nicht auf Fernunterrichtsverträge mit einem Verbraucher i.S.d. § 13 BGB beschränkt. Vielmehr er-streckt er sich auf alle Personen, die mit einem Veran-stalter einen Vertrag über die Erbringung von Fernun-terricht i.S.d. § 1 FernUSG schließen; ob dies zu gewer-blichen oder selbstständigen beruflichen Zwecken erfolgt oder nicht, ist unerheblich (so auch OLG Celle, Urt. v. 4.2.2025 a.a.O. unter II.1.a); dass., NJW-RR 2025, 113 Rn. 13-20; dass., MMR 2023, 864 Rn. 25-33; dass. [Hinweisbeschluss], NJW-RR 2024, 1181 Rn. 3-5; OLG Düs-seldorf, Beschl. v. 10.7.2024 – 10 W 51/24 Rn. 23-33; OLG Oldenburg a.a.O. unter II. (4); LG Berlin, Urt. v. 27.10.2023 – 29 O 86/23, unter II.1.a.aa., n.v.; LG Han-nover, Urt. v. 20.2.2023 – 13 S 23/22, unter II.1.a) bb), n.v.; LG Leipzig, Urt. v. 1.2.2023 – 05 O 1598/22, unter II.1.a) bb), n.v.; LG Mönchengladbach, Urt. v. 13.3.2024 – 2 O 217/21 Rn. 34-37; Bülow, NJW 1993, 2837, 2838; ders./Artz, Verbraucherkreditrecht, 11. Aufl., § 506 BGB Rn. 40; Faix a.a.O. S. 825 f.; Lach a.a.O.; Tamm, in Tamm/Tonner/Brönneke, Verbraucherrecht, 3. Aufl., § 1 Rn. 4, § 2 Rn. 31; dies., in Tonner/Willing-mann/Tamm, Vertragsrecht, 2010, § 13 Rn. 25; dies., Verbraucherschutzrecht, 2011, S. 333; Wassermann, ju-risPR-BGHZivilR 1/2010 Anm. 3 unter C; Wübbeke, ITRB 2024, 65 f.).

[33] (1) Der Wortlaut des FernUSG sieht eine Ein-schränkung des Anwendungsbereichs auf Verbraucher i.S.v. § 13 BGB nicht vor (vgl. OLG Celle, Urt. v. 4.2.2025 a.a.O. unter II.1.a) bb) (2); dass., NJW-RR 2025, 113 Rn. 18; dass., MMR 2023, 864 Rn. 33; OLG Düs-seldorf a.a.O. Rn. 25, 27; OLG Oldenburg a.a.O. unter II. (4); OLG Schleswig, WRP 2024, 1401 Rn. 28). Die Ver-tragsparteien eines Fernunterrichtsvertrags i.S.d. Geset-zes sind gem. § 2 I FernUSG der „Veranstalter von Fern-unterricht (Veranstalter)“ und der „Teilnehmer am Fern-unterricht (Teilnehmer)“. Teilnehmer ist danach jede Per-son, die mit einem Veranstalter von Fernunterricht einen Vertrag über die Erbringung von Fernunterricht i.S.d. § 1 I FernUSG geschlossen hat. § 1 I Nr. 1 Fern-USG spricht nur allgemein von dem Lernenden, ohne weitere Anforderungen an dessen Person zu stellen. Auch eine Person, die den Fernunterrichtsvertrag als Unternehmer (§ 14 BGB) schließt, ist demnach Teilneh-mer. Eine auf Verbraucher (§ 13 BGB) begrenzte Aus-legung des Begriffs des Teilnehmers wäre vom Wortlaut nicht gedeckt und würde die Grenze zulässiger richter-licher Interpretation überschreiten.

[34] (2) Eine einschränkende Auslegung des Begriffs des Teilnehmers dahingehend, dass es sich dabei um einen Verbraucher i.S.d. § 13 BGB handeln muss, ist

nicht veranlasst, weil die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise zulässige richterliche Rechtsfortbildung im Wege der teleologischen Reduktion nicht vorliegen. Weder die Entstehungsgeschichte des Gesetzes noch dessen Zweck gebieten eine Beschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs des FernUSG auf Verbraucher.

[35] (a) Zwar wurde – worauf die Gegenansicht im Ausgangspunkt zutreffend hinweist (OLG München a.a.O. Rn. 32 f.; OLG Nürnberg a.a.O. Rn. 18; KG a.a.O.; LG Frankfurt a.a.O.; Mertens, a.a.O. S. 659; Schwab a.a.O. S. 819; ders./Sablotny a.a.O. Rn. 24) – in der Gesetzesbegründung mehrfach betont, dass das FernUSG dem Verbraucherschutz diene. Dort heißt es, das Gesetz sollte den Teilnehmer am Fernunterricht unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes sichern und sich in die übrigen Bemühungen zum Schutz der Verbraucher wie z.B. das Abzahlungsgesetz und die Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Rechts der Reiseveranstalter oder der Immobilienmakler einreihen (Regierungsentwurf des FernUSG a.a.O. S. 13). Auch im Zusammenhang mit der Anwendung von § 139 BGB und der Begründung der Gesetzgebungs-kompetenz des Bundes wurde der Verbraucherschutz als Gesetzeszweck benannt (RegE des FernUSG a.a.O. S. 32, 34). Hieraus kann jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass der persönliche Anwendungsbereich des FernUSG nach dem Willen des Gesetzgebers auf Verbraucher i.S.d. § 13 BGB beschränkt sein sollte. Zunächst kann der in der Gesetzesbegründung von 1975 zugrunde gelegte Begriff des Verbrauchers schon nicht mit dem in § 13 BGB gleichgesetzt werden, weil diese Legaldefinition erst durch Art. 2 I Nr. 1 des Gesetzes über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro v. 27.6.2000 (BGBI I S. 897) in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt worden ist (vgl. OLG Celle, Urt. v. 4.2.2025 a.a.O. unter II.1.a) bb) (2); dass., NJW-RR 2025, 113 Rn. 18; OLG Düsseldorf a.a.O. Rn. 26; LG Hannover a.a.O.; LG Mönchengladbach a.a.O. Rn. 37; Faix a.a.O. S. 826; Lach a.a.O.). Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Gesetzgeber es übersehen haben könnte, Regelungen zur Beschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs des FernUSG – wie sie sich seinerzeit in anderen Verbraucherschutzgesetzen, etwa in dem in der Gesetzesbegründung erwähnten Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte v. 16.5. 1894 (vgl. § 8 AbzG i.d.F. v. 1.1.1964) oder dem Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen v. 9.12.1976 (vgl. § 24 S. 1 Nr. 1 AGBG i.d.F. v. 9.12.1976) befanden – einzufügen. Das Fehlen entsprechender Regelungen spricht vielmehr dafür, dass der mit dem FernUSG intendierte Verbraucherschutz gerade nicht an die Person des Vertragsschließenden (personengebundener Verbraucherschutz), sondern an den Vertragsgegenstand (gegenstandsbezogenes Schutzkonzept) anknüpft, um entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes alle potentiellen Teilnehmer vor ungeeigneten Fernlehrgängen zu schützen (vgl. BeckOGK/

Alexander, BGB [1.5.2025], § 13 Rn. 176.1; Tamm, in Tamm/Tonner/Brönneke a.a.O. § 1 Rn. 4; Wolf/von Bismarck, JA 2010, 841, 843). Schließlich lässt sich der Gesetzesbegründung auch nicht entnehmen, dass der Gesetzgeber den Anwendungsbereich des FernUSG auf Verbraucher (i.S.v. § 13 BGB) hat beschränken wollen, um eine Überschreitung seiner Gesetzgebungskompetenz zu verhindern (so OLG München a.a.O. Rn. 33). Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes stand wegen einer möglichen Zuordnung des Gesetzes zum „Bildungsbereich“ in Frage, nicht wegen des persönlichen Anwendungsbereichs des Gesetzes (Regierungsentwurf des FernUSG a.a.O. S. 34; vgl. auch Lach, jurisPR-ITR 6/2025 Anm. 5 unter C.).

[36] (b) Auch den späteren Änderungen des FernUSG lässt sich ein Wille des Gesetzgebers, den persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes (nachträglich) auf Verbraucher i.S.d. § 13 BGB zu beschränken, nicht entnehmen.

[37] (aa) Die Gegenansicht stützt sich zunächst darauf, dass § 3 III FernUSG in der ab dem 13.6.2014 geltenden Fassung den Begriff des Verbrauchers verwendet (OLG München a.a.O. Rn. 32; OLG Nürnberg a.a.O. Rn. 20; Schwab/Sablotny a.a.O. Rn. 25). Sie verkennt dabei aber, dass § 3 III FernUSG den Umfang der Informationspflichten des Veranstalters nur für den speziellen Fall regelt, dass der Fernunterrichtsvertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher geschlossen wird. Dies ergibt sich daraus, dass die Informationspflichten nach § 312d I BGB i.V.m. Art. 246a EGBGB tatbeständliche das Vorliegen eines Verbrauchervertrags voraussetzen (vgl. RegE eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung, BR-Drs. 817/12, 1, 129 f.). Deshalb kann aus § 3 III FernUSG nicht rückgeschlossen werden, dass das Gesetz insgesamt nur einen auf Verbraucher beschränkten Anwendungsbereich besitze.

[38] (bb) Dies lässt sich (entgegen OLG München a.a.O.; LG Frankfurt a.a.O. Rn. 73; Schwab, a.a.O. S. 819; ders./Sablotny, a.a.O. Rn. 25) auch nicht aus § 4 S. 1 FernUSG herleiten, der auf § 355 BGB verweist, welcher ein Widerrufsrecht des Verbrauchers normiert. § 4 S. 1 FernUSG in der seit dem 13.6.2014 geltenden Fassung bestimmt, dass dem Teilnehmer ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB (nur „bei einem Fernunterrichtsvertrag nach § 3 Abs. 2“) zusteht, also (auch) bei einem Verbrauchervertrag, der weder außerhalb von Geschäftsräumen (§ 312b BGB) noch im Fernabsatz (§ 312c BGB) geschlossen worden ist; andernfalls folgt das Widerrufsrecht des Verbrauchers bereits aus §§ 312g I, 355 BGB. Es handelt sich bei § 4 S. 1 FernUSG mithin ebenfalls um eine Vorschrift, die lediglich den speziellen Fall eines Fernunterrichtsvertrags zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher regelt.

**[39] (c)** Auch der Sinn und Zweck der §§ 2 ff. FernUSG steht einer Begrenzung des **Sinn und Zweck der §§ 2 ff. FernUSG** persönlichen Anwendungsbereichs auf Verbraucher i.S.d. § 13 BGB entgegen.

Der Gesetzgeber wollte mit dem FernUSG die Fernunterrichtsteilnehmer vor unseriösen Fernunterrichtsangeboten schützen und das Fernunterrichtswesen als Bestandteil eines modernen Weiterbildungssystems fördern. Den §§ 2 ff. FernUSG liegt dabei, wie ausgeführt, ein gegenstandsbezogenes Schutzkonzept zugrunde, das den Teilnehmer, der im Vorfeld des Vertragsschlusses und vor Erhalt der Unterrichtsmaterialien nur eingeschränkte Möglichkeiten hat, die Eignung und Qualität eines Fernlehrgangs zu überprüfen, umfassend vor einer diesbezüglichen Fehleinschätzung bewahren soll, um eine Enttäuschung seiner Bildungswilligkeit zu verhindern (RegE des FernUSG a.a.O. S. 1, 11-13, 16 f.). Dieses im Verhältnis zum Direktunterricht gesteigerte Schutzbedürfnis besteht unabhängig davon, ob der Teilnehmer den Fernunterrichtsvertrag zu privaten oder zu unternehmerischen Zwecken abschließt (vgl. OLG Celle, Urt. v. 4.2.2025 a.a.O. unter II.1.a) bb) (2); dass., NJW-RR 2025, 113 Rn. 19; dass., MMR 2023, 864 Rn. 33; dass. [Hinweisbeschluss], NJW-RR 2024, 1181 Rn. 5).

**[40]** Dagegen kann nicht mit Erfolg eingewandt werden, dass potentielle Teilnehmer heutzutage die Möglichkeit hätten, in Bewertungsportalen zu einzelnen Lehrgängen zu recherchieren, die Bewertungen und Erfahrungen anderer Kunden nachzulesen und sich so ein erstes Bild von der Qualität des Kurses zu machen (so Laukemann/Förster a.a.O. Rn. 24). Diese Möglichkeit steht Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB gleichermaßen zur Verfügung, so dass damit eine Einschränkung des Anwendungsbereichs des FernUSG nicht begründet werden kann. Im Übrigen können solche Bewertungsportale schon wegen ihrer teils fragwürdigen Seriosität und der Gefahr manipulierter Bewertungen die Qualitätsüberprüfung im Rahmen des Zulassungsverfahrens (§ 12 II 1 Nr. 1 FernUSG) nicht ersetzen (vgl. OLG Düsseldorf a.a.O. Rn. 33).

**[41] b)** Das von der Bekl. angebotene Programm ist auch nicht nach § 12 I 3 FernUSG vom Zulassungsverfahren befreit, da es nicht ausschließlich der Freizeitgestaltung oder der Unterhaltung dient.

**[42] c)** Schließlich wendet sich die Revision ohne Erfolg dagegen, dass das Berufungsgericht eine Einschränkung des Rückzahlungsanspruchs des Kl. aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB nach den Grundsätzen der Saldotheorie verneint hat.

**[43] aa)** Nach der Saldotheorie ist bei der kondiktionsrechtlichen Rückabwicklung eines nichtigen gegenseitigen Vertrages durch Vergleich der durch den Bereicherungsvorgang verursachten Vor- und Nachteile zu ermitteln, für welchen der Beteiligten sich ein Überschuss (Saldo) ergibt; dieser Beteiligte ist Gläubiger eines einheitlichen, von vornherein durch Abzug der ihm zugeflossenen Vorteile beschränkten Bereiche-

rungsanspruchs (st.Rspr.; z.B. Senat, Versäumnisurt. v. 12.1.2006 – III ZR 138/05 Rn. 13; BGH, Urt. v. 11.12.2024 – IV ZR 191/22, NJW-RR 2025, 233 Rn. 19 und v. 20.3.2001 – XI ZR 213/00, BGHZ 147, 152, 157). Auch bei Anwendung der Saldotheorie obliegt dem Bereicherungsschuldner – hier der Bekl. – aber die Darlegungs- und Beweislast für eine die Bereicherung mindernde Position. Denn die Saldotheorie ist nur die folgerichtige Anwendung des in § 818 III BGB zum Ausdruck gekommenen Rechtsgedankens auf gegenseitige Verträge. Für die Voraussetzungen einer Entreicherung trägt derjenige die Beweislast, der sie geltend macht (vgl. BGH, Urt. v. 15.1.2019 – II ZR 392/17, NJW 2019, 1677 Rn. 42 [insoweit in BGHZ 220, 377 nicht abgedruckt]; v. 10.2.1999 – VIII ZR 314/97, NJW 1999, 1181, 1181 f. und v. 25.10.1989 – VIII ZR 105/88, BGHZ 109, 139, 148).

**[44] bb)** Ausgehend hiervon hat die Bekl. einen zu saldierenden Anspruch gegen den Kl. auf Wertersatz für die von ihr geleisteten Dienste nicht ausreichend dargelegt. Zwar stehen einem Bereicherungsanspruch der Bekl. gegen den Kl. aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB keine Kondiktionsperren entgegen, weil sich aus den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen nicht ergibt, dass die Bekl. im Zeitpunkt ihrer Dienstleistung gewusst hat, dass sie zur Leistung nicht verpflichtet ist (§ 814 BGB) respektive dass sie, wie für die Anwendung des § 817 S. 2 BGB erforderlich (st.Rspr.; z.B. Senat, Urt. v. 15.6.1989 – III ZR 9/88, NJW 1989, 3217, 3218; BGH, Urt. v. 18.4.2024 – IX ZR 89/23, NJW 2024, 2179 Rn. 27 und v. 14.12.2016 – IV ZR 7/15, VersR 2017, 240 Rn. 43), Kenntnis von dem Gesetzesverstoß hatte oder sich der Einsicht in den Gesetzesverstoß leichtfertig verschlossen hatte. Die Bekl. hat den Anspruch aber der Höhe nach nicht ausreichend dargelegt.

**[45] (1)** Gemäß § 818 II BGB ist, wenn – wie hier – die Herausgabe wegen der Beschaffenheit des Erlangten nicht möglich ist, der Wert zu ersetzen. Bei Dienstleistungen bemisst sich die Höhe des Wertersatzes nach der üblichen und hilfsweise nach der angemessenen, vom Vertragspartner ersparten Vergütung (vgl. Senat, Urt. v. 3.7.2008 – III ZR 260/07, NJW 2008, 3069 Rn. 25; BGH, Urt. v. 2.12.2004 – IX ZR 200/03, BGHZ 161, 241, 246 f.; v. 17.2.2000 – IX ZR 50/98, NJW 2000, 1560, 1562; v. 1.10.1985 – IX ZR 155/84, NJW-RR 1986, 155; v. 5.11.1981 – VII ZR 216/80, NJW 1982, 879, 880 und v. 10.11.1977 – VII ZR 321/75, BGHZ 70, 12, 17 f.; Versäumnisurt. v. 26.1.2006 – IX ZR 225/04, NJW-RR 2006, 1071 Rn. 26), höchstens jedoch nach der vereinbarten Vergütung (vgl. Senat, Urt. v. 7.3.2013 – III ZR 231/12, BGHZ 196, 285 Rn. 28; BGH, Urt. v. 31.5.1990 – VII ZR 336/89, BGHZ 111, 308, 314). Die Dienstleistung aufgrund eines nichtigen Dienstvertrags ist nicht wertlos, wenn der Leistungsempfänger mit den Diensten sonst einen anderen, dazu Befugten, betraut hätte und diesem eine entsprechende Vergütung hätte zahlen müssen. Diese Abwicklung nach Bereicherungsrecht soll nicht demjenigen, der

eine gesetzwidrige Dienstleistung vornimmt, auf einem Umweg doch eine Vergütung verschaffen, sondern nur verhindern, dass der Empfänger der Leistungen daraus einen ungerechtfertigten Vorteil zieht (vgl. Senat, Urt. v. 3.7.2008 a.a.O.; BGH, Urt. v. 17.2.2000 a.a.O.; v. 5.11.-1981 a.a.O. und v. 10.11.1977 a.a.O. S. 18; Versäumnisurt. v. 26.1.2006 a.a.O.; Beschl. v. 27.4.2009 – II ZR 160/08, WM 2009, 1660 Rn. 6).

[46] (2) Dass der Kl. durch die von ihr erbrachten Dienste entsprechende Aufwendungen erspart hat, hat die Bekl. indes nicht dargetan. Weder aus den Feststellungen des Berufungsgerichts noch aus dem Sitzungsprotokoll der Berufungsverhandlung ergibt sich Vorbringen der Bekl. dazu, ob und in welchem Umfang der Kl., falls er gewusst hätte, dass der in Rede stehende Fernlehrgang nicht über die gem. § 12 I 1 FernUSG erforderliche Zulassung verfügt, mit einem anderen Veranstalter einen Vertrag über eine entsprechende Dienstleistung geschlossen hätte. Die Revision zeigt auch nicht auf, dass das Berufungsgericht insoweit Instanzvortrag der Bekl. übergangen hätte. So weit sie rügt, das Berufungsgericht hätte sie auf das Erfordernis ergänzenden Sachvortrags zum Wert ihrer gegenüber dem Kl. erbrachten Dienstleistungen hinweisen müssen, greift dies nicht durch, da die Entscheidungserheblichkeit des behaupteten Verfahrensfehlers nicht dargelegt ist. Ein Rechtsmittelführer, der die Verletzung einer gerichtlichen Hinweispflicht gem. § 139 ZPO geltend macht, muss darlegen, wie er auf einen entsprechenden Hinweis reagiert, insb. was er hierauf im Einzelnen vorgetragen hätte, und wie er weiter vorgegangen wäre (z.B. Senat, Urt. v. 16.10.2008 – III ZR 253/07, NJW 2009, 148 Rn. 10; BGH, Urt. v. 20.10.2023 – V ZR 205/22, NJW 2024, 1266 Rn. 34; v. 26.1.2021 – II ZR 391/18, WM 2021, 390 Rn. 32; v. 7.5.2019 – II ZR 278/16, NJW 2019, 2777 Rn. 29 und v. 15.2.2018 – I ZR 243/16, NJW-RR 2018, 1003 Rn. 13; Beschl. v. 28.4.2022 – V ZB 4/21, NJW-RR 2022, 1027 Rn. 16). Nur dadurch wird das Rechtsmittelgericht in die Lage versetzt zu beurteilen, ob die angefochtene Entscheidung auf dem geltend gemachten Verstoß gegen die Hinweispflicht beruht (z.B. BGH, Urt. v. 7.5.2019 a.a.O. und v. 15.2.2018 a.a.O.; Beschl. v. 28.4.2022 a.a.O.). Die Revision zeigt – obgleich sie erkannt hat, dass es auf die „ersparte Vergütung“ ankommt und auch auf das Urteil des Senats v. 3.7.2008 Bezug nimmt – kein Vorbringen auf, das die Bekl. auf einen solchen Hinweis gehalten und aus dem sich ergeben hätte, dass der Kl. entsprechende Aufwendungen erspart hat.

[47] (3) Da aus diesem Grund kein zu saldierender Wertersatzanspruch der Bekl. besteht, kommt es nicht darauf an, ob ihr Vortrag zu den von ihr erbrachten Leistungen eine Schätzung der üblichen oder hilfsweise angemessenen Vergütung gem. § 287 II ZPO ermöglicht hätte oder, falls nicht, ihr insoweit gem. § 139 II 1 ZPO ein Hinweis auf die Unvollständigkeit ihres Vortrags zu erteilen gewesen wäre.

[48] 2. Da die Bekl. gegen den Kl. keinen Vergütungsanspruch aus dem nichtigen Vertrag v. 19.4.2021 hat, hat das Berufungsgericht zu Recht auch den Feststellungsantrag für zulässig und begründet erachtet.

[49] 3. Über die Hilfswiderklage ist nicht zu entscheiden, weil diese nur für den Fall des Unterliegens des Kl. mit den zuletzt gestellten Klageanträgen erhoben worden ist.

#### HINWEISE DER REDAKTION:

Die Entscheidung wird besprochen von *Brede*, BRAK-Mitt. 2025, 416 (in diesem Heft). Zur Einordnung einer Inhouse-Schulung als Fachanwaltsfortbildung s. auch den Beitrag von *Engel*, BRAK-Mitt. 2025, 425 (in diesem Heft), der sich außerdem auch mit dem Nachweis sowie dem „Vorholen“ und Nachholen von Fortbildungsstunden auseinandersetzt.

*Groppler*, BRAK-Mitt. 2025, 420 (ebenfalls in diesem Heft) erläutert die Reformen im Recht der Fachanwaltschaften, welche die Satzungsversammlung in ihrer Sitzung am 26.5.2025 beschlossen hat. Diese sind dokumentiert in BRAK-Mitt. 2025, 355 und sind am 1.12.2025 in Kraft getreten.

### AUFERLEGUNG VON KOSTEN BEI EINSTELLUNG DES ANWALTSGERICHTSVERFAHRENS

BRAO §§ 115b, 139 III Nr. 2, 197 I 3

1. Die Auferlegung von Kosten bei Einstellung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens wegen des Absehens von berufsrechtlicher Ahndung im Hinblick auf eine wegen der Tat anderweitig verhängte Strafe (§§ 139 III Nr. 2, 115b BRAO) stellt keinen Ausnahmetatbestand dar, sondern richtet sich nach der Angemessenheit, § 197 I 3 BRAO.

2. Ein danach erforderlicher triftiger Grund für die Kostenauflegung liegt vor, wenn die Eröffnung der Hauptverhandlung nicht zu beanstanden ist und das Verfahren aus Gründen, die sich erst in der Hauptverhandlung ergeben, eingestellt wird.

3. Bei der Entscheidung über die Eröffnung der Hauptverhandlung ist auch die Erforderlichkeit der anwaltsgerichtlichen Maßnahme im Hinblick auf § 115b BRAO zu prüfen. In diesem Zusammenhang kann auch der Vorwurf einer wiederholten einschlägigen Pflichtverletzung (hier: Verstoß gegen das Gebot der Sachlichkeit) bedeutsam sein.

AGH Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 5.9.2025 – 2 AGH 7/25

Volltext unter [www.brak-mitteilungen.de](http://www.brak-mitteilungen.de)

## KEIN UNTERLASSUNGSANSPRUCH GEGEN PRESSEMITTEILUNG EINES STRAFVERTEIDIGERS

BGB §§ 823 I, 1004 I analog; GG Art. 5 I

- \* 1. Äußerungen eines Strafverteidigers in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren unterfallen im Interesse einer geordneten Rechtspflege der Privierung und können daher nicht erfolgreich mit Ehrschutzklagen angegriffen werden.
- \* 2. Etwas anderes gilt für eine Pressemitteilung eines Strafverteidigers, selbst für den Fall, dass sich diese teilweise mit dessen Äußerung in einem „opening statement“ im Rahmen der Hauptverhandlung überschneidet.
- \* 3. Ein Rechtsanwalt, der sich im Zusammenhang mit einem ihm übertragenem Mandat öffentlich erklärt, handelt grundsätzlich als Sprachrohr seines Mandanten, soweit seine Äußerung nicht erkennbar ein ganz persönliches Gepräge trägt und somit lediglich bei Gelegenheit der Mandatserwähnung erfolgt.

LG Frankfurt/Main, Urt. v. 18.9.2025 – 2-03 O 247/25

### AUS DEM TATBESTAND:

[1] Die Parteien streiten im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes um Unterlassungsansprüche wegen Äußerungen in einer Presseerklärung des Strafverteidigers der Verfügungsbeklagten.

[2] Die Verfügungsbeklagte (nachfolgend „Bekl.“) ist die geschiedene Ehefrau des Verfügungsägters (nachfolgend „Kl.“) und Mutter der vier gemeinsamen Kinder, u.a. der Kinder (...) und (...).

[3] Der Kammer ist aus vorangegangenen Verfahren zwischen den Parteien bekannt, dass der Kl. von 2005 bis 2018 mit der Bekl. verheiratet war. Die Bekl. ist die Tochter des Unternehmenseigentümers (...) der „(...)“-Gruppe. Im Jahr 2005 rückte der Kl. in die Leitung der (...) Gruppe auf und übernahm die Geschäftsführung mehrerer Gesellschaften der Gruppe.

[4] Seit 2014 leben der Kl. und die Bekl. getrennt. Sie sind seit 2018 geschieden.

[5] Im Anschluss an die Trennung kam es zu einem – teils öffentlich ausgetragenen – Sorgerechtsstreit zwischen den Parteien.

[6] Bis zum Sommer 2021 lebten die Kinder bei der Mutter in H. Die Parteien hatten das gemeinsame Aufenthaltsbestimmungsrecht. Nach einem Wochenendbesuch beim Kl., der zwischenzeitlich nach Dänemark verzogen war, kehrten die beiden jüngsten der vier Kinder, (...) und (...), im Sommer 2021 nicht aus Dänemark zur Mutter nach Hamburg zurück. Die Bekl. erwirkte sodann beim OLG Hamburg eine Entscheidung, wonach der Kl. die Kinder wieder zur Mutter zurückführen sollte. Dem kam der Kl. nicht nach. Auch die dänischen Behörden setzten die Entscheidung nicht um, sodass die Kinder fortan beim Kl. in Dänemark blieben.

[7] In der Neujahrsnacht 2023/2024 wurden (...) und (...) aus Dänemark gewaltsam nach Süddeutschland entführt. Ab dem 2.1.2024 befanden sich die beiden Kinder bei der Bekl. in H. Unter anderem gegen die Bekl. und ihren Vater (...) wurde wegen der Entführung der Kinder aus Dänemark strafrechtlich ermittelt und schließlich Anklage erhoben. Am 11.7.2025 begann die noch andauernde Hauptverhandlung in dieser Strafsache vor dem LG Hamburg.

[8] Anlässlich des Beginns der Hauptverhandlung veröffentlichte einer der Strafverteidiger der Bekl., Herr Rechtsanwalt (...), am 7.7.2025 über das Presseportal www.p....dedie streitgegenständliche Pressemitteilung. Sie ist als „Presseerklärung (...) zur Verteidigung von Frau (...)“ bezeichnet (Anl. AST 1).

[9] Darin heißt es im Abschnitt II unter der Überschrift „Was ist über meine Mandantin im Verfahrenszusammenhang zu wissen?“ u.a. wie folgt (Unterstreichung durch die Kammer):

„Von 2014 bis Juli 2021 haben alle Kinder durchgehend bei ihrer alleinerziehenden Mutter gelebt. Der Umgang mit dem nach Dänemark gezogenen Vater erfolgte jedes zweite Wochenende und in den Ferien. Meine Mandantin hat das immer ermöglicht.

Seit dem Ausscheiden des Herrn (...) aus dem Familienunternehmen (...) befindet er sich mit diesem in Konflikt. Er hat mehrfach geäußert, dass er (...) werde. Dennoch hat er sich bei der Scheidung u.a. durch ein auf ihn übertragenes Haus auf Sylt finanziell abgesichert.

Im Juli 2021 wurde, nachdem das bis dahin ein halbes Jahr ganz im Privaten stattfand, öffentlich bekannt, dass Frau (...) eine Liebesbeziehung mit einem bekannten Fernsehkommentator führt. Es ist davon auszugehen, dass das ihren Exmann triggerte und er sein „(...)“ von der finanziellen auf die persönliche Ebene übertrug, zumal alle Kinder sehr begeistert von dem neuen Partner berichteten.

Im selben Monat, Juli 2021, erklärte die älteste Tochter, dass sie ab sofort bei ihrem Vater leben wolle. Im August 2021 behielt er das zweitjüngste und das jüngste Kind in Dänemark. Darüber informierte er die Mutter per E-Mail. Er ist wegen dieses Vorgehens zu Recht in H. wegen der Entziehung Minderjähriger angeklagt.

Seit ihr Exmann die Kinder entzogen hat, kämpft Frau (...) um sie. Die deutsche Rechtsprechung hat entschieden, dass sie an die Mutter herauszugeben sind.

Die deutsche Rechtsprechung als auch das Jugendamt haben wiederholt ihre Sorge wegen einer Gefährdung des Kindeswohls durch Manipulationen des Vaters erklärt.

Trotzdem hat Herr (...) die Kinder in Dänemark einbehalten. Er hat (...). In der Folge hat er vortragen lassen, dass die Kinder sich bei ihrer Mutter vor Gewalt fürchten würden. Davor war davon keine Rede. Ganz klar: Es gab keine Gewalt.

Dennoch (...). An einem Tag lebten sie noch bei ihr, am anderen waren sie einfach weg. Frau (...) hat diese Kinder bis zu der Silvesternacht von 2023 auf 2024 nie

mehr gesehen. Um das, was dabei geschehen ist, dreht sich nun das Strafverfahren.“

[10] Die Äußerungen in der Pressemitteilung waren Gegenstand von Presseberichten, u.a. auf [www...de](http://www...de).

[11] Der Kl. ließ die Bekl. mit anwaltlichem Schreiben v. 9.7.2025 wegen der unterstrichenen Äußerungen abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern (Anl. AST 5). Mit anwaltlichem Schreiben v. 11.6.2025 (Anl. AST 6) ließ die Bekl. die Ansprüche zurückweisen.

[12] Der Kl. ist der Auffassung, die streitbefangenen Äußerungen griffen rechtswidrig in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Kl. ein. Diesem stünden daher die geltend gemachten Unterlassungsansprüche gem. § 1004 I BGB analog i.V.m. § 823 I BGB i.V.m. Art. 2 I 1, Art. 1 I GG zu.

[13] Der Kl. trägt vor, die Äußerungen in der Pressemitteilung seien nicht in derselben Weise wie Äußerungen innerhalb gerichtlicher oder behördlicher Verfahren dahingehend „privilegiert“, dass sie einem gerichtlichen Verbot nicht zugänglich wären.

[14] Die Bekl. hafte persönlich für die streitbefangenen Äußerungen ihres Rechtsanwalts. Es sei anerkannt, dass öffentliche Einlassungen des Rechtsanwalts in Pressemitteilungen im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren regelmäßig nicht als dessen eigene Äußerungen, sondern als solche zu würdigen seien, die der Anwalt kraft seiner beruflichen Stellung als Organ der Rechtspflege und Wahrer fremder Interessen tätige. Ansprüche gegen derartige Äußerungen seien mithin gegen den Mandanten und nicht gegen den Anwalt zu richten.

[15] Bei den angegriffenen Äußerungen handele es sich jeweils um falsche Tatsachenbehauptungen.

[16] Entgegen den mit Antrag zu 1a) angegriffenen Äußerungen habe der Kl. nicht geäußert, dass er die Bekl. und deren Vater (...) „(...)“ werde. Aus der Sicht des Durchschnittsempfängers folge aus der Verwendung der Anführungszeichen, dass es sich hierbei um ein wörtliches Zitat handele. Die von der Bekl. hierzu vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen seien allesamt unzutreffend.

[17] Entgegen den mit Antrag zu 1b) angegriffenen Äußerungen habe der Kl. seine Kinder nicht in Dänemark „(...)“ oder diese „(...)“. Unwahr sei auch die Darstellung, wonach der Kl. im unmittelbaren Anschluss an das in Rede stehende Umgangswochenende im August 2021 jeden Kontakt seiner Kinder (...) und (...) zur Bekl. beendet habe. In Wahrheit habe es bis in das Jahr 2022 hinnein eine ganze Reihe von Kontakten insb. der Töchter (...) und (...) mit ihrer Mutter, mit ihrer bei der Mutter lebenden Schwester (...) und auch mit den Großeltern gegeben. Die Behauptungen, der Kl. habe „(...)“ den Kontakt seiner Kinder zu ihrem früheren Umfeld beendet und die Kinder seien für die Bekl. fortan „(...)“ gewesen, seien vor diesem Hintergrund unwahr. Der Kl. habe den Kindern auch nicht den Kontakt mit ihrer Mutter

untersagt oder diesen beendet, sondern dies den Kindern überlassen.

[18] Die mit Antrag zu 1b) gerügte Äußerung sei jedenfalls nach den Grundsätzen der sog. „Stolpe“-Rechtsprechung zu untersagen.

[19] Der Kl. beantragt,

1. Der Bekl. wird bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, wobei die Ordnungshaft insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf, untersagt, zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/oder veröffentlichten und/oder verbreiten zu lassen:

a) „(...) (...) Es ist davon auszugehen, dass das ihren Exmann triggerte und er sein „(...)“ von der finanziellen auf die persönliche Ebene übertrug...“;

wenn dies geschieht, wie in der als Anl. AST 1 überreichten Pressemitteilung der Kanzlei (...) mit der Überschrift „Presseerklärung (...) zur Verteidigung von Frau (...)“ geschehen.

b) „Trotzdem hat Herr (...) die Kinder in Dänemark erhalten. Er hat (...)“ wenn dies geschieht, wie in der als Anl. AST 1 überreichten Pressemitteilung der Kanzlei (...) mit der Überschrift „Presseerklärung (...) zur Verteidigung von Frau (...)“ geschehen.

[20] Die Bekl. beantragt, den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

[21] Die Bekl. behauptet, der Kl. habe am 30.3.2015 in den Räumen des AG Hamburg anlässlich einer mündlichen Verhandlung wegen der Umgangsregelung betreffend die Kinder zu ihr gesagt: „Ich (...)“ Dies habe die Bekl. seinerzeit entsprechend in ihrem Tagebuch niedergeschrieben. Ferner habe der Kl. im Sommer 2014 bei einem Treffen im Hamburger Stadtpark im Beisein von dessen Rechtsanwalt gegenüber dem Vater der Bekl. geäußert: „Ich werde (...), ihr werdet es schon sehen!“

[22] Im Sommer 2014 habe der Kl. gegenüber dem Bruder der Bekl., (...), sowohl telefonisch als auch im direkten Gespräch geäußert: „Ihr werdet (...) und ich (...)“ Auslöser dieser Äußerungen sei die Entscheidung der Familie (...) gewesen, der vom Kl. damals geführten Gesellschaft „(...)“ keine finanzielle Unterstützung mehr zu kommen zu lassen.

[23] (...), die zwischen dem November 2012 und September 2014 Buchhalterin und Teamassistentin bei „(...)“ war, habe während ihrer Tätigkeit mehrfach hören können, wie der Kl. am Telefon „(...), (...)“ sagte.

[24] Ähnliche Äußerungen habe der Kl. ferner im Sommer 2014 im Beisein von (...), dem ehemaligen Vertriebsleiter der „(...)“, sowie gegenüber der Physiotherapeutin (...) getätigt.

[25] Die Bekl. ist der Auffassung, der Eilantrag sei bereits unzulässig, jedenfalls aber unbegründet.

[26] Es fehle dem Antrag bereits am Rechtsschutzbedürfnis. Die mit dem Antrag zu 1a) angegriffenen Äußerungen entsprächen sinngemäß den von Rechtsanwalt (...) an das Gericht, die Staatsanwaltschaft sowie die Nebenklage gerichteten Ausführungen im „Opening Statement“ in der Hauptverhandlung v. 11.7.2025 vor dem LG Hamburg. Äußerungen, die wie die hier streitgegenständlichen der Rechtsverfolgung in einem gerichtlichen Verfahren dienten, seien privilegiert und im Wege der Ehrschutzklage nicht angreifbar.

[27] Jedenfalls sei die Bekl. nicht passiv legitimiert. Es handele sich bei der angegriffenen Mitteilung um eine eigene Erklärung von Herrn (...), die die Bekl. inhaltlich nicht verantworte. Dies ergäbe sich bereits daraus, dass die Mitteilung unter dem Briefkopf der „Kanzlei (...) – Kanzlei für Strafrecht als „Presseerklärung (...)“ betitelt und in „Ich-Form“ aus Sicht des Strafverteidigers verfasst sei. Darin schildere der Strafverteidiger die Sicht der Verteidigung (bzw. aus der Ich-Perspektive seine persönliche Sicht) auf das Strafverfahren. Auch im folgenden Abschnitt („Wer sind die Verteidiger von Frau (...)?“) stehe die Vorstellung der Verteidiger im Vordergrund. Entsprechend stünden die Informationen im Presseportal (Anl. AST 2) unter der Überschrift „Prominente Unterstützung im Fall (...): (...) ist ab sofort neben (...) als Strafverteidiger von (...) tätig.“ Überdies verweise auch Anl. AST 2 darauf, dass die Mitteilung den Standpunkt der Verteidigung enthält.

[28] Die Unterlassungsansprüche bestünden auch im Übrigen nicht.

[29] Der Kl. habe sich wörtlich so geäußert, wie mit Antrag zu 1a) gerügt. Entgegen der Auffassung des Kl. verständen Durchschnittsleser die Äußerungen nicht als wörtliche Zitate, vielmehr verdeutlichten die Anführungszeichen aus Lesersicht, dass es sich beim Ausdruck „(...)“ bzw. „(...)“ um umgangssprachliche Redewendungen handele.

[30] Im Hinblick auf den Antrag zu 1b) sei unstreitig, dass der Kl. den Kontakt der Kinder zu ihrer Mutter und ihrem früheren Umfeld beendet habe. Streitig sei insofern lediglich der Zeitpunkt, indem der Kl. vortrage, dass dies nicht bereits im August 2021, sondern erst einige Monate später im Laufe des Jahres 2022 erfolgt sei.

[31] Dies ergebe sich indes auch aus der Pressemitteilung, indem zunächst darüber informiert werde, dass der Kl. die Kinder im August 2021 bei sich behalten hat.

[32] Danach werde geschildert, wie die Bekl. seit der Entziehung im August 2021 um ihre Kinder kämpft und dass die deutsche Rechtsprechung bereits entschieden habe, dass der Kl. die Kinder herauszugeben hat. Erst danach erfolge die streitbefangene Äußerung über die Beendigung des Kontakts.

[33] Die Anknüpfungstatsachen für die Äußerung, die Kinder seien für die Bekl. „(...)“ würden in den beiden Folgesätzen erörtert, in denen darauf Bezug genommen wird, dass die Bekl. die Kinder bis zu der Silvesternacht

von 2023 auf 2024 nie gesehen habe. Dass die Bekl. über den Aufenthaltsort der Kinder im Unklaren wäre, werde nicht behauptet.

#### AUS DEN GRÜNDEN:

[34] Der Eilantrag ist zulässig, aber unbegründet.

[35] I. Es fehlt dem Eilantrag nicht bereits wegen des Vorliegens privilegierter Äußerungen im Rahmen eines Gerichtsverfahrens insgesamt das Rechtsschutzbedürfnis.

[36] Die streitbefangenen Äußerungen in der Pressemitteilung sind nicht ähnlich den Äußerungen in einem Gerichtsverfahren oder im Rahmen von deren konkreter Vorbereitung in dem Sinne privilegiert, dass Ehrschutzklagen gegen sie nicht möglich wären.

[37] Die Privilegierung von Äußerungen in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren dient dem Interesse an einer geordneten Rechtspflege. Der Ablauf von Gerichts- und ähnlichen behördlichen Verfahren soll von der Beeinflussung freigehalten werden, die von der Gefahr aus dem Prozess erwachsender Folgestreitigkeiten ausgeht. Es würde deren Zweck zuwiderlaufen, wenn die Sachaufklärung, die in den Bahnen und mit der Garantie eines förmlichen Verfahrens auf Vollständigkeit und Fairness ausgerichtet ist, durch den Haftungs- oder Ehrenschutzrichter mit entsprechenden Verboten unterlaufen werden könnte. Das gilt insb. für Äußerungen in Gerichtsverfahren oder zu deren Vorbereitung (Steffen/Schlüter, in Löffler, Preserecht, 7. Aufl. 2023, § 6 LPG Rn. 616 m.w.N.).

**Privilegierung in gerichtlichen Verfahren**

[38] Eine entsprechende „Privilegierung“ findet indes auf Äußerungen, „mit denen der Äußernde in einer außergerichtlichen Kampagne an die Öffentlichkeit tritt“, keine Anwendung (BGH, NJW 2005, 279, 281). Der Ausschluss der Ehrenschutzklage gegenüber dem Prozessgegner stellt sich als einschneidende Beschränkung des Ehrenschutzes dar, die nur mit der besonderen Interessenlage anlässlich eines laufenden oder im Hinblick auf ein konkret bevorstehendes gerichtliches oder behördliches Verfahren gerechtfertigt werden kann. Das Interesse des Äußernden daran, seine Rechtsverfolgung oder -verteidigung in einem anhängigen oder künftigen Verfahren führen oder vorbereiten zu können, ohne sich damit einem Ehrenschutzverfahren auszusetzen, ist indes nicht betroffen, wenn er mit solchen Beschränkungen für eine Verfolgung seiner Angelegenheit außerhalb eines Verfahrens durch öffentliche Angriffe, Rundschreiben und Ähnliches belastet wird (BGH, NJW 2005, 279, 281, m.w.N.).

[39] Gemessen an diesen Grundsätzen handelt es sich im Streitfall nicht um privilegierte Äußerungen im Rahmen eines gerichtlichen oder sonstigen behördlichen Verfahrens. Der Eilantrag richtet sich ausschließlich gegen die Äußerun-

gen, wie sie in der Pressemitteilung getroffen wurden, nicht gegen die Äußerung im „Opening Statement“ im Rahmen der Hauptverhandlung, selbst wenn sich diese inhaltlich teilweise überschneiden mögen.

[40] Die Äußerungen des Strafverteidigers in dessen „Opening Statement“ unterfallen freilich der Privilegierung. Das Interesse an einer geordneten Rechtspflege, dem die von der Rechtsprechung angeordnete Privilegierung von Äußerungen in gerichtlichen und behördlichen Verfahren dient, erfordert es indes nicht, auch eine Äußerung jenseits des Strafverfahrens im Rahmen einer dieses flankierenden Presseerklärung eine Privilegierung zukommen zu lassen.

[41] Die Pressemitteilung soll (ausweislich des Abschnitts „Was ist das Anliegen dieser Erklärung“) im Hinblick auf die vielen „Stellungnahmen von Medien und Verfahrensbeteiligten“ als „kompakte Erklärung“ „aus der Sicht der Verteidigung von (...) die wesentlichen Fragen beantworten“. Sie zielt erkennbar darauf ab, die Verteidiger von (...) der Öffentlichkeit bekannt zu machen und der Medienberichterstattung über die Hauptverhandlung eine Darstellung der Geschehnisse aus der Sicht der Verteidigung entgegenzusetzen. Mag dies zwar anlässlich des Strafverfahrens passieren, steht es gleichwohl nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Ablauf des Strafverfahrens, ebenso wenig ist es im Hinblick auf dieses oder gar zu dessen Sicherung geboten oder erforderlich.

[42] II. Die Bekl. ist hinsichtlich der geltend gemachten Unterlassungsansprüche auch passivlegitimiert.

[43] Wie der Kl. zutreffend vorträgt, ist für den vorliegenden Fall einer medial verbreiteten Pressemitteilung eines Rechtsanwalts anerkannt, dass derartige öffentliche Einlassungen des Rechtsanwalts regelmäßig nicht als dessen eigene Äußerungen, sondern als solche zu würdigen sind, die der Anwalt kraft seiner beruflichen Stellung als Organ der Rechtspflege und Wahrer fremder Interessen tätigt.

[44] Denn wer sich als Rechtsanwalt im Zusammenhang mit einem ihm übertragenen Mandat erklärt, handelt grundsätzlich als

**Anwalt als Sprachrohr des Mandanten** Sprachrohr seines Auftraggebers, soweit seine Äußerung nicht erkennbar ein ganz persönliches Gepräge trägt, folglich lediglich bei Gelegenheit der Mandatswahrnehmung erfolgt. Denn als unabhängiges Organ der Rechtspflege ist es Aufgabe des Rechtsanwalts, die Interessen seines Mandanten unabhängig zu vertreten und wahrzunehmen, um dessen Rechte zu wahren und zu verfolgen. Soweit sich der Anwalt im Interesse eines Mandanten äußert, wird er nicht als Privatperson tätig, sondern in seiner Funktion als Rechtsanwalt und Vertreter seines Mandanten. Regelmäßig macht er sich den Sachverhalt, den ihm sein Mandant schildert, nicht als persönliche Behauptung zu Eigen und stellt, indem er diesen wiedergibt, keine eigene persönliche Behauptung auf. Materiellrechtlich ist in diesen Fällen nicht er, sondern sein Man-

dant als Störer anzusehen (vgl. BGH, NJW 2005, 279, 281; KG, NJW 1997, NJW 2390 = MDR 1998, 504). Ansprüche gegen derartige Äußerungen sind mithin gegen den Mandanten und nicht den Anwalt zu richten (vgl. KG, NJW 1997, 2390).

[45] Gemessen an diesen Grundsätzen ist eine Haftung der Bekl. für die streitbefangenen Äußerungen in der Pressemitteilung zu bejahen. Die Bekl. hat eingewandt, es handele sich um eine „eigene Erklärung von (...), die (...) rechtlich nicht verantworte“. Die von der Bekl. insoweit ins Feld geführten Indizien dafür, dass es sich bei der Pressemitteilung um eine eigene Erklärung allein des Strafverteidigers handele, sind nicht geeignet, eine Verantwortlichkeit der Bekl. für die Erklärung auszuräumen.

[46] Hierfür spricht bereits der Umstand, dass es sich um die Pressemitteilung eines Strafverteidigers im Hinblick auf ein anhängiges Strafverfahren handelt, in welcher die Geschehnisse im Zusammenhang mit der der Mandantin vorgeworfenen Tat aus der Sicht der Verteidigung detailreich geschildert werden. Es ist in berufsrechtlicher Hinsicht geradezu ausgeschlossen, dass eine solche Erklärung – insb. aber die hier streitgegenständlichen Äußerungen aus dieser Erklärung, die konkret die Mandantin und deren Wahrnehmungen betreffen – ohne Einwilligung und Abstimmung mit der Bekl. verfasst und veröffentlicht wurde. Dies behauptet auch die Bekl. ausdrücklich nicht.

[47] Zwar hat der Strafverteidiger der Bekl. die Pressemitteilung auf seinem eigenen Briefkopf unter der Überschrift „Presserklärung (...)“ zur Verteidigung von Frau (...) veröffentlicht. Indes ergibt sich aus der Sicht eines unbefangenen Durchschnittsempfängers trotz der Bezugnahme auf seine eigene Person in der Überschrift, dass es sich hierbei um eine Erklärung für und im Namen der Bekl. handelt. Denn darin werden die dem Strafverfahren gegen die Bekl. zugrundliegenden Sachverhalte gerade aus deren persönlicher Sicht und unter Berufung auf Sachverhaltskenntnisse, die nur von der Bekl. selbst und nicht von deren Verteidiger stammen können, geschildert.

[48] Die Pressemitteilung enthält zwar auch Ausführungen, die eher als persönliche Äußerungen des Rechtsanwalts erscheinen, wie insb. der Abschnitt „Wer sind die Verteidiger von (...)“. Solche Äußerungen sind hier indes nicht streitgegenständlich, sondern Äußerungen, die die Sorgerechtsstreitigkeiten von (...) im Vorfeld zu der ihr vorgeworfenen Tat schildern. Dafür, dass diese allein vom Strafverteidiger stammen und lediglich bei Gelegenheit der Mandatswahrnehmung erfolgten, ist nichts ersichtlich.

[49] In der Gesamtschau erscheinen die angegriffenen Äußerungen in der Pressemitteilung nach alledem jedenfalls ebenso als Erklärung der Bekl. wie ihres Rechtsanwalts, weshalb die Bekl. hierfür auch verantwortlich ist.

[50] III. Es fehlt indes jeweils an den geltend gemachten Verfügungsansprüchen.

[51] 1. Dem Kl. steht gegen die Bekl. der mit Klageantrag zu 1a) geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus § 1004 I BGB analog i.V.m. § 823 I BGB i.V.m. Art. 2 I, Art. 1 I GG nicht zu.

[52] a. Wegen der Eigenart des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als Rahmenrecht liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalls sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (BGH, NJW 2016, 789 Rn. 20; BGH, NJW 2016, 56 Rn. 29; BGH, NJW 2014, 2029 Rn. 22; jew. m.w.N.).

[53] Hier ist das Schutzinteresse des Kl. aus Art. 2 I, Art. 1 I GG jeweils mit dem Recht der Bekl. auf Meinungsfreiheit gem. Art. 5 I 1 GG, Art. 10 I EMRK abzuwägen.

[54] Stehen sich als widerstreitende Interessen – wie vorliegend – die Meinungs- bzw. Pressefreiheit und das Allgemeine Persönlichkeitsrecht gegenüber, kommt es für die Zulässigkeit einer Äußerung maßgeblich darauf an, ob es sich um Tatsachenbehauptungen oder Meinungsäußerungen handelt.

[55] Bei Tatsachenbehauptungen hängt die Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen maßgeblich vom Wahrheitsgehalt ab. Wahre Tatsachenbehauptungen müssen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie für den Betroffenen nachteilig sind – jedenfalls, wenn sie nicht die Intim-, Privat- oder Vertraulichkeitssphäre, sondern die Sozialsphäre betreffen (BVerfG, NJW 1999, 1322, 1324) –, unwahre dagegen nicht (BVerfG, NJW 2012, 1643 Rn. 33).

[56] Demgegenüber genießen Meinungsäußerungen einen weiten Schutz. Bei Meinungsäußerung? wertenden Äußerungen treten die Belange des Persönlichkeitsschutzes gegenüber der Meinungsfreiheit regelmäßig zurück, sofern sich die in Frage stehende Äußerung nicht ausnahmsweise als Schmähkritik oder Formalbeleidigung darstellt oder einen Angriff auf die Menschenwürde des Betroffenen enthält. Außerhalb dieser Ausnahmen bedarf es stets einer abwägenden Prüfung im Einzelfall, ob die Vermutung für die Freiheit der Rede durch gegenläufige Belange des Persönlichkeitsschutzes überwunden wird (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.5.2006 – 1 BvR 49/00 Rn. 64).

[57] Eine Schmähkritik liegt nur vor, wenn es bei einer Äußerung nicht mehr um die Auseinandersetzung in der Sache geht, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Dies ist insb. der Fall, wenn eine Äußerung jeden sachlichen

Bezug vermissen lässt oder der Sachbezug durch den diffamierenden Charakter völlig in den Hintergrund gedrängt wird und die Äußerung damit kein adäquates Mittel des Meinungskampfs mehr darstellt (BVerfG, NJW 1995, 3303, 3304 – „Soldaten sind Mörder“). Die Beurteilung, ob eine Schmähkritik vorliegt erfordert regelmäßig, den Anlass und den Kontext der Äußerung zu beachten (vgl. BVerfGE 93, 266, 303). Eine isolierte Betrachtung eines einzelnen Begriffs kann allenfalls ausnahmsweise dann die Annahme einer der Abwägung entzogenen Schmähung tragen, wenn dessen diffamierender Gehalt so erheblich ist, dass der Ausdruck in jedem denkbaren Sachzusammenhang als bloße Herabsetzung des Betroffenen erscheint und daher unabhängig von seinem konkreten Kontext stets als persönlich diffamierende Schmähung aufgefasst werden muss, wie dies möglichweise bei der Verwendung besonders schwerwiegender Schimpfwörter – etwa aus der Fäkalsprache – der Fall sein kann (BVerfG, NJW 2009, 3016 Rn. 35).

[58] Bei der Frage, ob eine Äußerung ihrem Schwerpunkt nach als Tatsachenbehauptung oder als Meinungsäußerung anzusehen ist, kommt es entscheidend auf den Gesamtkontext der fraglichen Äußerung an (vgl. BVerfG, AfP 2013, 389 Rn. 18). Von einer Tatsachenbehauptung ist auszugehen, wenn der Gehalt der Äußerung entsprechend dem Verständnis des Durchschnittsempfängers der objektiven Klärung zugänglich ist und als etwas Geschehenes grundsätzlich dem Beweis offensteht. Soweit eine Tatsachenbehauptung mit einem Werturteil verbunden ist bzw. beides ineinander übergeht, ist darauf abzustellen, was im Vordergrund steht und damit überwiegt. Wird eine Äußerung in entscheidender Weise durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt oder ist der tatsächliche Gehalt der Äußerung so substanziell, dass er gegenüber dem Wertungscharakter in den Hintergrund tritt, liegt eine Meinungsäußerung vor. Vom Überwiegen des tatsächlichen Charakters ist auszugehen, wenn die Wertung sich als zusammenfassender Ausdruck von Tatsachenbehauptungen darstellt (vgl. Wenzel/Burkhardt, Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 4 Rn. 50 ff.).

[59] Hierbei sind Äußerungen entsprechend dem Verständnis des unbefangenen Durchschnittsempfängers zu interpretieren (Wenzel/Burkhardt, a.a.O., Kap. 4 Rn. 4; Soehring/Hoene, Presserecht, 7. Aufl. 2024, § 14 Rn. 6; jew. m.w.N.). Maßgeblich für die Ermittlung des Aussagegehalts ist grundsätzlich nicht der Sinn, den der Äußernde der Äußerung beilegen wollte, sondern der in der Aussage objektivierte Sinngehalt, der durch Auslegung zu ermitteln ist (BVerfGE 82, 43, 51 ff.; BVerfG, NJW 2005, 1341 – vollzugsfeindlich; BGH, NJW 1982, 1805 – Schwarzer Filz; Löffler/Steffen, PresseR, 7. Aufl. 2023, § 6 Rn. 257 m.w.N.). Bei der Interpretation ist stets vom Wortlaut der Äußerung auszugehen, der ihren Sinn aber nicht abschließend festlegt. Dieser wird vielmehr auch von dem Kontext bestimmt, in dem die umstrittene Äußerung steht, und von den Be-

gleitumständen, unter denen sie fällt, soweit diese für den Rezipienten erkennbar sind (BVerfG, NJW 1995, 3303). Die begleitende Bildberichterstattung ist zur Interpretation der Wortberichterstattung mit heranzuziehen. Die Äußerung darf nicht aus dem sie betreffenden Kontext herausgelöst einer rein isolierten Betrachtung zugeführt werden (BGH, NJW 2009, 3580; BGH, NJW 2009, 1872; BGH, NJW 2005, 279; BGH, NJW 1994, 915). Fernliegende Deutungen sind auszuscheiden.

[60] Bei Tatsachenbehauptungen hängt die Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen maßgeblich vom Wahrheitsgehalt ab. Wahre Tatsachenbehauptungen müssen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie für den Betroffenen nachteilig sind – jedenfalls, wenn sie nicht die Intim-, Privat- oder Vertraulichkeitssphäre, sondern die Sozialsphäre betreffen (BVerfG, NJW 1999, 1322, 1324) –, unwahre dagegen nicht (BVerfG, NJW 2012, 1643 Rn. 33). Außerhalb des Schutzbereichs des Art. 5 I GG stehen – abgesehen von solchen Tatsachenbehauptungen, die von vornherein Dritten nicht zur Meinungsbildung dienen können (BGH, GRUR-RR 2008, 257 Rn. 12 m.w.N.) – aber nur bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen und solche, deren Unwahrheit bereits im Zeitpunkt der Äußerung feststeht, denn an der Aufrechterhaltung und Weiterverbreitung herabsetzender Tatsachenbehauptungen, die als unwahr anzusehen sind, besteht unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit regelmäßig kein schützenswertes Interesse (BGH, GRUR 2014, 693 23 – Sächsische Korruptionsaffäre). Alle übrigen Tatsachenbehauptungen mit Meinungsbezug genießen den Grundrechtsschutz, auch wenn sie sich später als unwahr herausstellen (BGH, GRUR 2013, 312 – IM Christoph; BGH, GRUR 2014, 693 Rn. 23 – Sächsische Korruptionsaffäre).

[61] b. Gemessen an diesen Grundsätzen behauptet die Bekl. mit der mit Klageantrag zu 1 a) gerügten Äußerung, dass der Kl. mehrfach geäußert habe, dass er den Vater der Bekl. und diese selbst „(...)“ werde. Hierbei handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung.

[62] Die Bekl. hat die Richtigkeit dieser Äußerung durch hier: Tatsachenbehauptung Vorlage einer eigenen eidesstattlichen Versicherung sowie weiterer eidesstattlicher Versicherungen

ihres Vaters, ihres Bruders, zweier ehemaliger Angestellter der (...) GmbH, wo der Kl. bis 2014 als Geschäftsführer tätig war, sowie einer Physiotherapeutin (AG 1 und AG 3 bis AG 8) i.S.v. § 294 ZPO hinreichend glaubhaft gemacht.

[63] Demnach soll der Kl. im Rahmen einer mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht Hamburg am 30.4. 2015 in einer Verhandlung einer Familiensache wegen einer Umgangsregelung zur Bekl. gesagt haben, dass er sie „(...)“ werde (eidesstattliche Versicherung der Bekl. AG 1 sowie AG 2).

[64] Ferner habe der Kl. im Sommer 2014 bei einem Treffen im Hamburger Stadtpark im Beisein von dessen

Rechtsanwalt gegenüber dem Vater der Bekl., (...), geäußert: „Ich werde (...), ihr werdet (...)!“ (eidesstattliche Versicherung von (...) AG 3).

[65] Im Sommer 2014 habe der Kl. gegenüber (...) zu dem sowohl telefonisch als auch im direkten Gespräch geäußert: „Ihr werdet (...) und ich (...).“ Auslöser dieser Äußerungen sei die Entscheidung der Familie (...) gewesen, der vom Kl. damals geführten Gesellschaft „(...)“ keine finanzielle Unterstützung mehr zukommen zu lassen (eidesstattliche Versicherung von (...) AG 5).

[66] (...), die zwischen dem 16.11.2012 und dem 30.9. 2014 Buchhalterin und Teamassistentin bei „(...)“ war, habe während ihrer Tätigkeit mehrfach hören können, wie der Kl. am Telefon: „(...), (...)“ sagte (eidesstattliche Versicherung von (...) AG 6).

[67] Ende Juni oder Anfang Juli sei der Kl. ferner laut (...), dem ehemaligen Vertriebsleiter der „(...)“, stampfend durchs Büro gegangen und habe immer wieder vor sich hingeredet, fast geschrrien: „Ich (...), seine Familie und sein (...), das lasse ich mir nicht bieten, (...)“ (eidesstattliche Versicherung von (...) AG 7). Gegenüber der Physiotherapeutin (...) habe er dies, wahrscheinlich im Sommer 2014, geäußert (eidesstattliche Versicherung von ...) AG 8).

[68] Zwar hat der Kl. mit eidesstattlichen Versicherungen v. 22.7.2025 (Anl. AST 3) und (Anl. AST 7) erklärt, dass er die Äußerung, dass er seine Ex-Frau und ihren Vater „(...)“ werde, „weder wörtlich noch sinngemäß“ getätig habe. Er ist ferner mit einer weiteren eidesstattlichen Versicherung (AST 7) mehreren der Schilderungen in den vonseiten der Bekl. vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen entgegengetreten.

[69] Auch die ehemalige Mitarbeiterin der (...) GmbH, (...), gab in ihrer eidesstattlichen Versicherung v. 18.4.2024 an, dass sie [w]ährend der ständigen und oft intensiven Zusammenarbeit mit Herrn (...) und Herrn (...) bei der (...) [...] zu keinem Zeitpunkt Kenntnis davon erhalten habe, dass Herr (...) etwa (...), dessen Vater (...), seiner Ex-Ehefrau (...) oder (...) oder (...). Insb. habe er nie erklärt, die Familie oder eines ihrer Mitglieder „(...)“ oder (...) zu wollen (eidesstattliche Versicherung von ...) AST 8).

[70] Frau (...) konnte sich freilich zu den konkret geschilderten Situationen, in denen der Kl. die gerügte Äußerung getätig haben soll, nicht äußern, da sie jeweils nicht anwesend war. Ihre eidesstattliche Versicherung vermag den Glaubhaftmachungswert der anderweitigen eidesstattlichen Versicherungen insoweit nicht zu erschüttern.

[71] Für die Kammer ist angesichts der in dem einstweiligen Verfügungsverfahren vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen, aus denen sich weitgehend detailreiche und lebensnahe Schilderungen entsprechender Äußerungen befinden, hinreichend glaubhaft gemacht, dass es entsprechende Äußerungen des Kl. gab. Die Kammer hat – auch unter Berücksichtigung dessen, dass es sich teilweise um eidesstattliche Versicherun-

gen der Bekl. selbst und ihrer Familienangehörigen und damit von Personen handelt, die ein Interesse am Ausgang des hiesigen Verfahrens haben dürften – keine greifbaren Anhaltspunkte dafür, dass die eidesstattlichen Versicherungen falsch abgegeben worden sein könnten. Es erscheint eher unwahrscheinlich, dass Personen – sollten sie auch als ehemalige oder aktuelle Angestellte der (...) Gruppe oder der Bekl. mit dieser in gewisser Weise wirtschaftlich oder solidarisch verbunden sein – sich der Gefahr einer Strafbarkeit durch Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung aussetzen sollten.

[72] Die Schilderungen entsprechender Äußerungen des Kl. in den von der Beklagtenseite eingereichten eidesstattlichen Versicherungen übersteigen damit die des Kl. nicht nur quantitativ, sondern sie sind auch – insb. auch im Hinblick auf die Schilderungen von (...) und (...) – sehr detailreich und plastisch. Nach alledem ist Richtigkeit der streitbefangenen Äußerung bei Gesamtwürdigung für die Kammer hinreichend glaubhaft gemacht.

[73] Es ist auch kein weiterer Grund ersichtlich, weshalb die insoweit prozessual glaubhaft gemachte Äußerung zu untersagen wäre.

[74] 2. Auch die mit Antrag zu 1b) geltend gemachten Unterlassungsansprüche stehen dem Kl. nicht zu. Sie ergeben sich insb. auch nicht aus § 1004 I BGB analog i.V.m. § 823 I BGB i.V.m. Art. 2 I, Art. 1 I GG.

[75] Bei den mit Antrag 1b) gerügten Äußerungen handelt es sich um Meinungsäußerungen über die Vorgeschichte und den Streit der Parteien um die

**hier: Meinungsäuße-  
rungen**

gemeinsamen Kinder, die zu der mutmaßlichen Entführung der Kinder in der Silvesternacht 2023/2024 führten und die Gegenstand des gegen die Bekl. laufenden Strafverfahrens sind. Die Ausführungen sind – auch wenn sie Aussagen über Tatsachenumstände enthalten – insgesamt maßgeblich durch subjektive Bewertungen der Vorgänge aus der Sicht der Bekl. geprägt, über welche kein Beweis erhoben werden könnte. Denn wann ein „Kontakt“ (...) beendet ist und ob man jemanden als (...) ansieht, hängt maßgeblich von einer subjektiven Wertung ab und könnte nicht im Rahmen eines Beweisverfahrens geklärt werden. Welche Art der zwischenmenschlichen Begegnung jemand als „Kontakt“ beschreibt, hängt von dessen Wahrnehmung ab. So obliegt der Wertung der jeweiligen Person, ob sie auch auf soziale Medien beschränkte Kommunikation als „Kontakt“ anerkennt oder nur Begegnungen in persona.

[76] Die Äußerung „Er hat, (...)“ versteht der Durchschnittsrezipient der Pressemitteilung im Gesamtkontext der Pressemitteilung dahingehend, dass es sich für die Bekl. so darstellte, dass der Kl. mit Einbehalten der Kinder in Dänemark (...) habe, obwohl – wie im vorangegangenen Abschnitt ausgeführt – die Kl. um diese kämpfte und die „deutsche Rechtsprechung“ entschieden hat, dass die Kinder an die Mutter herauszugeben

seien. Damit drückt die Mutter ihre Empfindung aus, dass sie quasi von heute auf morgen keinen Zugang mehr zu ihren im Ausland befindlichen Kindern hatte.

[77] Diese Meinungsäußerungen beruhen auf hinreichenden Anknüpfungstatsachen. Es ist zwischen den Parteien unstrittig, dass der Kl. die Kinder nach einem Besuchswochenende bei sich in Dänemark behielt und diese nicht wie vereinbart zu ihrer Mutter nach H. zurückkehrten. Auch die Ausführungen des Kl. in seiner eidesstattlichen Versicherung zu danach noch sporadisch (etwa über Whatsapp) ausgetauschten Nachrichten zwischen der Bekl. und weiteren Verwandten mit den Kindern führt nicht dazu, dass die Äußerung nicht auf hinreichenden Anknüpfungstatsachen beruhen würde oder zu deren Unzulässigkeit. Unstrittig gab es keine regelmäßigen Verbindungen mehr zur Mutter und dem früheren Umfeld in H., insb. keine Besuche der Kinder in H.

[78] Der Bekl. kann vor diesem Hintergrund ihre wertende Äußerung, der Kl. habe – indem er die Kinder in Dänemark – behielt, jeden Kontakt der Kinder zu ihrer Mutter und ihrem früheren Umfeld (...) beendet, nicht untersagt werden.

[79] Im Rahmen der Gesamtabwägung fällt dabei maßgeblich ins Gewicht, dass der Streit der Parteien um die gemeinsamen Kinder in der Pressemitteilung hinlänglich hervorgeht und der Öffentlichkeit aufgrund der massiven Medienberichterstattung bekannt ist. Der Durchschnittsempfänger versteht die angegriffenen Äußerungen in der Pressemitteilung vor diesem Hintergrund zutreffend als subjektive Darstellung der Geschehnisse aus Sicht der Bekl. und ihrer Verteidigung. Die Pressemitteilung stellt ersichtlich keine objektiv-sachliche Schilderung der Geschehnisse wie etwa im Rahmen einer Presseberichterstattung dar. Sie ist vielmehr die von Parteiinteressen getragene Äußerung einer Person, die sich in einem Strafverfahren verantworten muss und im Rahmen eines – teils auch emotional formulierten öffentlichen „Quasi-Plädoyers“ – versucht, die Geschehnisse in einem möglichst positiven Licht darzustellen und die Medienberichterstattung in diesem Sinne für sich einzunehmen. Dies ist auch dem verständigen Durchschnittsempfänger angesichts der Überschrift und des Mediums bewusst. Die Äußerung ist insoweit auch nicht an denselben hohen Sorgfalts- und Objektivitätsanforderungen zu messen, wie eine klassische Presseberichterstattung, wenngleich freilich grobe Unrichtigkeiten nicht hinzunehmen sind, die vorliegend aber nicht gegeben sind.

[80] Aus denselben Gründen ist auch die Äußerung (...) in der Gesamtabwägung zulässig.

[81] Der Aussagegehalt dieser Äußerung ergibt sich insb. im Gesamtzusammenhang mit den anschließenden Sätzen „An einem Tag lebten sie noch bei ihr, am anderen waren sie einfach weg. Frau (...) hat diese Kinder bis zu der Silvesternacht von 2023 auf 2024 nie mehr gesehen“. Dabei weiß der Durchschnittsempfänger aus dem Gesamtkontext der Schilderung in der Pressemitteilung auch, dass die Bekl. nicht im Unklaren

darüber war, wo sich ihre Kinder befinden (beim Kl.), sondern, dass die Bekl. ihre Kinder nach dem Umgangswochenende und deren Verbleib in Dänemark nicht mehr wiedergesehen hat. Auch diese Äußerung drückt die Wertung der Kindesmutter aus, dass das unberechtigte Einbehalten der Kinder in Dänemark sich für diese wie ein (...) anfühlt, und kann ihr deshalb nicht untersagt werden.

#### HINWEISE DER REDAKTION:

Eine Schmähkritik liegt nur vor, wenn es bei einer Äußerung nicht mehr um die Auseinandersetzung in der Sache geht, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Äußerung jeden sachlichen Bezug vermissen lässt oder der Sachbezug durch den diffamierenden Charakter völlig in den Hintergrund gedrängt wird und die Äußerung damit kein adäquates Mittel des Meinungskampfes mehr darstellt.

Mit der Zulässigkeit kritischer und überspitzter anwaltlicher Äußerungen befasst sich auch das aktuelle „Stichwort Berufsrecht“ zum Sachlichkeitsgebot gem. § 43a III BRAO (BRAK-Mitt. 2025, 443 (in diesem Heft).

## What watch?



### Neuausgabe: Grundlagen und Vorgehensweise im englischen Sprachraum

Such much: Technische und rechtliche Entwicklungen gaben den Anlass für die vollständig überarbeitete Neuauflage. Das Werk enthält unter anderem ein neues Kapitel zum Thema Kl-Nutzung und Vertragsgeneratoren. Der Autor zeigt sprachliche und rechtliche Fallstricke auf, geht auf die einzelnen Formulierungen und Begrifflichkeiten ein und stellt zusätzlich Übungen zum Vertiefen des Gelesenen zur Verfügung. Erläutert werden die Grundlagen und die Vorgehensweise der Vertragsgestaltung im englischen Sprachraum.

Hilfreich und praktisch für alle Anwälte, die international tätige Unternehmen bei der Verhandlung und Gestaltung von Verträgen unterstützen. Und auch für das Management internationaler Firmen, soweit es an der Vertragsentwicklung und -prüfung konkreten Anteil hat.

Leseprobe und Bestellung: [otto-schmidt.de](http://otto-schmidt.de)

**Pischel  
Vertragsenglisch für Management und Berater**  
Von RA Dr. Gerhard Pischel mit einem Kapitel zum Thema Kl von RAin Dr. Antonia von Appen. 2., neu bearbeitete Auflage 2025, 166 Seiten, brosch., 34,80 €, ISBN 978-3-504-06308-5.

**ottoschmidt**



MEINUNGS-  
STARK -  
LÖSUNGS-  
ORIENTIERT

# STAUDINGER. ENTSCHEIDEND besser.

## FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

### FLEXIBLE ANGEBOTE

- ✓ Preisvorteil bei Abonnement – jederzeit kündbar
- ✓ Einzelbände konkret für Ihren Bedarf
- ✓ Online bei **JURIS**

### ECKPFEILER DES ZIVILRECHTS – DER GÜNSTIGE STAUDINGER-EINSTIEG

- ✓ für Studium und Praxis
- ✓ das gesamte BGB im Griff
- ✓ 1.800 Seiten, nur 49,95 €
- 9. Auflage 2024, ISBN 978-3-8059-1394-2

### ONLINE-FIRST-VORTEILE:

- ✓ Erstzugriff auf digitale Vorabveröffentlichungen, etwa zum Bereicherungsrecht
- ✓ inklusive verlinkter Rechtsprechung und Literatur
- ✓ fortlaufende Aktualisierung

### NEU IN 2025

- ✓ §§ 611–613 (Dienstvertrag und Arbeitsvertrag), ISBN 978-3-8059-1405-5 (August)
- ✓ §§ 613a–619a (Betriebsübergang, Zahlung der Vergütung, Arbeitsschutz, Arbeitnehmerhaftung), ISBN 978-3-8059-1406-2 (Mai)
- ✓ §§ 620–630 (Beendigung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen), ISBN 978-3-8059-1420-8 (August)
- ✓ §§ 650i–650o; 650u–650v (Verbraucherbauvertrag und Bauträgervertrag), ISBN 978-3-8059-1363-8 (August)
- ✓ §§ 305–310; UKlaG (AGB-Recht 1 und Unterlassungsklagengesetz), ISBN 978-3-8059-1411-6 (September)
- ✓ Anh zu §§ 305–310 (AGB-Recht 2: AGB-Kontrolle wichtiger Vertragstypen), ISBN 978-3-8059-1415-4 (September)

### ONLINE BEI JURIS

- Höchste Problemlösungskompetenz
- Effizientes Arbeiten durch vollständige Digitalisierung
- Intelligentes Aktualisierungskonzept



Digital  
im juris  
Portal



# Regelwerk für Transformation und Strukturwandel



Neuausgabe!

**Gaul Arbeitsrecht der Umstrukturierung**  
Betriebsübergang Outsourcing Umwandlung  
Herausgegeben von RA, FAArbR Prof. Dr. Björn Gaul. Bearbeitet von RAin, FAinArbR Dr. Charlotte Beck; RA, FAHGeR Dr. Philipp Bollacher; RAin, FAinArbR Dr. Andrea Bonanni; RA Prof. Dr. Gerrit Forst, LL.M.; RA, FAArbR Prof. Dr. Björn Gaul; RA, FAArbR Dr. Burkhard Göpfert, LL.M.; RAin, FAinArbR Dr. Nina Hartmann; RA, FAArbR Dr. Andreas Hofelich; RA, FAArbR Dr. Tobias Leder, LL.M.; RA, FAArbR Dr. Daniel Ludwig; RA, FAArbR Prof. Dr. Stefan Lunk; RAin, FAinArbR Prof. Dr. Anja Mengel, LL.M.; RA, FAArbR Dr. Patrick Mückl; RA, FAArbR Thomas Niklas; RAin, FAinArbR Dr. Alexandra Otto; RA, FAArbR Dr. Björn Otto; RA, FAArbR Dr. Marcus Richter; RiBAG Prof. Dr. Sebastian Roloff; RA, FAArbR Dr. Sascha Schewiela; RA Dr. Ralf Steffan; RAin, FAinArbR Dr. Susanna Stöckert.  
3. neu bearbeitete Auflage 2026, 1.742 Seiten, gbd., 249 €.  
ISBN 978-3-504-42664-4.

**Das Werk online**  
[otto-schmidt.de/aka](http://otto-schmidt.de/aka)  
[juris.de/arbrprem](http://juris.de/arbrprem)

**Optional mit Answers**  
[otto-schmidt.de/answers](http://otto-schmidt.de/answers)

## Konzentrierte Darstellung rund um die Umstrukturierung

Arbeitsrecht im Hochleistungsmodus: Das Handbuch richtet sich an den arbeitsrechtlichen Spezialisten, die in seiner betrieblichen oder gerichtlichen Praxis mit den komplexen Fallgestaltungen einer Umstrukturierung konfrontiert wird. Veranschaulicht werden die Ausführungen durch ergänzende Beispiele, Schaubilder, Übersichten und Checklisten. Topaktuell mit besonderer Berücksichtigung der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung.

So liefert das Handbuch eine tiefgehende und umfassende Darstellung aller arbeitsrechtlichen Fragen, die bei kollektiven Veränderungsprozessen in der Unternehmenspraxis relevant sind.

Leseprobe und Bestellung:  
[otto-schmidt.de](http://otto-schmidt.de)

**ottoschmidt**

(Fortsetzung von S. XII)

#### **Internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht**

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Entwicklungen im Europäischen Kartellrecht  
19.2.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

#### **Kanzleimanagement**

Online-Vortrag LIVE: Das rechtsanwaltliche Berufsrecht – Berufsbild, anwaltliche Selbstverwaltung, statusprägende Berufspflichten – Pflichtfortbildung nach § 43f BRAO – Auch geeignet als Fortbildung nach § 31 Abs. 2 BORA  
19.2.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

#### **Medizinrecht**

Online-Vortrag LIVE: Update: Gesetzliche Krankenversicherung  
29.1.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Beratung von Krankenhäusern  
26.2.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

#### **Miet- und Wohnungseigentumsrecht**

Online-Vortrag LIVE: Bauliche Veränderungen der Miet- sache durch Vermieter und Mieter unter besonderer Be- rücksichtigung von Balkonkraftwerken  
30.1.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles Gewerberaummietrecht  
10.2.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

#### **Sozialrecht**

Online-Vortrag LIVE: Unterhalt und Sozialleistungen 2026: Aktuelle Probleme  
22.1.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Umgang mit den Begutachtungs- richtlinien nach dem SGB XI im Widerspruchs- und Klageverfahren  
5.2.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Der schwerbehinderte Arbeitnehmer – wesentliche arbeits- und sozialrechtliche Frage- stellungen  
12.2.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Übergang vom Erwerbsleben in die Rente aus arbeits- und sozialrechtlicher Sicht  
23.2.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

#### **Steuerrecht**

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles Steuerrecht  
30.1.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

#### **Strafrecht**

Online-Vortrag LIVE: Hauptverhandlungs-Navigator  
29.1.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Arbeitsstrafrecht essentials  
11.2.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Durchsuchung und Beschlagnahme – Anwaltliche Verteidigungsstrategien  
24.2.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

#### **Transport- und Speditionsrecht**

Online-Vortrag LIVE: Haftungsbegrenzungen, Verschuldengrad und Mitverschulden im Transportrecht  
24.2.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

#### **Urheber- und Medienrecht**

Online-Vortrag LIVE: Jahresrückblick Urheber- und Medienrecht  
9.2.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

#### **Verkehrsrecht**

Online-Vortrag LIVE: Die Regulierung von Sachschäden nach einem Verkehrsunfall  
5.2.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Haftungsquoten bei Verkehrsunfällen  
6.2.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Der Autokauf – Grundlegendes, Wichtiges und Aktuelles  
19.2.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Medizin meets Recht – med. Gutachten lesen und verstehen – juristisch, medizinisch und Angriffspunkte  
20.2.2026, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

#### **Versicherungsrecht**

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung und neu- este Entwicklungen in der privaten Unfallversicherung  
23.2.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

#### **Verwaltungsrecht**

Online-Vortrag LIVE: Verwaltungsprozessrecht: Fehler des Verwaltungsverfahrens und deren Folgen  
13.2.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Erste Erkenntnisse zum Wohnungs- bauturbo  
27.2.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Weitere aktuelle Informationen des DAI finden Sie unter [www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)

## **„(R)ECHT INTERESSANT!“ – WIR PLAUDERN ÜBER RECHTSTHEMEN**

Im Rahmen der Podcast-Reihe „(R)ECHT INTERES- SANT!“ erörtert die BRAK-Pressesprecherin Stephanie Beyrich seit Oktober 2020 in lockerer Atmosphäre an- waltsspezifische und berufsrechtlich relevante Themen mit interessanten Gesprächspartnern aus Politik, Justiz und Anwaltschaft.

Sie können den Podcast unter <https://www.brak.de/recht-interessant/> anhören, einen RSS-Feed einrichten oder über Amazon Music, Apple, Deezer, Podigee, Podimo oder Spotify anhören oder abonnieren. Folgen Sie (R)ECHT INTERESSANT! auch auf YouTube, Instagram, Threats & TikTok.



### Community-Award für BRAK-Podcast

Ausgezeichnet! Die Community hat entschieden: Der Podcast „(R)ECHT INTERESSANT!“ der Bundesrechtsanwaltskammer belegt beim Podfluencer Festival 2025 den ersten Platz und gewinnt den „Community-Award“.

Nach dem zweiten Platz im Vorjahr konnte sich das von Stephanie Beyrich, Rechtsanwältin und Pressesprecherin der BRAK, moderierte Format jetzt an die Spitze setzen.

### Podfluencer Festival 2025

Zuletzt wurden diese Folgen veröffentlicht:

Folge 147: Kletterer, Ex-FC-Präsident und „Hatefluencer-Anwalt“ – Stefan Müller Römer

In der Folge 147 des BRAK-Podcasts „(R)ECHT INTERESSANT!“ ist der Jurist, Kletterer, Ex-Interimspräsident des 1. FC Köln: Stefan Müller-Römer – vor allem aber leidenschaftlicher Anwalt. In der neuen Folge des Podcasts „(R)ECHT INTERESSANT!“ spricht er über Reputations- schutz, „asoziale Medien“ und den Alltag zwischen Kanzlei und Motorradtrip.

Stefan Müller-Römer berät seit über 25 Jahren im Wirtschafts- und Medienrecht. Sein Weg führte ihn nicht nur in Kanzleien, sondern auch in den Vorstand des 1. FC Köln. In der neuesten Ausgabe des Podcasts „(R)ECHT INTERESSANT!“ erzählt er, warum er Jura statt Fotografie studiert hat – und warum ihm das Thema Persönlichkeitsschutz so wichtig ist.

### Reputation als Wirtschaftsfaktor

„Bewertungen sind heute ein echter Geschäftsrisikofaktor“, sagt Müller-Römer. Er erklärt, warum Unternehmen und Privatpersonen ihre digitale Identität aktiv schützen müssen – und welche rechtlichen Mittel gegen Fake- oder Hassbewertungen existieren. Von Löschanträgen über Gegendarstellungen bis zu gerichtlichen Verfahren: Das Reputationsmanagement ist längst zu einem zentralen Bestandteil des Medienrechts geworden.

**Von Influencern bis Bewertungen – ein Rechtsfeld wächst**  
Die Grenzen zwischen Meinungsfreiheit, Äußerungs- recht und Persönlichkeitsverletzung verschwimmen zunehmend. Ob Reaction-Videos, Influencer-Marketing oder Online-Rezensionen – Medienrecht ist heute allgegenwärtig. Müller-Römer gibt Einblicke in aktuelle Fälle, zeigt Strategien gegen Rufschädigung und spricht über den juristischen Umgang mit digitalen Dynamiken – vom Hatefluencer bis zum Shitstorm.

### (R)ECHT INTERESSANT! SPEZIAL – Kurz & knackig

Manche Themen sind so dringend oder spezifisch, dass sie weder warten können noch ins gewohnte Format von (R)ECHT INTERESSANT! passen. Ob die Dokumentation strafgerichtlicher Hauptverhandlungen, spannende Fälle, praxisnahe Anleitungen zu Geldwäsche oder rechtspolitische Entwicklungen – all das findet Platz in „Kurz & knackig“. Dabei steht das Spezial-The- ma im Fokus, nicht die faszinierenden Gesprächspartnerinnen und -partner aus der Jurabubble. Die Episo- den sind kürzer als die regulären Ausgaben und erscheinen je nach aktueller Lage.

Folge Kurz & knackig: Wenn Du unschuldig bist – Inno- cence Project Deutschland! | Dr. Carolin Arnemann und Laura Farina Diederichs

Der Oktober ist der Innocence Month! Passend dazu stellen Euch Dr. Carolin Arnemann und Laura Farina Diederichs des Berliner Vereins „Innocence Project Deutschland“ ihre Arbeit vor und geben ein paar In- sights.

Unser Rechtssystem ist gut! Dennoch passiert es ab und zu: Jemand wird unschuldig verurteilt. Schade ei- gentlich, dass es in Deutschland nicht auch solche Pro- jekte wie in den USA gibt, oder?

Ha! So etwas gibt es hierzulande auch! Das Innocence Project! Und da der Oktober der Innocence Month ist, stellen Euch Dr. Carolin Arnemann und Laura Farina Die- derichs des Berliner Vereins Innocence Project Deutsch- land ihre Arbeit vor und geben Euch ein paar Insights.

Wir erfahren, was Wiederaufnahmeverfahren so kom- pliziert macht und weshalb sie so langwierig und teuer sind. Doch die Mühe lohnt sich, denn manchmal kommt nach über einem Jahrzehnt ein Unschuldiger frei. Au- ßerdem: So könnt Ihr das wichtige Projekt unterstützen!

Folge „Kurz & knackig“: Die Mutmacher – 100 % klis- scheefrei“ | Magdalena Markić und Thomas Seggewiß Der Start in den Anwaltsberuf ist selten einfach. Zwi- schen gut gemeinten Ratschlägen, tradierten Erwartun- gen und teils widersprüchlichen Tipps verlieren viele Be- rufseinsteigerinnen und -einstieger schnell den Über- blick. Genau hier setzt die neue Folge der Podcastreihe „(R)ECHT INTERESSANT!“ an.

Unter dem Titel „Die Mutmacher – 100 % klischeefrei“ sprechen Moderatorin Stephanie Beyrich und ihre Gäste Magdalena Markić und Thomas Seggewiß live vom Young Lawyers Camp 2025 in Düsseldorf über Mythen, Fehlannahmen und echte Erfahrungen rund um den Einstieg in die anwaltliche Praxis.

Gemeinsam nehmen sie gängige Glaubenssätze kritisch unter die Lupe: Muss die Großkanzlei wirklich das Maß aller Dinge sein? Wann ist man nach dem zweiten Examen tatsächlich „Anwalt“ oder „Anwältin“? Sollte man als junge:r Jurist:in immer sofort auf jede Frage eine Antwort wissen – und wie geht man mit Fehlern um?

Markić und Seggewiß, beide bekannt aus früheren Episoden, sprechen offen über ihre eigenen Anfänge, über Unsicherheiten und Lernprozesse – und darüber, warum Ehrlichkeit, Selbstreflexion und Authentizität im Beruf oft wichtiger sind als perfekte Noten oder angepasste Karrierewege. Beide zeigen, dass Personal Branding in der Anwaltschaft kein Modewort, sondern ein zentraler Baustein für berufliche Zufriedenheit und Sichtbarkeit sein kann.

Die Diskussion bringt es auf den Punkt: Nicht jeder „Traumjob“ entpuppt sich im Alltag als das, was er zu sein scheint – und es ist völlig legitim, eigene Wege zu gehen, sich neu zu orientieren und aus Fehlern zu lernen.

#### **(R)ECHT INTERESSANT! SPEZIAL – „#MiR – Menschen im Rechtsstaat“**

**#MiR – Menschen im Rechtsstaat**“ ist ein seit 2025 veröffentlichtes Sonderformat von **(R)ECHT INTERESSANT!** Unter dem Motto „Von #MiR zu dir aufs Ohr“ berichten Menschen aus den unterschiedlichsten Branchen, wo sie sich selbst in unserem Rechtsstaat in der Pflicht sehen, welche Beiträge sie leisten, um den Rechtsstaat zu schützen und was sie am Grundgesetz besonders schätzen.

**#MiR – Menschen im Rechtsstaat:** Gudrun Schäpers In der Reihe „#MiR – Menschen im Rechtsstaat“ ist Gudrun Schäpers zu Gast bei Stephanie Beyrich. Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm, dem größten OLG Deutschlands, spricht über ihre ganz persönliche Sicht auf den Rechtsstaat.

Ihr erster Gedanke zum Thema? Dankbarkeit. Als Richterin genießt Schäpers viel Autonomie im Job und weiß deshalb genau, wie wichtig Freiheit ist. Der Rechtsstaat ermöglicht es allen, das eigene Leben selbst zu gestalten – in den großen Entscheidungen und im Kleinen des Alltags.

Aber diese Freiheit hat Grenzen, das wurde gerade in der Corona-Zeit deutlich. Von heute auf morgen war vieles nicht mehr möglich. Für Schäpers eine wichtige Erkenntnis: Freiheitsrechte sind nicht unbegrenzt, manchmal gibt es höherrangige Rechte. Und: Meine Freiheit endet dort, wo die Rechte und die Würde anderer beginnen.

#### **Balance zwischen Freiheit und Sicherheit**

Der Rechtsstaat balanciert ständig zwischen Freiheit und Sicherheit – beides braucht man, damit eine Gesellschaft funktioniert. Schäpers bringt es auf den Punkt: Die Justiz steht für die Stärke des Rechts, nicht dafür, dass die Stärkeren Recht bekommen.

Als OLG-Präsidentin hat Schäpers eine klare Message: Das Vertrauen in die deutsche Justiz ist berechtigt. Sie warnt davor, dieses Vertrauen leichtfertig zu verspielen. Kritik an einzelnen Urteilen? Gehört zur Meinungsfreiheit, kein Problem. Aber pauschale Angriffe auf Gerichte und Institutionen sind gefährlich, denn sie untergraben das Fundament des Rechtsstaats. Wichtig ist: Die drei Staatsgewalten müssen einander respektvoll begegnen, und der Rechtsstaat darf nie zum Spielball anderer Interessen werden.

**#MiR – Menschen im Rechtsstaat:** Thomas Mühlnickel Im neuen #MiR-Interview: Politikaward-Preisträger Thomas Mühlnickel über die Bedeutung des Rechtsstaats – und warum ohne ihn Demokratie nicht denkbar ist.

In der neuesten Folge der Reihe „#MiR – Menschen im Rechtsstaat“ ist Thomas Mühlnickel im Interview zu Gast bei Stephanie Beyrich. Mühlnickel ist Geschäftsführer von ASK – Agentur für politische Kommunikation, Kampagnen- und Wahlkampfstrategie und Gewinner des Politikawards 2024.

Der Rechtsstaat ist für ihn das Fundament der Demokratie. Ohne Rechtsstaatlichkeit könne die Demokratie nicht funktionieren. Seine persönliche Freiheit könnte er nicht leben, seine Wahlentscheidungen nicht treffen, wenn es den Rechtsstaat in dieser Form nicht gebe. Rechtsstaatlichkeit muss eine klare Gewaltenteilung haben. Jeder müsse seine ihm zugewiesene Aufgabe ausfüllen. Die Politik könne nicht das Recht übernehmen und das Recht nicht die Politik. Die Übergriffigkeit, die die Orbans und Trumps dieser Welt immer wieder darstellten, unterstreicht Mühlnickel, unterscheide unseren rechtsstaatlich-demokratischen Staat von dem, was Autokratien tun.

# Stets zu Diensten



## Das Standardwerk in Neuauflage

Groeger  
**Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst**  
Herausgegeben von RA FAArbR Axel Groeger.  
Bearbeitet von 24 Autorinnen und Autoren.  
4. neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2025,  
1.800 Seiten, Lexikonformat, gbd., 149 €.  
ISBN 978-3-504-42065-9

**i** Das Werk online  
[otto-schmidt.de/aka](http://otto-schmidt.de/aka)  
[juris.de/arbp](http://juris.de/arbp)

Das Standardwerk stellt die Besonderheiten des insbesondere durch Tarifverträge geprägten Arbeitsrechts im öffentlichen Dienst umfassend dar – orientiert am typischen Verlauf eines Arbeitsverhältnisses von der Begründung über die Durchführung bis zur Beendigung. Ebenso behandelt werden Spezialfragen wie Personalvertretung, Zusatzversorgung oder das Verfahrensrecht. Ziel ist es, allen mit Fragestellungen im Bereich des öffentlichen Dienstes Befassten bestmögliche Unterstützung zu bieten. Dabei sind die angefügten praxistauglichen Hinweise, Checklisten, Beispiele und Formulierungsvorschläge hilfreich.

**Neu:** Kapitel zur **Gleichstellung** sowie zahlreiche Entwicklungen aus Gesetzgebung und Rechtsprechung, z.B. das HinSchG und die Novelle des BPersVG, neue kirchliche Regelwerke zur Mitarbeit im kirchlichen Dienst oder die Rechtsprechung des EuGH und BAG zum immateriellen Schaden bei Datenschutzverstößen.

Leseprobe und Bestellung: **[otto-schmidt.de](http://otto-schmidt.de)**

**ottoschmidt**



Die KI von Otto Schmidt



# Wir schenken Ihnen mehr als ein Lächeln.

Unsere bewährte und mehrfach ausgezeichnete KI-Lösung ist ab sofort in allen Online-Modulen enthalten – 5 Prompts am Tag inklusive. Freuen Sie sich auf prägnante und aktuelle Antworten: Answers generiert Inhalte im Handumdrehen und stets auf Basis der rechtssicheren Literatur von Otto Schmidt.



Überzeugen Sie sich selbst und nutzen die Module inklusive Answers 4 Wochen lang gratis:  
[otto-schmidt.de/answers](http://otto-schmidt.de/answers)

**ottoschmidt**



# Klimaschutz braucht Recht

Die Zahl der Klimaklagen nimmt immer stärker zu und ist ein Ausdruck dafür, dass der Klimawandel eine der drängendsten Herausforderungen für die Welt ist. Die juristische Dimension des Klimaschutzes und des Klimarechts rückt dabei immer stärker in den Fokus.

## KlimaRZ – die neue Zeitschrift für materielles und prozessuales Klimarecht

### ⊕ Up to date im dynamischen Klimarecht

Überblick über alle komplexen Fragen des Klimarechts, die aktuelle Rechtsprechung und die klimarechtlichen Debatten.

### ⊕ Internationale Ausrichtung

Bericht über gesetzliche Vorgaben sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene.

### ⊕ Unabhängige Berichterstattung

Wahl der wichtigsten Themen, neutral, aus rein redaktioneller Sicht, frei von äußeren Einflüssen.

### ⊕ Gesammeltes Wissen verständlich auf den Punkt

Unterschiedliche Interessen, Prioritäten und Perspektiven für Sie zusammengefasst.

### ⊕ Medienvielfalt

Die Online-Datenbank Owlit ermöglicht jederzeit den digitalen Recherche-Zugriff. Sie ist bereits im Preis inkludiert und steht 3 Nutzern mit einer breiten Auswahl an Urteilen, Gesetzentexten und Verwaltungsanweisungen zur Verfügung.



Jetzt gratis testen: [www.klimarz.de](http://www.klimarz.de)

QR-Code scannen und testen!



# Titel ist gut – Geld ist besser!



## Neuausgabe: Enthält über 200 Musteranträge

Hintzen  
**Musteranträge für Pfändung und Überweisung**  
Von Prof. Dipl.-Rpf. Udo Hintzen.  
12. neu bearbeitete Auflage 2025, 690 Seiten, gbd.  
Buch + Datenbankzugang, neuer Code zur Datenbank im Buch, 99 Euro.  
ISBN 978-3-504-47133-0

**Das Werk online**  
[otto-schmidt.de/akr](http://otto-schmidt.de/akr)  
[juris.de/zivilr](http://juris.de/zivilr)

Wer schnell vollstreckt, hat bessere Chancen zur Realisierung seines titulierten Anspruchs. Am effektivsten ist dabei die Vollstreckung in Forderungen und Vermögensrechte. Seit dem 1.9.2024 müssen dazu verbindlich die geänderten, amtlichen Formulare aufgrund der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnungen genutzt werden. Beim Ausfüllen sind weiterhin viele Besonderheiten zu beachten und individuelle Anträge zu ergänzen. Es ist also wichtig, „wo“ man etwas „wie“ in die Formulare einträgt, um mit der Forderungsvollstreckung Erfolg zu haben. Mit dem Werk und dem dazu gehörenden Datenbankzugang lässt sich das effizient und rechtssicher umsetzen. Alle gesetzlichen Neuerungen sind umgesetzt und eingearbeitet.

**Buch inklusive Datenbankzugang:** Das Buch enthält einen Code zur Datenbank, mit dem das gesamte Werk und alle Muster online genutzt werden können.

Bestellung und Leseprobe: [otto-schmidt.de](http://otto-schmidt.de)

**ottoschmidt**